

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszweigschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<i>Rudolf Baumeister</i>	Schuldnerberatung und Schuldenregulierung im Strafvollzug – Ein Projektbericht – .....	323
<i>Josef Seidler/Paul Schaffner</i> <i>Wolfgang Kneip</i>	Arbeit im Vollzug Neue Wege in der Betriebsführung .....	328
<i>Hans-Peter Wurdak</i>	Die Berücksichtigung verschuldeter Fehltage bei der Freistellung von der Arbeitspflicht .....	333
<i>Hans G. Bauer/Bernd Lipka</i>	Plastisches Gestalten – Das Erlernen einer neuen Sprache Anmerkungen und Notizen zu einem weiteren „Kunst im Knast“-Versuch .....	335
<i>Alois Romanski</i>	Das Gefangenentransportwesen .....	338
<i>Hildegard Eckert</i>	Die Behandlung Straffälliger .....	342
<i>Rüdiger Wulf</i>	13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. – Ein Tagungsbericht – .....	346
	Aktuelle Informationen .....	352
	Aus der Rechtsprechung .....	364
	Für Sie gelesen .....	375
	Neu auf dem Büchermarkt .....	383
	Leser schreiben uns .....	384

---

*Für Praxis und Wissenschaft*

## *Unsere Mitarbeiter*

<i>Rudolf Baumeister</i>	Assessor, JVA Attendorn Biggeweg 5-7, 5952 Attendorn
<i>Josef Seidler</i>	ehem. Referatsleiter Haushalt, Arbeitswesen und Wirtschaftsverwaltung für den Strafvollzug im JM Baden-Württemberg, jetzt Bürgermeister (1. Beigeordneter) der Stadt Lörrach
<i>Wolfgang Kneip</i>	ehem. Leiter der JVA Mannheim, jetzt stellv. Leiter der StA Mosbach
<i>Dr. Paul Schaffner</i>	ehem. Dipl.-Psych. in der JVA Mannheim, jetzt Akademischer Rat an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
<i>Hans-Peter Wurdak</i>	Regierungsrat Körberstr. 1, 7108 Möckmühl
<i>Hans G. Bauer</i>	Dipl.-Soz., Gesellschaft für Ausbildungsforschung und Berufsentwicklung e.V. Bodenseestr. 5, 8000 München 60
<i>Bernd Lipka</i>	Gesellschaft für Ausbildungsforschung und Berufsentwicklung e.V. Bodenseestr. 5, 8000 München 60
<i>Alois Romanski</i>	Justizvollzugsanstalt Hamm Bismarckstr. 5, 4700 Hamm
<i>Hildegard Eckert</i>	Assessorin Heinrich-Schrohe-Str. 3, 6500 Mainz-Weisenau
<i>Dr. Rüdiger Wulf</i>	Regierungsdirektor im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg – Abteilung Strafvollzug – Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 10
<i>Dr. Vera Birtsch</i>	Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Am Stockborn 5-7, 6000 Frankfurt a.M. 50
<i>Dr. Bernd Maelicke</i>	Direktor am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Am Stockborn 5-7, 6000 Frankfurt a.M. 50
<i>Doris Heine</i>	Lehrerin im Justizvollzugsdienst, JVA Hameln Tündersche Str. 50, 3250 Hameln
<i>Manuel Pendòn</i>	Oberlehrer, JVA Zweibrücken Johann-Schwebel-Str. 33, 6660 Zweibrücken
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Christa Schneider</i>	Grönhoffstr. 6, 5600 Wuppertal 2

# Schuldnerberatung und Schuldenregulierung im Strafvollzug

– Ein Projektbericht –

Rudolf Baumeister

## 1. Zur Ausgangssituation des Projekts

Konsumentenverschuldung ist zu einem allgemeinen gesellschaftlichen Problem geworden.<sup>1)</sup> Es ist nicht überraschend, wenn sich Verschuldung bei Inhaftierung besonders deutlich zeigt und sich die Lage bei den Betroffenen während und nach dem Vollzug erheblich verschärft.<sup>2)</sup> Aufgrund dieser Erkenntnis führt die JVA Attendorf als Anstalt des offenen Vollzuges für das Land Nordrhein-Westfalen ein Projekt durch, das der skizzierten Situation Rechnung trägt und dazu führen soll, daß Inhaftierte während der Haft und nach ihrer Entlassung mit den aus der Verschuldung resultierenden Problemen (besser) fertig werden. Der Beginn der Maßnahme wurde auf Anfang Januar 1986 festgelegt.

## 2. Die Projektvorgaben

Aus der Projektbeschreibung ergaben sich für die Gestaltung der Einzeltätigkeiten u. a. folgende Vorgaben:

- a) Die Verbindlichkeiten sind festzustellen und aufzulisten sowie Art und Höhe der Verbindlichkeiten zu ordnen;
- b) die Gläubiger sind über die Inhaftierung und gegenwärtige Zahlungsunfähigkeit zu informieren;
- c) sodann sollten erforderliche Verhandlungen geführt werden, die zu tragbaren Vergleichen führen könnten;
- d) die durch die Verschuldung bestehenden ungeklärten juristischen Fragen bedürfen einer Klärung.<sup>3)</sup>

Schließlich sollte erreicht werden, daß die Gefangenen nach der Entlassung bei einer Arbeitsaufnahme Ratenzahlungen entsprechend den während der Strafverbüßung vereinbarten Zahlungsbedingungen aufnehmen. Die so geschaffene Überschaubarkeit der Verpflichtungen und die Vermeidung von Lohnpfändungen haben positive Auswirkungen auf die Arbeitsmoral. Andererseits wird den Gläubigern so zumindest ein Teil ihrer Außenstände gesichert, der ansonsten verloren wäre.<sup>4)</sup>

## 3. Übergeordnete Vorgaben für die Maßnahme

Bei der Übernahme des Auftrages war zunächst festzustellen, in welchen gesetzlichen Rahmen das Vorhaben einzuordnen ist und welchen übergeordneten Zielen das Projekt zu dienen hat.

Danach ergab sich folgendes:

Nach § 2 S. 1 StVollzG soll der Gefangene im Vollzuge der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).

Nach § 3 (3) StVollzG ist der Vollzug darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Bei der Aufstellung des Vollzugsplanes (§ 7 [2] StVollzG) sind nach § 7 (2) Ziff. 6 StVollzG besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen vorzusehen, falls der Gefangene ihrer bedarf. Zu den besonderen Hilfsmaßnahmen gehören gezielte Einzelfallhilfen auch sozialer und materieller Art.<sup>5)</sup>

Eine gezielte Schuldenregulierung ist daher als besondere Hilfsmaßnahme im Gesetz vorgesehen und unter Mitwirkung des Gefangenen (§ 4 [1] StVollzG) zu gestalten und durchzuführen.

Grundlage für ein Leben in Freiheit ist eine im Mindestmaß gesicherte wirtschaftliche und darauf beruhende soziale Existenz. Zur Erreichung dieses Zieles ist eine Schuldnerberatung erforderlich und sinnvoll, da nach den vorliegenden Erfahrungen viele Gefangene nicht in der Lage sind, die wirtschaftlichen Verhältnisse selbst zu ordnen.

Diesem sozialen Defizit kann in der Schuldnerberatung begegnet werden, wenn es dem Gefangenen ermöglicht wird, (minimale) Techniken zur Vermeidung und Regulierung von Schulden zu erlernen. Dabei ist eine erneute Konfrontation mit der Straftat und mit ihren wirtschaftlichen Folgen unvermeidlich und erstrebenswert; der Gefangene erlebt auf diese Weise die Folgen seiner Lebensführung bewußt und setzt sich mit Vermeidungsstrategien auseinander. Somit kommt einer richtig verstandenen Schuldnerberatung sozialtherapeutischer Wert zu. Schuldnerberatung und Schuldenregulierung sind aus diesem Grunde auch nur in enger Kooperation mit dem Sozialdienst der Anstalt unter Einbeziehung der spezifischen Erkenntnisse und Methoden der Sozialarbeit möglich. Konkret sind also die Tätigkeiten der Schuldnerberatung und Schuldenregulierung als in den Aufgabenbereich der Wohngruppenleiter und der Sozialarbeiter integriert zu betrachten.

## 4. Schuldnerberatung und Rechtsberatung

Vor Beginn der Tätigkeit im Projekt war ferner eine Prüfung angezeigt, nach welchen gesetzlichen Vorschriften die Schuldnerberatung und damit notwendige Rechtsberatung zulässig ist:

§ 3 Ziff. 1 Rechtsberatungsgesetz stellt die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, die von Behörden ... im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt wird, von der sonst erforderlichen Erlaubnis frei. Der Rahmen der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Zuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten wird u. a. durch §§ 73, 74 StVollzG im Hinblick auf wirtschaftliche, soziale und rechtliche Aufgaben zur Verfolgung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Aufgaben der Vollzugsziele gesteckt.<sup>6)</sup>

Die Rechtsberatung ist somit zulässig, soweit sie den geschilderten Aufgaben dient. Dabei ist es nahezu selbstverständlich, daß außerhalb der Anstalt einzuleitende Verfahren durch die berufenen Berufsgruppen (Rechtsanwälte) eingeleitet werden.<sup>7)</sup>

## 5. Klassifizierung der Schulden

Bei dem Versuch einer Klassifizierung der Verbindlichkeiten ließ sich im Verlauf der Projektentwicklung im wesentlichen folgendes feststellen:

Regelmäßig hat die Straftat selbst auch für den Täter nachteilige finanzielle Konsequenzen, so die Verpflichtung, den Schaden wieder gut zu machen (§ 823 ff. BGB). Dazu kommen Gerichts- und Anwaltskosten. Ein Teil der den Gefangenen belastenden Schulden resultiert also unmittelbar aus den Straftaten. Eine weitere Art der Verbindlichkeiten rührt häufig aus Unterhaltsverpflichtungen. Ferner sind die Schulden zu berücksichtigen, die aufgrund der Inhaftierung (mangelndes Arbeitseinkommen) auftreten und Kredite, die notleidend werden oder bereits notleidend waren.

## 6. Versuch einer Klassifizierung der Schuldner

Bei dem Versuch einer Klassifizierung der Schuldner verdienen vorab die Gefangenen einer besonderen Erwähnung, die als Großschuldner bezeichnet werden sollen.

Eine Untergruppe ist dabei denjenigen zuzuordnen, die bewußt ihre Lebensführung darauf abstellen, ihre Vermögenssituation durch Straftaten (Betrug, Untreue, Steuerhinterziehung, Unterschlagung u.dgl.) vorteilhaft zu gestalten. Eine zweite Untergruppe ist dadurch gekennzeichnet, daß die Straftaten ursprünglich nicht aus krimineller Einstellung herrühren, sondern für ihre Begehung ursächlich war, daß die Straftäter nicht in der Lage waren, eingetretene schwierige Situationen (ihres Unternehmens z.B.) rechtzeitig adäquat zu steuern, sondern versuchten, die eingetretenen Probleme durch nunmehr strafbare Handlungen zu lösen. Die erstgenannte Gruppe scheidet letzten Endes aus einer sozial motivierten Schuldnerberatung aus. Dieser Personenkreis wird selten an dem Angebot der Schuldnerberatung interessiert sein, da er über genügend einschlägiges Wissen und Erfahrungen verfügt, um mit der eingetretenen Situation (Konkurs) fertig zu werden. Er bedient sich regelmäßig professioneller Hilfen. Die zweite Untergruppe leidet häufig besonders unter der eingetretenen Situation und bedarf regelmäßig – jedenfalls anfänglich – deutlich der Hilfe der Anstalt.

Hauptzielgruppe für die Schuldnerberatung sind die Gefangenen mit mittlerem Schuldenvolumen, die ernstlich gewillt sind, sich den eingetretenen Verhältnissen zu stellen, um im Rahmen der voraussichtlichen beruflichen Entwicklung nach Kräften zur Bereinigung der wirtschaftlichen Situation beizutragen. Bei dieser Gruppe sind am ehesten wirtschaftliche und tragfähige Erfolge zu erzielen.

Eine dritte Gruppe von Schuldnern ist dadurch gekennzeichnet, daß sie aller Voraussicht nach auf lange Sicht oder letzten Endes auf Lebenszeit zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes auf den Bezug von staatlichen Transferleistungen angewiesen ist (Rentner, Kranke, funktionale Analphabeten, Berufs- und Erwerbsunfähige).

## 7. Methodische Schritte zur Ausarbeitung eines Konzepts

Nach diesen weiteren aus dem StVollzG und der Lebenserfahrung ableitbaren Vorgaben war die Methode für die Erarbeitung eines Konzepts festzulegen:

Um einen Überblick über die Situation in der Anstalt zu gewinnen, wurde eine Befragung der Bediensteten durchgeführt. Diese Befragung erfolgte nicht nach einem standardi-

sierten Fragebogen, sondern im Wege zielorientierter, aber freier Konversation und führte zur Gewinnung eines umfassenden Meinungsspektrums. Während der Befragung wurden die bisher angewendeten Techniken zur Schuldenregulierung erforscht und aufgelistet. Ferner wurden eventuelle Widerstände unterschiedlicher Art, aber auch Akzeptanz und Unterstützung deutlich.

Dabei wurde bereits nach ersten Besprechungen mit der Anstaltsleitung, den Sozialarbeitern und den Wohngruppenleitern erkennbar, daß ein Modell zur Schuldnerberatung in einer JVA gegenüber der ursprünglichen Vorgabe ausgedehnt werden sollte, und zwar in doppelter Hinsicht:

Auch kurzzeitig Inhaftierte können in die Schuldnerberatung einbezogen werden. Eine Schuldenregulierung kann nicht ins Auge gefaßt werden ohne Ausschöpfung der sozialen Hilfen (im Sinne des Sozialgesetzbuches), da sich erst daraus (in vielen Fällen), vor allem auch bei Berücksichtigung der hilfsbedürftigen Angehörigen, eine realistische Einschätzung der künftigen finanziellen Möglichkeiten des Schuldners und damit seiner Leistungsfähigkeit ergibt.

Im Wege der Befragung, in die später auch Inhaftierte einbezogen wurden, wurde letztlich ersichtlich, daß sich aus der Einschätzung des voraussichtlichen beruflichen und wirtschaftlichen Werdeganges des Schuldners grundlegende Erkenntnisse für die Gestaltung einer Schuldenregulierung gewinnen lassen. Steht z.B. fest, daß ein Betroffener nur eine geringe Rente bezieht, die mit Transferleistungen (Sozialhilfe etc.) aufge bessert werden muß (s.o.), die die Pfändungsfreigrenze nicht erreichen, so kann dies mit gutem Gewissen dem Gläubiger mitgeteilt werden in der Erwartung, daß er, kostenbewußt denkend, die Erfolglosigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen erkennen wird. Für ihn ist unter diesen Voraussetzungen eine Abschreibung der Forderung wirtschaftlich effektiver.

## 8. Erste Schlußfolgerungen für die Praxis

Für eine Schuldnerberatung und Schuldenregulierung ergeben sich zwei grundlegende Tätigkeiten:

1. Eine Liquiditätsprüfung (Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch unter Beachtung der Zeitpunkte, in denen Einnahmen zufließen);
2. Eine Prüfung der bestehenden und voraussichtlich unabweisbaren finanziellen Verpflichtungen des Schuldners (unter Berücksichtigung der Fälligkeitszeitpunkte).

Aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ergibt sich der Betrag, der innerhalb oder außerhalb einer Vereinbarung mit den Gläubigern für die Abtragung von Schulden zur Verfügung steht.

Unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes „soziale Verantwortung“ (nach dem Strafvollzugsgesetz) ist unbedingt anzumerken, daß ein Konzept zur Schuldenregulierung innerhalb des Strafvollzuges, das sich einseitig an den Interessen des Schuldners orientiert, falsch wäre. Ein Schuldenregulierungsverfahren gerade im Strafvollzug ist an den allgemeinen Prinzipien der Gerechtigkeit zu messen; es muß die legitimen Interessen der Gläubiger berücksichtigen

und sachadäquate Lösungen anstreben. So darf beispielsweise nicht übersehen werden, daß der Gedanke der Schadenswiedergutmachung (Opferentschädigung) ein wesentliches Element innerhalb des Strafvollzuges ist und dazu dient, Opfer und staatliche Gemeinschaften miteinander zu versöhnen.<sup>8)</sup>

## 9. Das Handwerkszeug für die Schuldnerberatung

Im nächsten Schritt der Projektentwicklung galt es, das für die Schuldenregulierung erforderliche Handwerkszeug zu sichten und zu erwerben. Die Ausbildungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst sieht praktisch keine Ausbildung im Zivilrecht und Zwangsvollstreckungsrecht vor. Andererseits haben eine Reihe von Bediensteten kaufmännische Ausbildung oder sich im Laufe ihrer Zugehörigkeit zum Vollzugsdienst Kenntnisse verschafft, mit denen sie ihrer Aufgabe gerecht werden. Das trifft vor allem auf Bedienstete zu, die mit Gefangenen zu tun haben, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen. Nach dieser Erkenntnis stellte sich inzwischen die Aufgabe auch so dar, daß die vorhandenen Kenntnisse systematisiert werden, Querinformationen unter Bediensteten herbeigeführt, abgesunkenes Wissen aktiviert und neues Wissen vermittelt werden mußten.

Letzten Endes aus dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 [1] GG) abgeleitet sind die im Rahmen einer Schuldenregulierung zu beachtenden Vorschriften, die es dem Schuldner ermöglichen sollen, ein der Menschenwürde entsprechendes Leben zu führen (vgl. § 1 [2] BSHG). Der Ausformung dieses Grundsatzes dienen wesentlich die Vorschriften der ZPO, die – zusammenfassend formuliert – dem Schuldner Lebensgrundlage und Arbeitsmotivation erhalten sollen (insbesondere §§ 850 ff. ZPO). Somit gehören die Kenntnisse der Vorschriften des Vollstreckungsschutzes – jedenfalls in den Grundzügen – zu den fundamentalen Voraussetzungen eines Schuldenregulierungsverfahrens, aber auch selbstverständlich Kenntnisse des materiellen Rechts.

## 10. Zur Erreichung des Projektzieles eingesetztes Instrumentarium

Zur Erreichung der skizzierten Ziele bot sich das Instrument der anstaltsinternen Fortbildung an, das sich kursartig folgendermaßen realisierte:

- Darstellung und Besprechung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens und verbunden damit die Skizzierung weiterer Möglichkeiten zur Gewinnung vollstreckbarer Titel;
- Darstellung des Vollstreckungsschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen der Pfändungsfreigrenzen und des Vollstreckungsschutzes bei beweglichen Sachen;
- Darstellung der Grundzüge der Verjährungsregelungen anhand der Vorschriften des BGB;
- Behandlung der Themen „Fristen, Termine und Zustellung“ und die Erörterung der Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen.

## 11. Folgerungen aus der zeitlichen Begrenzung des Projekts

Eines war inzwischen ebenfalls klar geworden: Wenn das auf zwei Jahre konzipierte Projekt nicht nach seiner Beendigung in sich zusammenfallen sollte, mußte eine möglichst große Verankerung, und das heißt, größtmögliche Beteiligung der Betroffenen angestrebt werden. Es erschien deswegen angezeigt, die gesamte Thematik in einem Seminar durchzuarbeiten, die gewonnenen Auffassungen durch Beteiligung „von außen“ abzusichern und sich weitere Kenntnisse anzueignen und erste Lösungen anzustreben. Diesen Zielen dienten zwei als Seminare konzipierte Fortbildungsveranstaltungen im Herbst 1986.

## 12. Der Meinungsstand zum Problem in der Anstalt

12.1 In der Eröffnung der Veranstaltungen wurden beispielhaft die Erwartungen und Wünsche der Teilnehmer an die Seminare aufgelistet:

- mehr Koordinierung der Arbeit,
- Erfahrungsaustausch/Querinformation,
- gleichartige Arbeitsweise, um die Anstalt als einheitliches Gefüge darzustellen,
- Korrektur unterschiedlicher, teils widersprüchlicher Handhabung der Vorgänge innerhalb der Schuldenregulierung,
- grundsätzliches Bedürfnis, über die Voraussetzungen der Schuldenregulierung nachzudenken und den Begriff „Schuldenregulierung“ zu definieren.

12.2 In der Art eines „Brain-Storming“ und infolgedessen ungeordnet ergab sich ein großer Fragen- und Antwortkatalog:

Schuldenregulierung innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges unterscheiden sich wesentlich durch das Element der Freiwilligkeit. Das Aufsuchen einer freien Schuldnerberatungsstelle durch einen Betroffenen ist regelmäßig durch höhere Motivation gekennzeichnet (wenn es auch hohe Motivation bei Inhaftierten gibt).

Zur Förderung der Mitarbeit der Gefangenen sind Einzelgespräche und umfassende Information über die Möglichkeiten der Schuldenregulierung erforderlich sowie Gruppengespräche innerhalb der Wohngruppen und soziales Training in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst und dem pädagogischen Dienst. Bei fehlender Mitarbeitsbereitschaft der Inhaftierten wurde sogar die Geeignetheit für den offenen Vollzug in Frage gestellt.

Verschuldung und Zukunftsperspektiven sind gegeneinander abzuwägen. Aus- und Bildungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen, unter Umständen ist ein Verzicht auf die Aufnahme in ein freies Beschäftigungsverhältnis angezeigt und Aus- und Bildungsmaßnahmen Vorrang einzuräumen, damit langfristig eine positive Lebensperspektive gewonnen werden kann.

Es wird dem Konsumenten vielfach zu leicht gemacht, Darlehen (z.B. teure Hausfrauenkredite) aufzunehmen.

Anhand eines Vergleichs zwischen früheren Generationen und der heutigen Gesellschaft wurde versucht, die geänderte Einstellung zum „Schuldenmachen“ zu verdeutlichen. Dabei wurde die Meinung vertreten, daß die vorhergehende Generation anders gewesen sei, da man dem Konsumzwang nicht so unterworfen gewesen sei. Das „Schuldenmachen“ sei mit einem weit größeren negativen Image belastet gewesen (Schulden haben = „asozial“). Andererseits wurde darauf hingewiesen, daß es Verschuldung seit eh und je gegeben habe, nur sei es heute viel leichter (und anonymer), Schulden zu machen. Charakterliche Mängel, Verführbarkeit, insbesondere auch durch aggressive Werbung, falsche Einstellungen, unrichtige Einschätzung von betrieblichen Risiken sowie gesellschaftliche Faktoren sind weitere Ursachen für die Verschuldung. Auch die Verantwortung der Kreditgeber wurde angesprochen: so z.B. die Vergabe von Kleinkrediten an Drogenabhängige.<sup>9)</sup>

Gefangene wehren vielfach ab, wenn sie auf ihre Verpflichtungen angesprochen werden. Da Schulden eine negative Bewertung nach ihrer Meinung im Vollzug erfahren, sind Gespräche z. T. sehr schwierig. Eine Reihe von Gefangenen setzt sich mit ihrem Problem allerdings kritisch auseinander und beteiligt sich an der Verbesserung der Situation aktiv.

### 13. Grundlegende Erkenntnisse

Bevor externe Referenten sich zum Thema äußerten, wurden zwei grundlegende Fragen erörtert, nämlich einmal, ab wann im Rahmen des Projektes von Schuldenregulierung gesprochen werden kann und zum zweiten, unter welchen Bedingungen überhaupt Schulden reguliert werden sollen. Zur ersten Frage einigten sich die Seminarteilnehmer, daß auch dann von „Schuldenregulierung“ gesprochen werden soll, wenn z.B. nur eine Schuldenuflistung erreicht wird, ohne daß Zahlungen während der Haftzeit fließen. Zur zweiten Frage prägte das Seminar den Begriff der „Regelungswürdigkeit“. Darunter wurde wesentlich die Mitarbeitsbereitschaft des Gefangenen an der Lösung seiner Probleme verstanden, aber auch seine realistische Einschätzung der finanziellen Verhältnisse und der gangbaren Wege.

Als Grundsatz für die Schuldenregulierung (mit Ausnahme im begründeten Einzelfall) soll nach Auffassung der Teilnehmer gelten:

- Schuldenregulierung unter Verantwortung der Anstalt nur bis zur Entlassung,
- ggf. Weiterführung der Schuldenregulierung durch Bewährungshelfer aufgrund der Vorarbeiten im Vollzug oder Weiterführung der Schuldenregulierung durch freie Beratungsstellen aufgrund der Vorarbeiten nach der Entlassung.

### 14. Die Meinung von Gläubigern zum Thema

Das Projekt war bislang mit eigenen Mitteln und anhand der Literatur entworfen worden. Es erschien nunmehr zweckmäßig, auch Außenstehende zu beteiligen und ihre Auffassung zum Problem „Schuldnerberatung“ zu erforschen.

Da Schuldenregulierung und Schuldnerberatung – wie gesagt – ohne Berücksichtigung der Einnahmehancen

und d.h. ohne Berücksichtigung der möglichen beruflichen Entwicklung nicht denkbar ist, wurde als erstes die Bundesanstalt für Arbeit angesprochen, damit diese über das Arbeitsförderungsgesetz und seine Leistungen referierte. Gleichzeitig wurde der Leiter des örtlich zuständigen Arbeitsamtes – auch in seiner Eigenschaft als Gläubiger – eingeladen. Dadurch war es möglich, die Grundeinstellung der öffentlichen Hand in diesem Bereich kennenzulernen und ihre Möglichkeit, auf Verschuldung von Inhaftierten zu reagieren. Das Instrumentarium zur Lösung von Verschuldungsproblemen ist im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit danach Stundung (ohne/mit Ratenzahlung), Niederschlagung (eine Ermessensentscheidung der Bundesanstalt, wenn z.B. abzusehen ist, daß Leistungen nicht mehr zu erwarten sind oder Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis zueinander stehen) sowie Erlaß im Härtefall.

Aus der Sicht der Gläubiger referierten zwei Vertreter der örtlichen Sparkasse: Sie begrüßten angesichts der Aktualität des Themas ausdrücklich die Möglichkeit, innerhalb der Anstalt ihre Ansichten darstellen zu können und übergaben ein von ihnen verfaßtes Papier, in dem allgemeine Erläuterungen über die Arten von Krediten, die Beschreibung der Aufgaben und Arbeitsweise der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, die Verfahrensweisen bei der Kreditgewährung, die Behandlung notleidender Kredite sowie eine Kurzvorstellung der Sparkasse zu finden waren.

Für die Gestaltung des Projektes waren neben der Gewinnung von grundlegenden Einsichten in dem Bereich „Kredit“ die Mitwirkung der Sparkasse im wesentlichen unter diesen Gesichtspunkten von Bedeutung:

- Es wurde sichtbar, daß die Inangriffnahme einer systematischen Schuldnerberatung und Schuldenregulierung von Gläubigerseite anerkannt und begrüßt wurde.
- Bei sachlicher Begründung sind Gläubiger verhandlungsbereit; eine frühzeitige Schilderung und Abklärung der Verhältnisse kann vielfach unnötige Kosten und damit weitere Verschuldung vermeiden. Mit einem Entgegenkommen der Gläubiger kann also grundsätzlich gerechnet werden.
- Die Verfahrensweise der Anstalt, nämlich im Wege der Vereinbarung mit den Gläubigern zur Vermeidung bzw. zur Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen zu kommen, wurde als der richtige Weg bestätigt.
- Langfristig betrachtet werden Resozialisierungsfonds oder Resozialisierungsbürgschaften für erstrebenswert gehalten, um beispielsweise wirtschaftlich sinnvolle Umschuldungen zu ermöglichen.

Für die Projektbeteiligten leisteten somit die Vertreter der Sparkasse einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der gewonnenen Meinungen; sie dienten als Kontrollgruppe.

Als Ergebnis der Seminare kann festgehalten werden: „Zur Erreichung des Vollzugszieles ist die Mitwirkung bei der Schuldenregulierung durch den Gefangenen ein wichtiger Aspekt. Bei erheblichem Fehlen der Mitarbeitsbereitschaft kann sogar die Geeignetheit für den offenen Vollzug in Frage gestellt werden“ (Der Anstaltsleiter).

## 15. Feststellung des Handlungsbedarfs

Was ist künftig zu tun? Eine breite Mehrheit der Seminar-Teilnehmer sprach sich für weitere Veranstaltungen und die damit verbundene Aus- und Weiterbildung im Rahmen der anstaltsinternen Fortbildung aus. Die Entwicklung von Checklisten und Katalogen und weiteren einheitlichen Unterlagen für den Schriftverkehr bei individueller Anpassung im Einzelfall sollte angestrebt werden. Zur Weiterentwicklung der Maßnahmen sollten auch in Zukunft Experten eingeladen werden (z.B. Vertreter der Sozialämter und Vertreter anderer Gläubiger). Es wird erwogen, Ausschüsse zu bilden, in denen Entscheidungen (z.B. bei Vergleichen) vorbereitet werden. Zur Motivation der Gefangenen soll die Gruppenarbeit (soziales Training) ausgebaut werden. Der Kontakt zu anderen Maßnahmen gleicher Art, zu den Bewährungshelfern und zu den Schuldnerberatungsstellen außerhalb des Vollzuges ist aufzunehmen und zu pflegen. Ferner ist der Gedanke zu prüfen, ob durch Erteilung von Auflagen und Weisungen bei der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung Instrumente gewonnen werden, die einer wirtschaftlich sinnvollen Umschuldung in begründeten Einzelfällen dienen können. Schließlich sind Rechtsprechung und Literatur zu verfolgen und dem Projekt dienstbar zu machen.

## 16. Die bisherigen Ergebnisse der Maßnahme im Vergleich

Die im Projekt realisierte Arbeit richtet sich an den Sozialdienst und an die Betreuer der Anstalt; es werden damit rund 60 Bedienstete angesprochen. Der Grundgedanke des Konzepts läßt sich als "Beratung der Berater" zusammenfassen. Die Arbeit ist wesentlich unterstützende Tätigkeit bei bereits seit längerer Zeit durchgeführter Schuldenregulierung in der Anstalt.

Der vorliegende Bericht schildert das Konzept und die Entwicklung des Projekts bis zum Spätjahr 1986. Dabei sind bisher folgende Themen behandelt worden:

Schuldenarten, Gläubigerstruktur, Hintergründe von Überschuldung, Schuldnerschutz und Zwangsvollstreckung, Schuldnerberatung und Rechtsberatung, Bank- und Kreditwesen, Schuldenregulierung und Vollzugsplanung sowie Schuldenregulierung und Bewährungshilfe.

Der Aufsatz von *Moll* und *Wulf*, Schuldnerberatung im Vollzug<sup>10)</sup>, gibt eine gute Gelegenheit, das hier Erarbeitete mit ihren Ergebnissen zu vergleichen. Es soll dies allerdings nicht in allen Einzelheiten geschehen; dazu ist der bisher erreichte Erfahrungshorizont noch nicht weit genug.

Das vorliegende Projekt zielt jedoch, jedenfalls im Ansatz, darauf, die Schuldnerberatung und die Entschuldungshilfe im Vollzug zu systematisieren<sup>11)</sup>, und zwar sowohl dem Inhalt nach als auch dadurch, daß organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, die langfristig die Schuldnerberatung in den Strafvollzug verstärkt integrieren. Es ist *Moll* und *Wulf* ohne Einschränkungen zuzustimmen, wenn sie für die Schuldnerberatung im Vollzuge eine Professionalisierung fordern, um Irrtümer zu vermeiden.<sup>12)</sup> Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es u.a. der Erstellung eines „Ausbildungspakets“ (die Broschüre der Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen kann davon ein Bestandteil sein),<sup>13)</sup> das den Schuldnerberatern zur Verfügung

gestellt und vermittelt wird. Das Ausbildungsmaterial bedarf seinerseits wieder der Pflege, da die Erkenntnisse der Literatur und der Rechtsprechung verarbeitet werden müssen. Von größter Wichtigkeit ist ein kontinuierlicher Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Schuldnerberater, wie er z.B. durch die Konferenzen im Vollzugsamt Hamm verwirklicht wird.

Um zu einer systematischen Bearbeitung des Problemfeldes zu kommen, braucht es im übrigen Zeit, auch um vollzugliche Belange im Detail zu erkennen und um Erfahrungen zu gewinnen. So wird z.B. hier zwar nicht die Zulassung zum offenen Vollzug (§ 35 StVollzG) von einem Schuldentilgungsplan abhängig gemacht,<sup>14)</sup> aber die Zulassung zum freien Beschäftigungsverhältnis wird wesentlich auch unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob durch die Übernahme in das freie Beschäftigungsverhältnis Mittel gewonnen werden, die der laufenden Unterhaltsleistung und der Entschuldung dienstbar gemacht werden können. Diese Feststellung kann für die Zulassung entscheidend sein.

Es ist Klage darüber zu führen, daß z.Z. Fonds und Bürgschaften zur Stützung der Entschuldungsmaßnahmen nicht unmittelbar zur Verfügung stehen. Jedenfalls in Einzelfällen könnten eher wirksame Entschuldungsmaßnahmen dadurch gefördert werden. *Wulf* und *Moll* ist auch hier zuzustimmen: Schuldenregulierung während des Vollzuges und der Untersuchungshaft kann nur in wenigen Fällen zum Abschluß gebracht werden.<sup>15)</sup> Es können aber auf jeden Fall grundlegende Vorarbeiten geleistet werden, wie z.B. die Auflistung der Verbindlichkeiten und das Sammeln der dazugehörigen Unterlagen, um wenigstens die Schuldensituation und eventuelle rechtliche Möglichkeiten durchzusprechen. So gesammelte und gesichtete Unterlagen können bei einer Verlegung oder bei der Entlassung mitgegeben werden, damit dann von berufenen anderen Stellen in der Folgeanstalt oder bei Schuldnerberatungsstellen, Rechtsanwälten und Bewährungshelfern die Arbeit fortgeführt wird.

## Anmerkungen

- 1) Der Spiegel, Nr. 12/1986, S. 82 ff., „Ohne Geld bist du ein Wurm“.
- 2) *Zimmermann*, Die Verschuldung der Strafgefangenen, 1981.
- 3) Aus der Projektbeschreibung.
- 4) Ebenda.
- 5) *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. Nr. 5, zu § 7.
- 6) *Calliess/Müller-Dietz*, a.a.O., zu §§ 73, 74.
- 7) *Schulz/Rackoll/Groth*, Schuldnerberatung und Rechtsberatungsgesetz, ZfRPol., Heft 5 1986, S. 105.
- 8) *Wulf*, Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Grundzüge eines Behandlungsansatzes, ZfStrVo 1985, S. 67.
- 9) Vgl. auch LG Lübeck NJW 1987, S. 959.
- 10) *Moll/Wulf*, Schuldnerberatung im Vollzug, ZfStrVo 1986, S. 323.
- 11) Ebenda, S. 323.
- 12) Ebenda.
- 13) Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, Schuldnerberatung und Schuldenregulierung, 1986.
- 14) *Moll/Wulf*, a.a.O., S. 323.
- 15) Ebenda, S. 324.

Weitere bisher benutzte Literatur zur Ausarbeitung des Projekts:  
*Jauernig*, Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht, 16. Aufl. 1983.  
*Einzinger/Holzgrebe/Maelicke* u.a., Schuldenregulierung.  
*Groth*, Schuldnerberatung, 3. Aufl. 1986.  
*Balz*, Insolvenzverfahren für Verbraucher, ZfRPol., Heft 1 1986, S. 12.  
 Bundestagsdrucksache 10/4595 vom 19.12.1985, Gesetzentwurf der SPD-Fraktion.  
 Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Kreditwuchers und zur Vertragshilfe bei notleidenden Krediten (Kreditwuchergesetz).

## Arbeit im Vollzug Neue Wege in der Betriebsführung

Josef Seidler, Paul Schaffner, Wolfgang Kneip

Arbeit und Beruf sind für den Menschen mehr als Gelderwerb und Existenzsicherung. Das Selbstwertgefühl, die soziale Anerkennung und die Rolle im Gesellschaftsgefüge werden ganz wesentlich durch die berufliche Integration bestimmt. Beschäftigungslosigkeit, Arbeitslosigkeit, das Gefühl, nicht gebraucht zu werden, „zu nichts nutze zu sein“, können zu psychosozialen Schäden und sogar zu psychopathologischen Auffälligkeiten führen. Besonders bei emotional wenig belastbaren Personen sind Toxikomanien und kriminelle Verhaltensweisen infolge beruflicher Fehlentwicklung oder Desorientierung zu beobachten.

Der Kriminologie ist dieses Problem seit langer Zeit bekannt. Deshalb wird der beruflichen Aus- und Fortbildung sowie der beruflichen Integration bei der Verbrechensvorbeugung ein hoher Stellenwert zugemessen.

Im Gefangenenkollektiv ist der Anteil der Personen ohne beruflichen Abschluß stark überrepräsentiert. Untersuchungen zeigen, daß nur etwa jeder zweite Insasse über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt,<sup>1)</sup> und daß nahezu jeder zweite Strafgefangene vor seiner Inhaftierung kein festes Beschäftigungsverhältnis innehatte.<sup>2)</sup>

Der Gesetzgeber hat dem Umstand, daß Arbeit und Beruf für die gesellschaftliche Integration von großer Bedeutung sind, Rechnung getragen. Er hat die Arbeitspflicht normiert. Die Vollzugsbehörde wurde verpflichtet, zur beruflichen Reintegration geeignete Arbeitsplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Obgleich die Bedeutung beruflicher Integration innerhalb der Gesellschaft völlig unbestritten ist und „arbeiten können“ von vielen als Privileg gesehen wird, wird trotz der eindeutigen Aussage des Gesetzgebers die Bedeutung der Arbeit im Vollzug kontrovers diskutiert. Von nicht wenigen wird ihr nur ein geringer Stellenwert beigemessen.

Bis zur Einführung des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 war die Arbeit substantieller Bestandteil des Freiheitsentzuges. Dem Arbeitszwang wurde eine abschreckende und zugleich eine erzieherische Wirkung zugesprochen.<sup>3)</sup> Die Dienst- und Vollzugsordnung sah in der Arbeit die Grundlage eines geordneten Strafvollzuges. Heute sieht die gesetzliche Regelung die Arbeit nicht mehr als alleinigen Faktor der Vollzugsgestaltung. Das Strafvollzugsgesetz schreibt ihr trotzdem eine für die Resozialisierung maßgebliche Bedeutung zu. Die Integration des Gefangenen in die freie Gesellschaft kann u.E. sogar nur dann gelingen, wenn er nach der Entlassung seinen Unterhalt selbst bestreiten kann und nicht zum Sozialfall wird. Arbeit im Vollzug soll keine abschreckende, erzieherische Wirkung im herkömmlichen Sinn haben. Sie muß ein Angebot mit Forderungscharakter, eine Chance zur Selbstentfaltung sein. Uns stellt sich die Frage, ob der Vollzug heute dieser Aufgabe gerecht wird.

Die Gefangenenarbeit ist mit einer Reihe von ungünstigen Faktoren belastet. Den Betrieben wird vorgeworfen, unökono-

nomisch und zu wenig leistungsorientiert zu arbeiten. Der Gefangene werde mit minderwertiger Arbeit beschäftigt und für seine Leistung nur äußerst mangelhaft entlohnt. Der Vollzug bewirke auf diese Weise genau das Gegenteil dessen, was sein eigentlicher Auftrag ist.

Obwohl bei objektiver Betrachtung der Situation und der Entwicklung innerhalb der letzten Jahre konstatiert werden kann, daß die Justizverwaltungen speziell im Arbeitsbereich ihr Engagement erheblich gesteigert haben, sind Arbeitseffizienz und Motivation bei Bediensteten und Insassen kaum gestiegen. Dies, obwohl viele Anstalten bereits über modern ausgestattete Werkbetriebe verfügen, der Werkdienst personell erheblich aufgestockt und durch seine Loslösung aus dem allgemeinen Vollzugsdienst von anderen Arbeiten entbunden wurde. Die Arbeitsbedingungen der Vollzugsbetriebe wurden verbessert; das Leistungsniveau der freien Wirtschaft ist dennoch nicht annähernd erreicht worden. Ein Vergleich des Pro-Kopf-Umsatzes macht den Abstand zur freien Wirtschaft deutlich: der Pro-Kopf-Umsatz in der freien Wirtschaft ist nach den Feststellungen des Justizministeriums Baden-Württemberg 1983<sup>4)</sup> je nach Branche mehr als zehnmals so hoch wie der Pro-Kopf-Umsatz innerhalb des Vollzuges.

Da es bereits Vollzugsbetriebe gibt, die in ihrer technischen Ausstattung freien Betrieben durchaus vergleichbar sind und dennoch extrem unwirtschaftlich arbeiten, ist anzunehmen, daß die sächlichen Mittel nur von sekundärer Bedeutung sind.

Für die Analyse der Ursachen dieses gewaltigen Abstandes, der auch vom Vollzugspersonal gesehen wird, ist es notwendig, die unmittelbar betroffenen Bediensteten und Insassen zu hören.

Eine anonyme schriftliche Befragung einer Auswahl von 48 Werkmeistern der Vollzugsanstalt Mannheim ergab, daß 91 % der Ansicht sind, auch der von ihnen geleitete Betrieb könnte rentabler arbeiten. Hierzu müßten allerdings bestimmte Rahmenbedingungen im personellen und organisatorischen Bereich verbessert werden. So wurde darauf verwiesen, daß die Qualifikation und Leistungsbereitschaft der Gefangenen weit hinter der freier Arbeitnehmer zurückbleiben. Den Gefangenen fehlten genau die Eigenschaften und Fähigkeiten, die außerhalb des Vollzuges für ein Bestehen innerhalb der Gesellschaft vonnöten seien, nämlich Fleiß, Ausdauer, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Selbstbeherrschung. 96 % der Werkmeister vertraten zudem die Auffassung, daß sich die Gefangenen in ihrer Einstellung zur Arbeit, also in ihrer Motivation, von freien Arbeitnehmern ganz wesentlich unterscheiden.

Für die negativen Betriebsergebnisse seien weniger mangelhafte Ausbildung und geringer Kenntnisstand von Bedeutung als vielmehr fehlendes Verantwortungsbewußtsein und mangelndes Leistungsinteresse. Die Ursache für diese Misere wird aber nicht nur in der geringen Entlohnung und der Zwangsstruktur eines Gefängnisses gesehen, sondern insbesondere in der unzureichenden Beachtung des Faktors Arbeit bei Vollzugsentscheidungen, wie etwa bei der Gewährung von Urlaub etc.

Interessanterweise wird dem Arbeitsentgelt der Gefangenen trotz seiner geringen Höhe ein ähnlicher Anreizwert wie in de

freien Gesellschaft zugeschrieben. Gute Leistung könne auch in einer Vollzugsanstalt finanziell honoriert werden und damit erweiterte Konsummöglichkeiten – zwar auf geringem Niveau – schaffen. 87 % der Bediensteten sahen die Bezahlung der geleisteten Arbeit als wichtigen, wenn auch nicht alleinigen Motivationsfaktor an.

Der Arbeit wird eine bedeutende Rolle im Rahmen der auf Resozialisierung ausgerichteten Vollzugsgestaltung zugesprochen. Mehrheitlich wird die Auffassung vertreten, daß die arbeitsmäßigen Anforderungen an die Gefangenen denen der freien Wirtschaft entsprechen sollten. Auch im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen innerhalb der Anstalt schreiben die Werkmeister der Arbeit eine exponierte Bedeutung zu. Bei der Frage, inwieweit bestimmte Behandlungsmaßnahmen dazu geeignet seien, bei Gefangenen Defizite abzubauen, wurde von den vorgegebenen Behandlungsmaßnahmen, wie etwa psychologische Gruppenbetreuung, Kontaktpflege zur Außenwelt, seelsorgerische Betreuung, soziales Training und soziale Einzelbetreuung, nur der Arbeit und Ausbildung ein entscheidender Nutzen zugeschrieben. Ausnahmslos wurden Arbeit und berufliche Ausbildung als wichtige Behandlungsfaktoren gewertet. Dagegen wurde etwa der psychologischen Gruppenbetreuung nur von 4 % der Befragten eine wesentliche Resozialisierungswirkung beigemessen.

Eine Verlautbarung der Arbeitsgemeinschaft der Werkbeamten aus dem Jahre 1980<sup>5)</sup> unterstreicht das Selbstverständnis der Werkmeister: Danach leistet der Werkdienst den wesentlichen Beitrag zum Behandlungsvollzug. Dennoch werde in der Praxis des Vollzugs der Arbeitsbereich als Stiefkind behandelt. Dies dokumentiere sich z.B. darin, daß auf die Arbeitszeit von Gefangenen von den Vorgesetzten und Sonderdiensten (Arzt, Psychologe, Sozialarbeiter etc.) kaum Rücksicht genommen werde. Die Gefangenen würden häufig ohne die Beachtung der Arbeitsabläufe abberufen. Disziplinarische Auffälligkeiten im Arbeitsbereich würden nur ungenügend geahndet und die Arbeitszuteilung bzw. -zuweisung zu bestimmten Betrieben werde ohne Mitwirkung der Betriebsleiter und ohne Berücksichtigung betrieblicher Belange und Notwendigkeiten durchgeführt. Dies führe dazu, daß die Betriebe oft fehlbesetzt seien. Hinzu komme, daß wegen der Arbeitspflicht häufig mehr Gefangene als betriebsökonomisch sinnvoll in den Betrieben eingesetzt werden. Die fehlende Entscheidungskompetenz bezüglich der Ablösung ungeeigneter Gefangener von der Arbeit schaffe darüber hinaus zusätzliche Reibungsverluste und Frustrationen. Erschwerend sei zudem, daß ein unbeweglicher Verwaltungsapparat die Einstellung auf betriebswirtschaftliche Erfordernisse behindere. Den Vorgesetzten mangle es an Fachkenntnissen, da sie ausbildungsmäßig ausnahmslos anderen Sachgebieten entstammten. Die Einbindung in den Staatshaushaltsplan erschwere zweckmäßige Entscheidungen oder schließe diese sogar aus, zumal die Betriebe wie Behörden stark von globalen Kürzungen, haushaltsrechtlichen Sperren und Betriebsmittelbewirtschaftungen betroffen seien. Investitionsentscheidungen und -maßnahmen würden nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel getroffen, nicht aber an ökonomischen Notwendigkeiten orientiert. Letztlich komme hinzu, daß der einzelne Betriebsleiter keinen Betriebsetat und auch keinen Einfluß auf die Verwendung finanzieller Mittel habe. Im Ver-

gleich zur freien Wirtschaft werde die engagierte betriebsbezogene Leistung finanziell nicht honoriert; für das berufliche Fortkommen seien häufig sachfremde Umstände maßgebend. Schließlich würden die Arbeitsabläufe durch Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen nicht unwesentlich beeinträchtigt. Auf dem Hintergrund dieses Meinungsbildes wird verständlich, daß nicht einmal die Hälfte der Werkmeister mit ihrer Stellung im Strafvollzug zufrieden ist. Die große Mehrheit gibt an, ihre Vorstellungen von der Arbeit im Vollzug hätten sich nicht realisieren lassen.

Eine Befragung von 50 Gefangenen macht deutlich, daß zwischen den Aussagen des Personals und denen der Gefangenen in wesentlichen Punkten keine Diskrepanz besteht: Über 70 % der Gefangenen sehen ganz erhebliche Unterschiede zwischen den Arbeitsbetrieben im Vollzug und denen der freien Wirtschaft. Mit überraschender Offenheit wird eingeräumt, eine geringere Leistungsmotivation als Arbeitnehmer außerhalb des Vollzugs zu zeigen. Als Ursache wird primär die schlechte Bezahlung genannt. Trotzdem fordert die Mehrheit, die Anforderungen am Arbeitsplatz denen der freien Wirtschaft anzupassen. 63 % sind der Auffassung, daß ökonomische Betriebsführung und hohe Arbeitseffizienz verstärkt angestrebt werden sollten. Nur weniger als die Hälfte der Gefangenen fühlt sich derzeit arbeitsmäßig ausgelastet. 88 % bemängeln das Engagement des Personals. Der Arbeit im Vollzug wird auch von den Gefangenen eine wichtige Funktion bezüglich der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zugemessen. Im Unterschied zu den Beamten sprechen sie jedoch auch anderen Behandlungsmaßnahmen eine resozialisierende Wirkung zu. Gefangene und Beamte fordern gleichermaßen mehr Selbständigkeit bei der Arbeit und mehr Anerkennung ihrer Leistung. Eine Verbesserung der Arbeitssituation sei notwendig. So werden qualifizierte Arbeiten, eine bessere Bezahlung der Leistung und ein freundlicheres Arbeitsklima gefordert.

Die Ergebnisse der Befragung machen überraschend deutlich, daß Beamte und Gefangene in ihrer Einschätzung der Arbeit im Vollzug weitgehend übereinstimmen. Beide Gruppen räumen ein, daß das Leistungsniveau der Vollzugsbetriebe im Vergleich zur freien Wirtschaft unzureichend ist und fordern Verbesserungen. Es stellt sich die Frage, auf welche Weise diese Angleichung erreicht werden kann. Von verschiedenen Seiten werden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.<sup>6,7)</sup> Ein Teil der Anregungen, wie etwa die Einführung eines differenzierten und elastischen Entlohnungssystems, wurde durch das Strafvollzugsgesetz und einschlägige Verwaltungsvorschriften aufgegriffen. Dennoch ist die absolute Höhe des Arbeitsentgeltes auch heute noch niedrig, und die vom Strafvollzugsgesetz in § 200 Abs. 2 für 1980 intendierte Erhöhung ist bis heute nicht realisiert. Noch immer erhält der Gefangene nur 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten des vorvergangenen Kalenderjahres. Das bedeutet z.B. für das Jahr 1986 bei mittlerer Lohnstufe einen Stundensatz von DM 0,98. Allerdings kann durch die Gewährung von Zulagen dem individuellen Leistungsniveau Rechnung getragen werden. So kann ein motivierter Gefangener über 100 % mehr verdienen.

Überlegungen von Koch<sup>8)</sup>, Gefängnisbetriebe in der Form von Stiftungen oder Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) zu

betreiben, sind nicht aufgegriffen worden. Es wird die Befürchtung geäußert, daß der Resozialisierungsauftrag bei Dominanz wirtschaftlicher und finanzieller Aspekte über Gebühr zurücktreten müßte. Viele Änderungsvorschläge sind auch deshalb gescheitert, weil man die organisatorischen und finanziellen Aufwendungen scheute. Ein Problem wird auch darin gesehen, daß die Struktur „freier Betriebe“ mit vorgegebenen Vollzugszwängen kollidiere.

Gegenüber Betrieben der freien Wirtschaft seien Vollzugsbetriebe von vorneherein durch folgende Faktoren benachteiligt und somit auch nicht konkurrenzfähig: Die Insassen seien in der Regel ungelernete Arbeitskräfte, weithin unmotiviert und in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Die gegebenen Sicherheitserfordernisse würden einen erhöhten Personaleinsatz notwendig machen, der einer ökonomischen Betriebsführung entgegenstehe. Schließlich ließen staatliche Haushaltszwänge eine Konkurrenzfähigkeit nicht zu.

Bei näherer Betrachtung erweisen sich diese Einwände nur teilweise als berechtigt. Soweit sie zutreffen, stehen sie einer Angleichung an die Bedingungen der Wirtschaft nicht ernsthaft entgegen. U.E. ist es möglich, das Arbeitsleben im Vollzug – mehr als bislang geschehen – dem der freien Wirtschaft anzugleichen. Benötigt werden allerdings das Engagement auf Seiten der Verantwortlichen und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Änderungswiderständen des bestehenden Systems. Viele Einwände sind Ausdruck eines behördlichen Beharrungsvermögens, nicht zuletzt auch argumentative Untermauerung einer allgemeinen Bequemlichkeit.

Die Behauptung, eine Betriebsführung unter ökonomischen Gesichtspunkten sei aus den geschilderten Umständen unmöglich und im Hinblick auf den Behandlungsauftrag nicht sinnvoll, wird im Vollzugsalltag in vielen Fällen widerlegt. Sie entspricht – wie sich auch aus der Befragung ergibt – nicht der Selbsteinschätzung der Gefangenen, auch nicht der Intention des Strafvollzugsgesetzes. Eine Reihe von Vollzugsbetrieben arbeitet bereits heute gewinnorientiert, obwohl die dort eingesetzten Arbeitskräfte gegenüber Gefangenen anderer – mit Verlust arbeitender – Betriebe sich hinsichtlich ihrer beruflichen Qualifikation, ihrer Motivation und Leistungsfähigkeit nicht unterscheiden. Diese Feststellung läßt sich auch anhand der Entwicklung des in den Vollzugsanstalten Baden-Württembergs in den Jahren 1983-1986 erzielten Umsatzergebnisses treffen. Der Umsatz konnte in diesem Zeitraum erheblich gesteigert werden. Die Zuwachsrate beim Pro-Kopf-Umsatz beträgt allein von 1985 bis 1986 8,25 %. Die Ursache für die im Vollzug weithin ineffiziente Arbeitsweise kann damit nicht primär an dem reduzierten Leistungsvermögen der Insassen festgemacht werden. Ein Großteil der Gefangenen arbeitet regelmäßig und ohne jede Einschränkung der Leistungsfähigkeit.<sup>9)</sup>

Bei objektiver Betrachtung liegt die Annahme nahe, daß die Betriebe im Vollzug nach Beamtenmentalität eher verwaltet als gemanagt werden. Vollzugsbetriebe, die von Bediensteten geleitet werden, die betriebswirtschaftlichen Belangen gegenüber offenstehen, belegen, daß auch unter den gegebenen Umständen eine bessere Betriebsführung möglich ist.

In Baden-Württemberg wurde versucht<sup>10)</sup>, die betriebliche Situation der Anstaltsbetriebe zu verbessern. Diesem Vor-

haben liegt der Gedanke zugrunde, daß dem Resozialisierungsschwerpunkt „Arbeit“ größere Bedeutung zukommen müsse.

Notwendig sei, daß

- die Betriebe von Hemmnissen und Beschränkungen, die vollzuglich nicht geboten sind, weitgehend befreit werden;
- die Betriebe leistungsorientiert geführt werden;
- die betrieblichen Leistungen insbesondere in Qualität und Einhaltung von Lieferfristen streng überwacht werden;
- Anstaltsleitung und Arbeitsverwaltung ständig darum bemüht sind, den Betrieben einen hohen Auftragsbestand zu schaffen und zu erhalten.

Diese Überlegungen gehen davon aus, daß die Arbeitsbetriebe dem Arbeitsrhythmus und dem Leistungsniveau der freien Wirtschaft anzugleichen sind, damit sie ihrer Aufgabe nach § 37 StVollzG gerecht werden.

Die Betriebe des Vollzugs sind Teil des Wirtschaftslebens und haben sich dem freien Wettbewerb zu stellen. Qualifizierte Arbeitsaufträge sind demzufolge für sie in ausreichender Menge zu erhalten, wenn sie nach Leistungsfähigkeit, Preis- und Kundenfreundlichkeit wenigstens annähernd dem Vergleich mit dem Betrieb außerhalb des Vollzugs standhalten können. Der bisherige Weg im Vollzug, in weiten Bereichen reine Beschäftigungspolitik zu betreiben ohne auf die Produktivität zu achten, mußte erfolglos bleiben. Dies um so mehr, als technische Umwälzungen für die nächsten Jahrzehnte Entwicklungen aufzeigen, die den Abstand zwischen freier Wirtschaft und Vollzugsbetrieb eher größer als kleiner werden lassen.

Ein Ignorieren dieser Situation führt zum „Tütenkleben“, wenn auch auf etwas höherem Niveau als zur Jahrhundertwende.

Um den Abstand der Vollzugsbetriebe zur freien Wirtschaft zu verringern, können eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden: So muß darauf geachtet werden, die besondere Bedeutung des Resozialisierungsfaktors „Arbeit“ den im Vollzug Tätigen zu vermitteln. Die reservierte Haltung mancher Fachdienste der Gefangenenarbeit gegenüber hat ihre Ursache wahrscheinlich darin, daß „arbeiten müssen“ als Strafe angesehen wird. Dabei wird übersehen, daß Arbeit und Leistung das Selbstbewußtsein auch bei Gefangenen positiv beeinflussen können.

Im organisatorischen Bereich gilt es, die Position der einzelnen Betriebsleiter zu stärken. Die Betriebsergebnisse sind transparent zu machen, kurz-, mittel- und langfristige Zielvorstellungen sind zu entwickeln und in realistischen Wirtschaftsplänen niederzulegen. Nur dann kann die Entwicklung kontrolliert und ggf. korrigiert werden. Die Auftragsentwicklung und der Produktionsablauf sind durch qualifiziertes Führungspersonal zu kontrollieren. Beschäftigungsanzahl und Bedarf an Facharbeitern dürfen nicht willkürlich bestimmt werden, sondern müssen an betrieblichen Erfordernissen orientiert werden.

Der Auftraggeber muß von den Anstaltsbetrieben als Kunde und nicht als Antragsteller gesehen werden. In diesem Zusam-

menhang ist die Frage zu stellen, ob der Vollzug weiterhin nur „hinter den Mauern“ und demzufolge kundenfern sein Angebot bereithalten sollte, oder ob es nicht zweckmäßiger wäre, kundennahe zu agieren, indem etwa Geschäftsstellen außerhalb der Mauern eingerichtet werden und auf Messen das Angebot präsentiert wird. Vielen potentiellen Kunden ist z.B. das Leistungsangebot des Vollzugs nicht bekannt. Schon die Kontaktaufnahme ist viel schwieriger als mit einem Betrieb außerhalb des Strafvollzugs.

Anstaltsintern gilt es, der Arbeitsverwaltung die sie betreffenden Umstände frühzeitig mitzuteilen, damit betrieblich notwendige Entscheidungen rechtzeitig getroffen werden können. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die sich auf den Arbeitsablauf auswirken können. So muß immer wieder festgestellt werden, daß dringend benötigte Fachkräfte ohne Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung und den Betriebsleitern und ohne besondere Notwendigkeit aus dem Betriebsablauf herausgenommen werden. Besonders schwerwiegend ist dies bei drängenden Lieferverpflichtungen, wenn Gefangene während der Arbeitszeit Ausgang oder Urlaub erhalten, obwohl der Zweck der Vollzugslockerung auch in der arbeitsfreien Zeit erreicht werden kann. Das Augenmerk muß mehr als bisher auf den Abbau von Fehlzeiten gerichtet werden. Es gibt keine zwingenden Gründe dafür, daß der Gefangene im Betrieb während der Arbeitszeit Besuch abwickelt und Betreuer empfängt. Abgesehen von der Störung des Betriebsablaufs wird der Gefangene hierdurch ohne Not den Verhältnissen außerhalb des Vollzugs geradezu entwöhnt.

Die hier nur kurz angesprochenen Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitseffizienz in den Anstaltsbetrieben und zur Herbeiführung einer gewissen Chancengleichheit der Gefangenen mit den Arbeitnehmern der freien Wirtschaft werden jedoch eingegrenzt durch die bestehenden haushalts- und personalrechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb des Vollzugs. Um diesen Zwängen zu entgehen, bietet es sich an, bestimmte Vollzugsbetriebe in anderer Form als bisher zu führen.

Ansätze in dieser Richtung sind bereits in Niedersachsen realisiert: Dort werden die Vollzugsbetriebe seit geraumer Zeit als Landesbetriebe nach § 26 LHO geführt. Solche Betriebe werden im Haushaltsplan nicht mit getrennter Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben, sondern mit dem voraussichtlichen Endergebnis ausgewiesen. Die Landesbetriebe haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der einen Erfolgs- und einen Finanzplan umfaßt. Die Gliederung als Landesbetrieb nach § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) versetzt die Betriebe in die Lage, flexibel und eigenverantwortlich notwendige Investitionen vorzunehmen und weniger dringliche Maßnahmen zu streichen oder zurückzustellen. Die Arbeitsverwaltung kann bei einer Betriebsführung nach § 26 LHO aus eigenen Mitteln Fachkräfte für Arbeitsbetriebe bezahlen, oder z.B. bei vorübergehenden, lohnenden Aufträgen kurzfristig und unbürokratisch Hilfskräfte einstellen und eine reibungslose Auftragsabwicklung gewährleisten sowie Investitionen, Rohstoffbeschaffung etc. schnell, betriebsbezogen und unbürokratisch vornehmen.

Diese Betriebsführung steigert die Motivation der Bediensteten und Gefangenen, da das Betriebsergebnis nicht dem anonymen Fiskus zugute kommt, sondern dem eigenen Betrieb.

Eine Verstärkung dieses Effektes läßt sich u.U. durch eine Privatisierung von Vollzugsbetrieben erreichen. Dieser Gedanke wurde erstaunlicherweise noch nie ernsthaft verfolgt. Dabei wäre es ein Leichtes gewesen, bundesweit die Entwicklung im kommunalen Bereich zu verfolgen und näher zu untersuchen. Dort werden zahlreiche, früher hoheitlich wahrgenommene Aufgaben nunmehr privatwirtschaftlich und in der Regel effizienter abgewickelt.

Allein der Umstand, daß z.B. eine Betriebs-GmbH der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, und die Vorsteuer im Gegensatz zur hoheitlichen Betriebsführung bei entsprechender Umgestaltung der Rechtsform nicht mehr Kostenbestandteil ist, hätte hier die Verantwortlichen zu ernsthaften Überlegungen zwingen müssen. So kommt man bei nicht hoheitlicher Tätigkeit in den Genuß des Vorsteuerabzugs, was – je nach Abnehmer – erhebliche Kostenersparnisse bringen kann.

Die Privatisierung von öffentlichen Betrieben kann – wie im kommunalen Bereich – mit einer besseren Nutzung spezieller Fachkenntnisse, dem Mangel an eigenem qualifiziertem Personal, der Verlagerung von Investitionsmaßnahmen in den privaten Bereich und der Verbesserung der Leistungsqualität begründet werden.

Mehrere „Privatisierungsmodelle“ sind im Vollzug denkbar:

Eine GmbH als 100%ige Landestochter, zuständig für das gesamte Arbeitswesen. Diese Konstruktion hätte den Vorsteuerabzugsvorteil, das Vollzugspersonal könnte – wie auch bei Kommunen bereits geschehen – im Rahmen eines Dienstgestellungsvertrages der GmbH zur Verfügung gestellt werden. Zusätzliches Know-how würde bei einer solchen Konstruktion jedoch nur dann in den Vollzug gelangen, wenn eine solche GmbH auch mit nichtbeamtetem Personal ausgestattet würde. Eine solche Betriebsgesellschaft für das gesamte Arbeitswesen in einem Bundesland liefe allerdings auch Gefahr, verbürokratisiert zu werden.

Eine Verpachtung einzelner Betriebe an externe, privat-rechtlich organisierte Firmen wäre zwar grundsätzlich denkbar, ist u.E. jedoch nicht zweckmäßig. Kritiker würden sofort den Ruf der „Sklavenarbeit“ erheben. Die Vollzugsbehörde stünde vor dem Problem, überhaupt keine Einflußmöglichkeiten zu haben.

Eine Einkaufs- und Vertriebs-Gesellschaft, die extern sämtliche Vollzugaufträge abwickelt, könnte das Arbeitswesen des Vollzugs an den Kunden näher heranbringen und für einen hohen Auftragsbestand sorgen. Eine solche Gesellschaft, die u.U. landesweit Einkauf und Vertrieb steuert, aber auf die Produktionsabläufe in den Betrieben keinen unmittelbaren Einfluß nimmt, hätte zwar einige Vorteile, aber auch einen ganz entscheidenden Nachteil: Der Vertrieb könnte die Einhaltung von Qualitätsnormen und Lieferfristen nicht garantieren.

Als denkbare, kurzfristig ohne große Investitionen umsetzbare und ohne großes Risiko einzuführendes Modell bietet sich das *gemischtwirtschaftliche Unternehmen in privatrechtlicher Organisationsform* an.

Bei diesem Modell können einzelne Betriebe innerhalb des Vollzugs eine Kooperation mit örtlichen Betrieben außer-

halb des Vollzugs anstreben und zwar so, daß externe Unternehmen mit dem Land eine Betriebsgesellschaft bilden. Der anstaltsinterne Betrieb wird im Wege der Pacht auf diese Gesellschaft übertragen. Das vorhandene Personal und die Insassen werden dieser Gesellschaft im Rahmen eines Dienstgestellungsvertrages zur Verfügung gestellt. Der externe Partner und Mitgesellschafter bringt das Know-how und auch Mitarbeiter mit Spezialkenntnissen ein, übernimmt die kaufmännische Betriebsführung und das Marketing. Der Vollzug stellt die räumlichen und technischen Ressourcen zur Verfügung. Durch den Gesellschaftsvertrag kann sichergestellt werden, daß die Vollzugsbehörde in allen vollzugsrelevanten Punkten bestimmenden Einfluß behält. Dennoch kann dieser Betrieb innerhalb der Anstalt so verselbständigt werden, daß er sich von einem freien Betrieb kaum unterscheidet. Dies gilt auch für die Entlohnung der Arbeitskräfte.

Eine solche Betriebsform, gut geführt und nicht nur verwaltet, kann mittelfristig sogar die Möglichkeit eröffnen, daß ohne Freigang, also ohne Verlassen der Anstalt, ein Arbeitsverhältnis innerhalb des Vollzugs für den Gefangenen möglich ist, das dem des Freigangs mit freiem Beschäftigungsverhältnis entspricht.

So könnte durch ein wirtschaftliches Betriebsmodell innerhalb des Vollzugs eine leistungsgerechte – den Verhältnissen außerhalb des Vollzugs vergleichbare und entsprechende – Arbeitsentlohnung ermöglicht werden, auch für Gefangene, die für Vollzugslockerungen noch nicht anstehen. Ein weiterer Vorteil dieses Modells der Betriebsführung bestünde darin, daß die Entlohnung der Gefangenen nicht durch Haushaltsmittel zu finanzieren wäre.

Die bisherigen Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsentlohnung der Gefangenenarbeit laufen dagegen auf eine höhere Belastung der öffentlichen Hand hinaus und sind daher wenig aussichtsreich.

Ein höheres Arbeitsentgelt würde jedoch zu einer ganzen Reihe positiver Effekte führen: Der Gefangene wird in die Lage versetzt, sich und Angehörige zu unterhalten, seine soziale Absicherung herbeizuführen und Schritte in Richtung Wiedergutmachung angerichteten Schadens zu unternehmen. Die Einrichtung des Instruments des Freigangs mit freiem Beschäftigungsverhältnis, die noch vor Jahren undenkbar war, hat deutlich gemacht, daß die soziale und wirtschaftliche Integration der Gefangenen ohne zusätzliche Haushaltsmittel erreicht werden kann.

Selbstverständlich kann dieses Modell nicht für sämtliche Arbeitsbereiche innerhalb des Strafvollzugs in Frage kommen. Den Autoren ist auch bewußt, daß nicht jeder Gefangene von seinem Leistungsvermögen und seiner Bereitschaft her in der Lage ist, volle Leistung zu erbringen. Es wird im Vollzug immer Betriebe geben, die das Leistungsniveau freier Betriebe nicht erreichen und mehr unter dem Blickpunkt Arbeits- und Beschäftigungstherapie gesehen werden müssen.

Solange aber im Strafvollzug das Leistungsniveau insgesamt in derart krasser Weise hinter dem der privaten Wirtschaft hinterherhinkt, hat der Gefangene kaum die Chance, ohne erhebliche Schwierigkeiten die Eingliederung in das

Arbeitsleben außerhalb des Vollzugs zu erreichen. Es widerspricht dem Gedanken des § 37 StVollzG, wenn Bemühungen zur Anpassung von Vollzugsbetrieben an das Geschehen außerhalb des Vollzugs nicht ergriffen werden. Erfahrungen im kommunalen Bereich zeigen erfolgversprechende Wege auf.

### Literaturhinweise:

- 1) *Heierli, U.*: Gefangenenarbeit, Entlohnung und Sozialisation. Faktoren und Möglichkeiten. Zürich, 1973, 59.
- 2) *Schaffner, P.*: Einstellung und Befinden von Inhaftierten unter besonderer Berücksichtigung der Suizidalität. Frankfurt a.M., 1986.
- 3) v. *Liszt, F.*: Die Gefängnisarbeit. Sammlung gemeinverständlicher Vorträge. Berlin, 1900, 5.
- 4) Erlaß des JM Bad.-Württ. vom 26.10.1983 (4441-VI/179).
- 5) Arbeitsgemeinschaft der Werkbeamten bei den JVA in Bad.-Württ., Chronologischer Bericht 1968-1981, Mannheim (Vollzugsanstalt), 1981.
- 6) *Koch, P.*: Gefangenenarbeit und Resozialisierung. Stuttgart, 1969, 129-141.
- 7) *Heierli, U.*: a.a.O., 111-112.
- 8) *Koch, P.*: a.a.O., 140.
- 9) *Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.*: Strafvollzug. 3. Auflage. Heidelberg, 1982, 361.
- 10) Erlaß des JM Bad.-Württ., vgl. Anm. 4.

## Die Berücksichtigung verschuldeter Fehltage bei der Freistellung von der Arbeitspflicht

Hans-Peter Wurdak

### 1. Problemstellung

Wer als Gefangener eine ihm zugewiesene Tätigkeit ein Jahr lang ausgeübt hat, kann beanspruchen, 18 Werktage unter Fortzahlung seiner Bezüge von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. § 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG bestimmt hierzu, daß während dieses Arbeitsjahres durch Krankheit bedingte Fehlzeiten bis zu sechs Wochen jährlich entstehen dürfen, ohne daß sich dies auf den Freistellungsanspruch auswirkt. Neben diesen Fehlzeiten wegen Krankheit weisen nahezu alle Gefangenen im Verlauf eines Jahres Fehlzeiten aus den unterschiedlichsten Gründen auf, so wegen Terminüberstellung, Betriebsschließung oder einer Disziplinarmaßnahme.

Neben der gesetzlichen Regelung bei Krankheit eines Strafgefangenen bestimmt daher Nr. 2 b der bundeseinheitlichen VV zu § 42 StVollzG, daß Zeiten, in denen der Gefangene aus anderen als Krankheitsgründen unverschuldet an seiner Arbeitsleistung verhindert war, bis zu drei Wochen jährlich zusätzlich angerechnet werden können, wenn dies angemessen erscheint.<sup>1)</sup> Dies bedeutet – niedergelegt beispielsweise in der AV des JuM Baden-Württemberg vom 17.5.1980 in der Form der AV des JuM vom 3. Dezember 1984<sup>2)</sup> – daß regelmäßig zwar die Anrechnung verschuldeter Fehlzeiten nicht angemessen sei, daß hiervon aber im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände abgewichen werden könne. Demzufolge sah die Praxis regelmäßig keine oder allenfalls eine geringfügige Anrechnung verschuldeter Fehltage vor.<sup>3)</sup>

Diese differenzierte<sup>4)</sup> Regelung für anrechenbare und nicht anrechenbare Fehltage war von eminenter Bedeutung: Wenn im Berechnungszeitraum die Zahl der anrechenbaren Fehltage überschritten wurde, möglicherweise auch nur um einige Tage, verlor der Gefangene seinen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht für den zurückliegenden Zeitraum. Verschiedentlich ist dies als unbefriedigend empfunden worden.

### 2. Ältere Lösungsversuche

Das OLG Koblenz<sup>5)</sup> hat in Anlehnung an die Regelung des § 5 Bundesurlaubsgesetz vorgeschlagen, dem Gefangenen, der die ihm zugewiesene Tätigkeit nicht ein volles Jahr lang ausgeübt hat, nur einen Teil des vorgesehenen vollen Freistellungsanspruches zu gewähren. Dieser Vorschlag sollte allerdings nur für den Fall gelten, daß nicht anrechenbare unverschuldete Fehlzeiten entstanden waren und deshalb keine Tätigkeit während eines ganzen Jahres ausgeübt wurde.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hatte in seinem Vorlagebeschluß vom 28.7.1987<sup>6)</sup> die Ausdehnung der anrechenbaren sonstigen Fehltage je nach Einzelfall auf bis zu dreißig favorisiert.

Im Hamburger Vollzug galt ergänzend zu den bundeseinheitlichen VV zu § 42 StVollzG, daß nicht anrechenbare Zeiträume bis zu einem Monat lediglich zu einer Hemmung des Ablaufs der Jahresfrist führen.<sup>7)</sup>

In den meisten Vollzugsanstalten Baden-Württembergs wurde mit einer flexiblen Jahresberechnung gearbeitet, nach der der insgesamt für eine Freistellung berücksichtgbare Zeitraum (entweder Arbeitsaufnahme des Gefangenen oder Arbeitsaufnahme nach dem letzten Berechnungszeitraum, der zu einer Freistellung führte) daraufhin untersucht wurde, ob in ihm ein Jahreszeitraum aufzufinden wäre, der nur eine anrechenbare Anzahl von Fehltagen aufweist.

### 3. Die neue Situation nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes

In seinem Beschluß vom 24.11.1987<sup>8)</sup> hat der Bundesgerichtshof sich für keine dieser Lösungsmöglichkeiten entschieden, sondern beschlossen, daß sämtliche nicht anrechenbare Fehlzeiten, gleichgültig aus welchem Grunde, zu einer Hemmung der Jahresfrist führen mit der Folge, daß der Gefangene durch entsprechende Fortsetzung seiner Tätigkeit über den Ablauf eines Arbeitsjahres hinaus noch die Voraussetzungen für den Freistellungsanspruch erfüllen kann. Dem Vorlagebeschluß des OLG Hamm<sup>9)</sup> lag zwar ein Fall zugrunde, in dem der Gefangene eine hohe Anzahl nicht krankheitsbedingter unverschuldeter Fehltage aufwies. Der Bundesgerichtshof hat jedoch in seiner Entscheidungsbeurteilung nicht differenziert zwischen nicht anrechenbaren verschuldeten und nicht anrechenbaren unverschuldeten Fehltagen, sondern nur zwischen anrechenbaren und nicht anrechenbaren. Hierdurch führt der Bundesgerichtshof auch den im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21.2.1984<sup>10)</sup> zum Ausdruck gekommenen Gedanken fort, wonach es eine verfassungskonforme Auslegung des § 42 Abs. 1 StVollzG verbiete, daß jede verschuldete Fehlzeit den Lauf des Berechnungsjahres mit der Folge unterbricht, daß dieses nach Beendigung der Fehlzeit neu zu laufen beginnt.<sup>11)</sup>

Damit stellt sich aber die Frage, ob es den § 42 StVollzG zugrunde liegenden Intentionen noch entspricht, daß durch vier Wochen Nacharbeit vier nicht anrechenbare Krankheitswochen eines schwer und langfristig Erkrankten genauso nachzuarbeiten sind wie vier Wochen, in denen ein Gefangener die Arbeit verweigerte oder wegen anderer schwerwiegender Vorkommnisse sich im Arrest befand und deshalb schuldhaft seiner Arbeitspflicht nicht nachkommen konnte.

### 4. Lösungsvorschlag

Während von der bisherigen Praxis in besonders gelagerten Fällen der Anwartschaftsverlust nach nicht anrechenbaren Fehlzeiten als unbillig empfunden wurde mit der Folge entsprechender, unter 2. dargestellter „Nachbesserungsversuche“, ist nun die Frage einer Eingrenzung des Freistellungsanspruches in den Fällen zu überlegen, in denen eine Freistellung unbillig erscheint.

Für die Frage nicht anrechenbarer unverschuldeter Fehltage scheint mir die Lösung des Bundesgerichtshofes akzeptabel.

tabel, obwohl auf die Arbeitsverwaltung zumindest in der Anfangszeit ein nicht geringer Berechnungsaufwand zukommt, wenn die nicht anrechenbaren unverschuldeten Fehltag nachgearbeitet werden sollen und während dieser Nacharbeit es wieder zu erneuten unverschuldeten Fehltagen kommt.

Nicht anrechenbare verschuldete Fehltag sollen jedoch nicht durch schlichte Nacharbeit aufgefangen werden können. Die Arbeitspflicht ist ein zentrales Instrument des Behandlungsvollzuges.<sup>12)</sup> Der Freistellungsanspruch soll dies dadurch unterstützen, daß er zur Erhaltung der Arbeitskraft beiträgt und die Fähigkeiten für die Eingliederung in das normale Leben stärkt. Wer aber während einer Vielzahl von Tagen schuldhaft ohne Arbeit ist, dokumentiert damit, daß er weder an seiner Behandlung mitarbeiten will noch Interesse daran hat, seine Arbeitskraft zur Erfüllung der Arbeitspflicht voll einsetzbar zu erhalten. Daher verstößt meines Erachtens die Geltendmachung des ungeminderten Freistellungsanspruchs dann gegen Treu und Glauben, wenn innerhalb des Berechnungszeitraums nicht mehr anrechenbare verschuldete Fehltag auftreten.

Die Anwendbarkeit des Grundsatzes von Treu und Glauben als anspruchsimmanente Beschränkung<sup>13)</sup> ist auch im öffentlichen Recht erkannt<sup>14)</sup>, weil er als allgemeiner Rechtsgrundsatz unmittelbar aus dem Gerechtigkeitsprinzip ableitbar ist und zum „ethischen Mindestgehalt“, zum „normativen Fundament“<sup>15)</sup> unserer Rechtsordnung gehört.

Eine der bedeutsamsten Funktionen des Grundsatzes von Treu und Glauben ist die Schrankenfunktion, dort insbesondere das Verbot widersprüchlichen Verhaltens.<sup>16)</sup> Ein solches Verhalten des Gefangenen liegt hier, wie aufgezeigt, vor.

Zu bedenken ist allerdings, ob aus der Besonderheit des Gefangenenstatus eine Einschränkung der Anwendbarkeit des Grundsatzes von Treu und Glauben folgt.<sup>17)</sup> § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ist meines Erachtens nicht berührt, da es sich bei der Anwendung des Treu- und Glaubensgrundsatzes nicht um eine zusätzliche Beschränkung des Gefangenen, sondern – wie dargelegt – um eine anspruchsimmanente Schranke handelt. Maßstab für die Überlegungen zur Anwendbarkeit der Treu- und Glaubensregel auf Rechte eines Strafgefangenen sollten vielmehr die Grundsätze des Vollzuges der Freiheitsstrafe sein, insbesondere § 3 Abs. 1 und 3 StVollzG: der Angleichungsgrundsatz. In der Begründung des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes ist aufgeführt, daß die Einführung der Freistellung von der Arbeitspflicht (mit entsprechendem Rechtsanspruch des Gefangenen) eine Folgerung aus der Angleichung des Arbeitslebens in den Anstalten an das normale Arbeitsverhältnis darstellt.<sup>18)</sup> Dieser Gesetzeszweck würde aber verfehlt, wenn ein Gefangener mit verschuldeten Fehlzeiten besser gestellt wäre als ein vergleichbarer Arbeitnehmer. Im Arbeitsrecht jedoch ist anerkannt, daß eine rechtsmißbräuchliche Geltendmachung des Urlaubsanspruches zum Anspruchswegfall führen kann.<sup>19)</sup> Demzufolge hat das Landgericht Regensburg auch die Anwendbarkeit des Grundsatzes von Treu und Glauben auf den Freistellungsanspruch eines Strafgefangenen bejaht und darauf hingewiesen, daß ein freier Arbeitgeber bei der dort gegebenen Fallgestaltung und das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit der folge eines völligen Anspruchswegfalls beim Arbeitnehmer habe.<sup>20)</sup>

Unter Zugrundelegung dieser Überlegungen sollte bei nicht anrechenbaren verschuldeten Fehltagen so verfahren werden, daß diese von dem vollen Freistellungsanspruch in Absatz zu bringen sind – letztlich mit der Folge, daß bei mehr als 18 verschuldeten und nicht mehr anrechenbaren Fehltagen der Freistellungsanspruch insgesamt nicht zum Tragen kommt.

Dabei muß die Abgrenzung verschuldeter und nichtverschuldeter Fehlzeiten bei Zweifelsfragen noch schärfer vorgenommen werden als bisher.<sup>21)</sup> Für die Frage von Fehlzeiten durch Terminüberstellung wäre beispielsweise zu klären, ob die Verschubung zum Hauptverhandlungstermin in eigener Sache generell oder aber nur bei einer Hauptverhandlung wegen einer im Vollzug begangenen Straftat als verschuldet anzusehen ist.

Diese Lösung ist zu unterscheiden von der anteiligen Freistellung, wie sie das OLG Koblenz<sup>22)</sup> vorgeschlagen hatte und die in § 42 StVollzG keine gesetzliche Grundlage hatte. Die Anrechnung von bestimmten Tagen auf die Zeit der Freistellung ist aber in § 42 Abs. 2 StVollzG ausdrücklich angeordnet. Wenn nun schon die resozialisierungsfördernden Lockerungsmaßnahmen Urlaub oder Ausgang nicht ohne Rücksicht auf den Freistellungsanspruch gewährt werden und auf diesen anrechenbar sind, ist dies um so mehr bei der von Gefangenen verschuldeten Fehlzeit angemessen.

Letztlich – und das sollte nicht unterschätzt werden – dürfte diese Lösung für den Gefangenen plausibel sein: Plausibel, weil nicht wie in der Vergangenheit durch eine einzige unverschuldete Fehlzeit die gesamte Anwartschaft auf eine Freistellung von der Arbeitspflicht in Gefahr gerät, aber auch plausibel, weil es als gerecht empfunden werden wird, daß nach schuldhaften Verstößen gegen die Arbeitspflicht auch beim Freistellungsanspruch Folgen zu tragen sind.

## Anmerkungen

- 1) OLG Karlsruhe *ZfStrVo* 1982, 52.
- 2) Die Justiz 1980, 125 und 1985, 7, so auch *Sigel*, *ZfStrVo* 1985, 276 (276).
- 3) Praxis in der Vollzugsanstalt Heilbronn: Bis zu drei verschuldete Fehltag nach Einzelfallprüfung.
- 4) LG Heilbronn, NStE Nr. 2 zu § 42 StVollzG zur Abgrenzung verschuldeter (nicht anrechenbarer) und unverschuldeter Fehlzeiten bei der Verschubung eines Gefangenen; OLG Nürnberg *ZfStrVo* 1981, 124 für die Frage der Anrechenbarkeit der durch Arrest versäumten Arbeitszeit.
- 5) OLG Koblenz NStZ 1985, 573 (574).
- 6) OLG Stuttgart NStZ 1987, 479 (479), auch OLG Stuttgart, Beschluß vom 9.5.86, AZ: 4 VAs 6/86.
- 7) *Weinert in Schwind/Blau*, Strafvollzug in der Praxis, 2. Auflage 1988, 285 (293).
- 8) BGH NStZ 1988, 149 (149), vgl. auch Besprechung *Pfister*, NStZ 1988, 117 mit weiteren Nachweisen.
- 9) OLG Hamm NStZ 1986, 527.
- 10) BVerfG *ZfStrVo* 1984, 312 = BVerfGE 66, 199 ff. = NStZ 1984, 372 mit Anmerkung *Großkelwing*.
- 11) *Großkelwing* NStZ 1984, 572 (573).
- 12) BVerfGE (oben Fußnote 10), 208.
- 13) BVerwG 1974, 2247 (2248).
- 14) *Palandt-Heinrichs*, Bürgerliches Gesetzbuch, 47. Auflage 1988 Anmerkung 3 b zu § 242 BGB, ständige Rechtsprechung des BGH (vergl. z.B. BGHZ 30, 232 (236) des BVerwG; vergl. z.B. BVerwGE 25, 299 (303), 44, 294 (298), des BSG; vergl. z.B. BSG NJW 1966, Anmerkung 25 (26).
- 15) *Wolff-Bachhof*, Verwaltungsrecht I, 9. Auflage 1974, § 254 I a 1.
- 16) *Palandt-Heinrichs*, s.o. Fußnote 14, Anmerkung 4 zu § 242 BGB; *Wolff-Bachhof*, s.o. Fußnote 15, § 41 I c 2. BVerwGE 44, 339 (343).

17) BGHZ 30, 232 (237); *Palandt-Heinrichs*, s.o. Fußnote 14; *Wolff-Bachhof*, s.o. Fußnote 15, § 41 I c 2.

18) BT-Drucks. 7/918, S. 71 = Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung, 5. Auflage 1974, S. 116 (zu § 49), vergl. auch BVerfG, oben Fußnote 10.

19) BAG 1969, 273 (274), der Grundsatz von Treu und Glauben als urteilsbeschränkende Möglichkeit wird auch hier anerkannt (im konkreten Fall jedoch abgelehnt) in BAG NJW 1982, 1548 (1549).

20) Landgericht Regensburg, NStZ 1981, 40.

21) Vergl. oben Fußnote 1, 4.

22) Vergl. oben Fußnote 5.

## *Plastisches Gestalten – Das Erlernen einer neuen Sprache Anmerkungen und Notizen zu einem weiteren „Kunst im Knast“-Versuch*

*Hans G. Bauer, Bernd Lipka*

### *1. Anmerkungen*

„Kunst im Knast“ – auch diese Zeitschrift berichtete bereits mehrfach von solchen Versuchen und Projekten – hat zwischenzeitlich zwar den Charakter des Exotischen und völlig Außergewöhnlichen zumindest teilweise verloren. Andererseits hat sie auch nicht in dem Maße an Beliebtheit oder Interesse gewonnen, daß man mit derartigen Vorstellungen bei den Justizverwaltungen offene Türen einrennen könnte. Neben der üblichen regierungsgeographischen Ungleichverteilung dieser (insgesamt wenigen) Projekte fällt überdies auf, daß

- sie eher Eingang in den Jugend-, kaum aber den Erwachsenenstrafvollzug gefunden haben (macht Erwachsenenbildung vor den Gittern halt?);
- diese eben vorwiegend in Form von „Projekten“ stattfinden, d.h. meist: keinen integralen Bestandteil des Vollzugs darstellen;
- künstlerische Aktivitäten meist dem sog. Freizeitbereich zugeordnet werden und damit den Belohnungs- bzw. Bestrafungsregularien unterliegen, die sie zur „Beschäftigungstherapie“ in ihrem negativen Sinne degradieren.

„Der“ Kunst kommt heute im Rahmen beruflicher Qualifikationsfragen (Stichwort: fachübergreifende, soziale und personale Handlungsfähigkeiten) zunehmend Bedeutung zu. Allein bereits die *beruflichen* Reintegrationsprobleme entlassener Strafgefangener, häufig genug ihre bereits vor der Inhaftierung vorhandenen beruflichen Schwierigkeiten wären ein ausreichender Grund, sich mit den Möglichkeiten der „Kunst im Knast“ näher zu befassen.

Mehr und noch direkteren Grund hierfür böten freilich all jene Fragen, die sich auf die individuellen und sozialen Probleme der Lebensgestaltung derjenigen beziehen, deren „Straffälligkeit“ ja lediglich die juristische Beschreibung eines (zumindest punktuell) krisenhaft und brüchig gewordenen Lebensvollzugs darstellt.

Wenn überhaupt, werden menschlich notwendige Hilfestellungen im Strafvollzug unter dem verkürzten und verkürzenden Gesichtspunkt der Reintegration betrachtet, nicht aber in einer „biographischen Perspektive“, die Lebensgestaltung als Gesamtheit und Ganzheit in den Blick nimmt. Unter einem solchen Sichtwinkel aber ließe sich auch „Straffälligkeit“ etwa als Ausdruck dessen verstehen, daß ein Mensch nur mehr sehr begrenzt oder nicht mehr dazu in der Lage war bzw. ist, aus sich heraus die notwendigen Handlungsorientierungen und Gestaltungsfähigkeiten aufzubringen, um eine Krise zu meistern oder einen „biographischen Einbruch“ zu vermeiden. Je geringer aber solche Hilfsbedürftigkeit im Vollzugsgeschehen geachtet wird, um so intensiver, darauf deutet vieles hin, produziert er in der Tendenz kontraproduktive „Handlungsorientierungen“ und „Gestaltungsfähigkeiten“.

In einem differenziert gestaffelten Angebot von handwerklichen bis zu keramischen, plastischen und bildhauerischen Arbeits- und Gestaltungsbereichen wurden Techniken, Materialien und Anforderungen variiert.

Nicht ging es darum, den Gefangenen die Illusion von Künstlerkarrieren vorzugaukeln, wohl aber, den Spaß und die Ermutigung durch wiederentdeckte oder nicht für vorhanden geglaubte eigene Fähigkeiten zu spüren – durchaus auch darum, Haftschäden zu mildern. Nicht ging es in erster Linie um Vorzeigeprodukte („was Gefangene nicht alles können!“), sondern die in den Arbeitsprozessen entstehenden Korrespondenzen und Interaktionen zwischen „innerem“ und „äußerem Material“.

Solche Versuche verlaufen, allein die Gefangenen betreffend, nicht ohne Reibung; sie sind ebenso schwierig, wie ihre Gestalter es sind. Gerade Gefangene mit längeren oder mehrfachen Haftzeiten leben von Vorstellungen, die nur mehr wenig mit den Realitäten ihrer Person, „des“ Lebens, „der“ Freiheit zu tun haben. Solches verhindert und blockiert Einsicht, Lernen, Veränderung. Es verschlägt oft die Sprache – gerade dort, wo neue Einsichten, eine neue Sprache oft notwendig wären. Insbesondere die Arbeit mit *nicht-gegenständlichen* plastischen Formen stellt eine solche (hohe) Anforderung und Fördermöglichkeit.

Im künstlerischen Gestaltungshandeln und -prozeß ist es angelegt, über die Gestaltung „äußerer Materialien“ auch jene „inneren Materialien“ zu erreichen, auszubilden und zu entwickeln, die als positive Handlungs- und Gestaltungsfähigkeiten für den obengenannten Bedarf an Hilfe nutzbar gemacht werden können.

Letzteres haben wir in einem Projekt (!) versucht, welches im Rahmen des Förderprogramms Bildung und Kultur (BMBW, Institut für Bildung und Kultur, Remscheid) und in Trägerschaft der Gesellschaft für Ausbildungsforschung und Berufsentwicklung e.V., München, im Jahr 1987 in der Jugendvollzugsanstalt Bernau/Obb. durchgeführt worden ist. Bedauerlicherweise konnten sich die bayerischen Justizvollzugsorgane nicht zu einer Weiterführung bzw. Übernahme der Maßnahme entschließen.

## 2. Notizen

### *Plastisches Gestalten – das Erlernen einer neuen Sprache\**

„Also wenn man Euch so zuhört, dann könnt' man meinen, Ihr seid nicht ganz richtig im Kopf!“ – so der Kommentar des Gefangenen G., der gerade zugehört hat, als der Bildhauer L. mit dem Häftling S. über dessen aus Hasendraht und Gips aufgebaute, voluminöse und einen guten halben Meter hohe Form sprach. Es war die Rede von „Flächensituationen“ und „Formkräften“, die sich in eine bestimmte Richtung bewegen, die an der einen Stelle eher träge, an der anderen dagegen dynamischer wirken. Auch war die Rede von „Beziehungen“ der Formteile zueinander, sogar von „Seelengesten“ wie: „In-sich-verschlossen-Sein“ als dominanter Aussage der Form, die da vor ihnen stand. Ähnlich Seltsames mehr.

\* Dieser Abschnitt wurde dem Endbericht des Projekts „Kunsttherapie mit Strafgefangenen“ entnommen und leicht überarbeitet.

Für den, der sich zum ersten Mal mit nicht-gegenständlichen Formen beschäftigt, müssen derartige Gespräche fremdartig wirken. Und es ist ja eher die Regel denn die Ausnahme, daß beim Betrachten einer solchen abstrakten Form die erste Frage schier unvermeidlicherweise lautet: „Was *soll* denn das sein?“, und etwas hinzukommt wie: „... vielleicht ein Elefantenkopf, oder vielleicht ein ...?“

Der Betrachter wird also versuchen, die Form mit etwas ihm bereits Bekanntem in Verbindung zu bringen, mit Gegenständen oder Lebewesen beispielsweise, die er schon einmal gesehen und von denen er eine Vorstellung hat – und genau damit geht er an der Sache vorbei!

Das ist gleichwohl verständlich, denn die gegenstandslose Formenwelt kann nur unter bestimmten, eher ungewohnten Voraussetzungen erfaßt werden. Diese lassen sich grob gefaßt als Fragen formulieren:

- Was sehe ich überhaupt, wenn ich die Form anschau (Formbetrachtung)?
- Wie beeindruckt mich das, was ich sehe? Was erlebe ich dabei?
- Wie kann ich das, was ich sehe, beschreiben, d.h. in Gedanken fassen?

Diese Reihenfolge ist überdies zwangsläufig! Denn es handelt sich hier um einen originären Bewußtseinsbildungsprozeß, der bei der *objektiven Wahrnehmung* ansetzt und über die *subjektive Erlebnissfähigkeit* zur *gedanklichen Erkenntnis der Sache* führt.

Dies klingt sehr abstrakt. Kehrt man für einen Augenblick zu der Reaktion zurück: „Ist das ein Elefantenkopf?!“, so fällt folgendes auf: Eine begriffliche Zuordnung erfolgt aufgrund einer (vagen) Ähnlichkeit. Das, was *ich* sehe, wenn ich die Form anschau, bezieht sich nicht auf die Form *selbst*. Natürlich läßt sich ein Elefantenkopf assoziieren oder anderes. Diese Assoziation aber spiegelt das eigene Unvermögen, *diese* Form, so wie sie da *ist*, an sich *sein* und *sie* „*sprechen*“ zu lassen. Üblich ist es, sie ein- und zuzuordnen, sie zu kategorisieren und mit einer konkreten Vorstellung zu verbinden.

Vorstellungen aber haben es an sich, daß wir sie vor uns hinstellen, zwischen uns und das (angeschaute) Objekt also, und letzteres daher in *seiner* Eigenheit nur noch zum Teil oder gar nicht mehr erblicken. „Wie beeindruckt mich das, was ich sehe, und was erlebe ich dabei?“ Auch die unter dieser Fragestellung gewonnenen Erfahrungen sind andere, wenn es mir beim Betrachten gelingt, Vor-gestelltes weitgehend beseite zu lassen und *mich* in der *Wirkung* zu erspüren, die das Angeschauete in mir auslöst – neu auslöst, und eben nicht in vorgefaßten Schablonen. Eben jetzt erst, langsam, kann Raum werden für neues Gedanken-Fassen, für einen Beschreibungsversuch.

All dies gilt überdies nicht allein für den Betrachter eines künstlerischen Gegenstandes, sondern auch für den künstlerisch Tätigen selbst. Er allerdings muß, um sich ein Objekt zu Bewußtsein zu bringen, erst einmal an ihm zu arbeiten beginnen. Denn auch für ihn gilt: will er nicht eine vorgefaßte Vorstellung in das Material „reproduzieren“ (einen Elefanten-

kopf z.B.), so steht am Anfang der gestaltenden Handlung nicht mehr als ein Impuls (beispielsweise ein Motiv wie „Ausgeglichenheit zwischen konkav und konvex“ in einer Rundplastik). Während des Arbeitsprozesses treten dann die *Gestaltungstätigkeit* (Handlung) auf der einen, die *Betrachtung* der jeweiligen Entwicklungsstufen der Form (Bewußtseinsbildung) auf der anderen Seite in ein Wechselverhältnis. Das abgeschlossene Objekt wird somit nicht das Produkt einer nachahmend-zweckrationalen Handlungsform sein, sondern Erlebnis eines freien, schöpferischen Gestaltungsprozesses.

Dieser Aspekt des künstlerischen Übungsweges ist wesentlich, da hier am deutlichsten wird, daß dem Gestalter keine seiner sonst gewohnten Bewußtseinsabläufe zur Verfügung stehen. Er muß sich ganz auf das einlassen, was im Augenblick an der Sache entsteht, und er kann auch nur das erfassen, was situationsgebunden vorhanden ist. Die nicht-gegenständliche Formenwelt nötigt ihn dazu, sogar solchen Begriffen, die ihm gewohnheitsmäßig verständlich waren, eine andersartige oder neue Bedeutung zu geben. Sie nötigt ihn eventuell sogar dazu, Begriffe, die ihm bis dahin nicht geläufig waren, neu zu bilden – eine neue Sprache zu finden, wenn man so will.

Pädagogisch betrachtet läßt sich hierin die folgende Möglichkeit erkennen: Über künstlerisches Gestaltungshandeln lassen sich das Denken, Fühlen und Handeln (Wollen) – die Bereiche also, mit denen der Mensch sich mit der Welt und sich selbst auseinandersetzt – in ihrer je spezifischen Eigenart ansprechen; auch ist es möglich, ihre jeweilige Ausbildung zu erspüren, zu erkennen und an ihrer Entwicklung weiterzuarbeiten. Die Denktätigkeit, das Erlebnisvermögen und die Handlungsfähigkeit müssen dabei in Verbindung mit anderen Grundfähigkeiten der menschlichen Natur gesehen werden: ohne Konzentration kann man keine „außergewöhnlichen“ Gedanken denken, ohne Offenheit kann man kein von (eigenen) Meinungsrastern „unabhängiges Erlebnis“ einer Sache haben; ohne Mut kann man keine „eigenständige Handlung“ vollziehen.

Weil solche Fähigkeiten im künstlerischen Tun gefordert sind, kann die künstlerische Tätigkeit allgemein, in verstärktem Maße das Umgehen mit der nicht-gegenständlichen Formenwelt, als Bildungsinstrumentarium verstanden und genutzt werden, wenn diese beschriebenen Aspekte bewußt pädagogisch eingesetzt werden. Gerade weil „die“ Kunst zudem einen deutlichen Abstand zur alltäglichen (und eben oft festgefahrenen) Lebensroutine besitzt, stellt sie ein Übungsfeld für die gestalterischen Fähigkeiten dar, welche für die menschliche Daseinsbewältigung benötigt werden.

Der Gedanke, solches ausgerechnet mit Strafgefangenen zu versuchen: „außergewöhnliche Gedanken denken“, „unabhängige Erlebnisse haben“, „eigenständige Handlungen vollziehen“ – mag eigenartig erscheinen. Er ist es – auch wenn, wie in unserem Fall, die Charakteristik von Mehrfachtätern gerade auf die oben erwähnte Festgefahrenheit der Lebensvollzüge hinweist. Er ist es auch deshalb, weil die Vollzugsituation selbst „Außergewöhnliches“ normiert, für „Unabhängigkeit“ und „Handlung“ Handlungseinschränkungen, gute Führung und totale Abhängigkeit setzt, und „Erlebnisse“ auf reibungsloses Funktionieren in einer Verwaltungssituation reduziert.

Für denjenigen, der selbst Erfahrungen mit diesem künstlerischen Handlungsbereich erworben, besser: erfahren hat, ist es faszinierend, daß „Kunst“ tatsächlich die Totalität des menschlichen Wesens anspricht und dabei Wege eröffnet, erkenntnistätig dessen Eigenschaften zu erschließen und bewußt zu machen. Dies gilt für alle Menschen. Für die speziellen Aufgaben mit unterschiedlichen Menschen oder Menschengruppen müssen, ausgehend von den oben beschriebenen Idealen, allerdings Methoden und Konzepte erarbeitet werden, die deren individuellen und situationspezifischen Bedingungen und Anforderungen entsprechen.

Der künstlerische Übungsweg bietet hier außergewöhnliche Möglichkeiten. Mit kleinen einfachen Übungen kann schon sehr viel erreicht werden. Bereits die Frage, ob eine Form gerade steht, ob sie sich in ihren Teilen ausgewogen zu ihrem Schwerpunkt verhält u.ä., beinhaltet eine ganze Reihe von Erfahrungsmöglichkeiten. Wer einmal ein Bild an der Wand aufgehängt hat, weiß von dieser Problematik. Für die Beurteilung „gerade“ oder „schief“ gibt es natürlich auch eine technische Lösung: die Wasserwaage. Aber die technische Lösung wäre in diesem Fall ein Beweis für die Unfähigkeit und Unselbständigkeit, Leben aus der eigenen und freien Urteilskraft zu handhaben. Selbst das Aufhängen eines Bildes bedarf einer Anstrengung und eines bestimmten Verhaltens gegenüber der Aufgabe. Wenn der Akteur schief im Raum steht und sich auf einen Tisch auflehnt, wie sollte dann das Bild gerade hängen? „Gerade“ oder „aufrecht“ ist eine Feststellung, die der Akteur erst einmal bei sich selbst herstellen muß. Das Hin- und Herrücken des Bildes an der Wand ist vor allem das kontrollierende Umgehen des Akteurs mit seinem Gleichgewichtssinn. Seine volle Aufmerksamkeit muß darauf hinzielen, ob er nun gerade steht oder nicht. Die Beurteilung des Bildes ist, genau besehen, eher die Beurteilung seiner eigenen Position im Raum. Wieviel Wachheit, Konzentration und Fähigkeit dazu, „sich ganz auf die Aufgabe einzulassen“, notwendig ist, wird noch klarer, wenn auf dem Bild eine vertraute Person abgebildet ist und die Gedanken immer wieder in die Erinnerung an diese Person abschweifen. Hier tritt dann ein ganz anderer Bewußtseinsvorgang ein, und die ursprüngliche Aufgabe kann nur unter erschwerten Bedingungen gelöst werden.

Die äußerst differenzierten Abläufe von Wahrnehmung und Handlung, von dem Verhältnis „Ich und Welt“ mögen mit dieser alltäglichen Begebenheit angedeutet sein. Menschliche „Lebensfunktionen“ sind jedoch keine feststehenden, definitionsartigen „Informationseinheiten“. Kommt, um in das vorhergehende Beispiel zurückzukehren, z.B. eine andere Person hinzu und meint: „Das Bild hängt aber schief!“ – so besteht (neben der völligen Ablehnung dieser Meinung) nur die Möglichkeit, den *Beurteilungsvorgang* zu wiederholen. „Wahrheit und Wirklichkeit“ müssen von dem Akteur hergestellt und einmal getroffene Feststellungen korrigiert werden. Ein Beispiel aus dem Strafvollzug:

Der Gefangene K. hat eine Form gestaltet, der das Motiv: „Die Schwere in die Leichte bringen“ zugrunde lag. In seiner ganzen Erscheinung war erkennbar, daß K. mit Drogen zu tun hatte. Das Erstaunliche war in diesem Fall nicht, wie schief seine Form im Raum stand, sondern mit welcher Penetranz K. behauptete, daß sie ausgewogen sei und aufrecht stehe. Nach einigen Versuchen, die Form

von mehreren Seiten aus zu betrachten, mußten wir es bei unseren unterschiedlichen Feststellungen belassen. Für alle im Raum Anwesenden war die Form schief, allein für K. war und blieb sie gerade. Die schwerlastige, aufgedunsene und immer etwas schwankende Erscheinung von K. war Symptom einer eher chaotisierenden denn koordinierenden Tendenz seiner inneren Verfassung. Der Drogenkonsum hatte die oben beschriebene Beurteilungsfähigkeit tiefgreifend gestört. K. schien die Situation weiter zu beschäftigen. Er betonte mehrfach, daß er „heute nicht so gut drauf“ sei. Auf die von ihm hergestellte Form war er aber nicht mehr anzusprechen. Man konnte erkennen, daß ihm eine weitere Auseinandersetzung zu gefährlich geworden wäre, da hier seine persönliche Lebensproblematik direkt angesprochen wurde.

Dieses Beispiel zeigt auch an, welche Gratwanderungen die Herausforderung der Kunst in unserem Projekt beinhaltet – für die Gefangenen wie für uns. Wenn aber Kunst eine Lebensschule sein will, so geht es auch in ihr darum, das Subjektive im Menschen an den Gegebenheiten der Welt zu prüfen und an diesen zu orientieren. Insofern ist Kunst kein strafvollzugsspezifisches Medium. Aber es scheint dort, wo sich Menschen finden, deren „Umgangssprache“ sanktioniert wurde, ein besonderer Bedarf zu bestehen. Sei dies aus biographischen Gründen, auch aus Gründen der „Sprache“ ihrer und unserer sozialen Umwelt, oder auch deshalb, weil die Umwelt des Strafvollzugs überwiegend ebenfalls nur eine Sprache spricht, die kaum neue Begriffe lehrt.

## Das Gefangenentransportwesen

*Alois Romanski*

Das Transportwesen findet im Gegensatz zu vielen anderen Aufgabenbereichen des Strafvollzugs in Fachkreisen wenig Aufmerksamkeit. Dies ist um so erstaunlicher, als der Gefangenentransport an der praktischen Ausgestaltung des Vollzugs wesentlichen Anteil hat. Nahezu jeder Gefangene ist davon berührt oder, anders betrachtet: schätzungsweise zwei bis fünf Prozent seiner Verweildauer im Strafvollzug verbringt der Gefangene auf dem Transport einschließlich der damit verbundenen Zwischenaufenthalte.

Das fehlende Fachinteresse für diesen Vollzugsbereich mag darauf zurückzuführen sein, daß der Gefangenentransport eine technisch-organisatorische Angelegenheit ist und deshalb keine gesetzliche Regelung gefunden hat. Zwar bezieht das Strafvollzugsgesetz die Verlegung und Überstellung als Behandlungsinstrument in die Vollzugsplanung und -gestaltung ein, regelt indes nicht deren Abwicklung. Denn ebenso wie in anderen Bereichen der Vollzugsorganisation (z.B. Verwaltungsgeschäfte des Vollzugs) fällt die Regelung des Transportwesens den Landesjustizverwaltungen oder (in einigen Bundesländern) den Polizeibehörden als administrative Aufgabe zu.

Gleichwohl hat sich das Transportwesen an den Rahmenbedingungen des Strafvollzugsgesetzes und anderer gesetzlicher Vorschriften zu orientieren. Dabei wird etwa der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG ebenso wenig aus dem Auge gelassen werden dürfen wie die Verantwortung des Vollzugs für die öffentliche Sicherheit und wie etwa die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts.

Das Gefangenentransportwesen ist von den Justizministern und -senatoren bzw. von den Innenministern der Länder bundeseinheitlich in der Gefangenentransportvorschrift (GTV) geregelt, einer Verwaltungsanordnung, die seit 1.4.1963 Gültigkeit hat. Dazu sind für die jeweiligen Länder Ergänzungsbestimmungen erlassen.

### *Anlässe von Transporten*

Die strukturellen Veränderungen des Strafvollzugs nicht erst seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes haben an die Vollzugsorganisation und damit auch an das Transportwesen andere Maßstäbe gesetzt. Die individuellen Behandlungsmaßnahmen erfordern von dem Gefangenen mehr denn je Mobilität, die Differenzierungen des Vollzugs von der Organisation mehr Flexibilität. Ohne ein auf diese Bedürfnisse abgestelltes Transportsystem wäre der Strafvollzug nicht funktionsfähig.

Begrifflich handelt es sich bei den Transportanlässen um Verlegungen und Überstellungen, wobei die Verlegung eine endgültige oder längere, die Überstellung eine vorübergehende oder befristete Überführung eines Gefangenen in eine andere Anstalt darstellt. Transporte erfolgen im wesentlichen aus folgenden Anlässen:

- Verlegung in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Anstalt,

- Überstellung in eine Einweisungsanstalt zur Persönlichkeitserforschung und Bestimmung von Behandlungsmaßnahmen und sodann Verlegung in die dann zuständige Anstalt,
- Verlegung während des Vollzugs zwecks Schul- oder Berufsausbildung,
- Verlegung in eine heimatnahe Anstalt oder in eine Anstalt, die der Behandlung oder Wiedereingliederung des Gefangenen nach der Entlassung förderlicher ist,
- Verlegung im Progressionswege in eine Anstalt des offenen Vollzugs,
- Verlegung aus spezifischen Behandlungsgründen (z.B. Sozialtherapie),
- Überstellung zwecks Besuchszusammenführung,
- Überstellung zur fachlichen Untersuchung oder Begutachtung,
- Überstellung oder Verlegung zur ambulanten oder stationären medizinischen Behandlung innerhalb oder außerhalb des Vollzugs,
- Verlegung aus Gründen der Tätertrennung,
- Überstellung zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen,
- Verlegung aus vollzugsorganisatorischen Gründen (z.B. Belegungsausgleich bei Überbelegung einer Anstalt),
- Verlegung in eine andere Anstalt zwecks sichererer Unterbringung.

Dem Transportwesen des Strafvollzugs sind auch die psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten angeschlossen, soweit eine Überführung vom Strafvollzug in diese Einrichtungen oder umgekehrt erfolgt.

In einigen Ländern werden vom Vollzug auch die Transportfahrten zu Gerichtsterminen übernommen.

## Von der Schiene auf die Straße

### Aspekte zur Entwicklung der Transportmittel

In dem einen oder anderen Stadt- und Kriminalmuseum lassen sich noch von Pferdegespannen gezogene Gefangenentransportwagen besichtigen, mit denen unter recht demütigenden und ehrverletzenden Umständen Rechtsbrecher befördert wurden. Ein systematischer und über die Ortsgrenzen hinausgehender Gefangenentransport entwickelte sich mit dem Eisenbahnwesen. In Abkommen zwischen den Reichs-/Bundesbahndirektionen einerseits und den Justiz-/Polizeiverwaltungen andererseits war der Gefangenentransport per Schiene geregelt, für den die Auftragsbehörden an die Bahn eine nach Achskilometern berechnete Entschädigung zu zahlen hatten. Speziell den Sicherheitsbedürfnissen entsprechend ausgerüstete Gefangenentransportwaggons wurden an die fahrplanmäßigen Personenzüge angekoppelt. Die Transportwaggons waren bei einer Kapazität von meistens 28 Plätzen mit Einzelzellen und einer Gemeinschaftszelle ausgestattet. Die Beheizung erfolgte mit Hilfe eines einfachen Kanonenofens, für den die Bahn ebenso zuständig war wie auch für die Säuberung und Instandhaltung der Waggons. Durchführung und Bewachung des Transports oblag den von der Justiz bzw. Polizei abgestellten Begleitbeamten. Für die Zuführung und Abholung zu bzw. von den Bahnhöfen waren die an der Fahrtroute liegenden Anstalten zuständig. Die Gefangenen wurden

dort mit Anstalts- bzw. Polizeifahrzeugen befördert. Häufig wurde allerdings der Weg zwischen Anstalt und Bahnhof zu Fuß zurückgelegt. Die Gefangenen hatten sich zu einer Marschkolonne zu formieren und wurden zuweilen zu zweit aneinandergesellt, begleitet von Beamten der Anstalt und manchmal auch von Wachhunden.

Frühere und heute noch lebende Transportbeamte wissen zu berichten, daß diese Art des Transports stets Schaulustige anzog und nicht nur für die Gefangenen, sondern auch für die Begleitbeamten eine unerträgliche Belastung war.

Die Umstellung der Gefangenenbeförderung von der Schiene auf die Straße erfolgte nach jeweiliger Erprobung von Land zu Land unterschiedlich um 1959. Ausschlaggebend für den Transportwechsel waren die Unabhängigkeit von der Bahn mit ihrem vom Vollzug nicht beeinflussbaren Kurssystemen und die bessere Erreichbarkeit der Anstalten mit Hilfe des Kraftfahrzeugs. Selbstverständlich war auch der Anonymitätsschutz der Gefangenen ein wesentlicher Grund für die Transportumstellung.

## Transportmittel Omnibus

Die Justiz-/Polizeiverwaltungen beziehen ihre Busse von den namhaften Omnibusherstellern, so daß sich die Busse in ihrer technischen Grundausstattung von den „zivilen“ Reiseomnibussen nicht unterscheiden. Die sicherheitstechnischen Ausstattungen an Fahr- und Triebwerk und am Bremssystem – hier und nachfolgend kann der Verfasser nur für Nordrhein-Westfalen sprechen – entsprechen teilweise höheren Ansprüchen als den handelsüblichen Standards. Die Besonderheiten stellen sich für den Hersteller beim Aufbau und bei der Innenausstattung der Gefangenentransportomnibusse (GTO). Die GTO sind so konzipiert, daß dem Bedarf entsprechend sowohl Einzelzellen als auch Gemeinschaftszellen eingerichtet sind. Ein GTO verfügt insgesamt über 30 Transportplätze. Die Transportzellen sind an den jeweiligen Außenseiten des Busses angeordnet, die über einen Mittelgang erreicht werden können. Im Heck des Busses befindet sich eine Gemeinschaftszelle mit fünf Sitzplätzen.

Die Größe der Einzelzellen mit einer Grundfläche von 70x94 cm ist zwar nicht üppig bemessen, läßt den Insassen aber genügend Platz und vor allem ausreichend Beinfreiheit. Die Sitzgelegenheiten bestehen aus Holz-Schalensitzen.

Andere Bundesländer haben die Busse mit einfachen Kunststoffpolstersitzen ausgestattet. Diese sind zwar bequemer, haben aber den Nachteil, daß sie mehr als die einfachen Sitze Verschmutzungen und Beschädigungen ausgesetzt sind. Die Zellentüren werden von einer zentralen Stelle aus einzeln elektrisch geöffnet. Die Busse sind mit einem aufwendigen Lüftungssystem ausgestattet, an das jede Zelle angeschlossen ist. Das gleiche gilt für die zusätzlich mit einer Standheizung ausgerüstete Heizungsanlage. Beide Systeme sind für jede Zelle einzeln schaltbar und stufenlos regelbar, so daß den individuellen Temperaturbedürfnissen der Insassen Rechnung getragen werden kann. Für „Notfälle“ steht eine Chemo-Toilette zur Verfügung. Die GTO sind mit einer Funkanlage ausgestattet.

Die etwas ausführliche Beschreibung der technischen Einrichtungen eines GTO schien erforderlich, weil vielfach

selbst in Fachkreisen entweder keine genaueren Kenntnisse oder gar überholte Vorstellungen von der Einrichtung eines solchen Fahrzeugs und von den Beförderungsbedingungen bestehen. Kritik an den Beförderungsbedingungen wird von den Gefangenen wenig geübt, wenn man die Beschwerdefälle in das Verhältnis zum Transportumfang setzt. Wenn Gefangene den Sammeltransport mit dem GTO ablehnen, so häufig mit der Begründung, sie könnten das Fahren in der abgeschlossenen Kabine nicht vertragen. In der Tat ist die Fahrt in einem abgeschlossenen Raum, in dem der Insasse nur mit dem Blick durch das kleine Seitenfenster eine Orientierung finden kann, eine Beeinträchtigung. Das „Mitgefahrgedühl“ durch den freien Blick nach vorne wie bei einem PKW oder einem Reisebus ist beim GTO nicht gegeben – eine Beeinträchtigung, die sich wohl kaum beheben läßt. Früher sind Klagen darüber geführt worden, daß die Lüftung vor allem an warmen Tagen unzureichend sei. Die Beschwerden darüber sind zurückgegangen, auch wenn die Lüftungsanlage an besonders heißen Tagen eine Klimaanlage moderner Reisebusse nicht ersetzen kann.

### *Das Kurssystem*

Ähnlich wie bei der Bundesbahn der Personenverkehr nach festgelegten Verkehrsstrecken, Fahrplänen und Anschlüssen geregelt ist, ist nach diesen Merkmalen der Gefangenensammeltransport länderübergreifend für die gesamte Bundesrepublik eingerichtet. Statt der Zugnummern sind es die für jede Fahrstrecke mit einer Nummer versehenen Umläufe, statt der Einsatzbahnhöfe sind es die umlaufleitenden Transportbehörden und statt des für den Zug rundum verantwortlichen Zugführers ist es der Transportleiter.

Nahezu alle größeren Anstalten sind an das Umlaufsystem angebunden. Sofern eine solche Verbindung nicht besteht, werden diese Anstalten von der jeweils nächstgelegenen Anstalt, die vom Umlauf angefahren wird, mit anstalts-eigenen Fahrzeugen verkehrsmäßig versorgt. Die umlaufleitenden Transportbehörden sind die Einsatzstellen für die GTO. Von ihnen gehen die Umläufe aus und kehren dorthin zurück. Seitdem der Gefangenentransport auf den Straßenverkehr umgestellt ist, sind die Verkehrsabläufe ständig verbessert worden. Das Ziel der beteiligten Verwaltungen war und ist es, die Verkehrsverbindungen günstiger zu gestalten und die Transportzeiten zu verkürzen. Mit Zunahme des Verkehrsaufkommens haben auch die Verkehrsdichte und die Verkehrshäufigkeit der Umläufe deutlich zugenommen. Inzwischen verbinden 60 Umläufe die Anstalten der Bundesrepublik. Bei allen Überlegungen der Verkehrsplanung steht der Gedanke im Vordergrund, Zwischenaufenthalte an den Anschlußstellen so kurz wie möglich zu halten und Zwischenübernachtungen möglichst zu vermeiden. Freilich lassen sich Zwischenübernachtungen, insbesondere bei den Fernverbindungen, nicht ausschließen, allein schon deshalb nicht, weil die Umläufe nur tagsüber verkehren. Allerdings ist der Anteil der Transporte, die über die Landesgrenzen hinausgehen oder über das ganze Bundesgebiet führen, relativ gering. In Nordrhein-Westfalen können die meisten Sammeltransporte an einem Tag abgewickelt werden, sei es, daß ein Gefangener von Kleve nach Siegen oder von Aachen nach Herford befördert wird, um die weitesten Entfernungen innerhalb des Landes herauszugreifen. Ähnlich sind die Verkehrsverbindungen in anderen Bundesländern.

Bei einem dichten Verkehrsnetz wie in Nordrhein-Westfalen kommt es darauf an, unter mehreren Verkehrsverbindungen an den zweckmäßigsten Verkehrstagen die günstigsten Wege mit den besten Anschlüssen herauszufinden, um so die Transportzeiten so kurz wie möglich zu halten. Dabei ist nicht immer die kürzeste Verbindung die schnellste. Den Absendestellen steht zur Festlegung des Transportwegs ein Kursbuch für den Gefangenensammeltransport und eine Übersichtskarte zur Verfügung.

Als Besonderheit des Gefangenentransportwesens muß an dieser Stelle die Verbindung vom Bundesgebiet nach Berlin (West) erwähnt werden. Ein Straßentransport ist wegen des besonderen Status der Stadt Berlin und deren Verbindungswege nicht möglich. Die Beförderung Gefangener nach und von Berlin erfolgt auf dem Luftwege. Lufttransporte beginnen und enden im allgemeinen in Hannover. Transportbehörde für die Lufttransporte ist der Polizeipräsident in Berlin, der auch das Begleitpersonal stellt. Aus Sicherheitsgründen werden nur ein oder zwei Gefangene in einem Flugzeug befördert. Mit 169 Transporten nach und 261 von Berlin im Jahre 1987 halten sich die Lufttransporte im Verhältnis zum Gesamtumfang der Gefangenentransporte in einem überschaubaren Rahmen.

### *Der Transportablauf*

Auftragstellen für Transporte sind die Vollstreckungsbehörden, die Gerichte oder andere Einweisungsbehörden (z. B. bei Abschiebungshaft die Ausländerbehörde). Die Auftragstelle veranlaßt den Transport durch ein schriftliches Transportersuchen an die Absendeanstalt. Gründe für von „externen Stellen“ veranlaßte Transporte sind etwa die Verlegung in die zuständige Anstalt bei Strafantritt oder Aufnahme in Untersuchungshaft, Wahrnehmung von Gerichtsterminen, medizinische Untersuchungen und Begutachtungen im Rahmen des Strafprozesses. „Vollzugsinterne“ Transporte veranlaßt die Absendeanstalt selbst. Hierzu zählen insbesondere die Verlegungen im Progressionswege in eine Anstalt des offenen Vollzugs, die Besuchsüberstellung, die Verlegung/Überstellung nach § 8 (bessere Behandlung in einer anderen Anstalt oder Eingliederung nach der Entlassung) und § 85 (sicherere Unterbringung) oder etwa die Verlegung in ein justizeigenes Krankenhaus.

Dem Transport eines Gefangenen gehen Vorbereitungen voraus. Zunächst stellt der Sanitätsdienst fest, ob der Gefangene in ärztlicher Behandlung ist, an übertragbaren Krankheiten leidet, einer medikamentösen Behandlung oder einer Sonderernährung, evtl. auch während des Transports, bedarf. Bestehen Bedenken gegen die Transportfähigkeit, so darf der Gefangene nur befördert werden, wenn der Anstaltsarzt die Transportfähigkeit festgestellt hat. Der Transportleiter erhält entsprechende Hinweise, vor allem über die medikamentöse Versorgung eines Gefangenen während der Fahrt.

Reiseproviant wird den Gefangenen in ausreichendem Maße mitgegeben, höchstens jedoch für einen Tag. Sie besteht aus belegten Broten. Geht der Transport über mehrere Tage, so erhält der Gefangene bei den Durchgangsanstalten vor Fahrtantritt eine weitere Tagesverpflegung. Geht der Transport nur über einen Teil des Tages, so erhält er für die

in der Anstalt ausgefallenen Mahlzeiten die entsprechende Transportverpflegung. Unabhängig davon wird in einigen Anstalten bei einem Zwischenaufenthalt in der Mittagszeit ein warmes Mittagessen ausgegeben. Dort erfolgt auch meistens die Versorgung mit Getränken.

Der Gefangene tritt den Transport im allgemeinen in eigener Kleidung an. Soweit er eine solche nicht hat, bleibt er in Anstaltskleidung. Auch aus Sicherheitsgründen kann im Einzelfall der Transport in Anstaltskleidung erfolgen. Es ist Aufgabe der Absendeanstalt, darauf zu achten, daß der Gefangene ordentlich und in der kalten Jahreszeit warm genug gekleidet ist.

Was dem Gefangenen bei einem Transport an persönlicher Habe mitgegeben wird, richtet sich zunächst danach, ob er überstellt oder verlegt wird. Bei einer Überstellung mit baldiger Rückkehr werden ihm die Dinge des täglichen Bedarfs wie Körperpflegemittel, Wechselwäsche, Tabakwaren und der eigene Kaffee mitgegeben.

Meistens führt der Gefangene auch Schriftstücke und Aktenunterlagen mit, die er für den Anlaß des Transports benötigt. Erfolgt der Transport aus Anlaß einer Verlegung, so ist das mitzubehaltende Gepäck im allgemeinen umfangreicher. Dann werden die bei Haftantritt eingebrachten und während des Vollzugs erworbenen Gegenstände mitbefördert. Das mitzubehaltende Gepäck ist von Art und Umfang recht unterschiedlich und stellt die Transportleiter manchmal trotz der gut bemessenen Ladekapazität der Busse vor erhebliche Probleme. Das Transportgut reicht häufig von kleinen Dingen wie Büchern über eigene Kleidungsstücke, Haushaltsgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte bis hin zu sperrigen Musikinstrumenten, Blumentöpfen und Kleintieren. Obwohl sperrige Gegenstände, Kleintiere und umfangreiches Gepäck dem Sammeltransport nicht mitgegeben, sondern per Bahn oder Post verschickt werden sollen, können sich manche Anstalten dem Drängen Gefangener nicht widersetzen, das Gepäck dem Sammeltransport mitzugeben, da die Gefangenen es an der Empfangsstelle gleich zur Stelle haben möchten. Kürzlich wurde der Transportbehörde Hamm ein langstrafiger Gefangener zugeführt, dem sieben große Pakete, ein Vogelkäfig und ein Glas Zierfische mitgegeben worden waren. In Hamm mußten mehrere Pakete geöffnet werden, weil in einem dieser das Fischfutter verpackt war, das dringend benötigt wurde. Hier wäre ein Einzeltransport angezeigt gewesen, zumal weitere 18 Pakete nachzusenden waren und der Transport nur über eine geringe Entfernung ging.

Für den Gefangenen beginnt der Transport damit, daß er je nach Abfahrtszeit entweder am Abend zuvor oder am Morgen des Transporttages seine Sachen zu packen und den Haftraum zu räumen hat. Ungünstigstenfalls muß er aus organisatorischen Gründen eine Nacht in einer Transportzelle verbringen. Zum Transportbeginn erhält er sein Handgepäck, meistens bestehend aus Gegenständen und Mitteln zur Körperpflege, Tabakutensilien und verordneten Arzneimitteln. Diese bleiben während des Transports und bei den Zwischenaufenthalten in seinem Besitz. Gleichzeitig wird ihm die Transportverpflegung ausgehändigt. Die übrigen mitgeführten Gepäckstücke werden gesondert untergebracht. Vor Antritt der Fahrt hat sich der Gefangene Sicherheitskon-

trollen, unter anderem einer Identitätskontrolle zu unterziehen. Vom Begleitpersonal wird ihm im Bus ein Zellenplatz zugewiesen. Im allgemeinen verläßt er ihn erst am Bestimmungsort. Bei längeren Fahrstrecken besteht bei jedem Zwischenaufenthalt die Möglichkeit, die Toilette aufzusuchen. Ununterbrochene Fahrstrecken von mehr als zwei Stunden sind selten, so daß die mit Reisebusfahrten verbundenen Beschwerden im allgemeinen nicht auftreten. Verläuft ein Transport über einen Tag hinaus, so verbringt der Gefangene die Nacht in einer Anstalt, die für Zwischenübernachtungen Transportgefangener eingerichtet ist. Hier erhält er die Abendverpflegung, Bettzeug und Toilettenartikel sowie die Tagesverpflegung für den Weitertransport.

### Der Einzeltransport

Gefangene sind grundsätzlich im Sammeltransport zu befördern. Die Konzentration zu befördernder Gefangener auf fahrplanmäßige Umläufe und die damit angestrebte optimale Auslastung der GTO entspricht nicht nur wirtschaftlichen Überlegungen. Eine Gefangenenbeförderung in kleineren Einheiten würde bei dem zu bewältigenden Transportaufkommen zu chaotischen Verhältnissen führen. Allein über die umlaufleitende Transportbehörde Hamm wurden im Jahre 1987 fast 14.000 Gefangene transportiert.

Dennoch sind Einzeltransporte erforderlich, insbesondere aus Gründen, die in der Person des zu Befördernden liegen, aber auch aus organisatorischen Gründen.

Im Einzeltransport werden befördert:

- jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene und Gefangene im Jugendstrafvollzug, die im Sammeltransport von erwachsenen Gefangenen nicht getrennt gehalten werden können,
- Gefangene, bei denen aufgrund ihres Gesundheitszustandes ein Sammeltransport nicht in Betracht kommt,
- Gefangene, die aus Sicherheitsgründen vom Sammeltransport auszuschließen sind,
- Zivilhaftgefangene.

Zudem werden eingelieferte weibliche Gefangene sehr häufig im Einzeltransport ihrer Bestimmungsanstalt zugeführt, weil die dem Sammeltransport angeschlossene Absendeanstalt von ihrer Zuständigkeit her Frauen meistens nicht aufnehmen kann. Anzuerkennende persönliche Gründe können anstelle des Sammeltransports einen Einzeltransport rechtfertigen. Dann allerdings wird der Gefangene im Regelfall die Fahrtkosten zu erstatten haben.

Für Einzeltransporte werden im allgemeinen die anstalts-eigenen Kleinbusse oder PKWs eingesetzt. Einzeltransporte können aber auch mit anderen Beförderungsmitteln, also etwa mit einem Taxi, einem Krankenfahrzeug oder mit der Bahn durchgeführt werden.

### Was geschieht, wenn unterwegs etwas passiert?

Aus den über viele Jahre gewonnenen Erfahrungen hat sich der Gefangenentransport auf der Straße als zuverlässig und in jeder Hinsicht als sicher erwiesen. Die technische Ausstattung der Fahrzeuge und ihre über das übliche Maß hinausgehende Pflege und Wartung, die Besetzung der

GTO mit zwei Busfahrern bei wechselndem Einsatz und schließlich die ihnen bekannten Umlaufstrecken gewährleisten ein Höchstmaß an Verkehrssicherheit. Bei der umlaufleitenden Transportbehörde Hamm ist rückblickend über 10 Jahre kein Verkehrsunfall mit Personenschaden zu verzeichnen gewesen. Kleinere technische Störungen, die gelegentlich unterwegs auftreten, werden von der Busbesatzung behoben, oder es wird per Funk über die nächstgelegene Anstalt technische Hilfe herbeigerufen.

Die viel wichtigere Frage, die sich hier aufdrängt, ist, welche Rettungsmöglichkeiten bei einem schweren Verkehrsunfall etwa zusätzlich mit Fahrzeugbrand für die eingeschlossenen Gefangenen bestehen. Ohne auf Einzelheiten eingehen zu können, ist festzustellen, daß die Zellentüren schnellstens geöffnet werden können. Für den Fall, daß das Fahrzeug nicht mehr über die Türausstiege verlassen werden kann, sind Notausstiege vorgesehen.

Häufiger als technische Störungen zu beheben, haben sich die Transportbeamten mit vorgegebenen oder tatsächlichen Erkrankungen der Gefangenen zu befassen. Wird während des Transports ärztliche Hilfe erforderlich, ist diese so bald wie möglich zu gewähren. Soweit es vertretbar ist, wird die nächstgelegene Anstalt angefahren und der Gefangene dieser zur Behandlung übergeben. Über Funk wird die Übergabe angekündigt, so daß die Anstalt die entsprechenden Vorbereitungen treffen kann. Handelt es sich allerdings um eine akute Erkrankung, die eine sofortige ärztliche Versorgung notwendig macht, sind die Transportbeamten angewiesen, die nächste Arztpraxis oder das nächste Krankenhaus anzufahren oder einen Notarzt herbeizurufen. Auch hier wird die nächstgelegene Anstalt über Funk vermittelnd eingeschaltet.

Selbstverständlich gibt es nicht für alle denkbaren Störfälle Handlungsanweisungen. Der Transportleiter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Transportablauf und damit die Entscheidungslast bei der Bewältigung außergewöhnlicher Vorkommnisse. Auf seinen Sachverstand und sein umsichtiges Handeln wird es in kritischen Situationen, insbesondere bei vollzuglichen Sicherheitsstörungen, entscheidend ankommen.

Das Thema soll nicht beendet werden, ohne auf die Unzulänglichkeit der geltenden Gefangenentransportvorschriften hinzuweisen. Sie sind inzwischen 25 Jahre ohne nennenswerte Änderungen in Kraft. Gegner ständiger Änderungsvorhaben könnten die GTV als Beleg dafür ansehen, daß grundlegende Vorschriften wie diese die Praxis auch nach Jahren noch zu regeln sehr wohl imstande sind. Die GTV ist von den Anfängen des Straßentransports und dem Vollzug zu Beginn der 60er Jahre geprägt. Wenn eingangs die Angleichungsverpflichtung des § 3 (1) StVollzG auch für das Gefangenentransportwesen genannt wurde, so gilt das zuallererst für die Transportvorschriften. Die Praxis hat sich den inzwischen eingetretenen Entwicklungen durch eigene Regelungen angepaßt. Die Gefahr besteht dabei, daß die örtlichen Regelungen oder Bestimmungen auf Länderebene die bundeseinheitliche Regelung des Transportwesens gefährden und die GTV ihre Bedeutung verliert.

Eine Überarbeitung der Gefangenentransportvorschriften ist daher dringend geboten.

## Die Behandlung Straffälliger\*

Hildegard Eckert

Bereits Ende des letzten Jahrhunderts forderte Franz von Liszt die Behandlung Straffälliger und sah darin eine der wesentlichen Aufgaben der Strafrechtspflege.<sup>1)</sup> Fast 100 Jahre später fand dieser Wunsch seinen gesetzlichen Niederschlag im Strafvollzugsgesetz vom 01.01.1977. Als Mittel des Vollzuges soll die Behandlung eines Straffälligen dazu dienen, den Gefangenen zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 S. 1 StVollzG).

Spätestens zu diesem Zeitpunkt wandte sich das kriminologische Forschungsinteresse in der Bundesrepublik mit wissenschaftlichen (Langzeit-) Studien der Frage zu, wie wirkungsreich und effizient unterschiedliche resozialisierende Behandlungsprogramme arbeiten, während anderenorts schon wieder eine „Abkehr von der Behandlungsideologie“ propagiert wurde.

Mit diesem skizzenhaft dargestellten Problemkreis befaßt sich das zweibändige Werk von Kury „Die Behandlung Straffälliger“. Während im Teilband 1: „Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung“ erörtert werden, stellt Teilband 2: „Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Behandlungserfolg bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen“ dar.

Im ersten, 200 Seiten starken Teilband behandelt Kury Schwerpunktthemen: zum einen „Fragen und Probleme der Behandlung im Strafvollzug bzw. bei Straffälligen“, und daran anschließend „Fragen und Probleme der Behandlungsforschung in der Kriminologie“.

Bei seinem ersten Themenkreis diskutiert Kury in knapper, überschaubarer Weise wesentliche *inhaltliche* Fragen, die den Behandlungsvollzug und die Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen im In- und Ausland betreffen.

Ausgehend von der historischen Entwicklung des Behandlungs- und Resozialisierungsgedankens, zeichnet Kury zunächst die Stationen auf, die die Behandlungsforschung Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre vermehrt in den Blickpunkt bundesdeutscher empirisch-kriminologischer Forschung rückte. Impulse hierfür gaben die auf dem Gebiet der Behandlungsforschung bereits vorhandenen, vorwiegend aus dem angloamerikanischen Raum stammenden, umfangreichen Forschungsarbeiten. Daneben wurde der Gedanke an eine Behandlungsforschung dadurch intensiviert, daß in der Bundesrepublik mit der Errichtung sozialtherapeutischer Modellanstalten begonnen wurde. Dabei weist Kury zutreffend auf den entscheidenden Einfluß des § 6t StGB hin, der die Unterbringung von Straffälligen in einer sozialtherapeutischen Anstalt regelte. Das Inkrafttreten diese Vorschrift wurde jedoch immer wieder verschoben. Leider

\* Besprechung von: Helmut Kury: Die Behandlung Straffälliger. Teilband 1: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung. Duncker & Humblot/Berlin, 1986. 200 Seiten, 72,- DM.  
Teilband 2: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Behandlungserfolg bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. Duncker & Humblot/Berlin, 1987. 547 Seiten, 166,- DM.

versäumt es *Kury*, mitzuteilen, daß § 65 StGB bereits zum 01.01.1985 endgültig aufgehoben wurde<sup>2)</sup> und insoweit ein Teil seiner Ausführungen (vgl. S. 28 f.) schon zum Erscheinungszeitpunkt der Arbeit überholt war.

Eingängig für den Leser setzt sich *Kury*, von Haus aus Psychologe, mit den unterschiedlichen Behandlungsprogrammen und Therapiemethoden, wie sie konsequenterweise gerade auch für sozialtherapeutische Anstalten entwickelt wurden, auseinander. Daneben berichtet *Kury* über größere bisherige Untersuchungen zur Wirkungsweise sozialtherapeutischer Behandlung in der Bundesrepublik. Daß diese Untersuchungen aufgrund methodischer Mängel häufig kritisiert wurden, darauf weist *Kury* unter Heranziehung umfangreicher Literaturangaben ebenso hin wie auf die sich seit Mitte der 70er Jahre ausbreitende allgemeine Kritik am Behandlungsgedanken. Dort wird die Frage aufgeworfen, ob Behandlung in der totalen Institution Strafvollzug überhaupt wirkungsvoll und damit sinnvoll sein kann. *Kury* selbst versucht engagiert und kritisch-optimistisch, mit umfangreichen Hinweisen auf Forschungsberichte zu belegen, daß Behandlungsmaßnahmen bei Straffälligen sehr wohl zur Reduzierung der Rückfallquote führen können und somit eine „Abkehr von der Behandlungsideologie“, „in der teilweise geforderte Radikalität weder wissenschaftlich begründbar, noch ethisch haltbar“ sei (S. 43).

Im letzten Teil dieses ersten Themenkomplexes wendet sich *Kury* der „Diskussion einiger wesentlicher, einen Behandlungserfolg beeinträchtigenden Variablen“ zu. *Kury* spricht dabei unterschiedliche Kriterien an, die beachtet werden sollten: ein die Behandlung unterstützendes therapeutisches Klima; die Behandlungsmotivation von Strafgefangenen; die Therapiedauer; Schichtabhängigkeit und Therapieerfolg bei psychotherapeutischer Behandlung; Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung (Schuldenregulierung); die institutionellen Grenzen bei der Behandlung im Strafvollzug; der „Zielkonflikt“ im Vollzug.

Bei den beiden letztgenannten Punkten gelingt es *Kury* nicht immer schlüssig, den jeweiligen juristischen Wesensgehalt klar und eindeutig herauszuarbeiten. Wenn er so im Rahmen der institutionellen Grenzen einer Behandlung im Strafvollzug behauptet, „gerade bei diesem Personal (dem allgemeinen Vollzugsdienst, der Verf.) dürfte auch aufgrund mangelnder entsprechender Ausbildung oft noch die Vorstellung vorherrschen, daß der Strafgefangene letztlich auch eine Strafe zu verbüßen habe“ (S. 53), so kann dies nicht unwidersprochen bleiben. Denn unstreitig ist die Freiheitsstrafe natürlich „ein zur Ahndung der schuldhaften Straftat dem Verurteilten auferlegtes Strafübel, eine Rechtsinbuße“<sup>3)</sup>.

Wenn *Kury* des weiteren äußert, daß das Bundesverfassungsgericht noch 1977 neben dem Vollzugsziel der Wiedereingliederung „ebenso Schuldausgleich, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht als ‚Aspekt einer angemessenen Strafsanktion‘ bezeichnet“ (S. 57), so ist darauf hinzuweisen, daß diese Erwägungen ebenfalls in wesentlich jüngeren Entscheidungen zu finden sind. So entschied das Bundesverfassungsgericht beispielsweise im Jahre 1983 bei der Frage einer Beurlaubung von zu lebenslanger Haft Verurteilten<sup>4)</sup>, daß es sich „weder aus dem Wortlaut noch aus

dem Sinnzusammenhang dieser Vorschrift“ (§ 2 StVollzG, der Verf.) „entnehmen lasse, daß andere Gesichtspunkte, wie die Berücksichtigung der Schwere der Schuld ... nicht berücksichtigt werden dürften.“<sup>5)</sup>

Zu einem besseren Verständnis der juristischen Dimension würde es gleichfalls beitragen, wenn *Kury* statt des in diesem Zusammenhang von ihm verwandten Terminus „Ruhe und Ordnung“ (S. 53, S. 57) die gebräuchliche und prägnante strafvollzugsrechtliche Diktion „Sicherheit und Ordnung“ gebraucht hätte.

Mit großer Fachkunde führt *Kury* den Leser durch den zweiten Komplexbereich des ersten Teilbandes. Hier werden vorwiegend *methodische* Einzelheiten erörtert, welche die „Fragen und Probleme der Behandlungsforschung in der Kriminologie“ anbelangen.

Zentrale Aufgabe der Behandlungsforschung ist die *Evaluation* einzelner sozialer Prozesse.

Unter Evaluation versteht *Kury* 1. die Beschreibung des Verlaufs und der Durchführungsbedingungen eines (hier: Behandlungs-) Programmes, welches 2. in seinen Wirkungen zur Erreichung vorformulierter Ziele auf seine Nützlichkeit und Effektivität hin untersucht wird.

Demnach betont *Kury* mit weiteren, von ihm zitierten Autoren die gleichzeitige und gleichgewichtige Berücksichtigung sowohl der *Prozeßuntersuchung* als auch der *Effektivitätskontrolle* von (Behandlungs-) Programmen. Dabei steht im Mittelpunkt der Prozeßuntersuchung (= formative Evaluation) die Lieferung von Informationen während des Programmes zu dessen Verbesserung, wohingegen die Wirkungsanalyse (= summative Evaluation) das Ziel hat, eine Effizienzkontrolle des Programmes durchzuführen. Ziel der Evaluationsforschung ist es, soziale Programme zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Es ist *Kury* zuzustimmen, wenn er meint, daß in der Behandlungsforschung gerade der Erfolgskontrolle ein entscheidendes Gewicht beigemessen wird, „da auch der kriminalpolitische Stellenwert eines Projektes im wesentlichen durch seine Effektivität bestimmt wird“ (S. 80). Allerdings deutet *Kury* so eher beiläufig praktisch-politische Zwänge, denen Evaluationsuntersuchungen unterworfen sein können, an: um die Finanzierung und den Fortbestand von Projekten zu sichern, könnten Evaluationsstudien zunehmend die Funktion übernehmen, die Wirksamkeit von Projekten belegen zu müssen. Dann stellt sich der Forschungsprozeß aber mehr als wissenschaftliche Legitimation von Modellversuchen denn als wissenschaftlich streng fundierter Erkenntnisfortschritt dar.

„Zur Methodik der Evaluationsforschung“ äußert sich *Kury* im bei weitem umfangreichsten Kapitel dieses Teilbandes. Da es sich bei der Evaluationsforschung, worauf *Kury* immer wieder hinweist, um einen Teilbereich empirischer Sozialforschung handelt, ist hier ebenso wie in anderen empirisch-sozialwissenschaftlichen Untersuchungen das vielleicht wichtigste Gütekriterium die *Validität* ihrer Aussagen.

Konsequenterweise stellt *Kury* deshalb auch einige Validitätskonzepte vor, so das von *Campbell/Stanley* bzw. *Cook//*

*Campbell*, welches von mehreren anderen Autoren gerade für den pädagogischen und therapeutischen Bereich ergänzt und modifiziert wurde.

In diesen Validitätskonzepten definieren und beschreiben die Verfasser zahlreiche Störfaktoren, die die Aussagekraft einer Untersuchung, gerade auch im Bereich der Behandlungsforschung, beeinträchtigen können. Dabei macht die große Zahl von Störfaktoren deutlich, wie schwierig es ist, in diesem Forschungsbereich gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen. Jedoch betont *Kury*, „daß die einzelnen Validitätskonzepte in ihrer Unvollständigkeit bereits idealistische Ansätze im Hinblick auf die realen Bedingungen der Forschungspraxis und die Möglichkeiten der Verwirklichung der Konzepte in der Feldforschung darstellen“ (S. 102).

An Hand der dargestellten Validitätskonzepte würdigt *Kury* kritisch bisherige Evaluationsstudien der kriminologischen Behandlungsforschung und beschreibt umfassend methodische Schwächen und Schwierigkeiten einzelner Untersuchungen, die „oft so schwerwiegend sind, daß die Aussagekraft der Resultate insgesamt in Frage gestellt sein muß“ (S. 103). So sind nach seiner Auffassung wesentliche, von der kriminologischen Literatur ebenfalls immer wieder erörterte Probleme der Evaluation von Behandlungsmaßnahmen bei Straffälligen: 1. der Mangel an empirisch verwendbarer Theoriebildung, 2. die Auswahl und Begründung des zur Wirksamkeitsbeurteilung von Behandlungsmaßnahmen „richtigen“ Erfolgskriteriums und 3. Defizite in der formativen Evaluation.

*Kury* selbst stellt engagiert und kompetent weitere mögliche Gründe für die Ursachen methodologischer Schwächen bisheriger Evaluationsstudien zur Debatte. Zum einen sieht *Kury* die Schwierigkeiten darin, das hier zur Diskussion stehende komplexe und vielschichtige Forschungsfeld mit der erforderlichen Exaktheit zu untersuchen. Daneben nennt er aber auch die Misere der öffentlichen Haushalte ebenso als Erschwerungsgrund wie das teilweise restriktive Verhalten seitens der Politiker bei der Umsetzung von Forschungsplänen. Auswirkungen auf die Qualität bisheriger Projekte haben ebenfalls der Aspekt des Datenschutzes sowie die rechtlichen, ethischen und organisatorischen Bedenken, die gegen experimentelle Versuchspläne mit Zufallszuweisungen vorgebracht werden.

Als Ergebnis seiner vor dem Hintergrund bisheriger Evaluationsstudien gewonnener Erkenntnisse empfiehlt *Kury* am Schluß seiner theoretischen Betrachtungen einige Kriterien, die bei einer Evaluationsstudie von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug beachtet werden sollten, um eine möglichst hohe Aussagekraft der Resultate zu erzielen: 1. Ausführliche theoretische Begründung des Forschungsansatzes; 2. sorgfältige Festlegung des Forschungsplanes sowie der Datenerhebung; 3. exakte Beschreibung der Implementation des Programmes und des Projektverlaufes.

So gelingt es *Kury*, den Leser, der sich in verständlicher Weise über Grundlagen und Stand der Behandlungsforschung unterrichten will, detailliert und informativ in dieses Gebiet einzuführen. Dabei verdient *Kurys* umfassende Einbeziehung von in- und ausländischer Literatur, vor allem aus dem angloamerikanischen Bereich, besondere Beachtung.

Wenn *Kury* an einer Stelle des ersten Teilbandes schreibt, „Ziel dieser Darstellung ist es, insbesondere auch den Blick für die Probleme der Evaluationsforschung zu schärfen“ (S. 109), so ist er dieser seiner Absicht sicherlich gerecht geworden.

Im über 500 Seiten umfassenden zweiten Teilband stellt *Kury* das von ihm mit durchgeführte große Behandlungsforschungsprojekt „Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Behandlungserfolg bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen“ vor.<sup>6)</sup>

Bevor *Kury* die empirische Untersuchung und deren Ergebnisse im einzelnen darstellt, behandelt er in einem einleitenden ausführlichen Kapitel die „Rechtliche und tatsächliche Situation der Untersuchungshaft“. Dabei richtet er sein besonderes Augenmerk auf die Problematik der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die Gruppe von Untersuchungshäftlingen also, auf die sich sein vorliegendes Behandlungsforschungsprojekt bezieht.

Im einzelnen diskutiert *Kury* die im Bereich des Vollzuges der Untersuchungshaft bestehenden Mängel, wie z.B. die hohe Zahl der Untersuchungsgefangenen, die zu langen Haftzeiten und die Überbelegung von Anstalten. Allerdings bezieht sich *Kury* dabei bis auf wenige Ausnahmen auf ältere Literatur und Statistiken. So vermißt man die grundlegenden Arbeiten zum Untersuchungshaftvollzug von *Jehle*<sup>7)</sup> und *Seebode*<sup>8)</sup>. Die Statistiken werden lediglich bis 1983 berücksichtigt (vgl. S. 48), obwohl es zur Erhöhung des Informationsgehaltes wünschenswert und sicherlich möglich gewesen wäre, diejenigen Daten zu aktualisieren, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auswertung des eigenen Forschungsvorhabens standen.

Das Fehlen einer eigenständigen gesetzlichen Regelung ist nicht zuletzt mitursächlich für die Kritik an der gegenwärtigen Untersuchungshaftpraxis. So erörtert *Kury* denn auch eingehend die Problematik der in der Strafprozeßordnung abschließend aufgeführten Haftgründe. Wenn er allerdings in diesem Zusammenhang die Meinung vertritt, die Haftgründe seien so unzureichend definiert, „daß sie einer mehr oder weniger willkürlichen Interpretation Tür und Tor öffnen“ (S. 31), so kann dem nicht gefolgt werden. Vielmehr bestimmt das materielle Haftrecht in noch hinreichender Weise, unter welchen Voraussetzungen die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des einzelnen durch Anordnung der Untersuchungshaft eingeschränkt werden darf. So bejahte auch das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des bei *Kury* kontrovers diskutierten Haftgrundes der Wiederholungsgefahr (§ 112 a StPO)<sup>9)</sup>.

Wie engagiert sich *Kury* schon mit den z.T. heftig umstrittenen theoretischen Grundlagen seines Forschungsvorhabens auseinandersetzt, zeigt sich daran, daß er bei der Vorstellung von Reformvorschlägen zur Verbesserung der Untersuchungshaftsituation eindeutig Stellung bezieht. So plädiert er „schon um die schädlichen Wirkungen der Inhaftierung zu reduzieren“ (S. 67) dafür, die Untersuchungshaft in ein behandlungsorientiertes Gesamtkonzept der Freiheitsentziehung einzubeziehen. Der Untersuchungshaft käme die wichtige Aufgabe zu, „die Grundlage für ein längerfristiges Behandlungsprogramm, das über die U-Haftdauer

hinausreicht, zu legen" (S. 80 f.). Dabei ist sich *Kury* des Spannungsverhältnisses zwischen dem Prinzip der Unschuldsvormutung eines noch nicht Verurteilten einerseits und der Erforderlichkeit von Behandlungsmaßnahmen schon während der Untersuchungshaft andererseits durchaus bewußt. Auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts entschärft sich dieses Problem allerdings insoweit, als allgemein unter Hinweis auf § 93/2 JGG, wonach der Vollzug der Untersuchungshaft erzieherisch gestaltet werden soll, eine Behandlung bereits während dieser Zeit als gerechtfertigt angesehen wird.<sup>10)</sup>

In den folgenden Kapiteln dokumentiert *Kury* umfassend Planung, Durchführung und Ergebnisse der Evaluationsstudie zur Behandlungsforschung bei jungen Untersuchungshäftlingen.<sup>11)</sup>

Ziel des breit angelegten und mit einem großen Mitarbeiterstab ausgestatteten Forschungsvorhabens war es, die Wirkungsweise zweier unterschiedlicher Behandlungsmaßnahmen – *Gesprächstherapie* und *Verhaltenstherapie* in Form von Modellernen – zu überprüfen. Diese zu evaluierenden Therapiearten wurden vom Wissenschaftlichen Institut des Jugendhilfswerkes an der Universität Freiburg weitestgehend eigenständig geplant und mit Insassen der Freiburger Untersuchungshaftabteilung für Jugendliche und Heranwachsende durchgeführt. Dieser Behandlungsgruppe wurden als Kontrollgruppen jugendliche und heranwachsende Untersuchungshäftlinge aus *Rastatt* und *Mannheim* gegenübergestellt. Die Hauptuntersuchung in den drei Untersuchungshaftanstalten bzw. -abteilungen wurde in der Zeit vom 01.10.1975 bis 31.10.1977 durchgeführt. Die Datenerhebung in einzelnen Projektteilen ging jedoch z.T. weit über diesen Zeitraum hinaus.

Zur Erfassung der Behandlungswirkung wurde sowohl eine Pre-Post- als auch eine Verlaufsuntersuchung durchgeführt. Neben einer Reihe von Fragebogen- bzw. Testverfahren zur Gewinnung persönlichkeitspsychologischer Merkmale entwickelte man speziell zur Erfassung der Wirkungsweise des verhaltenstherapeutischen Behandlungsprogrammes „Prüfszenen“ und führte ergänzend zu den standardisierten Testverfahren mit allen Probanden jeweils ein Vor- und Nachinterview durch. Die Sammlung von Daten über den *Therapieverlauf* erfolgte durch Aufzeichnung sämtlicher Therapiesitzungen auf Ton- bzw. Videoband; des weiteren mußten Klienten und Therapeuten nach jeder Sitzung Therapiebegleitbögen ausfüllen. Um Hintergrundinformationen über die Untersuchungsgefangenen zu erhalten, wurde zusätzlich eine Aktenanalyse durchgeführt. Erkenntnisse über die drei von der Untersuchung betroffenen Anstalten sollten aus einer Institutionsanalyse gewonnen werden. Über die Situation *nach* der Haftentlassung und zum Legalverhalten der entlassenen Untersuchungshäftlinge befragte man einerseits die Probanden selbst, andererseits die ihnen zugewiesenen Bewährungshelfer. Ein letzter Projektteil befaßte sich mit der Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten.

Diese einzelnen Untersuchungsabschnitte schildert *Kury* vollständig und verständlich und belegt sie – ebenso wie die Untersuchungsergebnisse – mit umfangreichen Tabellen und Abbildungen. Die bei der Durchführung der Arbeit auf-

tauchenden großen methodischen und praktischen Schwierigkeiten wie Probleme des Designs, der Validität der erhobenen Daten, der Stichprobenszusammensetzung, die Datenschutzbedenken oder die nicht einfache Beschaffung der Gefangenenakten, werden eingehend erörtert. Dabei weist *Kury* zu Recht an verschiedenen Stellen seiner Ausführungen auf die „Vorreiterfunktion“ dieser Evaluationsstudie hin, denn Mitte der 70er Jahre lagen Erfahrungen mit der Durchführung solcher Vorhaben in der Bundesrepublik so gut wie nicht vor. So ist beispielsweise zu beachten, „daß seit dem Zeitpunkt der Testauswahl (1975) neue, auch für unsere Fragestellung besser geeignete Testinstrumente entwickelt wurden, die jedoch zum damaligen Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung standen“ (S. 122). *Kury* gelingt es somit, seine eigene Aufgabenstellung und Vorgehensweise kritisch zu hinterfragen und Denkanstöße für mögliche weitere Forschungen auf diesem Gebiet zu vermitteln.

Bevor sich *Kury* den hinsichtlich der Hauptfragestellung gefundenen Resultaten, d.h. den Ergebnissen zur Wirkung des Behandlungsprogrammes zuwendet, beantwortet er bei der Auswertung der erhobenen Daten in seiner umfassenden Dokumentation zunächst u.a. die Frage nach der Validität der Testdaten und der Vergleichbarkeit der drei Probandengruppen. Dabei sprechen die Untersuchungsergebnisse zum einen für die Validität der erhobenen Daten. Zum anderen zeigt es sich, daß die Insassen der drei untersuchten Anstalten nur begrenzt miteinander vergleichbar und „die Ergebnisse eines solchen Vergleichs somit mit Vorsicht zu interpretieren sind“ (S. 263). Gerade diese bei anstandsübergreifenden Untersuchungen nur bedingt mögliche Vergleichbarkeit der Probanden führt aber zu einer zentralen Einschränkung der Aussagekraft von Untersuchungsergebnissen im Bereich der Behandlungsforschung.

Eher enttäuschend sind die Resultate zur zentralen Frage nach der Behandlungswirkung, vor allem, wenn man den großen personellen und methodischen Forschungsaufwand dieser Untersuchung bedenkt.<sup>12)</sup>

Bei den weitaus meisten Vergleichen waren keine bzw. nur relativ wenige statistisch signifikante Unterschiede feststellbar.

Nachgewiesen werden konnte z.B. im Rahmen der psychologischen Testverfahren bez. der Behandlungsgruppe, daß diese im Nachtest weniger spontane Aggressivität zeigte. Hinsichtlich der durchgeführten Interviews lieferten deren Ergebnisse „Hinweise auf einen von den Befragten subjektiv eingeschätzten Behandlungserfolg bei etwa 1/4 bis 1/3 der Probanden“ (S. 287). Demnach wurde von den Freiburger Untersuchungshäftlingen die Behandlung relativ skeptisch beurteilt.

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte man bei der Auswertung der Therapieverlaufsdaten, wonach die Therapeuten die Wirkungen der Behandlung wesentlich optimistischer bewerteten als die Klienten selbst. Eine unterschiedliche Beurteilung erfuhren dabei allerdings die beiden angewandten Therapieformen: die Verhaltenstherapie (modeling) wurde hinsichtlich „der erlebten Hilfe von den Klienten günstiger eingeschätzt als die Gesprächspsychotherapie“ (S. 291).

Beim Vergleich der Resultate zum Legalverhalten der Probanden bei erfolgter Strafaussetzung zur Bewährung konnte festgestellt werden, daß es bei der Freiburger Gruppe während des Untersuchungszeitraums lediglich bei 39 % zu einem Widerruf der Bewährung kam, während bei den Vergleichsgruppen die Widerrufsquote 46 % betrug. Ob sich diese Unterschiede allerdings auf die Wirkungen der Behandlung zurückführen lassen oder eine – festgestellte – unterschiedliche Sanktionspraxis der Gerichte in Freiburg bzw. Rastatt und Mannheim hierfür ursächlich war, blieb letztlich ungeklärt.

So stellt sich dann auch dem Leser am Schluß die Frage, ob ein solch großes Forschungsprojekt überhaupt sinnvoll sein konnte, wenn sich insbesondere schon zu Beginn des Vorhabens zeigte, „daß dessen Resultate, egal wie sie ausfallen würden, von vielleicht wenigen untergeordneten Fragestellungen abgesehen, nicht in Kausalaussagen hinsichtlich der Behandlungswirkung münden können“ (S. 327).

Gewiß lag es nicht in *Kurys* Absicht, mit den gewonnenen Untersuchungsergebnissen Kritikern des Behandlungsansatzes eine wissenschaftlich fundierte Grundlage „mit auf den Weg“ zu geben. Ein größerer Forschungsertrag konnte vielmehr allein schon deshalb nicht erwartet werden, weil es sich bei den untersuchten Behandlungsangeboten lediglich um kurzzeitige Programme handelte (durchschnittliche Behandlungsdauer: 26 Stunden) und von daher keine zu hohen Erwartungen an *meßbare* Erfolge gestellt werden durften. Daneben scheint es aber auch *Kury* zwischenzeitlich günstiger, „beim gegenwärtigen Wissensstand zur Behandlungsforschung bei Straffälligen ... kleinere und überschaubare Forschungsprojekte zu klar umschriebenen Fragestellungen durchzuführen, die auch besser die Möglichkeit bieten, die entwickelten Forschungspläne umzusetzen“ (S. 340).

Im Gegensatz zum ersten Teilband, der in Bezug auf die Behandlungsforschung theoretisches Grundlagenwissen vermittelt, wendet sich der zweite Teilband vermehrt an den Forschungsinteressierten. Dieser wird eine Fülle von Informationen und Anregungen finden, die ihm hinsichtlich der eigenen Tätigkeit von großem Nutzen sein können. So sind beide Bände für eine breite Leserschaft von Interesse, welches ihnen wünschenswerterweise auch entgegengebracht werden sollte.

## Anmerkungen

1) v. *Listz, F.*: Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 3 (1883), S. 1 ff.; 33 ff.

2) Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 20.12.1984 (BGBl. 1984, Teil I, S. 1654).

3) *Böhm, A.*: § 2 Rdn. 3, in: *Schwind, H.-D./Böhm, A.* (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz, Großkommentar, 1983.

4) BVerfGE 64, S. 261 ff. mit kritischer Anmerkung *Müller-Dietz*, in: Juristische Rundschau 1984, S. 353 ff.

5) BVerfGE a.a.O. S. 275.

6) Diese Arbeit wurde als Habilitationsschrift von der philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau angenommen.

7) *Jehle, J.-M.*: Untersuchungshaft zwischen Unschuldvermutung und Wiedereingliederung, 1985.

8) *Seebode, M.*: Der Vollzug der Untersuchungshaft, 1985.

9) BVerfGE 35, S. 185 ff.

10) *Böhm, A.*: Einführung in das Jugendstrafrecht, 2. Aufl., 1985, S. 109.

11) Zu einzelnen Projektteilen wurden spezielle Teiluntersuchungen durchgeführt, ausgewertet und veröffentlicht.

12) I.d.S. auch *Egg* in seiner Buchbesprechung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1988, S. 77 ff.; 78.

## 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e. V.

– Ein Tagungsbericht –

*Rüdiger Wulf*

### Organisation und Ablauf

„Als Allround-man nichts über alles berichten, oder in Spezialisten-Art alles über nichts mitteilen?“ Vor dieser Frage steht der Berichtersteller nach der 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e. V. vom 18. bis 21. September 1988 in Marburg.

Der Veranstalter hatte die Tagung durch einen 60seitigen Rundbrief „Soziale Arbeit und Strafrecht“ (Juni 1988) mit ausführlichen Thesenpapieren sorgfältig vorbereitet. Eine Auswahl der den Strafvollzug unmittelbar betreffenden Texte ist in der *ZfStrVo* 1988, S. 238 ff. abgedruckt. Ein Tagungsband mit der Dokumentation der Vorträge, Statements und Beratungen ist für Frühjahr 1989 vorgesehen. Die Redaktion der Zeitschrift „Bewährungshilfe“ und *Dr. Thomas Feltes* in der Zeitschrift für Rechtspolitik werden die Tagung aus ihrer Sicht kommentieren. Einer Bitte der Schriftleitung der *ZfStrVo* folgend soll hier ein Schwerpunkt auf die den Strafvollzug und die Straffälligenhilfe betreffenden Aspekte gelegt und in einer subjektiven Auswahl berichtend-kommentierend dargestellt werden.

Schon das Programm wies die 13. Bundestagung als Mammutveranstaltung aus. Die gesamte Breite aller aktuellen Themen aus der sozialen Strafrechtspflege wurde in vier Schwerpunktbeiträgen und in insgesamt 25 Arbeitsgruppen behandelt. Entsprechend groß war die Zahl von 730 Tagungsteilnehmern, darunter Gäste aus elf europäischen Ländern. Traditionsgemäß stellten die Bewährungshelfer etwa zwei Drittel der Tagungsteilnehmer, hinzu kamen Sozialarbeiter aus anderen sozialen Diensten innerhalb und außerhalb der Justiz. Mit 60 teilnehmenden Juristen war der Veranstalter gegenüber früheren Bundestagungen zufrieden. Dennoch zeigt der relativ geringe Prozentsatz, daß trotz aller Aktualität in den Themen der Dialog zwischen Juristen und Sozialarbeitern in der Justiz noch ausgebaut werden muß.

In Sonderveranstaltungen hatte sich die Deutsche Bewährungshilfe e. V. verdienstvollerweise und erfolgreich bemüht, jeweils die einzelnen Berufsgruppen bundesweit „an einen Tisch“ zu bringen, während die Arbeitsgruppen gemischt besetzt waren. Neben den traditionellen Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer und Bewährungshelfer (ADG bzw. ADB) gab es eine Ministerialbeamtenkonferenz, ein Treffen der Mitglieder der BAG-Sozialarbeiter in Vollzugsanstalten, eine Besprechung der leitenden Mitarbeiter von Fördervereinen in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe, eine Gruppe für Mitarbeiter in Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten und ein Juristentreffen. Daß die Deutsche Bewährungshilfe e. V. sich insoweit als Vermittler sieht und ihre Bundestagung als Forum zur Verfügung stellte, ist dankbar anzuerkennen.

Der „Übergriff“ der deutschen Bewährungshilfe auf der Strafvollzug und die Straffälligenhilfe hat Vor- und Nachteile

aufgezeigt. Sicherlich sind die Grenzen zwischen stationärer und ambulanter Arbeit zunehmend fließend geworden. Nur bei einer übergreifenden Gesamtbetrachtung der sozialen Strafrechtspflege lassen sich zukunftssträchtige Lösungen finden. Jeder muß sich noch mehr um das kümmern, was den anderen angeht als um das eigene Berufsfeld, wenn der Begriff „soziale Strafrechtspflege“ keine leere Worthülse sein soll. Nur eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Praktikern in den verschiedenen Arbeitsfeldern bringt Verbesserungen. Dies vergrößert aber die ohnehin bestehende Themenvielfalt. Der einzelne Tagungsteilnehmer hatte die „Qual der Wahl“. Es stellt sich auch die Frage der Aufgabenteilung zwischen Deutscher Bewährungshilfe e.V. und dem Bundesverband für Straffälligenhilfe e.V. Eine Überschneidung der Themen auf dessen 14. Bundestagung vom 12. bis 14. März 1988 in Bonn-Bad Godesberg (vgl. die 200seitige Tagungsdokumentation „Gemeinsam den Rückfall verhindern. Aktuelle Probleme der Straffälligenhilfe“) war ersichtlich und wohl auch nicht zu vermeiden. Abgesehen davon, daß auch Insider Schwierigkeiten haben, die „Zuständigkeitsbereiche“ der beiden Verbände abzugrenzen (was für eine noch immer nicht erreichte Fusion spricht), steht man bei einem nicht unbegrenzten Zeitbudget vor der Frage, welche Bundestagung denn nun für einen selbst vorrangig ist. Weitere Fragen, bis hin zu Geldbußenzuweisungen aus der Justiz, schließen sich an und müssen in Zukunft zwischen den beiden Verbänden abgestimmt werden.

Gegenüber der 12. Bundestagung 1985 in Essen („Zwänge und Chancen in der Justiz. Soziale Arbeit und Strafrecht unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen“) hatte man auf ein Rahmenthema verzichtet, dagegen eine Vielzahl von einzelnen Themen ausgebreitet. Dies ist ebensowenig ein Mangel wie die Feststellung, daß es unter den einzelnen Themen keine absoluten Neuheiten gab. In kriminalpolitischer und konzeptioneller Hinsicht ist in den vergangenen Jahren – nicht zuletzt aus der Not fehlender Ressourcen und im Blick auf Erkenntnisse im Ausland – vieles entwickelt worden. Mit dem 23. Strafrechtsänderungsgesetz, dem Opferchutzgesetz und mehreren anderen Gesetzentwürfen (Jugendgerichtsgesetz, Untersuchungshaftvollzugsgesetz, StVollzG-Novelle) hat der Gesetzgeber wichtige Vorhaben auf den Weg gebracht. Dementsprechend gab es zwar Forderungen an den Gesetzgeber (mehr Strafaussetzungen; gemeinnützige Arbeit und Täter-Opfer-Ausgleich als eigenständige Sanktionen; Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter; JGG-Novelle; bessere Entlohnung der Gefangenen; Ratifizierung von Europaabkommen), die allesamt nicht neu sind und „am grünen Tagungstisch“ nicht auf ihre Realisierbarkeit geprüft wurden. Es ist vielmehr notwendig, daß die bekannten Gedanken aus Wissenschaft und Kriminalpolitik in der Praxis auf fruchtbaren Boden fallen und in die alltägliche Arbeit umgesetzt werden.

### Eröffnungsveranstaltung

Im Mittelpunkt der Eröffnungsveranstaltung stand der Vortrag von *Dr. Joachim Wagner* über „Strafverfahren und Medien“ und damit ein für die Bewährungshilfetagung zunächst überraschendes Thema.

Thema und Referent verdienten es aber, an exponierter Stelle zur Sprache zu kommen. *Wagner*, aus früherer wissen-

schaftlicher Tätigkeit über mehrere kriminologische Arbeiten ein Kenner der Strafrechtspflege, ist stellvertretender Chefredakteur des Norddeutschen Rundfunks. Sein Vortrag ging aus dem vielbeachteten Buch „Strafprozeßführung über Medien“ hervor (Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1987), auf das zur weiterführenden Lektüre hingewiesen sei. Mehr noch als dieses Buch, welches sich über weite Strecken in – allerdings interessanten – Fallstudien erschöpft, immerhin aber den Leser hinter die Kulissen der Gerichtsberichterstattung blicken läßt, war der wissenschaftlich aufbereitete Vortrag dazu angetan, über „Beeinflussungsstrategien der Beteiligten“ nachzudenken (so der Untertitel des Vortrags).

An den Anfang stellte der Referent die Erfahrung, daß die Strafverfolgungsorgane, die Beschuldigten und die Verteidiger die Presse nicht nur aufgrund gesetzlicher Rechte und Pflichten unterrichten, sondern ihre Informationspolitik an ihren eigenen rechtlichen, politischen und persönlichen Interessen und Zielen ausrichten, so daß sich bei diesem Informationsfluß zwischen Medien und Prozeßbeteiligten häufig journalistische und prozeßstrategische Interessen kreuzen. Natürlich wollen die Medien den Unterhaltungs- und Informationswert von spektakulären Strafverfahren nutzen, um die wachsende Nachfrage nach geeigneten Medieninhalten zu befriedigen. Und sicherlich suchen Prozeßbeteiligte in besonders wichtigen Fällen den Beistand der Medien (manchmal jedoch nur, um Versuche von Presse und Rundfunk zur Beeinflussung des Verfahrens abzuwehren). Der Referent stellte fest, daß die Diskussion über Vorverurteilungen und Vor-Freisprüche durch Berichterstattung in den Medien an der Realität vorbeigehe. Es gäbe keine empirischen Aussagen über die Beziehungen von Justiz und Journalismus (vgl. dazu die rechtsvergleichende Untersuchung von *Eser/Meyer*: Öffentliche Vorverurteilung und faires Strafverfahren; Freiburg i.Br.; Eigenverlag des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht; 1986, 367 S.). Der Referent erweiterte seine Eingangsbehauptung dahin, daß Vorverurteilungen und Vor-Freisprüche in der Prozeßstrategie der Prozeßträger wurzeln und daß auch Ministerien und dem Strafvollzug „Kollaboration“ nicht fremd sei. Statistisch gesehen betreffen solche „Kommunikations- und Tauschbeziehungen“ nur wenige Verfahren, nach seiner Schätzung allenfalls ein Prozent aller Ermittlungs- und Strafverfahren. Allerdings würden Veröffentlichungen über diese Verfahren und die Gerichtsberichterstattung insgesamt das Bild der Kriminalität in der Öffentlichkeit bestimmen.

Überzeugend legte *Wagner* anhand von Beispielen dar, wie der Ende der 50er Jahre aus den USA gekommene Stil, die Medien systematisch für Prozeßzwecke einzusetzen, in die bundesdeutsche Prozeßwirklichkeit Eingang und dort Verbreitung gefunden hat. Er verwies auf spektakuläre Wiederaufnahmeverfahren, die nach Auffassung der sie betreibenden Anwälte nur unter dem Druck der Öffentlichkeit in Gang gekommen seien, auf NS-Verfahren und schließlich auf Öffentlichkeitsarbeit als Technik in Terroristenverfahren (nach *Wagner* sowohl seitens der Anwälte als auch der Bundesanwaltschaft). Die Folge sei, daß manche Prozesse zweimal abliefen, zunächst in den Medien, danach in den Gerichtssälen. Dabei sei die Gefahr von Vorveröffentlichungen aus prozeßtaktischen Gründen um so größer, je „politischer“ der Prozeß sei.

In einem weiteren Teil des Vortrags widmete sich *Wagner* systematisch den Prozeßbeteiligten. Er hob den „kurzen Draht“ der Polizei zu Journalisten hervor, weil die Polizei die Medien für „offene wie versteckte“ Fahndungersuchen brauche. Die Polizei suche die Öffentlichkeit auch als Plattform für ihre Leistungen, als Legitimation für bestimmte Ermittlungshandlungen und als kriminalpolitisches Instrument.

Ganz im Gegensatz dazu sei die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht pressefreundlich; *Wagner* bezeichnete sie gar als „Presseabwehrstelle“. Er vermutete, daß die Pressearbeit insgesamt nicht zum Selbstverständnis der Justiz gehöre, weil die Presse nur schwer steuerbar sei und Pressearbeit wegen knapper personeller Möglichkeiten nur sehr eingeschränkt möglich sei. Andererseits wies er auf die auch von Richtern und Staatsanwälten gesehene Schwierigkeiten hin, in einer möglicherweise „dubiosen Behörde“ erfolgreich arbeiten zu müssen.

Die Haltung der Verteidiger sei uneinheitlich. Überwiegend gehe man wohl davon aus, daß Öffentlichkeit nie nütze und oft schade, insbesondere Öffentlichkeit vor dem Hauptverfahren. „Neue“ Formen der Verteidigung zeigten aber, daß Anwälte „virtuos auf der Klaviatur der Medienarbeit“ spielen könnten.

Es ist nicht möglich, den detailreichen Vortrag von *Wagner* im Rahmen eines Tagungsberichts umfassend zu würdigen. Man wird ihm auch nicht in allem zustimmen können, wohl aber in der Forderung, daß „die Verfahrenswalter systematisch auf den Umgang mit den Medien vorzubereiten“ seien. Buch und Vortrag von *Wagner* sind so aktuell, weil es eben nicht nur das vieldiskutierte und vielbeschriebene Thema Verständigung im Strafverfahren unter den Verfahrensbeteiligten, sondern auch Kommunikation nach außen und von außen her gibt. Eine Auseinandersetzung mit diesen Gesamtzusammenhängen ist für jeden in der Strafrechtspflege Tätigen unverzichtbar, wenn nicht aus eigener Überzeugung, dann zumindest deshalb, weil andere die Medien benutzen.

Zu den sich bei diesem Thema aufdrängenden Fragen gehört auch: Wie sieht es mit der Medienarbeit seitens des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe aus? Ist die Öffentlichkeit, sind die Medien nicht auch Umfeldbedingungen dieser Arbeit? Oder arbeitet man dort etwa unter Ausschluß der Öffentlichkeit? Ein Hinweis auf die Geiseltragödie von Gladbeck, die Geiselnahme in der Vollzugsanstalt Bruchsal und auf aufsehenerregende Lockerungsversagen von Gefangenen in letzter Zeit mögen die Brisanz des Themas andeuten. Im Verlauf der Tagung meldete *Prof. Dr. H.-J. Kerner*, Vorsitzender der Deutschen Bewährungshilfe e.V., dann auch (Selbst-)Kritik an der Öffentlichkeitsarbeit der sozialen Strafrechtspflege an, sprach sich aber gegen propagandistische Tendenzen aus. Soziale Arbeit in der Strafrechtspflege sei an sich nicht öffentlichkeitswirksam. Nicht öffentlich arbeiten hieße in unserer Mediengesellschaft andererseits auch, nicht wahrgenommen und abgekoppelt zu werden.

### **Berufsständische Fragen**

Wie immer, wenn man „Nabelschau“ betreibt, brachten die Arbeitsgruppen, die sich – losgelöst von den Bedürfnissen der Klienten – mit Berufsrollen der Gerichts- und Bewährungs-

hilfe befaßten, wenig konkrete Ergebnisse. In den schriftlichen Zusammenfassungen dieser Arbeitsgruppen deutete sich freilich an, daß in der (Jugend-) Gerichtshilfe noch manche Entwicklungsmöglichkeiten zu einem allgemeinen sozialen Dienst liegen, daß Teamarbeit, Supervision und neue Führungsstrukturen die soziale Strafrechtspflege voranbringen können, daß Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freier Wohlfahrtspflege und staatlichen Diensten in der sozialen Arbeit geboten ist und daß die Entwicklungen in vergleichbaren Staaten sorgfältig beobachtet werden sollten. Mehr als eine Übereinstimmung über die Diskussionswürdigkeit dieser Themen war unter den betroffenen/betreffenden Sozialarbeitern offensichtlich nicht zu erzielen. Von daher erscheint der aus manchen Papieren hervorgehende Wunsch, sich gegenüber der Phalanx von Juristen in der Justiz zu emanzipieren, wenig erfolgversprechend. (Der Verf. zitiert einen teilnehmenden Juristen: „Wir können ohne Euch, Ihr aber nicht ohne uns.“) Ein Grundkonsens über das eigene Berufsverständnis ist unabdingbar. Einen Rückschritt würde es sicherlich bedeuten, wenn aus der diskutierten Änderung der Berufsbezeichnung „Bewährungsberater“ statt „Bewährungshelfer“ ein Rückzug sozialer Arbeit ins Unverbindliche folgen würde („nomen est omen“).

Beeindruckend ist demgegenüber, was die Mitarbeiter in Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekten insoweit in wenigen Jahren geleistet haben. In bundesweit verstreuten Modellprojekten (u.a. in Braunschweig, Köln, Reutlingen/Tübingen und München) und finanziell unzureichend abgesichert, hat eine Gruppe junger Menschen, die von der sozialen Leistungsfähigkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs überzeugt ist, „die Ärmel aufgekrempt und angepackt“. Binnen kurzem wurden aus der praktischen Arbeit und im Blick auf die Beteiligten konkrete Tätigkeitsmerkmale für Mediatoren formuliert (ein besserer Begriff muß freilich noch her) und fachliche Standards für Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte geschaffen. Nun ist man dabei, ein Curriculum für den Täter-Opfer-Ausgleich in der Strafrechtspflege zu entwerfen. Geklärt werden muß noch die Einbeziehung ehrenamtlicher Helfer in diese Projekte und das Verhältnis zur Straffälligen- und Opferhilfe. Auch bezüglich dieser Tätigkeitsfelder ist zu hoffen, daß die Mitarbeiter in den Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten vorankommen. Es lebe die Vielfalt!

Etwas verklärt sahen wohl die Sozialarbeiter im Vollzug ihre Situation, wenn es in der Zusammenfassung der Arbeitsgruppe heißt: „Im Behandlungsvollzug sind Sozialarbeiter ein tragendes Element. Sie verfügen über die fachliche Kompetenz, Gefangenen bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten zu helfen. ... Zwischen den Mitarbeitern des Vollzugs findet eher eine partnerschaftliche Kommunikation statt. Konflikte werden häufiger informell geregelt. Der Umgang von Personal und Gefangenen miteinander hat an Menschlichkeit gewonnen. Diese Veränderungen sind maßgeblich durch die Einstellung von Sozialarbeitern in den Vollzugsanstalten ausgelöst worden. Von außen hätten sie nicht bewirkt werden können. Sozialarbeiter im Vollzug üben einen stillen, informellen Einfluß auf die anderen Mitarbeiter in der Anstalt aus und verhüten so für ihre Klienten, die Gefangenen, Schaden. In ihrer helfenden Rolle bieten sie von allen Fachdiensten am ehesten die Voraussetzungen, Vertrauensperson für viele Gefangene, aber auch für für andere Mitarbeiter im Vollzug zu sein. Von ihnen können die anderen

Mitarbeiter des Vollzugs am Arbeitsplatz Kenntnisse und Fähigkeiten für den helfenden Umgang mit Gefangenen lernen (Modellernen).“ Wenn man in jeden Satz ein „sollte(n)“ einfügt, kommt man der Wirklichkeit schon näher. Wenn, so fragt man sich, Veränderungen nur von innen heraus möglich sind (was sicherlich richtig ist), warum gibt es dann eine deutliche Tendenz unter Sozialarbeitern zum einheitlichen sozialen Dienst mit Sitz außerhalb der Vollzugsanstalten. Bei dieser Diskussion drängt sich der etwas saloppe Spruch auf „rein in die Kartoffeln, raus aus den Kartoffeln“. So werden Sozialarbeiter im Vollzug die unter anderem von der Arbeitsgruppe beanspruchten Leitungsfunktionen wohl kaum erreichen können.

Wenig zukunftsorientiert erscheint auch der Leitsatz der Arbeitsgruppe über den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung in der sozialen Strafrechtspflege: „Wir stellen fest, daß unter Anwendung dieser Kriterien (Möglichkeiten, Sinnhaftigkeit, Verantwortbarkeit, der Verf.) ein Einsatz der EDV zur Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Sozialarbeit in der Justiz nicht sinnvoll, datenschutzrechtlich nicht vertretbar und fachlich nicht verantwortbar ist.“ Sicherlich: EDV darf die persönliche Begegnung nicht ersetzen; das Recht der Probanden auf informationelle Selbstbestimmung muß gewährleistet sein, und derzeit ist die EDV-Anwendung in der sozialen Strafrechtspflege nicht so ausgereift, daß ihre Vorteile für jeden sichtbar sind. Es wäre aber verhängnisvoll, wenn die Marburger These Pilotprojekte behindern würde. Sozialarbeit im 21. Jahrhundert wird an der EDV nicht vorbeikommen.

Eine Arbeitsgruppe „Zum alltäglichen Umgang mit Alkoholproblemen“ gehörte laut Tagungsprogramm zu den „Vollzugsthemen“. Die Arbeitsgruppe leistete jedoch einen wertvollen Beitrag zum Berufsverständnis von Sozialarbeitern in der Justiz, indem sie das heikle Thema „Die Rolle des Bewährungshelfers als Co-Alkoholiker“ durch eigenes Rechtfertigen von Trinkverhalten thematisierte und unter anderem formulierte: „Für den Umgang mit Süchtigen und Gefährdeten gilt: Hingucken, nicht weggucken; ansprechen, nicht vertuschen. Sowohl gegenüber Probanden als auch Kollegen und im privaten Bereich. Eine Maxime in der Suchtarbeit heißt: Nichts gegen, wenig für, viel mit dem Abhängigen machen. Es ist keine Hilfe, jemandem die Konsequenzen seines Tuns abzunehmen. Das bedeutet aber nicht: Nichthandeln als sozialpädagogischer Trick.“

## Projekte und Modelle

Das Thema des einführenden Vortrags von Prof. Dr. Dieter Rössner, Göttingen, über „Probieren und Studieren unter den Bedingungen relativen Nichtwissens“ kennzeichnet die Situation der zur Zeit laufenden Projekte und Modelle (eine Feststellung, welche diese Projekte und Modelle keineswegs abwerten soll). Ausgehend davon, daß die Reaktion auf Unrecht die zentrale Frage jeder menschlichen Gesellschaft sei, meldete Rössner in einem stilistisch gelungenen Frage-Antwort-Spiel Zweifel an der Auffassung „Keine Experimente mit dem Strafrecht“ an und machte deutlich, was wir meinen zu wissen – und dennoch nicht wissen. Ohne eine Abschaffung des Strafrechts zu fordern, wies er auf eine erhebliche Austauschbarkeit und Flexibilität innerhalb des Strafrechts und im Verhältnis zu anderen gesellschaftlichen Kontroll-

systemen hin. Mit Recht stellte er fest, daß einerseits die Umkehrung des Verhältnisses von ambulanten zu stationären Maßnahmen in den letzten 100 Jahren, die Strafaussetzung zur Bewährung, Diversionsstrategien und Entkriminalisierung keine Gefahr für das geordnete Zusammenleben gebracht habe, andererseits die hohe Rückfallquote nach Strafvollzug zu denken geben müsse. Mit seinem Plädoyer für neue und konstruktive Ansätze im Umgang mit Rechtsbrechern unterschied sich Rössner erfrischend von bloßen „Systemkritikern“. In seinen kriminalpolitischen Vorschlägen differenzierte er grundlegend zwischen den Reaktionen auf Alltagskriminalität bzw. auf Wiederholungs- und Schwerekriminalität. Bei der Alltagskriminalität solle Ent- bzw. Dekriminalisierung und – wo dies nicht möglich sei – eine konstruktive Verarbeitung der Tat im Vordergrund stehen; bei der schweren Kriminalität gehe es dagegen mehr um sozialpädagogische Inhalte der notwendigen Sanktion, wobei der Referent im Interesse der Straffälligen eine verstärkte Kooperation der Sozialpädagogik bzw. der Sozialpädagogen mit der Justiz forderte. Mit Blick auf die Finanzierungspraxis von Projekten und Modellen sprach er sich dafür aus, deren Erfolg auch an der Humanisierung der Strafrechtspflege und nicht nur an der Legalbewährung zu messen, zumal man dieses Kriterium ja auch bei der Freiheitsstrafe nicht mit gleicher Strenge anwende.

Die sich mit der Finanzierung von Modellprojekten befassende Arbeitsgruppe stellte gleichfalls fest, daß es gegenwärtig nicht an zukunftsweisenden Ideen mangle, sondern daß ihre Umsetzung in die Strafrechtspraxis Schwierigkeiten bereite (dazu ein Bonmot aus einem der Grußworte: „Aus der Sicht der Betreiber reichen die Finanzen nie, aus der Sicht der Verantwortlichen immer.“). Die AG konnte zumindest auf Informationsdefizite über Finanzierungsmöglichkeiten aufmerksam machen. Daraus leitete sie die Forderung nach einer bundes- bzw. landesweiten Clearingstelle ab. Dies führt allerdings zur Überlegung, ob eine neue Bürokratie wirklich notwendig ist. Ist die Beratung über Finanzierungsmöglichkeiten und bei Finanzierungsschwierigkeiten nicht gerade die Aufgabe der Bundes- und Landesverbände für Straffälligen- und Bewährungshilfe? Fällt ihnen nicht auch eine Koordinierungsfunktion der verschiedenen Modellprojekte zu? Ein „Wildwuchs“ an Modellen und Projekten wäre ebenso schädlich wie eine Strafrechtspflege ohne Modelle und Projekte.

Über das Thema „Wohnprojekte“ hing die obengenannte Arbeitsgruppe mit der AG zusammen, die sich mit den gesetzlichen Förderungsmöglichkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz befaßte: „Die Wohnheime und Wohngruppen sind durch Angebote betreuten Einzelwohnens zu ergänzen. Dabei ist eine Kombination von Einzelhilfe nach dem BSHG und Pauschalfinanzierung der Personal- und Sachkosten anzustreben.“ In diesen Kernsätzen liegt mancher Zündstoff (u.a. Absage an eine „Wohnheimbaumentalität“ in den Straffälligen- und Bewährungshilfevereinen), aber auch manche Entwicklungschance für die Straffälligen- und Bewährungshilfe. Sie auszuschöpfen heißt für Vereine und Verbände zunächst, das Gestrüpp der Sozialhilfenormen zu durchdringen und sich auf diesem Gebiet sachkundig zu machen.

Eine erfreulicherweise realistische Grundposition vertrat die „Sozialhilfe-AG“ für den Bereich Arbeit: „Arbeit statt

Sozialhilfe ist anzustreben. Vorrang hat der Einstieg in den normalen Arbeitsmarkt.“ Und man sah gemeinnützige Arbeit nach § 19 Absatz 2 BSHG nicht als staatliches Zwangsjoch, sondern als – bezahlte – Chance für eine Rückkehr in eine geregelte Arbeit. Ähnlich realistisch formulierte die Arbeitsgruppe zu Initiativen bei andauernd hoher Erwerbslosigkeit, steigender Verschuldung und Verarmung der Probanden: „Arbeitsprojekte für Probanden haben nicht den Anspruch, Arbeitslosigkeit strukturell zu beseitigen; sie sind als Trainingsmaßnahmen für diesen Personenkreis gedacht. Der (erleichterte) Arbeitsalltag in einer solchen Maßnahme soll die Probanden erst zu den üblichen Arbeitsbedingungen hinführen und eine Beschäftigung in einem normalen Arbeitsverhältnis zum Ziel haben.“ Schade, daß man nach dieser Befreiung von ideologischem Ballast allen Ernstes die Abschaffung der Arbeitspflicht im Strafvollzug forderte und darüber die wichtige Diskussion des Themas „Umgang mit Dauerarbeitslosen“ vergaß.

Etwas pauschal klang die Forderung nach wissenschaftlicher Begleitforschung bei Modellen und Projekten mit den Aufgaben der Erfolgskontrolle, einer Verbesserung der Projektarbeit und eines Erfahrungsaustausches unter laufenden Projekten. Zutreffend hat die Arbeitsgruppe darauf hingewiesen, daß die Wirksamkeit von Projektevaluationen nicht überschätzt werden dürfe. Man hat auch die Gefahr gesehen, daß „Erfolg“ nicht selten mit „Legalbewährung“ und „Mißerfolg“ mit „Rückfälligkeit“ gleichgesetzt wird. Gegen diese Fixiertheit auf einen oberflächlichen Erfolgsbegriff ist *Rössners* These zu setzen, daß Projekte und Modelle die Strafrechtspflege unter den Bedingungen relativen Nichtwissens per se sozialer und damit auch in einem weiteren Sinne erfolgreicher machen.

Eine zentrale Forderung hinsichtlich der Begleitforschung bezog sich auf Prognosekriterien, insbesondere für die Strafvollstreckungskammern. Wenn man sich hiervon einige griffige Prognosetafeln erwarten sollte, so wäre dies sicherlich nicht weiterführend. Gute Prognosen sind die Folgen guter Diagnosen, und diese setzen nun einmal eine umfassende Erfassung des Täters in seinen sozialen Bezügen voraus (dazu das Instrumentarium von *Göppinger*: der Täter in seinen sozialen Bezügen; bzw. *ders.*: Angewandte Kriminologie; Springer-Verlag 1983/1984). An diesem zeitaufwendigen Weg führt keine schnelle Abkürzung vorbei.

### Alternativen zur Freiheitsstrafe

Ebenso wie der noch zu erörternde Täter-Opfer-Ausgleich hat die gemeinnützige Arbeit im Strafrecht über unterschiedlich geregelte Modelle in den Bundesländern erste Schritte auf dem Weg zu einer eigenständigen Sanktion unternommen. *Prof. Dr. Dieter Dölling*, Würzburg, hat in seinem Referat die Vor- und Nachteile einer solchen Lösung sorgfältig gegeneinander abgewogen und eine gute Übersicht über entsprechende Regelungen im Ausland verschafft. Sein Ko-Referent, *Dr. Wolfgang Feuerhelm*, Mitarbeiter in der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden, brachte ergänzende Daten aus einer Erhebung bei Rechtspflegern in insgesamt 21 Staatsanwaltschaften. Die Arbeitsgruppe hob zu Recht hervor, daß es zur sozialpädagogischen Ausgestaltung und zur Vermeidung von Abbrüchen sozialarbeiterischer Mitwirkung, insbesondere der Gerichtshilfe, bedarf. Der von

*Feuerhelm* in die Diskussion eingebrachte Vorschlag, die Vereine der Straffälligenhilfe einzubeziehen, sollte dabei nicht aus dem Auge verloren werden.

Die in der Arbeitsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich gehaltenen Referate und die Zusammenfassung der Diskussion leiden etwas unter Fachchinesisch (z.B.: „Die vorliegenden Praxiserfahrungen der Konfliktschlichtungsmodelle bestätigen, daß der strafjuristische Geschäftsanfall in beträchtlichem Umfang Ereignisse betrifft, denen kommunikativ ausgehandelte Lösungen besser gerecht werden als justizielle Straftatverarbeitung, ohne daß Erfordernisse sozialer Verhaltenskontrolle durch individuelle und kollektive Normbekräftigung dadurch leiden würden.“ Zu Deutsch: „Schlichten ist meist besser als richten!“). Ansonsten hat sich der Täter-Opfer-Ausgleich „unter dem Dach der DBH“ in den letzten Jahren erfreulich weiterentwickelt und die soziale Strafrechtspflege bereichert. Die Arbeitsgruppe hat in erfrischender Deutlichkeit herausgearbeitet, daß neben einer Konfliktbewältigung außerhalb der Strafjustiz auch gute Möglichkeiten innerhalb des Ermittlungs- und Strafverfahrens bestehen. Anstelle der Devise „nur außerhalb der Justiz liegt der Schlüssel zum Erfolg“ kristallisiert sich allmählich ein „sowohl als auch“ heraus. Richtig ist auch, daß man den Täter-Opfer-Ausgleich zunehmend nicht auf Straftaten mit persönlichen Opfern beschränkt, sondern auch den Ausgleich mit geschädigten Institutionen einbezieht. Nur unterstreichen kann man die Feststellungen der Arbeitsgruppe, daß Konfliktvermittlung eine entsprechende Schulung voraussetzt und daß der Einsatz trainierter Laienhelfer anzustreben ist. Dagegen irritiert die Aussage, der Bewährungshelfer müsse Helfer des Verurteilten bleiben. Sollen ihm die Opferschäden gleichgültig sein? Und kommt Bewährungshilfe ohne Schadenswiedergutmachung aus? Hier ist noch eine Feinabstimmung notwendig.

In seiner Arbeitsgruppe brach *Prof. Dr. Thomas Weigend*, Köln, eine Lanze für die Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe (vgl. eingehender seinen Aufsatz: Die kurze Freiheitsstrafe. Eine Sanktion mit Zukunft? *Juristenzeitung* 1986, S. 260 ff.). Die Arbeitsgruppe wies zu Recht auf die hohe Zahl „unechter“ kurzer Freiheitsstrafen hin (Ersatzfreiheitsstrafen, Widerruf von Strafaussetzungen zur Bewährung, erlittene Untersuchungshaft). Die Arbeitsgruppe forderte eine Ablösung der kurzen Freiheitsstrafe durch ambulante Maßnahmen und eine allgemeine Absenkung des Strafnieveaus, insbesondere in den Fällen, in denen die Gesamtverbüßungsdauer durch Addition ursprünglich zur Bewährung ausgesetzter kürzerer Freiheitsstrafen entsteht. Schade, daß sich die Arbeitsgruppe nicht mit neueren Formen einer Ausgestaltung der kurzen Freiheitsstrafe befaßte (dazu vgl. *Dolde/Rössner*: auf dem Wege zu einer neuen Sanktion: Vollzug der Freiheitsstrafe als Freizeitstrafe; *ZStW* 1987, S. 424 ff.).

### Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Eine gute Übersicht über dogmatische Grundpositionen („Dreisäulen-Theorie“: Abschreckung bei der Strafandrohung, Schuldgleichgewicht bei der Strafverhängung und Spezialprävention im Strafvollzug) und den Diskussionsstand, aber wenig Neues brachte der Eröffnungsvortrag von *Prof. Dr. Dr. h.c. Günter Bemmman*, Hagen, über das Vollzugsziel

des Strafvollzugsgesetzes. Der Referent sprach sich unter mehrfachem Hinweis auf das Sozialstaatsprinzip dafür aus, die geltende Fassung von § 2 Satz 1 StVollzG beizubehalten und wandte sich dagegen, die Schuldschwere bei der Formulierung des Vollzugszieles, bei der Vollzugsgestaltung im allgemeinen und insbesondere bei der Gewährung von Vollzugslockerungen u. a. zu berücksichtigen. *Bemmanns* Argumente gingen nicht über das hinaus, was zum Beispiel bei der Tagung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft am 5. November 1987 in Frankfurt/M. von Wissenschaftlern, Politikern und Praktikern vorgetragen wurde, konnten dies nach einer mehrjährigen Diskussion vielleicht auch nicht leisten (vgl. insgesamt *Schwind/Steinhilper/Böhm* [Hrsg.]: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel? Heidelberg: Kriminalistik Verlag 1988). Bedauerlicherweise ging der Referent nicht darauf ein, daß eine Abänderung des Vollzugszieles bzw. eine Berücksichtigung der Schuldschwere bei Vollzugslockerungen im Rahmen der laufenden StVollzG-Novellierung fallen gelassen worden ist. Zuzustimmen ist ihm freilich, wenn er unter Hinweis auf den in der Bevölkerung verbreiteten Unmut über den Resozialisierungsvollzug ausführte: „Freilich, ich habe wiederholt auch feststellen können, daß dieser Unmut auf mangelndem Aufgeklärtsein beruht. Wenn man nämlich den Leuten, die sich für ein härteres Anfassen des Gefangenen, für eine Verschärfung des Strafleidens aussprechen, entgegen, daß ein Strafvollzug, wie sie ihn gern sähen, zu niemandes Nutzen gereichen, vielmehr eine kriminalitätsfördernde Wirkung zeitigen würde, daß dem Gefangenen doch fairerweise die Möglichkeit geboten werden müsse, sich zu einem leistungsfähigen Mitbürger zu entwickeln, nicht allein um seinerwillen, sondern auch zum Wohle der Allgemeinheit, dann werden diese Leute meistens unsicher; dann beginnen sie einzusehen, daß die angemessene Art der Gefangenenbehandlung eben der Resozialisierungsvollzug ist. Was ich diesbezüglich bedauere, ist, daß die nötige, die bitternötige Aufklärung durch die Massenmedien nicht stattfindet, jedenfalls nicht in hinreichendem Maße.“ Liegt dies aber nicht vielleicht auch daran, möchte man fortsetzen, daß Strafvollzug und Straffälligenhilfe zu wenig für diese Bewußtseinsbildung tun? Ist möglicherweise nicht die „Verkaufspolitik“ daran schuld, wenn die Erfolge der Resozialisierungsbemühungen nicht wahrgenommen werden (s. auch den Eröffnungsvortrag von *Wagner* mit Anmerkungen von *Kerner*). Ein Bindeglied zwischen Strafvollzug und Öffentlichkeit könnten sicherlich die Anstaltsbeiräte sein. Daß man von dieser Institution aber nicht zu viel erwarten sollte, zeigt allein die symptomatische Tatsache, daß die entsprechende Arbeitsgruppe der Bundestagung wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl mit einer anderen Arbeitsgruppe zusammengelegt werden mußte. Wenn eine Referentin dann forderte, die Anstaltsbeiräte in die Haushalts- und Personalplanung einzubeziehen, dann bürdet man diesen ehrenamtlich Tätigen Aufgaben und Verantwortung auf, die wohl kaum erfüllt werden können.

Wohlthuend hoben sich davon die Thesen von Ministerialdirigent *Winfried Hartmann*, Leiter der Abteilung Strafvollzug im Niedersächsischen Ministerium der Justiz, über „Qualitäten und Quantitäten des Vollzuges im Jahre 2005“ ab. Vorsichtig prognostizierend und vom Fortbestand des Strafvollzuges ausgehend, vermutete *Hartmann* einen ca. 25%igen Rückgang der Gefangenzahlen, wies zugleich aber darauf

hin, daß die demographische Bewegung nur ein Parameter unter vielen sei. Diese vorwiegend justizbezogenen Faktoren skizzierte *Hartmann* gleichfalls. Weniger, aber schwierigere Gefangene, nüchterne Akzeptanz des Möglichen in der Öffentlichkeit und Politik, mehr Platz in den Anstalten, stärkere Differenzierung und Individualisierung des Vollzuges, weiterer Ausbau des Systems der Behandlungsmaßnahmen und eigenständige Schutzqualität des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung sind Kernaussagen seiner lesenswerten Thesen. Gleiches gilt für das Arbeitsgruppenpapier aus der Feder von *Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum*, München, mit leicht veränderten Akzenten. Hieraus nur einige aus sich heraus verständliche Aussagen: „Anno 2005 wird man vielleicht gelernt haben, daß Schäden zu vermeiden (§ 3 Absatz 2 StVollzG), schon das Meiste ist... Je mehr Abbau an Straf- und Maßregelvollzug gelingt, desto schärfer stellt sich das Problem der Gefährlichkeit... ‚Gefährlich‘ sind nicht nur Menschen, sondern Situationen, und auch der Vollzug ist eine solche Situation... Für den Vollzug 2005 kommt es auf die Politik der Verwaltung mehr als auf den Gesetzgeber an... Vollzug 2005 ist auch eine Funktion der öffentlichen Meinung... Eine offensive Meinungspolitik des Vollzuges würde die ‚Mache‘ in der veröffentlichten und der öffentlichen Meinung entlarven und auch die interessengebundene Verwertung von Statistiken nicht ausnehmen... Bis 2005 wird es zu einer differenzierenden Entmythologisierung von Begriffen kommen (‚Behandlung‘, ‚Beziehung‘, ‚Angebotsstruktur‘)... Das Zusammenarbeitsgebot in § 154 StVollzG stellt die vielleicht zukunftssträchtigste Weiche für den Vollzug 2005.“ Bemerkenswert ist auch die beiläufig erfolgte Feststellung, daß eine auf Schadenssühne gestützte Versagung einer Lockerung manchen Gefangenen leichter vermittelbar sei als eine negative Verhaltensprognose (oder – auf den Punkt gebracht –: Weil die Berücksichtigung der Schuldschwere unpopulär ist, wird manchen Gefangenen Flucht- und Mißbrauchsgefahr untergeschoben).

Konstruktiv verlief auch die Diskussion der Arbeitsgruppe über soziales Training im Strafvollzug, nicht zuletzt auch wegen der sich gut ergänzenden Referenten. *Prof. Dr. Max Busch*, Wuppertal/Wiesbaden, sorgte aus wissenschaftlicher Sicht für die methodisch-didaktische Durchdringung des Themas. Ltd. Regierungsdirektor *Dr. Gerhard Bulczak* erläuterte den hohen Stand des sozialen Trainings in der von ihm geleiteten Jugendanstalt Hameln. Hier hat man das soziale Training auf breiter Basis und mit vorbildlicher Schulung der Mitarbeiter eingeführt. Und man leistet bei der Entwicklung spezieller Trainingskurse Pionierarbeit. So stellte *Bulczak* ein interessantes „Anti-Schläger-Training“ vor, in dessen Rahmen jugendliche Gewalttäter im Dialog mit sog. „Gewaltexperten“ (von Karatelehrern über Pazifisten bis hin zu Angehörigen eines polizeilichen mobilen Einsatzkommandos) ihre Gewaltbereitschaft abbauen sollen. Eine wichtige Aufgabe, nicht nur im Hinblick auf das Leben in Freiheit, sondern auch bezüglich subkultureller Schlägereien. In der Arbeitsgruppe war man sich einig, daß soziales Training als themen- und problembezogene Gruppenarbeit zur Behebung typischer Alltagsschwierigkeiten von Straffälligen mittlerweile zu den unverzichtbaren Vollzugsangeboten und zu den Pflichtaufgaben der Vollzugsanstalten gehört. Hieraus folgte zwanglos die Forderung, dementsprechend das soziale Training im Strafvollzugsgesetz und im Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes zu verankern. Übereinstimmung

# Aktuelle Informationen

bestand auch darin, daß sich soziales Training mit der Einzelbetreuung ergänzt und neben therapeutischen Maßnahmen, schulischer und beruflicher Förderung sowie Freizeitmaßnahmen einen eigenständigen Platz im Gesamtkonzept des Behandlungsvollzuges verschafft hat. Ebenso umstritten wie ungelöst war und ist die Motivation der Gefangenen (und die der Mitarbeiter im Vollzug). Während die einen aufgrund eines idealtypischen Menschenbildes „reine“ (?) Freiwilligkeit forderten, sprachen sich die anderen aufgrund praktischer Erfahrungen dafür aus, trainingsbedürftige Gefangene mit „sanftem Druck“ über eine Steuerung des sozialen Trainings durch Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung in die Kurse zu bringen und eine Trainingsteilnahme mit Vollzugslockerungen zu verknüpfen, wenn dadurch deren Voraussetzungen begründet werden können. Selbstverständlich muß ein attraktives, bedürfnisgerechtes Trainingsprogramm hinzutreten. Den Arbeitsgruppenmitgliedern war klar, daß soziales Training keineswegs nur auf den Strafvollzug beschränkt sei, sondern in allen Feldern der (Jugend-) Strafrechtspflege anzuwenden ist.

So ging man auch in der Arbeitsgruppe über Gruppenarbeit in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe davon aus, daß die eigentlichen Probleme der Probanden in den Alltagslichkeiten liegen und daß Gruppenarbeit ein probates Mittel ist, um zu einem gelingenden Alltag beizutragen. Für die überraschende und bedauerliche Feststellung, daß Gruppenarbeit trotz Personalengpässen nicht weiter verbreitet ist, fand man in dieser Arbeitsgruppe eine prägnante Erklärung: „Gruppenarbeit ist wichtig, aber anstrengend und erfordert besonderes Engagement, Durchhaltevermögen und ausreichendes Handwerkszeug (Fortbildung).“ Möglicherweise hat die soziale Gruppenarbeit in den Fachhochschulen für Sozialarbeit nicht überall den ihr zukommenden Stellenwert.

Aus der Besprechung der leitenden Mitarbeiter von Fördervereinen in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe ist positiv hervorzuheben, daß ein solcher Erfahrungsaustausch stattgefunden hat. Ergebnisse können nicht wiedergegeben werden. Angehörige norddeutscher Vereine ohne Einbindung in finanzstarke und einflußreiche Verbände berichteten von erheblichen Schwierigkeiten bei der Kooperation mit der Justiz. Aus südwestdeutscher Sicht waren diese Klagen eine Bestätigung für das Konzept einer Straffälligenhilfe, die der Justiz, den Bürgern und den Probanden gleichermaßen nahesteht, und für einen weiteren Ausbau der Verbände auf Landes- und Bundesebene nach dem Motto: „Einigkeit macht stark.“

## Schlußbemerkung

Wohl jeder Tagungsteilnehmer ist mit bleibenden Eindrücken an eine idyllische Stadt und an eine anregende Veranstaltung heimgefahren. Dies ist ganz besonders dem Vorsitzenden der Deutschen Bewährungshilfe, Prof. Dr. H.-J. Kerner, dem Geschäftsführer der Deutschen Bewährungshilfe, Erich Marks, und allen anderen Mitarbeitern der DBH zu verdanken. Organisatorisch, inhaltlich und atmosphärisch waren die Tage in Marburg gelungen. Im Nachhinein betrachtet war die Zahl 13 für die Deutsche Bewährungshilfe und ihre Marburger Bundestagung kein schlechtes Vorzeichen.

## Mütter und Kinder in Gefängnissen

Ergebnisse eines Forschungsprojektes zu Mütter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug

### *Straffälligkeit von Frauen und Frauenstrafvollzug*

Frauen werden seltener straffällig als Männer und begehen außerdem leichtere Delikte: überwiegend Diebstahls- und Betrugsdelikte, die vielfach im Bagatelbereich liegen. Trotz einiger Schwankungen in den letzten Jahren gilt dieses Faktum weiterhin – nur ca. 20 % der Verurteilten sind Frauen und nur 3 % der Inhaftierten (1601 Frauen waren am Stichtag 1.1.1987 inhaftiert).

Für die Frauen und ihr soziales Umfeld hat die Inhaftierung oft jedoch einschneidendere Folgen als dies bei Männern bekannt ist. Bis zum Lebensalter von 50 Jahren sind inhaftierte Frauen weitaus häufiger verheiratet als inhaftierte Männer, dies gilt vor allem für die jüngeren Jahrgänge.

Für mehr als die Hälfte der Frauen, die eine Haftstrafe antreten müssen, stellt sich neben allen schwierigen Veränderungen der Lebenssituation, die sich aus der Inhaftierung ergeben, ein besonderes Problem: sie haben Kinder, die für die Zeit der Haft untergebracht und versorgt werden müssen. Wie schwer die Frage der Unterbringung zu lösen ist, zeigt sich bereits an der Altersverteilung dieser Kinder: 18 % sind unter 6, weitere 27 % zwischen 6 und 13 Jahren.

Der größte Teil der Kinder wird bei der Restfamilie, in Pflegestellen oder Heimen untergebracht, für nicht-schulpflichtige Kinder gibt es nach dem Strafvollzugsgesetz aber auch die Möglichkeit, zusammen mit ihren Müttern in Mutter-Kind-Einrichtungen des Strafvollzugs die Haftzeit zu verbringen.

In sechs Mutter-Kind-Einrichtungen von insgesamt mehr als 30 Anstalten und Abteilungen des Frauenstrafvollzugs in der Bundesrepublik können bis zu 65 Mütter und 75 Kinder untergebracht werden.

### *Forschungsstudie des ISS*

Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Frankfurt, hat in einer vierjährigen empirischen Studie die Entwicklung dieser Kinder in zwei Mutter-Kind-Einrichtungen (Frankfurt-Preungesheim und Schwäbisch Gmünd) untersucht und die Ergebnisse auf einer Fachtagung am 23./24.6.88 mit Experten aus Justizvollzugsanstalten, Jugend- und Justizbehörden vorgestellt und diskutiert. Ein umfangreicher Endbericht wird in Kürze veröffentlicht.

### *Zur Entwicklung von Kindern im Strafvollzug*

Entgegen der auch unter Fachleuten z.T. verbreiteten Annahme, daß die Kinder in Mutter-Kind-Einrichtungen des Strafvollzugs einem grundsätzlichen Mangel an Reizen und einer restriktiven Gefängnisatmosphäre ausgesetzt seien, wurde von den Forschern in den beiden untersuchten Anstalten durchaus eine Vielfalt anregender Bedingungen vorgefunden. Ausgänge zum Spielen und Ausflüge nach draußen werden durch Mitarbeiterinnen des Vollzugs organisiert, finden jedoch meistens wegen Personalmangels zu selten und nicht kontinuierlich genug statt.

Das ISS mußte in ausführlichen Interviews mit inhaftierten Frauen und Mitarbeiterinnen des Vollzugs darüber hinaus feststellen, daß alle Bemühungen, den Kindern das Leben nach ihren Bedürfnissen kindgerecht zu gestalten ihre Begrenztheit dort erfahren, wo das Kind wie die Mutter an den *Einschränkungen des Vollzugs* leiden und das gewohnte Alltagsleben nicht weiterführen können. Dies gilt vor allem dann, wenn die Mutter die Ausgrenzung aus dem normalen Leben, die Trennung von der sonstigen Familie und das Stigma der gesellschaftlichen Diskriminierung nicht bewältigen kann.

*Säuglinge und Kleinstkinder* sind hiervon wenig bis gar nicht betroffen – für sie ist das gemeinsame Leben mit der Mutter in der Mutter-Kind-Einrichtung trotz aller Probleme in den meisten Fällen die bessere Lösung als eine Trennung von der Mutter. Für diese Kinder hat sich also die ursprüngliche Begründung bei der Schaffung der Mutter-Kind-Einrichtungen als richtig erwiesen.

Die Untersuchung der *Entwicklungsverläufe von Kindern aller Altersgruppen bis zu 6 Jahren* in Mutter-Kind-Einrichtungen des Straf-

vollzugs hat zur *emotionalen Entwicklung* gezeigt, daß die Kinder erst mit zunehmendem Alter in dieser Situation verunsichert und auch im Verhalten auffällig werden können, daß sie z. B. aggressiver aber auch empfindsamer und verletzlicher werden können. Hinweise auf eine Entwicklungsverzögerung oder -behinderung der Kinder im *kognitiven und sozialen Bereich* haben sich entgegen vieler Vermutungen jedoch nicht ergeben.

Als nicht zutreffend hat sich die Globaleinschätzung herausgestellt, wonach die *Trennung von Mutter und Kind* für das Kind grundsätzlich schädlich sei. Sofern der Kontakt zwischen beiden aufrechterhalten werden kann, ist die Trennung für Kinder ab einem bestimmten Alter eine mögliche Alternative, die im Einzelfall abzuwägen ist. Mit heftigen Trennungsreaktionen, die sich z. T. auch in einzelnen Verhaltensauffälligkeiten äußern können, wie z. B. in extremem Weinen oder Nahrungsverweigerung, muß jedoch gerechnet werden.

*Konsequenz: Suche nach anderen Formen im Umgang mit der Straffälligkeit von Frauen und Öffnung der Mutter-Kind-Einrichtungen*

Trennung oder Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung der vom ISS untersuchten Form stellen für Mutter und Kind, vor allem aber für das Kind deshalb keine befriedigenden Lösungen dar. Diese Maßnahmen können nur Schlimmeres verhüten und sollten jedem Kind, aber auch jeder Mutter möglichst erspart bleiben. Besondere Bedeutung kommt in allen Fällen der Suche nach Unterbringungsalternativen zu. Im Abschlußbericht des ISS wird deshalb ausführlich auf alle Alternativen zur Strafhaf für Frauen mit Kindern hingewiesen, von denen bekannt ist, daß sie weniger als die Inhaftierung in das Leben der Kinder eingreifen.

Die Aussetzung der Strafe zur Bewährung, Freigang und offener Vollzug zählen zu diesen Möglichkeiten eines anderen Umgangs mit straffälligen Frauen. Obwohl Frauen aufgrund geringerer Delikt-schwere häufiger als Männer freigangsberechtigt sind, stehen nur für 3 % der Frauen gegenüber 11 % der Männer in der Bundesrepublik Plätze im offenen Vollzug zur Verfügung. Die Forschergruppe fordert deshalb in ihren Empfehlungen, mehr Plätze im offenen Vollzug für Frauen zu schaffen und alle Mutter-Kind-Einrichtungen in Einrichtungen des offenen Vollzugs umzuwandeln. Nur in offenen Mutter-Kind-Einrichtungen ist es möglich, die Bedingungen des Einschlusses und damit die emotionale Beeinträchtigung und die Ausgrenzung auch der Kinder von der Außenwelt einzuschränken. Geschlossene Abteilungen, die z. B. für Untersuchungshaftgefangene notwendig sind, sollten nur im Zusammenhang mit einer offenen Einrichtung geführt werden, in der *alle* Kinder tagsüber betreut werden können.

Im Mutter-Kind-Heim in Frankfurt-Preungesheim ist dieser Weg bereits gegangen worden. In Kürze wird dort, wiederum modellhaft, ein Haus des offenen Vollzugs eröffnet werden. Noch besser ist jedoch langfristig die Reduzierung von Einschluß und Ausgrenzung für alle straffälligen Frauen, die Suche nach etwas Besserem als Strafrecht und Strafvollzug.

Bernd Maelicke, Vera Birtsch

## Zur Anzahl der Drogentoten in Haft

In ihrer Antwort vom 18. Mai 1988 (BT-Dr. 2309) auf eine Kleine Anfrage der GRÜNEN (BT-Dr. 11/993) teilte die Bundesregierung mit, daß ihr keine Informationen über Todesfälle von Konsumenten illegaler Drogen während des Strafvollzugs zur Verfügung stünden. Einschlägige Daten von Landesjustizverwaltungen seien unvollständig und hätten daher keine statistische Gültigkeit. Danach wurden für den Zeitraum von 1980 bis 1987 35 Todesfälle von Drogenabhängigen im Strafvollzug und elf entsprechende Todesfälle in Untersuchungshaft mitgeteilt. Drei Landesjustizverwaltungen berichteten der Antwort zufolge über drei Todesfälle während einer gerichtlich angeordneten Therapiemaßnahme im Zeitraum von 1982 bis 1987.

## Zur Einschränkung der Untersuchungshaft

In einem Gesetzentwurf vom 2. Mai 1988 (BT-Dr. 11/2181) fordert die Bundestagsfraktion der GRÜNEN, die Untersuchungshaft für

Jugendliche „wegen ihrer besonders schädlichen Auswirkung auf die persönliche und soziale Entwicklung junger Menschen“ abzuschaffen und durch die Unterbringung in einem Erziehungsheim zu ersetzen. Bei Erwachsenen soll Untersuchungshaft nach diesem Entwurf nur mehr angeordnet werden dürfen, wenn eine Freiheitsstrafe von wenigstens zwei Jahren zu erwarten ist. Auch soll die Untersuchungshaft bis zum Beginn der Hauptverhandlung höchstens ein halbes Jahr dauern dürfen. Ferner soll der Haftgrund der Tatschwere entfallen, weil er mit den Haftzwecken der Verfahrens- und Vollstreckungssicherung unvereinbar sei. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr soll eingeschränkt werden. Dem Beschuldigten soll von Anbeginn der Untersuchungshaft an ein Verteidiger beigeordnet werden. Mit diesen Vorschlägen wollen die GRÜNEN dem „intensiven Einsatz von Untersuchungshaft in der bundesdeutschen Rechtsprechung“ entgegenwirken und den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Unschuldsvermutung und der Verhältnismäßigkeit stärker Rechnung tragen.

## Pädagogik im Strafvollzug

Unter dem Titel

Beiträge zur Pädagogik im Strafvollzug

hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V. aus Anlaß ihres 30jährigen Bestehens eine 120 Seiten umfassende Sammlung von 20 Beiträgen zu diesem Thema herausgebracht, die in der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ von 1975 bis 1987 erschienen sind. Es handelt sich um Beiträge, die größtenteils zugleich Referate der Bundesarbeitstagungen der Lehrer darstellten. Im einzelnen umfaßt die Schrift folgende Beiträge:

- Heike Jung: Weiterbildung der Gefangenen – eine Aufgabe des Vollzugs, 1975
- Bernd Rückert: Schwerpunkte der Vollzugspädagogik, 1976
- Georg Große-Boes: Die Einbeziehung der Familie – eine Forderung an die sozialpädagogische Gestaltung des Jugendstrafvollzugs, 1978
- Hans-Jürgen Eberle: Überlegungen zum Unterricht für Jugendliche in der Untersuchungs-Haftanstalt, 1978
- Herbert Hilkenbach: Schulische und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug, 1979
- Hans-Jürgen Eberle: Bundesarbeitstagung der Lehrer im Justizvollzug, 1980
- Siegfried Echlter: Grenzen und Möglichkeiten für unterrichtliches Arbeiten bei Untersuchungs- oder Strafgefangenen mit kurzer Haftdauer, 1981
- Manuel M. Pendón: Erwerb des Abschluszeugnisses der Berufsschule in der Berufsbildungsstätte bei der JVA Zweibrücken, 1981
- Stephan Quensel: Zum pädagogischen Ansatz im Justizvollzug, 1981
- Hans-Jürgen Eberle: Didaktische Grundprobleme der Bildungsarbeit im Justizvollzug, 1982
- Friedrich Lösel: Freizeitverhalten und Delinquenz – unter besonderer Berücksichtigung pädagogisch-psychologischer Aspekte, 1983
- Heinz H. Wehrens: Bildungsarbeit bei inhaftierten Analphabeten – zur Situation der Elementarbildung im Strafvollzug –, 1983
- Ernst Bernhardt: Unterricht auch in der Untersuchungshaft?, 1984
- Hermann Häring: Die Aufgaben des Strafvollzugs – kritisch gesehen, 1985
- Jürgen Mutz: Die Aufgaben des Strafvollzugs – kritisch gesehen, 1985
- Heinz Müller-Dietz: Die Aufgaben des Strafvollzugs – kritisch gesehen, 1985
- Walter Rieger: Gedanken zur Bildungsproblematik jugendlicher Strafgefangener, 1986
- Hans-Georg Mey: Auswirkungen schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen während des Strafvollzugs, 1986

- Herbert Hilkenbach: Schule und berufliche Bildung im Strafvollzug – seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, 1987
- Max Busch: Soziales Training im Strafvollzug als pädagogische Aufgabe, 1987

Die Schrift, die durch ein Vorwort des 1. Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaft, Herbert Hilkenbach, eingeleitet wird, kann durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V., Eimterstr. 15, 4900 Herford, bezogen werden.

### 30. Bundesarbeitstagung der Lehrer im Justizvollzug e.V. 1988 in Augsburg

Am Montag, dem 09.05.1988, 10.00 Uhr, eröffnete der 1. Vorsitzende, Herr Studiendirektor Herbert Hilkenbach, die diesjährige 30. Bundesarbeitstagung. Über 100 Lehrerinnen und Lehrer waren aus allen Bundesländern zur Tagung angereist, die zum 7. Mal im Bundesland Bayern stattfand.

Zur Eröffnung konnte der 1. Vorsitzende zahlreiche Ehrengäste begrüßen, u.a.: Herrn Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Dr. Wilhelm Vorndran; Herrn Abgeordneten (MdL) Horst Heinrich (SPD); Herrn Abgeordneten (MdL) Dietrich Meister (CDU), Hessen; Herrn Kommunalreferenten Reinhold Weniger; den Direktor des Arbeitsamtes der Stadt Augsburg; den Leiter des Kolping-Bildungswerkes Augsburg, Herrn Direktor Wirnseer; den ev. Pfarrer als Vertreter der „Konferenz ev. Pfarrer“, Herrn T. Simon. Von der Justizvollzugsanstalt Augsburg wurden begrüßt: Der stellvertretende Anstaltsleiter, Herr Regierungsrat Franz Heinrich; der ev. Pfarrer G. Schwimmbeck; der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, Herr Amtsinspektor H. Dürrschmidt; der Vorsitzende des örtl. Personalrates, Herr Amtsinspektor J. Hasl und Vertreter der Presse.

Zur Begrüßung der Teilnehmer der Arbeitstagung sprach Dr. Wilhelm Vorndran. Er beglückwünschte die BAG zum 30. Jahrestag und würdigte die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft, die sich in vielen Anstalten der Bundesrepublik mit „den Entwicklungen des Strafvollzuges, den Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Justizvollzugsanstalten, mit neuen Formen des Unterrichts und den Möglichkeiten einer Einflußnahme auf schwierige Menschen“ befaßt habe. Herr Dr. Vorndran bedankte sich bei denen, die dies alles in den Jahren geplant, gestaltet, gelehrt und diskutiert haben. Das Tagungsprogramm zeige einschlägige aktuelle Fragen aus dem Bereich des Vollzugsgeschehens. Er stelle heraus, daß die Ergebnisse der zu erarbeitenden Themen letztlich die soziale Welt unserer ganzen Gesellschaft beeinflussen. Der Strafvollzug wirke sich mit seinen Leistungen und Mißerfolgen auf die gesamte Gesellschaft aus – das gelte sowohl für die Ergebnisse der Behandlungsarbeit als auch der Gewährleistung von Sicherheit für die Allgemeinheit. Beiden Aufgaben müsse man sich daher in gleicher Weise verpflichtet fühlen. Dr. Vorndran betonte, daß es im bayerischen Justizvollzug keine Abkehr von dem Ziel geben wird, den Straffälligen wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Man müsse „andersgerichteten Tendenzen in der Bevölkerung mit Nachdruck“ entgegenwirken. Es stimme ihn äußerst bedenklich, daß fast jeder zweite Bürger zwischen 18 und 25 Jahren Resozialisierung ablehne. Er unterstrich, daß selbstverständlich keine Gefährdung der Allgemeinheit in Kauf genommen werden dürfe. Der Strafvollzug verfolge auch den Gedanken des gerechten Schuldausgleichs und der Verteidigung der Rechtsordnung. Es müsse aber auch jeder im Vollzug Tätige alle ihm verfügbaren Mittel einsetzen, um die Defizite der Gefangenen auszugleichen und durch soziale Integration zu ersetzen.

Fast alle o.g. Ehrengäste sprachen ein kurzes Grußwort.

Folgende Referenten kamen während der Tagung zu Wort: Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Dr. Hubert Dietl; Vorsitzender Richter am Landgericht Augsburg, O. Skopalik; Abteilungsleiter in der JVA München-Stadelheim, Prof. Dr. Wagner; Hauptlehrer in der JVA Kaisheim, Dr. G. Schatz.

Die einzelnen Referate werden – soweit sie der Schriftleitung vorliegen – in dieser Zeitschrift demnächst veröffentlicht.

Doris Heine

### Fortbildungsprogramm 1989 des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik

Mit einer 32seitigen Broschüre weist das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Am Stockborn 5-7, 6000 Frankfurt a.M. 50 (Leiter: Dr. Bernd Maelicke), auf seine Aktivitäten, namentlich auf sein Fortbildungsprogramm im Jahre 1989 hin. Hiernach betreibt das ISS folgende Entwicklungsarbeit im sozialen Bereich: Praxisforschung, wissenschaftliche Begleitung (von Praxisansätzen und experimentellen Modellvorhaben), Institutions- und Beratungsplanung, Fortbildung, Politikberatung. Nicht zuletzt gibt das ISS Veröffentlichungen heraus (Materialien, Arbeitshefte, ISS-Papers). Im Rahmen der Fortbildung führt das ISS 1989 u.a. folgende Veranstaltungen durch:

- 16.01.-18.01. L 1/89 Ambulante Alternativen zum Jugendstrafvollzug
- 13.09.-15.09. L 10/89 Ganzheitliche Sozialarbeit/ Sozialpädagogik
- 27.11.-29.11. L 13/89 Workshop: „Der systemische Ansatz in der sozialen Arbeit“
- 04.12.-08.12. L 15/89 Fachliche Leitung in der Straffälligenhilfe – Geschlossene Kursreihe –

Nähere Einzelheiten sind unter der oben angegebenen Adresse zu erfahren.

### Eyrich: Strafvollzug braucht Rückhalt bei der Bevölkerung

„Ich fordere alle Mitarbeiter im Strafvollzug des Landes auf, dabei mitzuhelfen, die Bürger davon zu überzeugen, daß Sicherheit und Resozialisierung keine Gegensätze darstellen, sondern sich gegenseitig unverzichtbar bedingen. Nur dann kann es gelingen, bei einer breiten Mehrheit der Bevölkerung Verständnis für die Aufgaben des Strafvollzuges zu finden.“

Dies erklärte der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich auf dem Delegiertentag des Bundes der Strafvollzugsbediensteten – Landesverband Baden-Württemberg – in Offenburg (21. Oktober 1988).

Der Justizminister unterstrich, bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen müsse in jedem Einzelfall sorgfältig zwischen dem Anliegen der Resozialisierung und der Sicherheit der Bürger abgewogen werden. Vollzugslockerungen dürften nicht einfach automatisch, etwa nach Ablauf einer bestimmten Verbüßungsdauer, gewährt werden. Vor allem dürfe sich niemand von den niedrigen Versagerzahlen in der Lockerungsstatistik blenden lassen. Jede einzelne Vollzugslockerung, die versage, könne die Sicherheit der Allgemeinheit gefährden.

All jenen, die durchaus verständliche Kritik an der Zulassung von Vollzugslockerungen geübt hätten, müsse gesagt werden, so Eyrich, daß eine bloße Verwahrung der Gefangenen bis zum Tage ihrer Entlassung kein Mehr, sondern eher ein Weniger an Sicherheit bedeute. Ein Gefangener, der unvorbereitet am Tage seiner Entlassung seinen Mitmenschen gegenüberstehe, stelle ein weitaus größeres Sicherheitsrisiko dar, als nach einer sorgfältigen und maßvollen Vorbereitung seiner Entlassung, was regelmäßig mit Vollzugslockerungen verbunden sei, betonte Eyrich.

Eyrich dankte den Strafvollzugsbediensteten für ihre engagierte und loyale Arbeit im Dienste des baden-württembergischen Strafvollzuges. Der Minister unterstrich, daß im Strafvollzug der Mitarbeiter stets im Mittelpunkt der Fürsorge des Justizministeriums stehe. Der Strafvollzugsbedienstete sei es, der in tagtäglicher Arbeit den Auftrag des Strafvollzugsgesetzes unmittelbar am Gefangenen umsetzen müsse. Eyrich versicherte, daß er sich wie stets auch in Zukunft für die Belange des Strafvollzuges einsetzen werde.

In diesem Zusammenhang teilte der Minister mit, daß der allgemeine Vollzugsdienst einen Ausgleich von 80 Neustellen für die Arbeitszeitverkürzung der beiden kommenden Jahre erhalten werde. Überdies sei es gelungen, die entsprechenden Anwärterstellen – im Vorgriff – schon im Jahr 1988 zu erhalten und mit Auszubildenden zu besetzen.

Weiterhin teilte der Minister den am 17. Oktober 1988 in der Kabinettsitzung gefaßten Beschluß der Landesregierung mit, für den Strafvollzug innerhalb der nächsten drei Jahre weitere 75 Personalstellen im mittleren Dienst vorzusehen, die für sicherheitsrelevante Aufgaben vor allem in Langstrafenanstalten vorgesehen seien.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 21. Okt. 1988)

## Fortbildungsprogramm 1989 des Instituts für soziale Arbeit e.V.

Das Institut für soziale Arbeit e.V., Studtstr. 20, 4400 Münster (Tel. 0251/20701) führt auch im Jahre 1989 eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen auf den Gebieten

- Jugendhilfe und Jugendpolitik
- Mädchenforschung und Mädchenarbeit
- Sozialhilfe und Sozialpolitik
- Soziale Arbeit und Recht

durch. Dazu gehören u.a. folgende Veranstaltungen:

- Erziehungshilfen im Grenzbereich von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie: 6.3.-8.3.89 (Jugendhilfe und Jugendpolitik)
- Schuldnerberatung: 30.1.-1.2.89, 6.3.-8.3.89, 12.6.-13.6.89, 4.10.-6.10.89, 6.11.-8.11.89, 4.12.-5.12.89 (Sozialhilfe und Sozialpolitik)
- Jugendhilfrechtsreform – ein neuer Anlauf: 24.1.-25.1.89 (Soziale Arbeit und Recht)

Nähere Einzelheiten über die Veranstaltungen (und das Gesamtprogramm) sind unter der obengenannten Adresse zu erfahren. Das Institut für soziale Arbeit e.V. kann übrigens 1989 auf ein zehnjähriges Bestehen zurückblicken.

## Auswirkungen des „Gesundheitsreformgesetzes“ auf das Strafvollzugsgesetz

Das „Gesundheitsreformgesetz“, das zum 1.1.1989 eingeführt werden soll (vgl. Bundestagsdrucksache 11/2237 vom 3.5.1988 und Bundestagsdrucksache 200/88 vom 10.6.1988), sieht in Artikel 48 folgende Änderungen des Strafvollzugsgesetzes vor (Drucksache 11/2237, Seite 122-123):

### Artikel 48 Strafvollzugsgesetz (312-9-1)

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 57 bis 59 werden wie folgt gefaßt:

#### „§ 57 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen

(1) Gefangene, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, haben jedes zweite Jahr Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit.

(2) Gefangene haben höchstens einmal jährlich Anspruch auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen, Frauen frühestens vom Beginn des zwanzigsten Lebensjahres an, Männer frühestens vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an.

(3) Voraussetzung für die Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß

1. es sich um Krankheiten handelt, die wirksam behandelt werden können,
2. das Vor- oder Frühstadium dieser Krankheiten durch diagnostische Maßnahmen erfaßbar ist,

3. die Krankheitszeichen medizinisch-technisch genügend eindeutig zu erfassen sind,

4. genügend Ärzte und Einrichtungen vorhanden sind, um die aufgefundenen Verdachtsfälle eingehend zu diagnostizieren und zu behandeln.

(4) Gefangene Frauen haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Vollzugsanstalt untergebracht sind, bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder in nicht geringfügigem Maße gefährden.

(5) Gefangene, die das vierzehnte, aber noch nicht das fünf- undzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal in jedem Kalenderhalbjahr zahnärztlich untersuchen lassen. Die Untersuchungen sollen sich auf den Befund des Zahnfleisches, die Aufklärung über Krankheitsursachen und ihre Vermeidung, das Erstellen von diagnostischen Vergleichen zur Mundhygiene, zum Zustand des Zahnfleisches und zur Anfälligkeit gegenüber Karieserkrankungen, auf die Motivation und Einweisung bei der Mundpflege sowie auf Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne erstrecken.

(6) Gefangene haben Anspruch auf ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, wenn diese notwendig sind,

1. eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
2. einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken oder
3. Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

#### § 58 Krankenbehandlung

Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfaßt insbesondere

1. ärztliche Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
3. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
4. Belastungserprobung und Arbeitstherapie sowie medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

#### § 59 Versorgung mit Hilfsmitteln

Gefangene haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzuges ungerechtfertigt ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfaßt auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.“

2. In § 60 werden die Worte „ärztliche Behandlung und Pflege“ durch das Wort „Krankenbehandlung“ ersetzt.

3. § 61 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 61 Art und Umfang der Leistungen

Für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen sowie für den Umfang dieser Leistungen und der Leistungen zur Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Hilfsmitteln gelten die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.“

4. In § 62 werden die Worte „für Zahnersatz und Zahnkronen“ durch die Worte „der zahnärztlichen Behandlung und der zahn-

technischen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz“ ersetzt.

5. Nach § 62 wird eingefügt:

„§ 62 a  
Ruhens der Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57, 58 und 61 ruht, solange der Gefangene auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 39 Abs. 1) krankenversichert ist.“

6. In § 65 Abs. 1 werden die Worte „für seine Pflege“ durch die Worte „für die Behandlung seiner Krankheit“ ersetzt.

7. § 76 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schwangerschaft“ ein Beistrich und das Wort „bei“ eingefügt.
- In Absatz 3 wird der Satz 2 gestrichen.

8. § 78 wird wie folgt gefaßt:

„§ 78  
Art, Umfang und Ruhens der Mutterschaftshilfe

Die §§ 59, 60, 62 a und 65 gelten für die Leistungen der Mutterschaftshilfe entsprechend.“

9. In § 198 Abs. 3 werden nach dem Wort „wenden“ die Worte „die folgenden Vorschriften an inzwischen vorgenommene Gesetzesänderungen angepaßt und“ eingefügt.

## Neue Frauenvollzugsanstalt in Zweibrücken

Am Dienstag, dem 6. September 1988, hat der Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz, Peter Caesar, den Neubau der Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt seiner Bestimmung übergeben. Auch der saarländische Justizminister, Dr. Arno Walter, war anwesend.

Der nach modernsten Erkenntnissen des Strafvollzugs mit einem Kostenaufwand von ca. 21 Millionen DM errichtete Bau umfaßt 100 Plätze für weibliche Untersuchungs- und Strafgefängene (einschließlich Jugendvollzug). 30 Haftplätze stehen aufgrund einer Vereinbarung der beiden Bundesländer dem Saarland zur Verfügung. Als Gegenleistung erstattet dieses Land Rheinland-Pfalz für jeden in Anspruch genommenen Haftplatz die tatsächlich entstandenen Kosten, sowie einen Anteil an der Abschreibung und den Zinsen der Bauinvestitionen.

Die Inhaftierten werden in zwei Zellenhäusern mit je vier Geschossen untergebracht. Der Wohngruppen-Vollzug soll hier durchgängiges Prinzip sein. Es bestehen sieben Wohngruppen für jeweils 14 Gefangene. Einzelzellen sind die Regel. Ein Raum am Ende jeder Wohngruppe ist für Freizeitveranstaltungen mit stärkerer Geräuschkulisse vorgesehen. Neu ist auch eine Sporthalle, die sowohl der Männer- als auch der Frauenanstalt dient.

In der neuen Anstalt gibt es ein für die Bundesrepublik wohl einmaliges Angebot an Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten. In der Frauenanstalt selbst sind Berufsbildungsmaßnahmen im Textil- und Hauswirtschaftsbereich vorgesehen. Den interessierten und geeigneten Frauen wird aber auch das umfangreiche Bildungsangebot in der bestehenden Berufsbildungsstätte der Männeranstalt zugänglich sein. Durch gemeinsame Ausbildung von strafgefangenen Frauen und Männern soll das Leben im Vollzug auch auf diesem Gebiet dem Leben in Freiheit so weit wie möglich angeglichen werden. Für Ende des Jahres ist darüber hinaus als neue Maßnahme eine Ausbildung im Gartenbaubereich – ebenfalls für Männer und Frauen – geplant. Auch Näh-, Koch- und Backkurse können belegt werden. Im übrigen wird in der Gewöhnung an eine regelmäßige Arbeit, z. B. in Unternehmerbetrieben, als Grundlage der künftigen Existenz eine wesentliche Aufgabe des Vollzugs in der neuen Frauenanstalt gesehen.

„Mit der neuen Frauenvollzugsanstalt in Zweibrücken unternehmen wir einen neuen Versuch modernen Strafvollzugs, nicht gefeit vor Rückschlägen, aber nicht ohne Hoffnung“, führte Justizminister Caesar anläßlich der Indienstellung in Zweibrücken aus. „Wir haben hier versucht, eine optimale Konzeption für den Frauenvollzug

zu erarbeiten, in der Hoffnung, damit den inhaftierten Frauen kritisches Selbstbewußtsein und Selbständigkeit für ein späteres sozial angeglichenes und kommunikationsfähiges Leben in der Freiheit vermitteln zu können“, erklärte der Minister.

(Nach einer Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz.)

## Berufsbildungsmaßnahme für strafgefängene Frauen in der neuen Frauenvollzugsanstalt Zweibrücken

*Erster Umschulungslehrgang „Stufenausbildung Textil“*

Nach Inbetriebnahme der für den Frauenvollzug vorgesehenen Neubauten führt das Berufsbildungswerk – Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH – erstmalig von Ende Oktober d.J. an einen Umschulungslehrgang „Stufenausbildung Textil“ (Bekleidungsnaherin – Bekleidungsfertigerin – Bekleidungsschneiderin) durch.

Angeboten wird zunächst die 1. Stufe, die nach acht Monaten mit der Abschlußprüfung der Industrie- und Handelskammer als Bekleidungsnaherin endet. Bei Eignung und ausreichender Strafzeit kann die Ausbildung in den weiteren Stufen Bekleidungsfertigerin und Bekleidungsnaherin, die ebenfalls je acht Monate dauern, abgeschlossen werden.

Für die Teilnehmerinnen, die das Abschlußzeugnis der Berufsschule bisher nicht erworben haben, besteht schon nach Abschluß der 1. Ausbildungsstufe die Möglichkeit, durch eine besondere staatliche Nichtschülerprüfung den Berufsschulabschluß zu erlangen, der den Hauptschulabschluß einschließt.

Die Ausbildung wird in einer mit modernsten z.T. elektronisch gesteuerten Maschinen ausgestatteten Werkstatt und einem entsprechenden Unterrichtsraum durchgeführt. Es handelt sich um eine sog. betriebliche Umschulung, d.h. daß die Teilnehmerinnen im Rahmen der Ausbildung auch zu einschlägigen produktiven Arbeiten herangezogen werden.

Die Ausbildungskosten übernimmt das Land Rheinland-Pfalz; den Teilnehmerinnen entstehen keine Auslagen.

Manuel Pendón

## Fachtagung „Kunst und Kultur“ im Strafvollzug

Die Evangelische Akademie Iserlohn und die Koordinierungsstelle „Kunst und Kultur“ im Strafvollzug (KKS) veranstalten am

6. und 7. Januar 1989

eine Fachtagung zum o.a. Themenbereich. Eingeladen sind Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet.

Diese Tagung ist die Fortsetzung des ersten Austauschtreffens am 22.3.1988 in der Akademie Remscheid. Bei dieser ersten Zusammenkunft wünschten sich die damaligen Teilnehmer eine inhaltlich vertiefte Auseinandersetzung mit diesem weitgefächerten Themenkomplex. Diesem Wunsch wollen die Veranstalter mit der geplanten Tagung nachkommen.

Schwerpunkte der Diskussion sollen u.a. sein:

1. Kunst und Kultur im Strafvollzugsgesetz,
2. Kreativitätsförderung von Inhaftierten,
3. Kunstpädagogik im Strafvollzug,
4. Kunsttherapie im Strafvollzug,
5. Literaturarbeit im Strafvollzug,
6. Theaterarbeit im Strafvollzug.

Zu den Schwerpunkten werden sich Referenten und Fachleute mit Beispielen aus der Praxis zu Wort melden, wobei vorgesehen ist, die Themen in Arbeitsgruppen ausführlich weiter zu diskutieren.

Begleitet wird die Tagung u.a. von einer Ausstellung mit Exponaten von Inhaftierten. Außerdem werden Filme und Ergebnisse aus entsprechenden Projekten präsentiert und Gelegenheit zu intensi-

vern Gedanken austausch gegeben. Dazu ist geplant, die Koordinierungsstelle „Kunst und Kultur“ im Strafvollzug und die Absicht ihrer Initiatoren vorzustellen.

Die Tagung beginnt *Freitag, den 6. 1. 89 um 10.30 Uhr*  
und sie endet *Samstag, den 7. 1. 89 um 14.00 Uhr*

Auf jeden Teilnehmer entfällt ein Kostenbeitrag von 60,- DM. Darin sind die Kosten für Verpflegung und Übernachtung enthalten.

Anmeldungen sind an die Evangelische Akademie Iserlohn, Haus Ortlahn, Berliner Platz 12, 5860 Iserlohn, zu richten.

Annette Voigt-Rubio  
Koordinierungsstelle

Prof. Dr. Günter Ebbrecht  
Leiter der Ev. Akademie

## Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. hat im Mai 1988 einen Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes herausgegeben. Die bibliographischen Angaben des 116 Seiten umfassenden Entwurfs, dem ein kurzes Vorwort von Horst Schüler-Springorum vorangestellt ist und der mit einer neun Seiten umfassenden, die Entstehungsgeschichte erläuternden Einleitung von Edmund Duckwitz versehen ist, lauten:

Jugendstrafvollzugsgesetz. Entwurf. Vorgelegt im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten und der Besonderen Vollstreckungsleiter in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. von Gerhard Bulczak, Hameln, Johannes Fleck, Rockenberg, Klaus-Dieter Jöcks, Neumünster, Johannes Kreuzner, Laufen-Lebenau, Wolf Schechonka, Hamburg. Forum Verlag Godesberg, Bonn 1988.

### „Jugendkriminalität führt nicht notwendig zur Kriminalität im Erwachsenenalter“

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard hat eine Reform des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Jugendstrafrechts als eines seiner dringlichsten rechtspolitischen Vorhaben dieser Legislaturperiode bezeichnet. Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten seien, müßte gelassen gegenübergetreten und mehr Hilfe zur Selbsthilfe geboten werden, um sie zu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Es sei falsch und widerspreche allen gesicherten pädagogisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen, Jugendliche vor allem mit dem Mittel strafrechtlicher Sanktionen auf den rechten Weg bringen zu wollen. Nicht Vergeltung, Sühne und Abschreckung seien taugliche Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, sondern vorbeugende, erziehungswirksame Fürsorge.

Nötig sei es in erster Linie, Menschen Chancen für eine gesunde und jugendgemäße Entwicklung zu geben, ihnen ausreichende Möglichkeiten einer sozialverantwortlichen Lebensgestaltung zu bieten und ihnen eine glaubhafte Zukunftsperspektive zu eröffnen. Die Strafgesetze seien dafür nicht das geeignete Mittel. Familie, Schule, Berufsausbildung, öffentliche Jugendhilfe, Verbände, Vereine und die Kirchen seien hier vorrangig aufgerufen, ihren Beitrag zu leisten. Erst danach seien Polizei und Justiz gefragt.

Aber auch bei den justitiellen Maßnahmen gehe es vorrangig darum, alle nur möglichen erzieherischen und pädagogischen Möglichkeiten des Jugendstrafrechts auszuschöpfen und die oft schädlichen Nebenwirkungen von Strafverfahren und strafrechtlichen Sanktionen gegen Jugendliche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Oft sei es gerade erst eine strafrechtliche Verurteilung und anschließende Inhaftierung, die die kriminelle Karriere eines Jugendlichen einleite oder verfestige. Die Tatsache, daß rund 80 % der Jugendlichen, die einmal in einer Jugendstrafvollzugsanstalt eingewiesen hätten, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach ihrer Entlassung erneut straffällig würden, belege, daß das geltende Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzugsrecht trotz des zum Teil aufopfernden Einsatzes der in diesem Bereich Tätigen nur bedingt in der Lage sei, straffälligen Jugendlichen die notwendige Hilfe zu leisten.

Der Hauptmangel unserer Jugendstrafrechtspflege liege auf der zu starken Betonung strafrechtlich-repressiver Lösungen, obwohl

obwohl das geltende Jugendgerichtsgesetz flexibel genug sei, sinnvoller zu reagieren. Das führe dazu, daß, trotz begrüßenswerter Tendenzen in der Praxis, toleranter auf jugendliche Verfehlungen zu reagieren und Hilfen anzubieten, immer noch zuviel zu repressiven und stationären Sanktionen (Geldbuße, Jugendstrafe, Jugendarrest und Untersuchungshaft) gegriffen werde. Es fehle eine „gesetzliche Ermutigung“ für die Jugendrichter, auf straffällige Jugendliche nicht mit erzieherischen Maßnahmen einzuwirken oder aber auch das Strafverfahren nach Ermahnung folgenlos zu beenden.

Die von Bundesjustizminister Engelhard angestrebte Reform des Jugendstrafrechts sieht im wesentlichen eine weitere Verstärkung des im Jugendstrafrecht angelegten Erziehungsgedankens vor. Das heißt konkret:

- eine Erweiterung der Möglichkeit für den Staatsanwalt und den Jugendrichter, Strafverfahren gegen Jugendliche einzustellen, wenn nötig bei gleichzeitiger Anordnung erzieherisch wirksamer Maßnahmen,
- eine Erweiterung der Reaktionsmöglichkeiten der Jugendrichter auf Verfehlungen Jugendlicher um die sogenannte Betreuungsweisung, die Anordnung zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen sowie die Möglichkeit der Erteilung von Arbeitsaufträgen,
- eine Einschränkung der Anwendung des Jugendarrests, das heißt eine Streichung des Kurzarrests und eine Beschränkung des Freizeitarrests auf zwei Freizeiten,
- eine Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung für Jugendliche auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, wenn eine günstige Prognose gegeben ist,
- die Einführung der Anhörung des Betroffenen als Regelfall, bevor der Jugendrichter die Strafaussetzung zur Bewährung widerruft oder die Verhängung von Ungehorsamsarrest anordnet,
- eine Erleichterung bei der vorläufigen Unterbringung in Erziehungsheimen, insbesondere zur Vermeidung von Untersuchungshaft,
- eine Beschränkung der Untersuchungshaft bei 14- bis 15jährigen Jugendlichen auf schwerwiegende Fälle.
- die notwendige Beordnung eines Verteidigers bei drohender Anordnung von Untersuchungshaft gegen 14- bis 15jährige Jugendliche.
- eine stärkere Beteiligung der Jugendgerichtshilfe (des Jugendamtes) im Strafverfahren, u.a. um dem Richter Hilfe bei der Entscheidung über die Verhängung von Haft gegen Jugendliche zu geben.

Der Bundesjustizminister betonte, daß seine Vorschläge zur Reform des Jugendstrafrechts auch den Erkenntnissen neuerer kriminologischer Forschung entsprächen. Danach seien erzieherisch gestaltete Reaktionen auf jugendliches Fehlverhalten in Freiheit im mittleren Bereich der Jugendkriminalität den freiheitserziehenden Maßnahmen mindestens ebenbürtig. Sie entsprächen im übrigen auch in größerem Maße liberalem Verständnis von Humanität und Rechtsstaatlichkeit.

Bundesjustizminister Engelhard sprach sich mit Nachdruck dafür aus, die in Angriff genommene Reform nicht unverantwortlich an kurzfristigen finanziellen Erwägungen scheitern zu lassen. Die Kosten, die auf die Länder zukämen, hielten sich in verhältnismäßig geringem Rahmen. Sie würden sich zudem künftig mit großer Wahrscheinlichkeit noch vermindern, da wegen des Geburtenrückgangs immer weniger Jugendliche ins strafmündige Alter hineinwüchsen. Im übrigen seien heute für gefährdete Jugendliche aufgewendete Kosten die beste Zukunftsinvestition und der wirksamste Schutz der Gesellschaft vor einer negativen Kriminalitätsentwicklung, die zu vielen anderen Problemen, auch zur Kostensteigerung, führen würde. Der Bundesjustizminister verwahrte sich in diesem Zusammenhang gegen die immer wieder erhobene Behauptung, daß die Gesellschaft gerade durch die Kriminalität Jugendlicher besonders bedroht sei.

Richtig sei zwar, daß die Gruppe der Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren und der Heranwachsenden im Alter von 18 bis 20 Jahren innerhalb der Bevölkerung, rein statistisch gesehen, die am stärksten kriminell belastete Gruppe darstelle. Dies liege aber in erster Linie an den durch die Entwicklung vom Kinde zum Erwachsenen bedingten natürlichen Problemen junger Menschen sowie an der dem jugendlichen Alter eigenen besonderen Vitalität und Aktivi-

tät. Die Struktur der Jugendkriminalität weise aus, daß die bedrohliche Gewaltkriminalität unter 10 % liege und der Rest der Jugendkriminalität von Diebstahl und von Verkehrsdelikten geprägt werde. Die Tatsache, daß Jugendkriminalität überwiegend im Bereich von Schwarzfahren, Mofa-Frisieren, Ladendiebstahl mit Schadenswerten von weniger als 20,- DM, sonstigen leichten Diebstahlsfällen und Sachbeschädigungen angesiedelt sei, beweise, daß eine Dramatisierung der Situation nicht gerechtfertigt sei. Jugendliche Bagatelldeliktanten stünden den nicht auffällig gewordenen Jugendlichen viel näher als den echten Kriminellen. Im Jugendalter könne es nicht als so schwerwiegend betrachtet werden, gelegentlich kleinere Straftaten zu begehen. Nur ganz wenige würden übrigens erwischt. Der betreffende Jugendliche wachse, wie man ja aus eigener Erfahrung wisse, schnell und von selbst aus dieser Situation heraus. Harte Bestrafungen führten in diesen Fällen häufig zu einer Kriminalisierung des Jugendlichen und einer weiteren Verstrickung in Kriminalität.

(Bonn, 31. März 1988)

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 3, Mai/Juni 1988, S. 44 f.)

## Zum neuen Straßburger Gefängnis Elsau

Unter den Überschriften „Neue Wege im neuen Straßburger Gefängnis Elsau“, „Helle Modellarchitektur statt dunkler Knastatmosphäre“, „Bei Gefangenenbetreuung soll künftig Wiedereingliederung in der Gesellschaft im Mittelpunkt stehen“, „Kosten fast doppelt so hoch wie anderwärts“ berichtete der Korrespondent Peter Schenk der „Badischen Zeitung“ recht ausführlich in der Ausgabe Nr. 164 vom 19. Juli 1988, S. 7, über das Straßburger Gefängnis Elsau, das noch 1988 in Betrieb genommen werden soll.

Danach soll dieses Gefängnis dem Vollzug der Untersuchungshaft sowie von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr dienen. Zwar sollen eine mehr als sechs Meter hohe reliefgeschmückte Betonmauer um das Gefängnis herum sowie bunte Gitter vor den Fenstern in erster Linie Fluchtversuche der Insassen verhindern, jedoch ist die Architektur im übrigen konzeptionell ganz dem Gedanken der Wiedereingliederung verpflichtet. Entstanden sind dem Bericht zufolge helle, moderne und freundliche Gebäude, die möglichst abwechslungsreich gestaltet sind. Das kommt etwa in sehr lebendigen Farben, in der unterschiedlichen Aufmachung der Höfe sowie des Fußbodens und der Verkleidungen zum Ausdruck. Licht und Helligkeit spielen in der Ausgestaltung der Gebäude und Räume eine große Rolle. Die Zellen sind sechseckig. Jeweils 17 bilden mit zwei Aufenthaltsräumen und einem Duschraum eine Einheit, die als Übungsfeld für das Zusammenleben gedacht ist. Das Gefängnis weist darüber hinaus zwei Sporthallen, einen Mehrzweckraum, der als Kino genutzt werden kann, sowie verschiedene Werkstätten auf. Als erstes und bisher einziges Gefängnis in Frankreich verfügt Elsau über ein Gymnasium. Nicht zuletzt soll die Wiedereingliederung der Insassen durch eine hinreichende Ausstattung der Anstalt mit Sozialarbeitern erleichtert werden.

Die anspruchsvolle Architektur und die Orientierung am Konzept der Wiedereingliederung fordern offensichtlich ihren Preis: Während sonst bei Gefängnisneubauten in Frankreich pro Zelle 270.000 Francs veranschlagt wurden, lagen die Kosten in Elsau bei 400.000 Francs pro Zelle. Auf die personellen und sachlichen Folgekosten weisen nicht zuletzt die Straßburger Architekten hin, die die bauliche Konzeption entwickelt haben. Nach Auskunft des Justizministeriums soll indessen das Budget „der anspruchsvollen architektonischen Gestaltung angepaßt“ werden. Freilich wird die anhaltend starke Überfüllung der französischen Gefängnisse dazu führen, daß in Elsau auf unbestimmte Zeit zwei Gefangene in einer Zelle untergebracht werden müssen. (Am 1. März 1988 entfielen auf 32.500 Haftplätze 52.000 Insassen.) Das Justizministerium glaubt allerdings, daß die meisten Gefangenen es ohnehin vorziehen, zu zweit in einer Zelle zu sein. Offen ist, inwieweit das neue Gefängnis von seiner Lage und Gestaltung her von den Gefangenen „akzeptiert“ wird. Einer der Architekten will nicht ausschließen, daß die Gefangenen dem alten, überfüllten und baufälligen Gefängnis in der Innenstadt Straßburgs, wo man den Straßenlärm, die Autos und die vorübergehenden Menschen höre sowie aufgrund der Enge ständig mit anderen Insassen zusammen sei, den Vorzug einräumen: „Im

neuen Gefängnis gibt es zwar Sonne, Luft, Sport und Weiterbildungsmöglichkeiten, aber die hohe Mauer ist weit weg, man ist vom Leben abgeschnitten.“

## Zur Entwicklung des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen

Unter dieser Überschrift wurde in *ZfStrVo* 1988, S. 178, kurz über eine Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Landtages von Nordrhein-Westfalen am 24.2.1988 berichtet. Zu dieser Anhörung hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW eine Stellungnahme abgegeben, die zu zentralen Fragen der heutigen Vollzugspraxis und künftigen Vollzugsentwicklung Vorschläge unterbreitet und Forderungen erhebt. Im folgenden seien die Punkte im einzelnen skizziert, auf die die Stellungnahme näher eingeht:

- heimatnahe Unterbringung;
- zentral gelegene kleinere Anstalten;
- unterschiedliche Vollzugsformen an einem Ort;
- Reduzierung von Anstalten mit besonderer Zweckbestimmung;
- stärkere anstaltsinterne Differenzierung;
- Frauenvollzug/Mutter-Kind-Einrichtungen;
- Erhalt des Jugendvollzuges und der Sozialtherapie als Einrichtung mit besonderer Zweckbestimmung;
- offener Vollzug als Regelform;
- Ausgestaltung des offenen Vollzuges;
- Umwandlung bisher geschlossener Abteilungen in offene Abteilungen;
- Gleichwertigkeit von Arbeit, Ausbildung und anderen Behandlungsangeboten;
- das soziale Training im Strafvollzug;
- Wohngruppenvollzug;
- Arbeitsentgelt, Sozialversicherung, Rentenversicherung;
- außervollzugliche Ansätze/Koordination und Kooperation der staatlichen und freien sozialen Dienste;
- personelle Ausstattung und Kompetenzverteilung im Vollzug;
- Suchtkrankenhilfe;
- (gegen) Restriktionen auch im nichtpersonellen Bereich;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- zum Entwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (Entlassungsvorbereitung gemeinsam durch externe und interne Fachkräfte;
- Verzahnung der sozialen Dienste bei Haftbeginn;
- Gefahren eines Bundesresozialisierungsgesetzes);
- besondere Problemgruppen und Bereiche im Vollzug (Alkoholabhängige, AIDS, ausländische Inhaftierte, Forschungsbedarf).

## Justizvollzugsanstalt Kleve

Der Leiter der JVA Kleve, Regierungsdirektor Alois Krappen, hat 1988 eine Schrift herausgebracht, die in Text und Bild über seine in der Zeit zwischen 1913 und 1915 errichtete Anstalt berichtet. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf der heutigen Ausgestaltung des Vollzuges. Der Leser wird namentlich unterrichtet über die Vollstreckungszuständigkeit (Untersuchungshaft aus dem Landgerichtsbezirk Kleve, Freiheitsstrafe im Regelvollzug von drei Monaten bis einschließlich einem Jahr und sechs Monaten an Erwachsenen aus den Landgerichtsbezirken Kleve und Krefeld), den Personalstand (am 1.6.1988), den Tagesablauf, die Aus- und Weiterbildung sowie die Freizeitangebote, die Ausgestaltung des Vollzuges an jungen Untersuchungsgefangenen (einschließlich Veranstellungsplan), die Arbeitsmöglichkeiten, die Betäubungsmitteltäter (deren Anteil wegen der Nähe der Anstalt zu den Niederlanden sehr hoch ist) sowie die Lockerungen des Vollzuges. Die Bilder zeigen die Anstalt sowie einzelne Gebäude und Räumlichkeiten aus den Jahren 1924 und 1988.

## Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität

Diesem Thema war die Jahrestagung 1987 der Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. gewidmet. Die Tagung, die am 8. Mai 1987 in Konstanz stattfand, wird in INFO 1/88, dem Informationsdienst der Landesgruppe (Schriftleitung: Rudolf Klier, Turnseestr. 20, 7800 Freiburg i.Br.), dokumentiert. Das 119 Seiten umfassende Heft enthält im einzelnen folgende Beiträge:

- Eingangsworte zur Tagung: Kriminell weil arbeitslos? Arbeitslos weil kriminell?
- Der Stand der Forschung zum Zusammenhang von Kriminalität und Arbeitslosigkeit (Hans-Jörg Albrecht)
- Wie geht die Justiz mit arbeitslosen straffälligen Jugendlichen um? Die Verfolgungs- und Sanktionspraxis von Staatsanwaltschaft und Jugendgericht (Christine Hügel)
- Die „Lebenslage“ der Jugendlichen als Faktor für den Entscheidungsvorschlag der Jugendgerichtshilfe (Marißen)
- Bewährungshelfer und arbeitslose Probanden – Hilflose Helfer? (Peter Schondelmaier)
- Anordnung und Vollzug von Untersuchungshaft bei jungen Tatverdächtigen (Bruno Beil)
- Projekte mit arbeitslosen Straffälligen – Erfahrungen aus der „Torhauswerkstatt Kaufbeuren“ (Rainer Ebert)
- Arbeitsinitiativen und Arbeitslosenprojekte. Wege in eine oder aus einer Sackgasse? Überlegungen zu Perspektiven der Straffälligenarbeit (Erich Marks)
- Arbeitslose straffällige Jugendliche – was dann (Erich Marks)
- Arbeitsloseninitiativen in der Bewährungshilfe im Bundesgebiet berichten (Siegfried Bayer)
- Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer. Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden.

## Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Leisewitzstr. 41, 3000 Hannover 1 (Prof. Dr. Christian Pfeiffer), hat 1988 eine Art „Werkstattbericht“ zur „Anordnung der Untersuchungshaft gegenüber 14/15jährigen bzw. 14- bis 21jährigen in den 93 Landgerichtsbezirken der Bundesrepublik Deutschland“ vorgelegt. Der mit umfangreichem statistischem Material (und 14 Tabellen) versehene Bericht stellt eine Kurzfassung des 1. Teils einer Expertise zum 8. Jugendbericht dar. Im einzelnen hat er zum Gegenstand:

- die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber 14- bis 21jährigen in den Jahren 1985/86,
- die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber 14/15jährigen in den Jahren 1985/86,
- Daten zur Zusammensetzung der Untersuchungsgefangenen in den verschiedenen Altersgruppen und zu den Sanktionsentscheidungen nach Untersuchungshaft,
- eine Interpretation der Ergebnisse und erste kriminalpolitische Schlußfolgerungen.

Der Bericht hält es auf der Grundlage des herangezogenen Materials für verfrüht, weitreichende kriminalpolitische Vorschläge – etwa zur Vermeidung von Untersuchungshaft – zu unterbreiten. Immerhin enthält er bemerkenswerte Aussagen vor allem zu Einstellungen der Jugendgerichtsbarkeit zur Jugendstafe (Strafmentalität), zu Qualitätsunterschieden von Untersuchungshaftanstalten, zur Zusammenarbeit von Polizei, Haftrichtern und Jugendgerichtshilfe, zum Jugendrichter als Haftrichter, zu Jugendhilfeangeboten zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Nicht zuletzt registriert er nachhaltige Bemühungen, Alternativen zur Untersuchungshaft bereitzustellen. „Angesichts der gravierenden, regionalen Unterschiede zur Häufigkeit und Dauer von Untersuchungshaft bei Jugend-

lichen und Heranwachsenden scheint ferner eine Schlußfolgerung ausreichend belegt: In vielen Regionen besteht ein erheblicher Spielraum dafür, Untersuchungshaft seltener anzuordnen und die Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen, ohne daß damit die Durchführung des Jugendgerichtsverfahrens gefährdet wird. Für diese These hat die Praxis selber in den letzten Jahren deutliche Belege geliefert.“ (S. 26 f.)

## Der Kriminologische Dienst in der Bundesrepublik Deutschland

Unter diesem Titel ist 1988 eine vom Direktor der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (Adolfsallee 32, 6200 Wiesbaden), Dr. Jörg-Martin Jehle, herausgegebene „Bestandsaufnahme im Jahre 1987“ erschienen. Die 117 Seiten umfassende Darstellung bildet zugleich Heft 1 der von der Kriminolog. Zentralstelle veröffentlichten „Berichte, Materialien, Arbeitspapiere“. Sie geht zurück auf einen vom Strafvollzugsausschuß der Länder initiierten „Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern des Kriminologischen Dienstes“, den die Kriminolog. Zentralstelle in Form einer Arbeitstagung in Wiesbaden am 3. und 4. November 1987 organisiert hat. Dadurch sollte ein Überblick über die bisherige Lage und Tätigkeit des Kriminologischen Dienstes (§ 166 StVollzG) in den einzelnen Bundesländern gewonnen werden. Die aus zwei Teilen bestehende Schrift gibt zunächst eine Übersicht über die Lage des Kriminologischen Dienstes und der wissenschaftlichen Begleitforschung im Strafvollzug der elf Länder. Der zweite Teil ist dem Forschungsbedarf und aktuellen Fragestellungen der Vollzugsforschung gewidmet. Er enthält im einzelnen folgende Beiträge:

- Bedürfnisse der Praxis und Forschungsbedarf (Gabriele Dolde)
- Rückfall nach Freiheitsstrafen – Aussagekraft der Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters (Friedhelm Berckhauer/Burkhard Hasenpusch)
- Prognostische Aussagen in der Strafjustiz (Friedhelm Berckhauer)
- Methodik prognostischer Aussagen am Beispiel der Entwicklung der Belegung des Strafvollzuges (Burkhard Hasenpusch)
- Datenschutz und Vollzugsforschung (Jörg-Martin Jehle)

Die Schrift stellt die erste Bestandsaufnahme des Kriminologischen Dienstes seit Inkrafttreten des StVollzG dar.

## Vollzugssportclub Rot-Weiß Mannheim e.V.

Aus Anlaß seines sechsjährigen Bestehens und der gleichzeitig stattfindenden Einweihung der neuen Vollzugssporthalle der Vollzugsanstalt Mannheim brachte der Vollzugssportclub Rot-Weiß Mannheim e.V. eine 28 Seiten umfassende Festschrift und Chronik heraus, die vom Schriftführer des Vereins, Reiner Merkel, zusammengestellt wurde. Die mit etlichen Grußworten von Verantwortlichen der Justiz, des Vollzuges, des Sports und der Stadt Mannheim sowie mit Bildmaterial versehene Schrift enthält eine Darstellung der Entstehung und der Aktivitäten jenes in seiner Art wohl neuartigen Sportvereins aus der Feder Merkels. Danach wurde der Vollzugssportclub 1981 von sportbegeisterten Mitarbeitern der VA Mannheim gegründet. Verfügte er ursprünglich über 45 Mitglieder, so waren es im November 1987 bereits 1.500. 1. Vorsitzender ist Amtsinspektor Heinz Rudolph. Das Besondere an diesem Verein sind die Kontakte zu Sportvereinen außerhalb des Vollzuges, die Teilnahme an Wettkämpfen innerhalb und außerhalb von Vollzugsanstalten und die Schaffung einer Ballsporthalle außerhalb der Anstaltsmauern; daß die Halle sowohl vom Verein selbst als auch von anderen Sporttreibenden benutzt werden kann, verdeutlicht wohl am besten, wie weit hier bereits die Integration des Vollzugssports in den allgemeinen Sport fortgeschritten ist. Aus dem Bericht geht nicht zuletzt hervor, welche Sportarten – bevorzugt – vom Vollzugssportclub betrieben werden: Fußball, Kraftsport, Gewichtheben, Tischtennis, Handball, aber auch Volley- und Basketball sowie Softtennis. Zugleich wird der Leser über Turniere und Leistungsprüfungen sowie Entwicklungsperspektiven des Vereins informiert.

Die außerhalb der Anstaltsmauer errichtete Vollzugssporthalle, über deren Einweihung der „Mannheimer Morgen“ am 20.3.1988

unter der Überschrift „Ein Unikum der Finanzierung. Vollzugssportclub Rot-Weiß nahm seine Halle in Betrieb“ berichtete, kostete insgesamt 2,6 Millionen DM. Geldgeber waren das Land Baden-Württemberg, das Regierungspräsidium Nordbaden und die Stadt Mannheim. Der Vollzugssportclub teilt sich die Halle als deren Träger mit der Stadt, die als Gegenleistung für ihren Zuschuß wöchentlich 19 Trainingsstunden belegt. Die Stadt stellt die Halle insoweit vor allem dem Volley-Ball und dem Schulsport zur Verfügung. Während diese Sporttreibenden durch einen Eingang zu ebener Erde in das Gebäude gelangen, kommen die Mitglieder des Vollzugssportclubs durch einen tieferliegenden Gang vom Gelände der Vollzugsanstalt ins Innere der Halle.

## Strafrecht und Strafvollzug bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

So lautet ein Kapitel des Katalogs, den die Forschungsgruppe für Straffälligenpädagogik und Delinquenzprophylaxe des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Bergischen Universität Gesamthochschule Wuppertal zu einer Ausstellung aus Anlaß des 250. Geburtstages von Cesare Beccaria (1738-1794) herausgebracht hat. Die Ausstellung, die von der Gesellschaft der Freunde der Bergischen Universität gefördert wurde, fand vom 27. Juni bis 8. Juli 1988 in der Bibliothek der Universität Wuppertal statt. Sie wurde am 27. Juni 1988 durch einen Vortrag von Professor Dr. Gerhard Deimling, der zugleich für den Katalog verantwortlich zeichnet, über Werk und Wirkung Beccarias eröffnet. Weitere Veranstaltungen, in deren Rahmen Referate (von Deimling, Professor Dr. Wolfgang Naucke, Professor Dr. Wilhelm Alff, Dipl.-Soz. Bernd Kreuziger, Dipl.-Soz. Rolf Steinberg, Dipl.-Soz. Andreas Winkelhorst) über die Bedeutung jenes Kriminalpolitikers für die europäische Strafrechtsentwicklung und den Präventionsgedanken gehalten wurden, fanden am 1. und 5. Juli 1988 statt. Im Mittelpunkt der Beiträge stand namentlich Beccarias berühmt und einflußreich gewordenes sowie 1764 erstmals erschienenes Hauptwerk „über Verbrechen und Strafen“ (*Dei delitti e delle pene*). Nicht zuletzt wurden aber auch „Spuren der Beccaria-Rezeption in John Howards ‚The State of the Prisons in England and Wales‘, 1777 und 1784“ weiterverfolgt.

Der Katalog dokumentiert auf 72 Seiten Lebens- und Wirkungsgeschichte Beccarias. Nach einer Einführung Deimlings berichtet Kreuziger über die Rezeptions- und Wirkungsgeschichte jenes „unsterblichen“ Werkes. Es folgt eine Chronologie von Deimling. Der Katalogteil selbst umfaßt im einzelnen folgende Kapitel:

- I. Familie und Freundeskreis Cesare Beccarias
- II. Rechts- und Staatsphilosophie der Aufklärung
- III. Strafrecht und Strafvollzug bis zum Ende des 18. Jahrhunderts
- IV. Rezeption des Werkes Beccarias im 18. Jahrhundert
- V. Deutsch- und fremdsprachige Ausgaben von *Dei delitti e delle pene* des 18. und 19. Jahrhunderts
- VI. Beccarias Bedeutung für die Strafrechtspflege und die Kriminalpolitik im 20. Jahrhundert

Der Katalog, in dem die Strafvollzugsgeschichte keinen geringen Platz einnimmt, ist unter dem Titel

Die Anfänge moderner Strafrechtspflege in Europa. Ausstellung aus Anlaß des 250. Geburtstags von Cesare Beccaria 1738-1794  
27. Juni - 8. Juli. Wuppertal 1988

gegen eine Schutzgebühr von DM 10,- von der Forschungsgruppe für Straffälligenpädagogik und Delinquenzprophylaxe, Gaußstr. 20, 5600 Wuppertal 1, zu beziehen.

## Jahresprogramm 1989 des Fortbildungswerks für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte

Das Fortbildungswerk für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Hans-Muthesius-Haus, Am Stockborn 1-3, 6000 Frankfurt 50, Tel. 069/5803-1, hat für das Jahr 1989 wiederum ein Fortbildungsprogramm zusammengestellt. Das 70 Seiten umfassende Programmheft

kann unter der genannten Adresse bezogen werden. Es weist u.a. Studententagen, Sonderveranstaltungen, Block- und Einzellehrgänge aus. Ferner enthält es ein Verzeichnis der Leiter und Dozenten des Fortbildungswerks. Unter den Themen der Veranstaltungen finden sich etwa Schuldnerberatung, Sozialhilfe, Jugendgerichtshilfe, Sozialarbeit mit Familien, Jugendhilfe.

## Hessisches Justizministerium fördert Sport im Strafvollzug

Die Hessische Landesregierung hat auch in diesem Jahr aus dem Überschuß des Spiels 77 mit einer Zuwendung von 100.000,- DM den Gefangenen-sport in den hessischen Justizvollzugsanstalten gefördert.

Justizminister Karl-Heinz Koch erklärte aus Anlaß der Zuteilung der Mittel an den Trägerverein „Gefangenenbildungswerk Dr. Fritz Bauer e.V.“, daß Sport als ein wesentliches Element der Freizeitgestaltung ein unverzichtbarer Bestandteil der Behandlung von Gefangenen in den hessischen Justizvollzugsanstalten sei. Gerade in den hessischen Anstalten komme dem Sport als Element des Bewegungsausgleichs und der körperlichen Ertüchtigung besondere Bedeutung zu. Vor allem im Jugendvollzug bietet das umfangreiche Sportangebot zudem eine gute Gelegenheit zur Persönlichkeitserziehung.

Mit dem von der Hessischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Betrag sollen nicht nur noch fehlende Sportgeräte und Sportbekleidung beschafft werden, sondern es soll auch die Durchführung von Vergleichskämpfen und sportlichen Begegnungen zwischen Mannschaften von „draußen“ und „drinnen“ sowie von geeigneten sportpädagogischen Einzelmaßnahmen gefördert werden.

„Durch ein gutes Sportangebot für die Gefangenen kann das Leben in den Vollzugsanstalten gemäß dem gesetzlichen Auftrag in einem wesentlichen Teilbereich den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden“, erklärte Minister Koch abschließend.

(Informationen des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 22. August 1988)

## Verein zur Förderung und Pflege sozialtherapeutischer Arbeit sowie Arbeit mit Müttern und Kindern im Strafvollzug e.V.

Der Verein zur Förderung und Pflege sozialtherapeutischer Arbeit sowie Arbeit mit Müttern und Kindern im Strafvollzug e.V., Marliring 61, 2400 Lübeck, Tel. 0451/6201-210, teilte am 15. Juli 1988 mit:

„Am 20. Mai 1988 wurde der ‚Verein zur Förderung und Pflege sozialtherapeutischer Arbeit sowie Arbeit mit Müttern und Kindern im Strafvollzug‘ ins Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Dieser Verein hat die Aufgabe, gemäß § 2 seiner Satzung sich der Besonderheit von im Strafvollzug untergebrachten Müttern mit ihren Kindern anzunehmen. Er soll die Bedürfnisse von kleinen Kindern befriedigen helfen. Es wird z.B. Geld für altersgemäße Bekleidung, Spielzeug oder für Bastelmaterial benötigt.

Ferner sollen Aktivitäten mit Frauen und Männern gefördert werden, um ein Leben nach der Entlassung zu verbessern.

Die häufigen Ausführungen, die unternommen werden sollten, um die Gefangenen schrittweise an das Leben in Freiheit zu gewöhnen, kosten Geld. Deshalb wäre eine finanzielle Unterstützung hilfreich, um die Wiedereingliederung zu fördern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche im Strafvollzug tätige Person werden. Über die Aufnahme einer nicht im Strafvollzug tätigen Person als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Bankverbindung: Sparkasse zu Lübeck, BLZ 230 501 01, Kto.-Nr. 5503 164.“

## Eine Fahrschule im Strafvollzug

Als erstes Bundesland bietet Rheinland-Pfalz jetzt die Möglichkeit, in einer Justizvollzugsanstalt die theoretische und praktische

Fahrausbildung zu absolvieren und den Führerschein zu erwerben. Der rheinland-pfälzische Justizminister Peter Caesar gab grünes Licht – und begrüßte die auf Initiative und in Zusammenarbeit mit dem Pfälzischen Verein für Straffälligenhilfe vorgesehene Einrichtung einer kompletten Fahrschule in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken ausdrücklich.

Die Fahrschule wird nach dem Fahrschulgesetz als eigene Institution errichtet und soll die Bezeichnung „Verkehrshilfe Westpfalz e.V.“ tragen.

Schon vor Errichtung einer institutionalisierten Fahrschule haben 11 Gefangene seit Herbst 1987 den Führerschein erworben.

Die Insassen auch anderer Vollzugsanstalten des Landes können in Zweibrücken in ihrer Freizeit an einer intensiven theoretischen und praktischen Verkehrsschulung teilnehmen. Voraussetzung ist neben der Erlaubnis des Anstaltsleiters die Genehmigung durch die zuständige Führerscheinstelle. Die anfallenden Gebühren und Kosten können und müssen durch die Gefangenen selbst aus ihrem Arbeitsentgelt gezahlt werden.

Nach Auffassung Caesars besteht bei Häftlingen großer Bedarf für eine systematische Verkehrserziehung, da ein Großteil der Gefangenen wegen Verkehrsdelikten bestraft oder wiederholt vorbestraft ist, häufig auch mit Führerscheinentzug.

Freiwilliges Lernen in der Freizeit und die Abweigung der Gebühren von seinem geringen Arbeitsentgelt bedeute für einen Gefangenen die Erfahrung, daß er in der Lage ist, eine selbstgestellte Aufgabe auch unter finanziellen Opfern durchzuhalten. Damit einher gehe die häufig notwendige Stärkung seines Selbstwertgefühls. Außerdem gehöre der Erwerb des Führerscheins in der heutigen Zeit zur allgemeinen Grundausstattung jedes Erwachsenen; auch deshalb komme der neuen Bildungsmaßnahme im Strafvollzug ein hoher Stellenwert unter den kriminalpädagogischen und sozialtherapeutischen Bemühungen um die Verbesserung der Wiedereingliederungschancen der Gefangenen zu, erklärte der Justizminister.

## Bewährungshelfer in Rheinland-Pfalz sehr erfolgreich

Das Justizministerium teilt mit:

Die Erfolgsquote der Bewährungshilfe in Rheinland-Pfalz war auch im Jahre 1987 beachtlich. Im Jahre 1987 konnten 70,58 % = 1.595 der 2.260 beendeten Bewährungsaufsichten mit Erlaß der Strafe positiv abgeschlossen werden. Das ist, wie schon im Vorjahr, die höchste Erfolgsquote seit Einführung der amtlichen Statistik im Jahre 1963. Zum Vergleich: Im Jahre 1977 lag dieser Anteil noch bei nur 54,6 % und stieg über 64,72 % im Jahre 1983 auf 69,42 % im Jahre 1986. Rechnet man die erfolgreich verlaufenen Bewährungsaufsichten der letzten 10 Jahre zusammen, so ergibt sich eine eindrucksvolle Bilanz: 12.547 zu Freiheitsentzug verurteilten Bürgern konnte die Vollstreckung einer solchen Strafe oder zumindest eines Strafrestes im Wege der Bewährung erspart werden. Dies teilte das Justizministerium in Mainz jetzt mit.

Angesichts der überaus hohen Anforderungen an die Bewährungshelfer wertet Ministerialdirektor Dr. Gerhard Michel „die Erfolgsbilanz als außerordentlich positiv“. Die Bewährungshelfer seien bei ihrem Engagement für die Resozialisierung straffällig gewordener Bürger immer noch erheblich belastet. Trotz der erneut gestiegenen Zahl zu betreuender Bürger – Jahresanfang 1987: 6.962; 1988: 7.030 – sei eine Personalverstärkung um 10 Bewährungshelfer wegen der angespannten finanziellen Situation des Landes erst für 1989 möglich. Dr. Gerhard Michel wies darauf hin, daß die Arbeit der Bewährungshelfer vor allem deswegen nach wie vor besonders schwierig sei, weil der von ihnen betreute Personenkreis in starkem Maße von Arbeitslosigkeit, Drogenkonsum und den damit zusammenhängenden vielschichtigen Problemen betroffen sei.

(Mitteilung vom 16.8.1988)

## Soziales Training in Justizvollzugsanstalten

AV d. Niedersächsischen MJ v. 19.08.1988 (4560 F - 407.8)

Nds. Rpfl. S

Zu § 37 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz und den hierzu erlassenen bundeseinheitlichen VVen wird ergänzend bestimmt:

### I.

1. Soziales Training ist eine Maßnahme der Aus- und Weiterbildung. Es erweitert die Eingliederungshilfen in den Justizvollzugsanstalten. Soziales Training greift Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung auf und verbessert die Handlungskompetenz der Gefangenen in Alltagssituationen. Die Gefangenen erhalten die Möglichkeit, sich Wissen und Fähigkeiten anzueignen, Einstellungen und Verhalten zu verändern, um nach der Entlassung in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen zu können (§ 2 StVollzG).
2. Soziales Training ist Lernen und Üben in der Gruppe. Zu den Lern- und Übungsbereichen gehören insbesondere „Arbeit und Beruf“, „Rechte und Pflichten“, „Geld und Schulden“, „Alkohol und Drogen“, „Soziale Beziehungen“ sowie „Sport und Freizeit“.
3. Soziales Training bedient sich psychologischer und pädagogischer Methoden sowie der Methoden sozialer Gruppenarbeit. Dabei kommen dem Rollenspiel und der Erprobung bei Ausgang, Freigang, Urlaub und bei Veranstaltungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt besondere Bedeutung zu.
4. Soziales Training ist in jeder Vollzugsform vorzusehen. Lernbereiche und Methoden richten sich nach der jeweiligen Zielgruppe.
5. Soziales Training kann fortlaufend oder als mehrwöchige Kompaktmaßnahme angeboten werden.
6. Bei der Durchführung von sozialem Training im Untersuchungsvollzug sind die kurze Verweildauer und der häufige Wechsel der Gefangenen zu berücksichtigen. Es empfehlen sich Lerneinheiten, die in sich abgeschlossen und auf die besondere psychische Belastung der Untersuchungsgefangenen abgestimmt sind.

### II.

1. Die Leiter der Justizvollzugsanstalten bestellen für ihren Zuständigkeitsbereich aus den Fachdiensten jeweils einen Beauftragten für das soziale Training sowie einen Vertreter. In besonderen Fällen können als Vertreter auch andere Bedienstete, namentlich des allgemeinen Vollzugsdienstes, eingesetzt werden.
2. Die Beauftragten für das soziale Training haben folgende Aufgaben:
  - a) Planung, Koordination und Weiterentwicklung von sozialen Trainingsmaßnahmen
  - b) Festlegung der Inhalte und Methoden, der Teilnehmerzahl und der Rahmenbedingungen einzelner Maßnahmen
  - c) Schulung und Praxisanleitung von Trainingsgruppenbetreuern
  - d) Auswahl der Gefangenen für Trainingsgruppen
  - e) Leitung der sozialen Trainingsmaßnahmen
  - f) Dokumentation der Maßnahmen
  - g) Zusammenarbeit mit externen Organisationen und Personen sowie mit ehrenamtlichen Mitarbeitern, soweit diese am sozialen Training mitwirken.
3. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wirken geeignete Bedienstete, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes, mit. Der Anstaltsleiter wählt diese in Abstimmung mit dem Beauftragten aus und setzt sie als Trainingsgruppenbetreuer ein.
4. Die Beauftragten für das soziale Training sollen bei vollzuglichen Entscheidungen, soweit sie Teilnehmer am sozialen Training betreffen, gehört werden. Hierzu zählen insbesondere Entscheidungen über Lockerungen und Urlaub sowie Stellungnahmen zur Aussetzung des Strafrestes und zu Gnadengesuchen.

### III.

1. Die Gefangenen sind im Aufnahmeverfahren über die Möglichkeiten ihrer Teilnahme am sozialen Training zu unterrichten. Im Vollzugsplan ist festzuhalten,
  - ob ein Gefangener für Maßnahmen des sozialen Trainings geeignet ist,
  - wann und für welche Trainingsbereiche er insbesondere vorzusehen ist,
  - warum er gegebenenfalls für eine Teilnahme nicht geeignet ist.
2. Soll für soziales Training die Arbeitszeit der Gefangenen in Anspruch genommen werden, ist die Zustimmung des Ministers der Justiz einzuholen.

3. Bei Teilnahme am sozialen Training während der Arbeitszeit ist Ausbildungsbeihilfe gem. § 44 Abs. 3 StVollzG zu gewähren. Dabei richtet sich die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach der Höhe des durch die Teilnahme am sozialen Training entgehenden Arbeitsentgelts. Gefangene, die bisher nicht in Arbeit bzw. Ausbildung eingegliedert waren, erhalten Ausbildungsbeihilfe nach Verg.-Stufe II.
4. Bei Anträgen zur Durchführung des sozialen Trainings während der Arbeitszeit der Gefangenen ist neben dem Arbeitsinspektor (Leiter der Arbeitsverwaltung) der jeweilige Beauftragte für das soziale Training zu beteiligen.
5. Die Beauftragten für das soziale Training berichten dem Anstaltsleiter jährlich über ihre Arbeit. Der Präsident des Justizvollzugsamts und der Minister der Justiz erhalten je eine Abschrift.

## IV.

1. Für die Beauftragten für das soziale Training soll jährlich eine überregionale Fortbildungsveranstaltung oder Dienstbesprechung stattfinden.
2. Die Trainingsgruppenbetreuer werden sowohl anstaltsintern als auch anstaltsübergreifend aus- und fortgebildet.

## V.

Diese AV tritt am 01.10.1988 in Kraft.

## Erstmals gemeinsamer Schulbesuch von Männern und Frauen in der JVA Zweibrücken

Am 25.08.1988 begann in allen Schulen von Rheinland-Pfalz das Schuljahr 1988/89. So auch in der seit 15 Jahren bestehenden Berufsaufbauschule – Bildungsgang für Technik – in der JVA Zweibrücken. Doch als diesmal der Leiter der Schule, Oberstudiendirektor Bender, und der Leiter der Berufsaufbauschule bei der JVA Zweibrücken, Rektor Schüler, zum Unterrichtsbeginn das Schuljahr eröffneten und die Klasse begrüßten, bot sich ihnen ein anderes Bild als die vielen Male vorher. Vor ihnen saßen nicht nur strafgefängene Männer, sondern erstmalig auch zwei Frauen, die in diesem Bildungsgang die Fachschulreife erwerben wollen.

Die beiden Teilnehmerinnen sind die ersten Frauen, die im Rahmen der nach der Indienststellung der neuen Frauenvollzugsanstalt angestrebten „Koedukation“ gemeinsam mit Männern ausgebildet werden. Aber nicht nur die Berufsaufbauschule steht den weiblichen Inhaftierten in Zweibrücken jetzt offen. In den folgenden Umschulungslehrgängen der Berufsbildungsstätte in der Männeranstalt können Frauen ab sofort aufgenommen werden:

- Werkzeugmacherin
- Zerspanungsmechanikerin
- Fräserin
- Techn. Zeichnerin
- Elektroanlageninstallateurin
- Energieanlagenelektronikerin

Durch diese Maßnahmen soll im allgemeinen das Leben im Vollzug dem Leben in Freiheit angeglichen werden. Im besonderen soll dadurch mehr Chancengleichheit für die Frauen hinsichtlich ihrer Berufswahl geschaffen werden.

Manuel Pendön

## Maßnahmen zur Modernisierung des Hamburger Strafvollzuges

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juli 1988 beschlossen, Haushaltsmittel bereitzustellen, mit denen weitere wesentliche Maßnahmen aus dem Konzept zur Modernisierung des Hamburger Strafvollzuges verwirklicht werden.

Mit den vom Senat jetzt beantragten Mitteln werden ermöglicht:

- die Herrichtung der zur Zeit leerstehenden Anstalt V in Hamburg-Fuhlsbüttel und damit die Schaffung neuer Haftplätze als Voraussetzung für die Verkleinerung der Anstalt II,

- die verbesserte Unterbringung und medizinische Versorgung Gefangener in der Untersuchungshaftanstalt (UHA) durch den Neubau eines Vollzugskrankenhauses und den weiteren Umbau von Gebäudeteilen der UHA sowie
- die Erhöhung der Sicherheit in den Vollzugsanstalten Fuhlsbüttel durch eine neue Alarmanlage.

Justizsenator Wolfgang Curilla: „Am 6. Februar 1987 hat der Senat das neue Konzept zur Modernisierung des Hamburger Strafvollzuges im baulichen Bereich verabschiedet. Mit den seinerzeit beschlossenen und jetzt der Bürgerschaft konkret erläuterten Investitionsmaßnahmen soll der Hamburger Strafvollzug grundlegend modernisiert werden, um die Haftbedingungen für die Gefangenen und die Sicherheit der Anstalten nach innen und außen nachhaltig zu verbessern.“

Die Maßnahmen, die durch den heutigen Senatsbeschluß in Angriff genommen und durchgeführt werden können, haben dabei eine zentrale Bedeutung für das Gesamtkonzept.“

Im einzelnen handelt es sich um folgende Bauvorhaben:

### 1. Umbau und Inbetriebnahme der Anstalt V als Vollzugsanstalt für erwachsene Gefangene des geschlossenen Strafvollzuges

Die Anstalt V am Suhrenkamp befindet sich auf dem Fuhlsbütteler Gelände und ist seit 1969 nicht mehr mit Gefangenen belegt. Es ist vorgesehen, dort 114 Haftplätze neu einzurichten. Die Hafträume werden in zwei voneinander getrennten Flügeln mit je drei Wohngruppen untergebracht, die je 25 bzw. 13 Plätze umfassen. In den kleineren Wohngruppen können besonders betreuungs- und behandlungsbedürftige Gefangene untergebracht werden, nämlich insbesondere solche, die einen besonderen Schonraum benötigen, sich vom Drogenkonsum lösen wollen oder aufgrund ihres relativ jungen Alters vor der Gefahr subkultureller Einflüsse zu schützen sind. Ehemalige Gemeinschaftsunterkünfte der Anstalt V sollen als Gruppenräume für Behandlungsvollzug und Freizeit genutzt werden.

Die Herrichtung der Anstalt V für den geschlossenen Erwachsenenvollzug ist notwendig, da die vorhandenen Anstalten für den geschlossenen Strafvollzug den Bedarf an Einzelhaftplätzen nicht decken: die notwendige Verkleinerung und Umstrukturierung der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel (Anstalt II) – durch die dortige Einziehung von Zwischendecken und Schaffung kleinerer Vollzugseinheiten – setzt aus Platzgründen die Inbetriebnahme der Anstalt V voraus. Ferner sind in der Anstalt VIII am Suhrenkamp im Sinne eines modernen Strafvollzuges die Gemeinschaftsunterkünfte, in denen bis zu sieben Gefangene untergebracht sind, zugunsten von Einzelhaftplätzen abzubauen. Trotz insgesamt sinkender Belegungszahlen im Strafvollzug hat sich der Anteil der Gefangenen, die zumindest zu Beginn des Vollzuges nicht für den offenen Vollzug geeignet sind, erhöht, so daß auch von daher weitere Haftplätze des geschlossenen Vollzuges erforderlich sind. Hinzu kommt, daß Hamburg aus den gekündigten Vollzugsgemeinschaften mit den Ländern Bremen und Schleswig-Holstein ein sogenanntes Haftta-gedefizit auszugleichen hat.

Die bauliche Struktur der Anstalt V ist für den Behandlungsvollzug besonders geeignet, da sie nicht nach dem sogenannten panoptischen System gebaut ist, sondern bereits Zwischendecken enthält, die in der Anstalt II noch eingebaut werden müssen. Die Grundüberholung, Instandsetzung und der Umbau des gesamten 1892 erbauten Gebäudekomplexes der Anstalt V beinhalten vor allem, daß die Hafträume entsprechend den heutigen Anforderungen komplett hergerichtet und in den Geschossen fehlende Räume wie z.B. Aufsichten, Besucherräume, Büroräume, WC-Anlagen, Pantries, Abstellräume, Freizeiträume etc. neu geschaffen werden. Daneben wird die gesamte Energieversorgung erneuert und den heutigen Bedürfnissen (z.B. Fernsprechnetz, Fernmeldetechnik und Belüftung) angepaßt.

Die Eröffnung der Anstalt V als dritte geschlossene Anstalt für den Regelvollzug in Fuhlsbüttel ermöglicht schließlich auch eine bessere Trennung von besonders problematischen Gefangenen, z.B. aus dem Milieu der organisierten Kriminalität.

Die Umbaumaßnahmen werden noch in diesem Jahr begonnen und 1991 beendet werden.

Die gesamten Baukosten belaufen sich auf 5.275.000 DM.

## 2. Verbesserung der Unterbringung und der medizinischen Versorgung Gefangener in der Untersuchungshaftanstalt

- a) Zur Verbesserung der medizinischen Versorgung kranker Gefangener ist der Neubau eines Vollzugskrankenhauses (VKH) erforderlich. Auf dem Gelände der Untersuchungshaftanstalt am Holstenglacis wird ein neues Bettenhaus mit 60 Betten für Männer und Frauen gebaut, damit die Versorgung gefangener Patienten soweit wie möglich gewährleistet wird und Kosten- sowie Sicherheitsrisiken externer Krankenhausbehandlung verringert werden. Das neue VKH wird weitgehend dem Standard eines öffentlichen Krankenhauses der Regelversorgung entsprechen: u.a. werden eine medizinische Beobachtungsstation, Pflegestationen für Innere Medizin, Chirurgie und Dermatologie sowie ein Operationsraum eingerichtet werden.

Im Anschluß an den Neubau des Bettenhauses wird das jetzige Zentralkrankenhaus zum Funktionstrakt des neuen VKH mit Ambulanz, Labormedizin etc. umgebaut werden.

Die medizinische Verantwortung für das Zentralkrankenhaus wird mit Wirkung vom 1.1.1989 von der Justizbehörde auf die Gesundheitsbehörde übertragen werden.

Das Vollzugsrankenhaus wird voraussichtlich 1992 in Betrieb genommen werden. Die Baukosten werden insgesamt 26,8 Mio. DM betragen.

- b) Der Neubau des Bettenhauses erfordert verschiedene Umbauten in der UHA und die Verlegung von Werkstätten, da das neue Bettenhaus an der Stelle errichtet wird, an der sich z.Zt. das Werkstattgebäude der Tischlerei und Schlosserei befindet.

Andere Umbauarbeiten in der UHA sind zum Teil bereits abgeschlossen oder stehen kurz vor der Fertigstellung: So ist bereits das zentrale Waren- und Bekleidungs-lager aus der UHA in die neue Werk- und Lagerhalle auf das Gelände der Anstalt verlegt worden; ferner steht der Mauerneubau der UHA an der Straße „Bei den Kirchhöfen“ kurz vor dem Abschluß; eine Übergangsküche für die UHA ist eingerichtet und der Neubau der Anstaltsküche soll noch 1988 abgeschlossen werden.

Die gesamten Baukosten für den Bau des neuen VKH und den Rückbau der Übergangsküche in Werkstätten betragen 27.172.000 DM; davon werden 1988 1.135.000 DM benötigt. Diese Maßnahmen werden durch die vom Senat beschlossene Vorlage erläutert. Für die weiteren genannten Projekte stehen 4,45 Mio. DM in 1988 zur Verfügung.

- c) In der UHA werden daneben zur Verbesserung der Unterbringung der Gefangenen schrittweise die Fenster erneuert, Steckdosen in den Hafräumen eingebaut, das Anstaltsbad dezentralisiert, die Sanitäreinrichtungen verbessert und die vorhandenen Gemeinschaftsräume verkleinert.

## 3. Erhöhung der Sicherheit in den Vollzugsanstalten Fuhlsbüttel durch eine neue Alarmanlage

Die Erneuerung des Alarmsystems in den Fuhlsbütteler Anstalten ist erforderlich, da die vorhandene und 1966 installierte Alarmanlage veraltet ist und allgemeine mechanische Abnutzungserscheinungen aufweist. Die neue Alarmanlage soll in verschiedenen Bauabschnitten in einem Zeitraum von vier Jahren errichtet werden. Die Maßnahme umfaßt auch die Erneuerung des Alarmsystems in der Anstalt V.

Die gesamten Baukosten für diese Maßnahme betragen 1.166.000 DM, davon werden mit dem heutigen Senatsbeschluß 500.000 DM sowie eine Verpflichtungsermächtigung von 666.000 DM zu Lasten 1989 eingeworben.

(Mitteilung der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12. Juli 1988)

## Schulische und berufliche Ausbildung im Hamburger Strafvollzug

In diesem Jahr bestanden in den Hamburger Justizvollzugsanstalten 20 Gefangene die Hauptschulabschlußprüfung und 12 Gefangene den Realschulabschluß.

Daneben haben in diesem Jahr 24 Gefangene vor den Prüfungsausschüssen der Handels- und Handwerkskammer – unter Beteiligung der jeweils zuständigen Gewerbeschulen – den Gesellen- bzw. Facharbeiterbrief oder Fachlehrgangabschlüsse erworben bzw. berufsvorbereitende Maßnahmen beendet.

Ein 28jähriger Gefangener der Justizvollzugsanstalt (JVA) Fuhlsbüttel hat vor wenigen Tagen einen besonderen Prüfungserfolg für sich verbuchen können: Als Bester und einziger Gefangener von 15 Hamburger Auszubildenden hat er am 22.6.1988 seine Lehre als Schriftsetzer nach gut zweijähriger Ausbildungszeit mit der Gehilfenprüfung vor der Handelskammer abgeschlossen. Er erhielt in der theoretischen Prüfung die Note 1 und in der praktischen Prüfung die Note 2.

Seit 1969 findet im Hamburger Strafvollzug ein kontinuierlicher Ausbau der schulischen und berufsbildenden Maßnahmen statt, denn der Nachholbedarf an Aus- und Weiterbildung ist bei den Gefangenen erheblich: Im Jugendvollzug konnten ca. zwei Drittel der Gefangenen vor ihrer Inhaftierung keinen Schulabschluß erreichen, 70 % von ihnen haben niemals eine Lehre angefangen oder sie nach kurzer Zeit abgebrochen. Nur 7 % können einen Gesellen- oder Gehilfenbrief vorweisen. Bei 20 % liegen so ausgeprägte Les- und Schreibschwierigkeiten vor, daß diese in eigens dafür eingerichteten Alphabetisierungskursen behoben werden müssen. Im Erwachsenenvollzug ist der Bildungsstand der Gefangenen nicht viel günstiger. Von ihnen haben etwa 45 % keine abgeschlossene Schul- und ca 70 % keine abgeschlossene Berufsausbildung. Die Ursache hierfür liegt nicht in der mangelnden Bildungsfähigkeit der Gefangenen, sondern oft an dem sozialen Umfeld, in dem sie aufgewachsen sind. Häufig haben sie die Ablehnung von Arbeit erfahren und nicht gelernt, ein Ziel mit Konzentration und Ausdauer zu verfolgen.

Eine gute berufliche Ausbildung setzt eine gute Schulbildung voraus. 14 hauptamtliche Lehrer aus dem Haupt- und Realschulbereich sowie aus dem Sonderschulbereich führen den Unterricht in den Hamburger Vollzugsanstalten durch. Sämtliche – meist überdurchschnittliche – Schulabschlüsse werden im Wege der Fremdenprüfung unter Leitung der Schulbehörde erworben. Nach dem Schulabschluß stehen den Gefangenen in den anstalts-eigenen Betrieben diverse berufliche Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung, die von Berufsschulunterricht begleitet werden. Allein in der geschlossenen JVA Fuhlsbüttel gibt es z.B. folgende Ausbildungsberufe: Bau- und Betriebsschlosser, Maler, Schriftsetzer, Schuhmacher, Textilreiniger, Steinmetz und Steinbildhauer; als Anlernmaßnahmen stehen E-Schweißer, Kesselwärter, Segelmacher und Taklerhelfer zur Verfügung. Alle Ausbildungsmaßnahmen können mit einer Prüfung, die von den jeweiligen Kommissionen der Handels- bzw. Handwerkskammer abgenommen wird, beendet werden. Aus den Prüfungszertifikaten ist nicht ersichtlich, daß die Ausbildung in einer Vollzugsanstalt erfolgt ist.

Seit 1970 haben nunmehr insgesamt 678 Gefangene den Hauptschulabschluß nach der Teilnahme an den neunmonatigen Hauptschulabschlußkursen nachgeholt. Daneben haben seitdem 141 Gefangene nach zweijähriger Kursdauer den Realschulabschluß erreicht; ein Gefangener der JVA Fuhlsbüttel bestand sogar im Rahmen eines Fernkurses das Abitur.

Ebenfalls seit 1970 hat sich mit den diesjährigen Berufsabschlüssen die Gesamtzahl der von Gefangenen erworbenen Berufszertifikate auf 1174 – davon 416 Gesellen- bzw. Facharbeiterbriefe –, erhöht.

Justizminister Curilla: „Ohne abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung, behaftet mit dem Makel des ehemals Inhaftierten, ist die Gefahr groß, daß ein Entlassener wieder in ein Umfeld zurückkehrt, das ihm ein straffreies Leben in unserer Gesellschaft unmöglich macht. Es ist daher besonders erfreulich, daß auch in diesem

## Aus der Rechtsprechung

Jahr wieder eine nennenswerte Zahl von Gefangenen ihren Schul- oder Berufsabschluß mit beachtlichem Erfolg bestanden hat. Meine Anerkennung gilt auch den Bediensteten, die die Gefangenen mit viel Geduld und Engagement bei ihrer Leistung unterstützt und ihnen Mut gemacht haben. Wenn in diesem Jahr der neue Werkhof in der JVA Fuhlsbüttel in Betrieb genommen wird, wird sich die Vielfalt der Angebote an Berufsausbildungen weiter erhöhen und die Qualität der Ausbildung weiter verbessern.“

(Mitteilung der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Juli 1988)

### Neue Abteilung für offenen Vollzug der Frauenanstalt in Frankfurt am Main-Preungesheim

„Die neue offene Einrichtung für weibliche Strafgefängene in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III stellt eine erhebliche Verbesserung des Frauenvollzugs in Hessen dar.“

Mit diesen Worten übergab der Hessische Minister der Justiz, Karl-Heinz Koch, am heutigen Tage ein auf dem Anstaltsgelände in Frankfurt-Preungesheim gelegenes Unterkunftshaus seiner Bestimmung.

Staatsminister Koch stellte fest, daß die mit einem Kostenaufwand von 8,3 Mio. DM verwirklichte Baumaßnahme die Zahl der Haftplätze im offenen Vollzug für weibliche Strafgefängene deutlich erhöhen werde. Während die Anstalt bisher in einem angemieteten Haus in Bad Homburg über 31 offene Haftplätze verfügt habe, seien jetzt in unmittelbarer Nähe der Frauenanstalt 60 Plätze – 6 Wohngruppen für je 10 Gefängene – vorhanden. Zusammen mit 12 weiteren Haftplätzen für Frauen im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Kassel und dem vor der Fertigstellung befindlichen offenen Teil des Mutter-Kind-Heimes der Frankfurter Frauenanstalt (18 Plätze) stünden in Kürze für die Hälfte aller weiblichen Strafgefängenen in Hessen offene Haftplätze zur Verfügung.

Nach den Worten des Hessischen Justizministers seien die Möglichkeiten für eine am Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes orientierte Arbeit im offenen Vollzug besonders günstig. Die Gefängenen hätten nicht nur die Möglichkeit, außerhalb der Anstalt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sondern auch in geeigneten Fällen ihre Familien weiter zu versorgen. Hierdurch werde einer Entfremdung innerhalb der Familien wirksam vorgebeugt, und vor allem könne die Heimunterbringung von Kindern vermieden werden.

Allerdings, so hob Staatsminister Koch hervor, sei ein Erfolg der Bemühungen im offenen Vollzug auf Dauer nur möglich, wenn in der täglichen Vollzugspraxis stets auch die legitimen Sicherheitsbedürfnisse der Bürger beachtet würden.

Mit Blick auf die Zukunft wies Staatsminister Koch darauf hin, daß dieses Haus lediglich einen Teil der Gesamtanierung der Anstalt darstelle. Es sei vorgesehen, die alte Anstalt schrittweise neu zu errichten. Da der Betrieb weitergehen müsse, werde dieses umfangreiche, bereits vor längerem begonnene Vorhaben nicht vor dem Jahre 1994 abgeschlossen werden können.

Seinen Dank an alle am Bau Beteiligten verband Staatsminister Koch mit der Versicherung, die Frauenanstalt werde auch nach der für 1992 vorgesehenen Inbetriebnahme der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt, in der 75 Haftplätze für weibliche Untersuchungsgefängene vorgesehen seien, ihre besondere Bedeutung behalten. Dies gelte vor allem auch für das in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III vorhandene umfangreiche Angebot im Bereich der schulischen und beruflichen Ausbildung, bemerkte der Hessische Minister der Justiz abschließend.

(Informationen des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 28. Sept. 1988)

### § 2 Abs. 1 BSHG (Sozialhilfeanspruch im Vollzug)

1. Der Gewährung von Sozialhilfe (hier: Taschengeld) zur Führung eines menschenwürdigen Lebens in der Untersuchungs- oder Strafhafte durch den zuständigen Träger steht der Nachranggrundsatz des § 2 Abs. 1 entgegen.
2. Der Vollzugsträger ist dem Untersuchungs- oder Strafgefängenen – unabhängig von einer ausdrücklichen diesbezüglichen Regelung – zur Fürsorge verpflichtet.
3. Dem Vollzugsträger steht es grundsätzlich frei, den notwendigen Lebensunterhalt durch Naturalleistungen sicherzustellen, die den Besonderheiten der Haft entsprechen. Bleibt hiernach ein auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Haftvollzuges nicht ausgeschlossener Bedarf offen, der zur Führung eines menschenwürdigen Lebens in der Untersuchungs- oder Strafhafte notwendig ist, ist der Vollzugsträger – im Hinblick auf § 2 BSHG vorrangig vor dem Sozialhilfeträger – verpflichtet, den Bedarf zu decken. Dies gilt auch für den Taschengeldbedarf.

Beschluß des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. März 1988 – 8 B 742/88 –

#### Gründe:

Die Beschwerde des Antragstellers, mit dem – sinngemäßen – Antrag,

die Nr. 2 des angefochtenen Beschlusses zu ändern und den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vom Eingang seines Antrages bei Gericht am 8. Januar 1988 an bis zum Ende des Monats der Beschwerdeentscheidung ein Taschengeld aus Sozialhilfemitteln in angemessener Höhe zu gewähren,

ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zu Recht abgelehnt.

Der Antragsteller hat bereits nicht glaubhaft gemacht, daß ein Grund für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung besteht. Eine einstweilige Anordnung kommt nur in Betracht, wenn es zur Vermeidung schlechthin unzumutbarer Folgen und eines nicht wiedergutzumachenden Schadens notwendig ist, daß dem Begehren sofort entsprochen wird. Sie dient grundsätzlich nicht dazu, einem Hilfesuchenden schneller, als es in einem Klageverfahren möglich ist, zu seinem (vermeintlichen) Recht zu verhelfen.

Der Antragsteller hat solche schlechthin unzumutbaren Folgen aber weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Beschwerdeverfahren substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht. Dabei kann sein Vorbringen, er habe sich mehrfach vergeblich beim Leiter der Justizvollzugsanstalt um die Zuweisung von Arbeit bemüht, als wahr unterstellt werden. Denn es ist nicht substantiiert dargelegt oder sonst ersichtlich, daß der Antragsteller ohne die sofortige Zurverfügungstellung von Taschengeld nicht in der Lage gewesen ist, ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben in der Strafvollzugsanstalt zu führen. Der Antragsteller befindet sich nach seinen eigenen Angaben in dem an das Sozialamt des Antragsgegners gerichteten Schreiben vom 21. Oktober 1987 seit dem 28. August 1984 in Haft. Einen Taschengeldanspruch machte er indessen erstmals im Oktober 1987 geltend. Ohne eine nähere Begründung seitens des Antragstellers ist es nicht nachvollziehbar, daß nunmehr die Führung eines der Menschenwürde entsprechenden Lebens nicht mehr möglich ist, wenn dem Antragsteller ein Taschengeld nicht sofort zur Verfügung steht.

Selbst wenn indessen ein Anordnungsgrund als glaubhaft gemacht angesehen würde, hätte der Antrag auf Erlaß einer einstwei-

ligen Anordnung keinen Erfolg. Denn der Antragsteller hat (auch) einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

Es kann dabei dahinstehen, ob der vom Antragsteller geltend gemachte Taschengeldbedarf zur Führung eines menschenwürdigen Lebens in der Untersuchungs-/Strafhaft sozialhilferechtlich anzuerkennen ist. Selbst wenn dies nämlich angenommen wird, konnte der Antragsteller diesen Bedarf nach den für seine Unterbringung maßgeblichen Vorschriften gegenüber dem Vollzugsträger geltend machen, so daß der Gewährung von Sozialhilfe durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe der Nachranggrundsatz des § 2 Abs. 1 BSHG entgegensteht.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NW), Urteil vom 16. November 1987 – 8 A 2708/86 –; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. September 1981 – 8 A 88/80 –, Amtliche Sammlung von Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte Rheinland-Pfalz und Saarland, Bd. 17, S. 20; s.a. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 4. September 1980 – 5 C 42.79 –, Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (FEVS) 29, 1 f. ...

Der Vollzugsträger ist dem Untersuchungs-/Strafgefangenen gegenüber, auch ohne daß es einer ausdrücklichen diesbezüglichen Regelung bedarf, zur Fürsorge verpflichtet.

Vgl. Löwe/Rosenberg, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 23. Aufl. 1977, Rdnr. 188 zu § 119 StPO; Landgericht (LG) Frankfurt, Urteil vom 21. Juli 1977 – 2/24 S 46/77 –, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1977, 1924; für die Strafhaft: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 9. Juli 1956 – III ZR 320/54 –, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) 21, 214, 219 ff.

Unterwirft nämlich der Staat den Untersuchungs-/Strafgefangenen zwangsweise einem mit Freiheitsentzug verbundenen besonderen Gewaltverhältnis und nimmt er ihm dadurch weitgehend die Möglichkeit, eigenverantwortlich für die Deckung der Lebensbedürfnisse zu sorgen, ist er schon von Verfassungs wegen gehalten, den notwendigen, der Menschenwürde entsprechenden Lebensunterhalt des Gefangenen innerhalb der Vollzugsanstalt zu gewährleisten. Dies ist nunmehr ausdrücklich in dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz – vom 16. März 1976 (BGBl I S. 581) geregelt. Dem Vollzugsträger steht es dabei jedoch grundsätzlich frei, den notwendigen Lebensunterhalt, wie es im Hinblick auf die Verpflegung und Unterbringung des Antragstellers im streitigen Zeitraum auch geschehen ist, durch Naturalleistungen sicherzustellen, die den Besonderheiten der Haft entsprechen. Bleibt hiernach ein auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Haftvollzuges nicht ausgeschlossener, zur Führung eines menschenwürdigen Lebens des Untersuchungs-/Strafgefangenen in der Vollzugsanstalt aber notwendiger Bedarf offen, ist der Vollzugsträger (wegen § 2 BSHG vorrangig vor dem Sozialhilfeträger) verpflichtet, den Bedarf zu decken. Das gilt auch für den vom Antragsteller geltend gemachten Taschengeldbedarf.

Vgl. BVerwG, Beschluß vom 15. Oktober 1976 – 5 B 77.76 –, FEVS 25, 187, 188; Beschluß vom 21. Dezember 1964 – 5 B 70.64 –; Gottschick/Giese, BSHG, 9. Aufl. 1985, § 21 Rdnr. 5.1; Oestreicher, BSHG, Stand November 1987, § 21 Rdnr. 12 (die Strafanstalten schon nicht zu den in § 21 Abs. 3 erwähnten Anstalten zählen); s. insoweit auch: OVG NW, Urteil vom 24. Oktober 1978 – VIII A 1669/75 –, FEVS 29, 50 ff.

Sofern demnach die vom Antragsteller beantragte Beihilfe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenwürde notwendig gewesen sein sollte, hatte er die Möglichkeit, zwecks Deckung eines dahingehenden Bedarfs den Vollzugsträger in Anspruch zu nehmen. Daß er dies mit hinreichender Nachhaltigkeit getan hat, läßt sich jedoch dem Akteninhalt nicht entnehmen und ist insbesondere auch vom Antragsteller nicht dargetan worden.

Bei dieser Sachlage läßt sich eine Leistungspflicht des Antragsgegners – einen sozialhilferechtlich anzuerkennenden Bedarf des Antragstellers für die von ihm begehrte Hilfe wiederum unterstellt – aus dem Nachranggrundsatz des § 2 BSHG auch nicht unter dem Aspekt begründen, daß die Sozialhilfe einzugreifen hat, wenn ein anderer, vorrangig zur Leistung Verpflichteter aus irgendwelchen Gründen nicht leistet.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. September 1971 – 5 C 2.71 –, FEVS 19, 43; OVG NW, Beschluß vom 15. Oktober 1986 – 8 A 936/85 –.

Im übrigen ist dem Antragsteller ausweislich eines in den Akten enthaltenen gerichtlichen Vermerks nach fernmündlicher Auskunft der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf Anfang März 1988 Arbeit zugewiesen worden, die ihn in die Lage versetzt, Lohn zu erzielen, mit dem der Antragsteller seine persönlichen Bedürfnisse bestreiten kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2 und 188 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

## §§ 4 Abs. 2, 11 Abs. 2 StVollzG (Urinkontrollen bei konkretem Verdacht auf BtM-Mißbrauch)

**Die stichprobenweise Anordnung der Abgabe von Urinproben zwecks Untersuchung auf Betäubungsmittel-Rückstände ist jedenfalls bei konkretem Verdacht auf Betäubungsmittel-Mißbrauch zulässig. Ein solcher Verdacht besteht auch dann, wenn einzelne Gefangene einer kleinen abgegrenzten Gruppe (hier: der Lockerungsabteilung) Betäubungsmittel konsumiert haben.**

Beschluß des Landgerichts Freiburg vom 27. November 1987 – XIII StVK 78/87 – (nicht rechtskräftig)

### Gründe:

Der Gefangene verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren in der Vollzugsanstalt F. Der Ablauf von zwei Dritteln ist auf den 14.10.1987 und das Strafende auf den 13.2.1990 vorgemerkt. Am 30.12.1986 kam er in die Lockerungsabteilung der Vollzugsanstalt F., wo er seit Januar 1987 u.a. auch am sozialen Training in der Lockerungsabteilung teilnahm.

Wegen in der Lockerungsabteilung aufgetretenen verstärkten Cannabiskonsums ordnete die Anstaltsleitung ab dem 8.8.1987 stichprobenweise Urinkontrollen auf freiwilliger Basis bei Gefangenen der Lockerungsabteilung an. Von zwischen dem 8.8.1987 und dem 1.9.1987 erhobenen 23 Proben konnten in 9 Fällen Cannabiserückstände festgestellt werden, und zwar auch bei Gefangenen, die bisher nicht wegen Betäubungsmitteldelikten vorbelastet waren.

Am 21.8.1987 wurde auch der Antragsteller zur Abgabe von Urin aufgefordert, was er jedoch verweigerte. Bei einer Anhörung am 24.8.1987 wies der (Teil-)Anstaltsleiter den Gefangenen ausdrücklich darauf hin, daß er zwar zur Mitarbeit nicht verpflichtet sei, bei der Entscheidung über weitere Lockerungen der unausgeräumte Verdacht jedoch Berücksichtigung finde. Angesichts der Tragweite der Entscheidung wurde dem Gefangenen letztmals bis zum darauffolgenden Tag Gelegenheit gegeben, seinen Entschluß zu überdenken. Der Gefangene blieb jedoch bei seiner Weigerung.

Aufgrund dieses Verhaltens des Antragstellers ging der Anstaltsleiter von einem erheblichen Verdacht gegen den Antragsteller auf Konsum von Betäubungsmitteln entweder in der Lockerungsabteilung der Vollzugsanstalt oder während der kurz zuvor gewährten ersten Lockerung aus. Der Anstaltsleiter verfügte daher am 26.8.1987 in den Gefangenenpersonalakten des Antragstellers „der Gefangene erhält bis auf weiteres keine Lockerungen mehr“. Mit Verfügung vom 26.8.1987, dem Antragsteller am 7.9.1987 bekanntgemacht, lehnte der Anstaltsleiter einen vom Antragsteller am 20.8.1987 für den 12.9.1987 beantragten Ausgang ab mit der Begründung, daß der Gefangene derzeit für Lockerungen nicht geeignet sei. Es bestehe vielmehr die begründete Gefahr eines Mißbrauchs, weil der Gefangene am 21.8.1987 die Mitarbeit bei der Durchführung einer Urinkontrolle verweigert habe und bei dieser Weigerung auch bei seiner Anhörung am 24.8.1987 geblieben sei trotz des deutlichen Hinweises auf das Fortbestehen des sonst nicht ausgeräumten Verdachtes auf Cannabiskonsum.

Gegen Versagung des Tagesausgangs am 12.9.1987 legte der Verteidiger des Gefangenen mit am 16.9.1987 in der Vollzugsanstalt eingegangenen Schreiben vom 15.9.1987 Beschwerde ein. Gleichzeitig beantragte er Gewährung von Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt J. Zur Begründung seiner Beschwerde trug er vor, daß keinerlei konkreter Tatverdacht auf Cannabiskonsum auf seiten des Gefangenen vorliege. Außerdem bestehe keinerlei Verpflichtung für seinen Mandanten, allgemeine Verdachtsmomente gegen alle Gefangenen durch Mitwirkung an einer herabwürdigenden Maßnahme in seiner Person zu „entkräften“. Gleichzeitig beantragte der Verteidiger erneut Ausgang für seinen Mandanten, nachdem der Ausgangsantrag für den 12.9.1987 infolge Zeitablaufs überholt war.

Mit Bescheid vom 19.10.1987 hat das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. zur Begründung wurde in dem Bescheid folgendes ausgeführt:

„Zutreffend weist der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Beschwerdebegründung darauf hin, daß eine Verpflichtung des Gefangenen zur Mitwirkung an Urinkontrollen nicht besteht und sie auch nicht zwangsweise durchgesetzt werden können. Die Weigerung des Beschwerdeführers wurde deshalb von der Vollzugsanstalt auch sofort akzeptiert. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Vollzugsanstalt diesen Umstand im Rahmen ihrer Ermessenserwägungen bei der Gewährung von Vollzugslockerungen nach § 11 Abs. 2 StVollzG nicht berücksichtigen dürfte. Wie sich bereits aus den Verwaltungsvorschriften Nr. 6 Abs. 2 a zu § 11 StVollzG ergibt, hat die Vollzugsanstalt bei der Prüfung der Lockerungsfähigkeit darauf zu achten, ob Suchtgefährdungen bei Gefangenen vorliegen. Selbstverständlich ist sie auch berechtigt und verpflichtet, den Betäubungsmittelmißbrauch durch Gefangene zu verhindern. Nach § 14 Abs. 2 StVollzG kann die Gewährung von Vollzugslockerungen widerrufen werden, wenn Anhaltspunkte für einen Mißbrauch durch den Gefangenen, worunter auch der Genuß von Betäubungsmitteln fallen kann, gegeben sind.

Dies alles setzt voraus, daß die Anstalt zur Überprüfung wirkungsvolle Kontrollmaßnahmen einsetzen und anwenden kann. Eine solche Maßnahme sind Urinkontrollen, die allerdings – wie bereits erwähnt – auf die freiwillige Mitwirkung der Gefangenen angewiesen sind. Bestehen bei einem Gefangenen konkrete Verdachtsmomente auf Betäubungsmittelmißbrauch und verweigert er seine Mitwirkung an Urinkontrollen, so kann dieser Verdacht nicht ausgeräumt werden und darf daher bei der Ermessensentscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen Berücksichtigung finden.

Im vorliegenden Fall erhielt die Vollzugsanstalt F. Anfang August 1987 von einem Gefangenen Hinweise auf erheblichen Rauschgiftkonsum durch Gefangene der Lockerungsabteilung, in der auch der Beschwerdeführer damals untergebracht war. Ab 8. August 1987 wurden deshalb stichprobenweise Urinkontrollen auf freiwilliger Basis bei Gefangenen der Lockerungsabteilung durchgeführt. Von 23 Proben zwischen dem 8. August und dem 1. September 1987 konnten in neun Fällen Cannabisrückstände festgestellt werden, und zwar auch bei Gefangenen, die bislang nicht wegen Betäubungsmitteldelikten vorbelastet waren. Der Verdacht auf erheblichen Betäubungsmittelmißbrauch bei den Insassen der Lockerungsabteilung hatte sich demnach voll bestätigt. Aus dem Umfang der positiven Befunde, insbesondere auch bei bislang nicht betäubungsmittelverdächtigen Gefangenen, ergab sich auch ein grundsätzlicher Verdacht gegen alle Insassen der Lockerungsabteilung, also auch gegen den Beschwerdeführer. Nachdem der Beschwerdeführer seine Mitwirkung an Urinkontrollen verweigerte, sah die Vollzugsanstalt diesen Verdacht als nicht ausgeräumt an und hat bis auf weiteres Vollzugslockerungen wegen Mißbrauchsgefahr abgelehnt.

Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden und beruht auf einer zweck- und sachgerechten Ermessensabwägung.

Zwar ist nicht zu verkennen, daß damit unmittelbar ein gewisser Druck auf den Beschwerdeführer ausgeübt wird, an Urinkontrollen mitzuwirken. Andererseits handelt es sich bei der Mitwirkung an einer Urinkontrolle entgegen der Auffassung des

Beschwerdeführers nicht um eine „herabwürdigende Maßnahme“, sondern vielmehr um einen die körperliche Unversehrtheit in keiner Weise berührenden, völlig schmerzfreien und natürlichen Vorgang, der nicht als unzumutbar anzusehen ist. Im übrigen zeigt beispielsweise ein Vergleich zum Alkoholtest bei Autofahrern, daß die Weigerung, bei einer freiwilligen Kontrolle („ins Röhrchen blasen“) mitzuwirken, ein Anlaß zu wesentlich einschneidenderen Maßnahmen, wie z.B. der Anordnung einer Blutprobe, führen kann, da ein bestehender Verdacht nicht anders ausgeräumt werden kann. Auch hier wird mittelbar Druck ausgeübt, um freiwillig an der Kontrolle mitzuwirken.

Angesichts der auch für die Behandlung und Wiedereingliederung der Gefangenen bedeutsamen Aufgabe, den teilweise nicht unerheblichen – und gerade durch die aufgrund des Resozialisierungsangebotes gelockerte Vollzugsgestaltung nur schwer auszuschließenden – Betäubungsmittelmißbrauch in den Anstalten einzuschränken, ist es bei den im konkreten Fall gegebenen Verdachtsmomenten nicht ermessensfehlerhaft, dem Beschwerdeführer Vollzugslockerungen zu versagen, solange er sich weigert, sich der verhältnismäßig geringfügigen Belastung durch Mitwirkung an stichprobenartigen Urinkontrollen zu unterziehen.“

Gegen diesen am 22.10.1987 zugestellten Bescheid hat der Antragsteller am 30.10.1987 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt mit dem Begehren, die Verfügung der Anstaltsleitung vom 26.8.1987 sowie den Bescheid des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 19.10.1987 aufzuheben.

Der rechtzeitig gestellte Antrag erweist sich im Ergebnis in seiner aus dem Tenor ersichtlichen Auslegung als Feststellungsantrag zulässig. Zwar entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Karlsruhe, einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme nach § 115 Abs. 3 StVollzG für unzulässig zu halten, soweit das durch Zeitablauf erledigte Begehren des Antragstellers auf Bewilligung einer begünstigenden Maßnahme der Vollzugsbehörde gerichtet ist (vgl. Beschluß vom 17.9.1986, 4 Ws 141/86 – XIII StVK 56/86). Vorliegend begehrt der Antragsteller, wie die richtige Auslegung seiner Beschwerde ergibt, jedoch überhaupt und grundsätzlich Ausgang, unabhängig von einem bestimmten Zeitpunkt. Dies ergibt sich, auch wenn sein Ausgangsantrag vom 20.8.1987 für den 12.9.1987 bestimmt gestellt war, aus seinem gesamten weiteren Vorbringen, insbesondere der Beschwerdebegründung vom 15.9.1987, wo gegenüber der Anstaltsleitung erneut beantragt worden war, immer noch – ohne zu einem konkret bestimmten Zeitpunkt – Ausgang zu gewähren. Für diesen Fall ist nach Ansicht der Kammer ausnahmsweise ein Feststellungsantrag zulässig, zumal der Antragsteller sonst rechtlos gestellt wäre.

Die in den Gefangenenpersonalakten vermerkte Verfügung vom 26.8.1987, derzufolge der Gefangene „bis auf weiteres keine Lockerungen mehr“ erhält, hat bislang für sich keine eigenständige bzw. selbständige Außenwirkung entfacht und ist dem Gefangenen bisher weder eröffnet noch von diesem – zwangsläufig – angefochten worden. Auf die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen diese „Verfügung“ brauchte – und konnte – daher vorliegend nicht eingegangen werden.

In der Sache ist der Antrag jedoch unbegründet.

Die Verwaltungsbehörden konnten vorliegend den Ausgang des Gefangenen unter Hinweis auf § 11 Abs. 2 StVollzG wegen Mißbrauchsgefahr ablehnen. Die Annahme von Mißbrauchsgefahr ist vorliegend auf die Verweigerung des Gefangenen gegründet, an einer von der Anstaltsleitung stichprobenweise angeordneten Urinkontrolle teilzunehmen, und setzt daher zunächst die Rechtmäßigkeit der getroffenen Anordnung voraus.

Ob solche stichprobenweisen Kontrollen bereits bei lediglich allgemein bestehendem Verdacht des Betäubungsmittelmißbrauchs in der Vollzugsanstalt angeordnet werden dürfen oder auch schon – ohne einen solchen allgemeinen Verdacht – ohne weiteres zulässig sind, brauchte vorliegend nicht entschieden zu werden. In dem hier zur Entscheidung anstehenden Fall ist nämlich – in Übereinstimmung mit der Auffassung des Anstaltsleiters und des Ministeriums – von einem gegen den Gefangenen bestehenden konkreten Verdacht des Cannabismißbrauchs auszugehen, und für diesen Fall

kann an der Rechtmäßigkeit der Anordnung von stichprobenweisen Urinkontrollen kein Zweifel bestehen.

Zunächst ist allgemein festzustellen, daß in der Vollzugsanstalt F. Betäubungsmittel in erheblicher Art und Weise die Runde machen und die Bekämpfung dieses Mißbrauchs höchst akut ist. Dieses Betäubungsmittelproblem in der Vollzugsanstalt F. ist allgemein bekannt, und zwar durch Presseveröffentlichungen, Tätigkeit der Kammer im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes, einschlägigen Gerichtsverhandlungen, hin und wieder erfolgreichen Sicherstellungen von Betäubungsmitteln bei Gefangenen. Selbst die Gefangenenzeitung „Janus“ der Justizvollzugsanstalt erwähnt in Nr. 2 (14. Jahrgang 1987 S. 17) als „weiteres Problem, das sich in den letzten Jahren zusehends verschärft hat, den Handel mit Haschisch. Viele Gefangene in der VA F. legen, auch wenn sie selbst dies vehement von sich weisen, ein ausgesprochenes Suchtverhalten an den Tag. Nicht selten geht das gesamte Hausgeld drauf, um den gewünschten Konsum zu finanzieren. Reicht selbst dies nicht mehr aus, gerät der Betreffende unweigerlich in den oben beschriebenen Schuldenspirale. Preise von 40,- DM/g Haschisch sind die untere Grenze, bis der Stoff beim Endverbraucher ankommt, sind in der Regel zwischen 50,- und 60,- DM auf den Tisch zu legen. Der Konsument arbeitet letztlich nur noch für den Mitgefangenen, der in der Lage ist, ihn mit dem benötigten Stoff zu versorgen. So mancher Händler erweitert seine Gewinnmarge zusätzlich noch dadurch, daß er den Stoff mit Schuhcreme und anderen giftigen Substanzen streckt. Die Beträge, die pro Monat in den Haschischhandel fließen, dürften sich in der grob geschätzten Größenordnung von 6.000,- bis 8.000,- DM bewegen.“ Auch das Oberlandesgericht Karlsruhe geht in seinem Beschluß vom 16.11.1982 – 3 Ws 225/82 – davon aus, daß gerichtsbebekannt sei, „daß in den Vollzugsanstalten Betäubungsmittel aller Art in erheblichen Mengen kursieren“ (NSTZ 1983, S. 191, 192). Dabei ist in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht Karlsruhe (a.a.O.) davon auszugehen, daß „das Vorhandensein von Betäubungsmitteln in der Anstalt nicht nur deren Sicherheit und Ordnung aufs Schwerste gefährdet, sondern in zahlreichen Fällen einen Vollzugserfolg unmöglich macht. Es ist deshalb nicht nur im Sicherheitsinteresse der Anstalt, sondern auch im Interesse der Erreichung des Vollzugszieles geboten, die erforderlichen Vorkehrungen sowohl gegen das Einschleusen von Betäubungsmitteln als auch gegen deren Besitz und deren Umlauf in der Vollzugsanstalt zu treffen“.

Vor diesem Hintergrund besteht die Annahme eines konkreten Tatverdachts gegen den Antragsteller zu Recht. Neben den oben angeführten allgemeinen Erwägungen kommt nämlich vorliegend hinzu, daß in der Lockerungsabteilung tatsächlich in erheblichem Maße Betäubungsmittelmisbrauch getrieben wurde, wie der Umstand deutlich zeigt, daß von 23 entnommenen Urinproben 9 positive Befunde aufwiesen. Hinzu kommt, daß der Anfang August 1987 bei der Anstaltsleitung eingegangene anonyme Hinweis „auf erheblichen Rauschgiftkonsum durch Gefangene der Lockerungsabteilung“, in der sich der Antragsteller seinerzeit befand, bewahrheitet hatte und damit – bei allen Bedenken und Vorbehalten gegen anonyme Hinweise – objektive Bestätigung gefunden hatte. Bedeutsam kam vorliegend hinzu, daß sich unter den 9 positiven Urinkontrollen auch Gefangene befanden, die bislang nicht wegen Betäubungsmitteldelikten vorbelastet waren. Wenn bei diesem besonderen Sachverhalt die Anstaltsleitung auch eine freiwillige Urinkontrolle von dem Antragsteller verlangte, ist dies nicht zu beanstanden und nach Auffassung der Kammer von § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG gedeckt. Im Hinblick auf das gewichtige Interesse der Anstaltsleitung auf Unterbindung von Betäubungsmittelmisbrauch und damit auch Verhinderung von Straftaten in der Vollzugsanstalt ist die Anordnung freiwilliger stichprobenweiser Abgaben von Urinkontrollen mit weit weniger Beeinträchtigungen und Folgen für die davon betroffenen Gefangenen verbunden. In diesem Sinne hat das OLG Karlsruhe (a.a.O.) zu Recht ausgeführt, daß „bei der Abwägung zwischen dem Erfordernis, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten, und dem Interesse des Gefangenen an der Wahrung seiner Intimsphäre die Regelungen des § 84 StVollzG das Sicherheitsbedürfnis der Anstalt in den Vordergrund rücken“. Dabei ist nach Auffassung der Kammer durchaus – vergleichend – zu sehen, daß § 84 Abs. 2 StVollzG bei vergleichbarer Sachlage Eingriffe zwangsweise gestattet, die in ihrer Auswirkung erheblich weiter gehen als die Anordnung freiwilliger Urinkontrollen. Nach § 84 Abs. 2 StVollzG ist nämlich die Suche nach Betäubungsmitteln auch in

Körperhöhlen und -öffnungen gestattet (vgl. OLG Karlsruhe, a.a.O.; Hanseatisches OLG Bremen, Beschluß vom 26.9.1984 – 4 Ws 88/84), somit auch im Analbereich. Da somit vorliegend körperliche Eingriffe nicht verbunden sind und auch das Schamgefühl der davon Betroffenen durch individuelle Herstellung der Urinprobe in einem Einzelzimmer und anschließender Abgabe der Probe bei einem Arzt gewahrt ist, ist der Vortrag des Antragstellers, es handle sich um eine „herabwürdigende Maßnahme“ unter Verstoß gegen die Würde des Menschen, angesichts vorliegender Besonderheiten nicht nachzuvollziehen und nicht gerechtfertigt.

Durfte die Anstaltsleitung sonach vorliegend die Abgabe einer freiwilligen Urinkontrolle vom Antragsteller anordnen, bestehen keine Bedenken dagegen, deren Verweigerung so zu deuten, daß der Gefangene – entgegen der von ihm vorgebrachten „grundsätzlichen“ Bedenken gegen die Abgabe von Urinproben – etwas mit Betäubungsmitteln zu tun habe und damit – angesichts der oben angegebenen besonderen Umstände, insbesondere des örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit 9 positiven Urinproben bei insgesamt 23 angeordneten bei der überschaubaren und abgegrenzten Gruppe von insgesamt 30 Gefangenen in der Lockerungsabteilung – konkrete Mißbrauchsgefahr bestehe. Dies um so mehr, als der Anstaltsleiter dem Gefangenen ausdrücklich die Hintergründe und die besonderen Umstände der Anordnung der Urinkontrolle auseinandergesetzt und ihm sogar Bedenkzeit von einem Tag gegeben hatte.

Da somit vorliegend von konkreter Mißbrauchsgefahr nach § 11 Abs. 2 StVollzG auszugehen war, durfte die Anstaltsleitung nach von ihr vorgenommener umfassender Abwägung aller Umstände, insbesondere auch der vom Antragsteller gegen die Urinkontrollen vorgebrachten Motive, den vom Antragsteller beantragten Ausgang ablehnen, zumal Ermessensfehler bei ihrer – nach Bejahung der konkreten Mißbrauchsgefahr – Entscheidung nicht erkennbar sind. Es bestand nämlich im vorliegenden Falle sonst die naheliegende Gefahr, daß die Bekämpfung des in der Lockerungsabteilung konkret festgestellten erheblichen Betäubungsmittelmisbrauchs, die auch dem wohlverstandenen Anliegen sämtlicher Gefangenen der Lockerungsabteilung entsprechen sollte und auch gerade in deren Interesse vorzunehmen geboten war, im Falle von Verweigerung der Urinkontrollen ohne nachteilige Folgen für diese Verweigerung von vornherein zum Scheitern verurteilt war.

Der Antrag erwies sich daher nach alledem im Ergebnis als unbegründet.

Mangels hinreichender Erfolgsaussichten für die beabsichtigte Rechtsverfolgung war die gleichzeitig beantragte Gewährung von Prozeßkostenhilfe ebenfalls abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 StVollzG, die Festsetzung des Gegenstandswertes aus § 48 a GKG.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Leitsätze des Beschlusses sind in ZfStrVo 2/88, S. 117, abgedruckt.

## § 7 StVollzG (Grenzen einer Änderung des Vollzugsplans nach Verlegung)

- 1.a) Die Rechtstellung des Strafgefangenen wird durch den Vollzugsplan (§ 7 StVollzG) konkretisiert. Der Gefangene hat dementsprechend ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, daß sich die Vollzugsbehörde an den Plan hält.
- b) Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall der Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt. Demgemäß ist eine gänzliche und beliebige Neuplanung, welche die Behandlung in einem sinnvollen und kontrollierten Prozeß in Frage stellen und für den Gefangenen „unberechenbar“ machen würde, in der neuen Anstalt unzulässig.
2. Davon unberührt bleibt die Befugnis der (übernehmenden) Anstalt, den Vollzugsplan in einer Weise

**fortzuschreiben und zu ändern, die der persönlichen Entwicklung des Gefangenen im Vollzug sowie den besonderen therapeutischen Möglichkeiten, aber auch den institutionellen Grenzen der Anstalt Rechnung trägt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 6. Mai 1988 – 1 Vollz (Ws) 4/88 –

**Gründe:**

Der Strafgefangene wurde vom Landgericht wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Mit Ausnahme eines Zeitraumes vom 5. Juni 1985 bis 26. Februar 1987, in dem er in der Justizvollzugsanstalt Z. eine Ausbildung zum Energieanlagenelektroniker absolvierte, verbüßte er die Strafe bis einschließlich November 1987 in der Justizvollzugsanstalt D. Auf eigenen Antrag wurde er am 1. Dezember 1987 in die Sozialtherapeutische Anstalt L. aufgenommen.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Strafgefangene beanstandet, daß der Vollzugsplan, den die Sozialtherapeutische Anstalt L. aufgestellt hat, insoweit von dem bisherigen Plan der Justizvollzugsanstalt D. zu seinen Ungunsten abweicht, als darin Vollzugslockerungen erst zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich vorgesehen in Betracht gezogen sind. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) hat den Antrag vom 25. Februar 1988 mit der Begründung zurückgewiesen, die Therapeutische Anstalt habe bei der Abänderung des Vollzugsplanes nicht ermessensfehlerhaft gehandelt.

Die Rechtsbeschwerde, mit der sich der Strafgefangene gegen diesen Beschluß wendet, ist in förmlicher Hinsicht nicht zu beanstanden und gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig. In der Sache bleibt sie jedoch ohne Erfolg.

Der Strafgefangene macht zu Recht geltend, die Fortschreibung des Vollzugsplanes durch die Sozialtherapeutische Anstalt, mit der zugleich die bisherige Regelung für den Zeitraum bis September 1988 abgeändert worden ist, verschlechtere seinen „Vollzugsstatus“, wie er ihn aufgrund des von der Justizvollzugsanstalt D. erstellten Vollzugsplanes besessen habe. Dies wird daran deutlich, daß der bisherige Plan bereits Ende des Jahres 1987 eine Außenbeschäftigung vorgesehen hat, an die sich im ersten Halbjahr 1988 Vollzugslockerungen anschließen sollten, die Sozialtherapeutische Anstalt hingegen nunmehr derartige Lockerungsmaßnahmen erst nach dem 1. Juni 1988, die Arbeitsaufnahme in einem Außenkommando nicht vor April 1989 in Betracht zieht. Diesen Änderungen liegen jedoch sachgerechte Erwägungen zugrunde. Sie sind deshalb von dem Strafgefangenen hinzunehmen.

Zwar steht der einmal aufgestellte Vollzugsplan, wenn er bereits eine zeitliche Abfolge zukünftiger Vollzugslockerungen vorsieht, nicht mehr zur beliebigen Disposition durch die Anstalt. Da die Rechtsstellung des Strafgefangenen durch eine solche Regelung konkretisiert wird, hat dieser ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, daß die Vollzugsbehörde sich an den Plan hält. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall der Verlegung des Strafgefangenen in eine andere Anstalt. Eine gänzliche und beliebige Neuplanung durch die übernehmende Anstalt, welche die Behandlung in einem sinnvollen und kontrollierten Prozeß in Frage stellen und für den Gefangenen „unberechenbar“ machen würde, ist deshalb nicht zulässig (vgl. OLG Koblenz NSTz 1986, 92). Die von der Sozialtherapeutischen Anstalt vorgenommene Fortschreibung und Abänderung des Vollzugsplanes verstößt indessen nicht gegen diesen Grundsatz. Sie berücksichtigt vielmehr die persönliche Entwicklung des Gefangenen im Vollzug, wie sie insbesondere durch das Gutachten von Prof. L. bescheinigt worden ist, sowie die Erkenntnisse der Persönlichkeitsforschung, die in der Aufnahmephase in der Anstalt selbst gewonnen wurden. Bei der Umsetzung dieser Erkenntnisse in die Vollzugsplanung durfte die Anstalt zudem ihre besonderen therapeutischen Möglichkeiten, aber auch ihre institutionellen Grenzen berücksichtigen.

In ihrer Stellungnahme vom 10. Februar 1988 hat die Vollzugsbehörde in nachvollziehbarer Weise erläutert, weshalb sie die Zeiträume

für den therapeutischen Prozeß in Abänderung des bisherigen Vollzugsplanes neu festgelegt hat. Dies wird damit begründet, daß die therapeutischen Angebote der Anstalt auf einen längeren Aufenthalt in einer Wohngruppe ausgerichtet und die therapeutischen Gespräche gezielt darauf zugeschnitten sind. Es ist erläutert, daß eine frühzeitige Herausnahme aus einer Wohngruppe, so wie sie der frühere Vollzugsplan zur Folge gehabt hätte, für die angesetzten Therapieziele nachteilig wäre. Statt dessen erscheint es sinnvoll, die Phase der Vollzugslockerungen, insbesondere des Freiganges, welche die Loslösung von dem Therapeuten und der Wohngruppe bedeuten wird, erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen zu lassen. Die Anstalt hat zudem ausgeführt, daß die in D. vorgesehene Beschäftigung in einem Außenbetrieb schon organisatorisch nicht durchführbar sei.

Die von dem Strafgefangenen als nachteilig angesehenen Änderungen des Vollzugsplanes dienen somit den therapeutischen Zielen und werden seine Chancen für eine bedingte Entlassung, die er anstrebt, verbessern. Da der beanstandete Vollzugsplan der rechtlichen Überprüfung standhält, war die Rechtsbeschwerde zu verwerfen.

## **§§ 11 Abs. 1, 114 Abs. 2 StVollzG (Einstweilige Anordnung zur Fesselung bei Ausführung)**

- 1. Der Umstand, daß der Vollzugsanstalt bei Prüfung der Fluchtbesorgnis – die allein eine Fesselung bei einer Ausführung rechtfertigen kann – ein Beurteilungsspielraum zusteht, steht dem Erlaß einer einstweiligen Anordnung dann nicht entgegen, wenn keiner der Gründe, auf die die Vollzugsanstalt die Fluchtbesorgnis stützt, rechtlicher Überprüfung standhält und auch sonst kein Grund ersichtlich ist, aus dem sich eine Fluchtbesorgnis ableiten ließe.**
- 2. Nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer kann Fluchtbesorgnis allein mit einem langen Strafrest nicht begründet werden. Vielmehr sind die besonderen Verhältnisse jedes Einzelfalles zu prüfen.**
- 3. Eine etwa begründete Fluchtbesorgnis kann stark vermindert oder gar ausgeräumt werden, wenn dem Gefangenen die Weisung erteilt werden kann, eine Vollzugslockerung im Kreise von Bezugspersonen, namentlich nahen Angehörigen, wahrzunehmen. Dies trifft für eine Teilnahme an einem Konfirmationsgottesdienst und dem anschließenden Familienessen zu.**
- 4. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Gefangener bei der Teilnahme an einem Familienessen mittels einer Handschelle gefesselt wird, fällt auch die Beeinträchtigung seiner Personenwürde ins Gewicht.**

Beschluß des Landgerichts Heilbronn vom 2. März 1988 – 1 StVK 54/88 –

**Gründe:**

Der Gefangene verbüßt drei Betrugsstrafen bis voraussichtlich Juni 1995 (Endstrafe). Er hat sich zum jetzigen Strafvollzug nicht selbst gestellt, sondern mußte festgenommen werden. Der letzte Strafvollzug gegen den Gefangenen wurde in der Vollzugsanstalt U. durchgeführt; den dortigen offenen Vollzug hat der Gefangene damals nicht zur Flucht mißbraucht. Einmal allerdings war er, als er eine Freiheitsstrafe verbüßen sollte, etwa vier Monate lang in Österreich, kehrte dann aber freiwillig nach Deutschland zurück.

Am 5. März 1988 wird die Tochter des Gefangenen konfirmiert. Die Vollzugsanstalt hat dem Gefangenen, der im jetzigen Vollzug noch keine Lockerungen bewilligt erhalten hat, eine Ausführung zu dem Gottesdienst und dem anschließenden gemeinsamen Mittagessen im Familienkreis in der Zeit von 09.00 bis 14.00 Uhr bewilligt, aber angeordnet, daß der Gefangene während der Ausführung durchgängig gefesselt sein müsse. Zur Zeit wird noch erwogen, ob auf die Handschleife aus Metall verzichtet werden kann und statt dessen nur eine sogenannte Hamburger Fessel verwendet werden soll, die den Gefangenen am Laufen hindert, ihm aber im übrigen eine gewisse Bewegungsfreiheit beläßt, so daß er insbesondere nicht mit dem ausführenden Beamten zusammengeschlossen ist.

Dem Antrag des Gefangenen, durch einstweilige Anordnung zu bestimmen, daß die Fesselung unterbleibt, war zu entsprechen.

Zwar hat die Vollzugsanstalt bei Prüfung der Fluchtbesorgnis, die allein eine Fesselung rechtfertigen kann, einen Beurteilungsspielraum. Wenn aber keiner der Gründe, auf den die Vollzugsanstalt die Fluchtbesorgnis stützt, rechtlicher Überprüfung standhält und außerdem auch keine sonstigen Umstände erkennbar sind, aus denen Fluchtbesorgnis abgeleitet werden könnte, steht der Beurteilungsspielraum der Vollzugsanstalt dem Erlaß einer einstweiligen Anordnung nicht entgegen.

Ob ein langer Strafrest für sich allein ausreicht, Fluchtbesorgnis zu begründen, ist in der Rechtsprechung umstritten; die Kammer ist seit jeher der Auffassung, daß Fluchtbesorgnis allein mit einem langen Strafrest nicht begründet werden kann, daß vielmehr die besonderen Verhältnisse jedes Einzelfalles zu prüfen sind. Daß der Gefangene während eines etwa vierjährigen offenen Vollzugs in U. nicht geflüchtet ist, schließt es aus, die Fluchtgefahr allein darauf zu stützen, daß der Gefangene, wenn er seine jetzigen Strafen voll verbüßen muß, noch voraussichtlich bis Juni 1995 im Vollzug sein wird.

Der Umstand, daß der Beamte, der für die Durchführung der Ausführung vorgesehen ist, gehbehindert ist, rechtfertigt ebenfalls nicht die Anordnung der Fesselung. Bei der Zahl der Bediensteten der Vollzugsanstalt Heilbronn ist kein zureichender Grund dafür vorhanden, daß die Ausführung ausgerechnet von einem Gehbehinderten durchgeführt werden soll.

Bei der Bejahung von Fluchtbesorgnis und Anordnung der Fesselung sind auch von Rechts wegen erhebliche Umstände außer Betracht geblieben, die den Erlaß der einstweiligen Anordnung zusätzlich begründen.

Zum einen ist es anerkanntes Rechts, daß eine etwa begründete Fluchtbesorgnis stark vermindert oder gar ausgeräumt werden kann, wenn dem Gefangenen die Weisung erteilt werden kann, eine Lockerungsmaßnahme im Kreise von Bezugspersonen, insbesondere nahen Angehörigen zu verbringen. Dies trifft für die Teilnahme an dem Konfirmationsgottesdienst und dem anschließenden Familienessen zu. Auch würde der Gefangene einen gewichtigen Schatten auf den Festtag seiner Tochter fallen lassen, wenn er während des Gottesdienstes oder des Essens einen Fluchtversuch unternähme; im Regelfall – und Ausnahmekonstellationen sind hier nicht ersichtlich – kann davon ausgegangen werden, daß ein Vater das seiner Tochter nicht zumutet.

Außerdem fällt auch die Beeinträchtigung der Personenwürde des Gefangenen ins Gewicht, die durch die Fessel verursacht würde. Das betrifft insbesondere die Teilnahme an dem Familienessen, bei dem dem Gefangenen, wenn die Fesselung mittels einer Handschleife bewerkstelligt würde, nur eine Hand zur Verfügung stünde und er deshalb nicht in der Lage wäre, wie ein normaler Mensch an dem Essen teilzunehmen, und damit das Konfirmationsessen als herausgehobene Familienfeier empfindlich beeinträchtigt würde.

Auf die Festsetzung eines Verfahrenswertes und eine Kostenentscheidung war zu verzichten, da nach Auffassung des Gerichts im Verfahren der einstweiligen Anordnung keine Gerichtskosten entstehen und auch keine außergerichtlichen Kosten erstattet werden.

## §§ 23 ff. EGGVG, § 766 ZPO (Einwendungen gegen Überweisung von Geldbeträgen)

### 1. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach § 23 Abs. 3 EGGVG nur statthaft, soweit nicht die or-

dentlichen Gerichte bereits aufgrund anderer Vorschriften angerufen werden können.

2. Meint ein Gefangener, daß zweckgebundene, für den Einkauf eingezahlte Geldbeträge von einer Pfändung nicht erfaßt seien und daher von der Anstalt nicht zugunsten der Gerichtskasse hätten überwiesen bzw. für diese hinterlegt werden dürfen, so kann er diese Einwendungen gemäß § 766 ZPO in Verbindung mit § 6 Ziffer 1 JustizbetriebsO nach Art XI § 1 KostÄnderungsG geltend machen.

3. Eine Abbuchung und Überweisung bzw. Hinterlegung von Geldbeträgen durch die Anstalt an die Gerichtskasse als Gläubigerin ist zudem mangels hoheitlicher Regelung keine Maßnahme im Sinne der §§ 23 ff. EGGVG. Die Stellung der Gerichtskasse ist insoweit wie die eines privaten Gläubigers.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 11. Januar 1988 – 4 VAs 34/87 –

## § 35 StVollzG (Vollzugslockerungen aus wichtigem Anlaß: Fernstudium)

Bei ihrer Ermessensentscheidung über die Gewährung von Urlaub aus der Haft oder Ausgang aus wichtigem Anlaß (hier: Teilnahme an einer Prüfung der Fernuniversität Hagen) kann die Vollzugsbehörde erwägen, ob noch andere Maßnahmen zur Verfügung stehen, die gleichermaßen geeignet sind, den gewünschten Erfolg zu gewährleisten, auch wenn sie den Gefangenen mehr belasten (z.B. Überstellung in eine andere Anstalt und Ausführung).

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 7. Dezember 1987 – 1 Ws 259/87 –

## § 46 StVollzG (Voraussetzungen für den Anspruch auf Taschengeld)

a) Der Umstand, daß § 46 StVollzG keine zeitliche Begrenzung für den Ausschluß des Taschengeldanspruchs bei verschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes vorsieht, kann nicht dazu führen, daß ein nunmehr wieder arbeitswilliger Gefangener auf lange Zeit – möglicherweise auf Jahre hinaus – ohne Taschengeld bleiben müßte.

b) Gewährt die Vollzugsbehörde in einem solchen Fall drei Monate lang kein Taschengeld, hält sie sich im Rahmen einer angemessenen Begrenzung des Ausschlusses des Taschengeldanspruchs.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 25. März 1988 – 1 Vollz (Ws) 47/88 –

### Gründe:

Der Betroffene verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe. Während seines Aufenthalts in der JVA A. wurde er am 12. Juli 1986 wegen eines – wie er selbst einräumt – groben Fehlverhaltens von seinem Arbeitsplatz in der Anstaltsküche entfernt. Bis zum 6. Oktober 1986, dem Tag seines Ausbruchversuchs, bei dem er sich erheblich verletzte und der zu seiner Verlegung in die JVA B. führte, war er

ohne Arbeit. Mit Eingabe vom 12. Dezember 1986 beehrte er von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt die Zahlung von Taschengeld für die Zeit vom 1. September 1986 bis zum 6. Oktober 1986. Er hat die Auffassung vertreten, daß er innerhalb dieses Zeitraums nicht mehr schuldhaft ohne Arbeit gewesen sei. Er sei zur Arbeit bei der ..... eingeteilt worden, habe diese aber anschließend aus gesundheitlichen Gründen nicht verrichten können.

Der Antrag vom 12. Dezember 1986 ist nicht beschieden, ein Widerspruchsverfahren demgemäß nicht durchgeführt worden. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung verfolgt der Betroffene sein Begehren weiter. Der Antragsgegner, der Leiter der JVA, hat gebeten, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen. Er hat ausgeführt: Für den fraglichen Zeitraum habe dem Antragsteller kein Anspruch auf Taschengeld zugestanden, da er schuldhaft ohne Arbeit gewesen sei. Ein Gefangener, der durch eigenes Fehlverhalten seinen Arbeitsplatz verloren habe, sei unter Berücksichtigung des Angleichungsgrundsatzes drei Monate schuldhaft ohne Arbeit, sofern ihm nicht ein Arbeitsplatz im Sinne des § 41 StVollzG zugewiesen werden könne. Diese Voraussetzungen seien bei dem Antragsteller gegeben, da er dem vorgesehenen Arbeitsplatz bei der ..... gesundheitlich nicht gewachsen gewesen sei und ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung gestanden habe. Überdies sei der Antrag verspätet gestellt worden, da er nach den Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVollzG in dem der Bedürftigkeit nachfolgenden Monat zu stellen sei.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen und ausgeführt: Wenn man einmal davon ausginge, daß es sich um einen zulässigen Vornahmeantrag im Sinne des § 113 StVollzG handele, sei dieser zumindest unbegründet. Ein Anspruch auf Gewährung von Taschengeld nach § 46 StVollzG habe dem Gefangenen nicht zugestanden, weil er nicht ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten habe. Der Antragsteller habe am 12. Juli 1986 schuldhaft seine Arbeit verloren. Daran habe sich in der Folgezeit nichts geändert. Eine Arbeitsstelle bei der ..... sei ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht zugewiesen worden. Die bloße pauschale Behauptung des Antragstellers, es sei zu einer „faktischen Arbeitszuweisung“ gekommen, reiche nicht aus.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die rechtzeitig und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der dieser die Verletzung von Verfahrensrecht und sachlichem Recht rügt. Der Senat hat die Rechtsbeschwerde gemäß § 116 StVollzG zur Fortbildung des Rechts zugelassen. Das Rechtsmittel erweist sich als unbegründet.

Soweit der Antragsteller die Verletzung von Verfahrensrecht rügt, sind die Rechtsbeschwerdeangriffe unzulässig, weil sie nicht hinreichend ausgeführt sind.

Auch die Sachrüge führt nicht zum Erfolg. Der angefochtene Beschluß hält – im Ergebnis – einer Überprüfung stand.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, weil die Voraussetzungen für einen Vornahmeantrag nach § 113 StVollzG gegeben sind.

Er ist jedoch unbegründet. Zu Recht hat der Antragsgegner dem Antragsteller kein Taschengeld für den hier in Rede stehenden Zeitraum gezahlt.

Es mag dahinstehen, ob die Ablehnung damit gerechtfertigt werden kann, daß der Antrag zu spät gestellt worden sei. Der Senat vermag weder aus den Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVollzG noch aus dem Gesetz selbst zu entnehmen, daß das Taschengeld – zwingend – in dem Monat, der der Bedürftigkeit folgt, beantragt werden müsse. Dem Antragsteller stand aber auf jeden Fall für den hier fraglichen Zeitraum als Folge des verschuldeten Arbeitsplatzverlustes kein Taschengeld zu. Nach § 46 StVollzG wird einem Gefangenen ein angemessenes Taschengeld gewährt, wenn er ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält und bedürftig ist. Der Betroffene stellt selbst nicht ernsthaft in Abrede, am 12. Juli 1986 infolge eigenen Fehlverhaltens seine Arbeitsstelle in der Anstaltsküche der Justizvollzugsanstalt verloren haben. Ihm würde indessen für die Zeit ab 1. September 1986 bis zum 6. Oktober 1986 jedenfalls ein Anspruch auf Taschengeld zustehen, wenn er in dieser Zeit arbeitsbereit und arbeitsfähig war und ein passender Arbeitsplatz für ihn zur Verfügung gestanden hätte.

Diese Voraussetzungen waren aber nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses nicht gegeben. Der Arbeit bei der ..... war der Betroffene nicht gewachsen, so daß er sie tatsächlich nie angetreten hat. Ob ihm eine solche Arbeit, wie er das ausgedrückt hat, „faktisch zugewiesen war“, ist unter diesen Umständen unerheblich. Wie ein Fall zu entscheiden ist, in dem ein Gefangener neue Arbeit antritt und dann arbeitsunfähig wird, braucht der Senat nicht zu entscheiden. Die Entscheidung des Falles hängt mithin von der Frage ab, ob und wie lange dem Gefangenen nach § 46 StVollzG kein Taschengeld zu zahlen ist, wenn er durch sein Verschulden seinen Arbeitsplatz verloren hat, sich danach jedoch wieder als arbeitswillig erweist, ihm jedoch ein geeigneter Arbeitsplatz – etwa aus Mangel an solchen – nicht zugewiesen werden kann. § 46 StVollzG sieht in der Tat keine zeitliche Begrenzung für den Ausschluß des Taschengeldanspruchs bei verschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes vor. Das kann aber, wie das Oberlandesgericht Koblenz zutreffend ausgeführt hat (Beschuß vom 27.07.1982 – 2 Vollz (Ws) 36/87 – NSTZ 1987, 576) nicht dazu führen, daß ein Gefangener auf lange Zeit, möglicherweise auf Jahre hinaus ohne Taschengeld bleiben müßte. Das würde in der Tat eine nicht vertretbare Verschärfung des Vollzuges bedeuten, die zudem mit den allgemeinen Zielen des Strafvollzuges (§ 2 StVollzG) und den Geboten seiner Ausgestaltung (§ 3 StVollzG) nicht in Einklang gebracht werden kann. Andererseits kann aber auch nicht angenommen werden, daß ein Gefangener, der seinen Arbeitsplatz schuldhaft verloren hat, für die sich unmittelbar daran anschließende Zeit sogleich einen Taschengeldanspruch hätte, wenn er sich nur glaubhaft für arbeitswillig erklärte. Eine solche Auffassung ist mit dem Regelungsgehalt des § 46 StVollzG nicht in Übereinstimmung zu bringen. Allerdings ist nach allgemeinen – vom OLG Koblenz angeführten – Grundsätzen der Zeitraum für den Ausschluß des Taschengeldanspruchs angemessen zu begrenzen. Die Vollzugsbehörden halten sich im Rahmen der Angemessenheit, wenn sie in Fällen wie dem vorliegenden 3 Monate lang kein Taschengeld gewähren. Hierfür läßt sich unter Berücksichtigung des Angleichungsgrundsatzes des § 3 StVollzG die Regelung über die Folgen eines verschuldeten Arbeitsplatzverlustes im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) als Bewertungsmaßstab heranziehen. Gemäß § 119 AFG (Arbeitsförderungsgesetz) tritt eine Sperrfrist für die Zahlung von Arbeitslosengeld von 12 Wochen (§ 119 a AFG) ein, wenn der Arbeitslose sein Arbeitsverhältnis gelöst oder Anlaß für die Kündigung gegeben hat und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Die Folge der Sperrzeit nach dem AFG ist, daß Arbeitslosengeldansprüche ruhen und daß ein Anspruch in den Sperrwochen nicht zu erfüllen ist (Gagel, ArbeitsförderungsG, Loseblattsammlung, Stand 1987, § 119 Rn. 1). Zwar läßt sich die Vorschrift des § 119 AFG nicht unmittelbar oder analog auf die Beschäftigungsverhältnisse im Vollzug anwenden, zumal Gefangene verpflichtet sind, zu arbeiten, ihren Arbeitsplatz nicht frei wählen können, sie auch nicht der Risikogemeinschaft der Arbeitenden angehören und allein schon aus vollzugsorganisatorischen Gegebenheiten heraus nicht dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Aber ebenso wie der in Freiheit arbeitende Arbeitnehmer durch die Sperrzeit gewahrt wird, durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhaltensweise Anlaß zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu geben, ist in Anwendung des Angleichungsgrundsatzes unter Beachtung vollzugsspezifischer Besonderheiten auch ein Gefangener gehalten, seinen Arbeitsplatz im Vollzug nicht schuldhaft – wobei nach der vom Gesetzgeber in § 46 StVollzG getroffenen Regelung einfaches Verschulden ausreicht – aufs Spiel zu setzen. Das gilt insbesondere unter der gegenwärtig schwierigen Arbeitsvermittlungssituation im Vollzug. Darüber hinaus soll auch die resozialisierende Wirkung einer regelmäßigen Tätigkeit auf die Gefangenen, von denen eine Vielzahl vor ihrer Inhaftierung keiner kontinuierlichen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, in den Dienst der Behandlung gestellt werden. Dem kann nicht entgegengehalten werden, bei Wegfall des Arbeitslosengeldes durch Eintritt einer Sperrzeit werde dem Arbeitslosen wenigstens Sozialhilfe gewährt, so daß jedenfalls dem arbeitsbereiten Gefangenen das Taschengeld zustünde. Denn dem Gefangenen werden im Vollzug die Minima für seine Lebensführung gewährt, wozu das Taschengeld allerdings nicht gehört. Daher ist es ermessensfehlerfrei, einem Gefangenen, der den Verlust seines Arbeitsplatzes verschuldet hat und dem – obwohl der sich als arbeitswillig erweist – kein neuer Arbeitsplatz im Sinne des § 41 StVollzG zugewiesen werden kann, für die Zeit von drei Monaten

kein Taschengeld zu gewähren.

Einer Vorlage der Sache gemäß § 121 GVG an den BGH wegen der vom OLG Koblenz ergangenen Entscheidung (a.a.O.) bedarf es nicht, da der vom OLG Koblenz entschiedene Fall anders liegt und das OLG Koblenz nicht entschieden hat, daß es eine kürzere als die vom Senat angenommene Sperrzeit für zutreffend hält.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

## § 51 Abs. 3 StVollzG (Strenge Anforderungen an Anschaffungen vom Überbrückungsgeld)

1. **§ 51 Abs. 3 StVollzG enthält eine Ausnahmeregelung und ist deshalb eng auszulegen. Nach dieser Vorschrift können nur solche Anschaffungen vom Überbrückungsgeld finanziert werden, die bei der Entlassung notwendig würden, deren Aufschub aber unzumutbar oder nicht möglich ist.**
2. **Die Notwendigkeit der Anschaffung muß durch konkrete Tatsachen belegt sein.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 4. März 1988 – 1 Ws 12/88 –

## §§ 51 Abs. 1, 109 StVollzG (Rücküberweisung des Überbrückungsgeldes bei Zuführung zum Landeshaushalt)

1. **Die Frage, ob einem Gefangenen Überbrückungsgeld gutzuschreiben ist, betrifft das durch das StVollzG geregelte Rechtsverhältnis (vgl. § 109 StVollzG).**
2. **Der Anspruch des Gefangenen auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes (§ 51 Abs. 1 StVollzG) ist eine bei der Entlassung fällig werdende Geldforderung. Der Bestand dieser Forderung wird nicht dadurch berührt, daß der Schuldner eine Umbuchung zugunsten des Landeshaushalts vorgenommen hat. Demgemäß muß die Justizvollzugsanstalt für eine entsprechende Rücküberweisung Sorge tragen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Mai 1988 – 2 Vollz (Ws) 30/88 –

### Gründe:

Der Betroffene befand sich vom 19. Februar 1981 bis zu einer Strafunterbrechung am 5. April 1983 in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt D. Er entzog sich dann dem weiteren Vollzug und blieb unbekanntem Aufenthaltsort, bis er im Mai 1987 festgenommen und wieder in die Justizvollzugsanstalt D. eingeliefert wurde. – Während seines ersten Aufenthalts in der Anstalt hatte der Betroffene auf seinem Konto bei der Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt 578,06 DM Überbrückungsgeld angespart. Dort blieb das Geld zunächst verbucht. Nach einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 22, 11 der Fundsachenanweisung des Ministeriums der Justiz vom 10. September 1985 (JBl. S. 167, 1986, S. 269) beim Amtsgericht D. in der Zeit vom 30. Januar bis 16. März 1987, verbunden mit der Aufforderung, Ansprüche auf den Betrag geltend zu machen, wurde das Geld dem Landeshaushalt zugeführt.

Der Betroffene begehrt die Rückführung seines Überbrückungsgeldes auf sein Konto bei der Justizvollzugsanstalt. Diese hat den Antrag abgelehnt mit der Begründung, daß dem Betroffenen kein solcher Anspruch zustehe.

Den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer als unbegründet zurückgewiesen, weil „im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes“ ein Anspruch auf „Herausgabe“ des Betrages nicht bestehe.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde des Betroffenen. Sie ist zuzulassen, denn es erscheint geboten, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts zuzulassen. Soweit ersichtlich, ist die Frage, wie Überbrückungsgeld eines geflohenen Gefangenen zu behandeln ist, bisher weder obergerichtlich entschieden noch in der Literatur erörtert worden.

Die Rechtsbeschwerde hat aufgrund der Sachrüge auch Erfolg.

Zunächst ist klarzustellen, daß der Betroffene in seinen schriftlichen Äußerungen zwar gelegentlich die „Herausgabe“ oder „Rückzahlung“ des Geldes verlangt hat; aus seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung ergibt sich jedoch eindeutig, daß es ihm um die Rücküberweisung des Betrages von 578,06 DM aus dem Landeshaushalt auf sein Überbrückungsgeldkonto bei der Justizvollzugsanstalt D. geht. Die Frage, ob der Betroffene diese Rücküberweisung beanspruchen kann, ist zwar im Strafvollzugsgesetz nicht geregelt. Daraus folgt jedoch – entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer – nicht, daß der Betroffene sein Begehren nicht im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz verfolgen könne. Dieser Rechtsweg steht einem Strafgefangenen gegen alle Maßnahmen der Vollzugsbehörden zur Verfügung, die in das durch das Strafvollzugsgesetz geregelte Rechtsverhältnis eines Gefangenen eingreifen (Schuler in Schwind/Böhm StVollzG § 109 Rdn. 10; Calliess/Müller-Dietz StVollzG 4. Aufl. § 109 Rdn. 5). Die Frage aber, ob einem Gefangenen Überbrückungsgeld gutzuschreiben ist, betrifft dieses Rechtsverhältnis.

Das Strafvollzugsgesetz schreibt in § 51 Abs. 1 vor, daß aus den Bezügen eines Gefangenen als finanzielle Vorsorge für die Zeit nach seiner Entlassung ein Überbrückungsgeld zu bilden ist. Es handelt sich somit um Geld, das der Gefangene während des Vollzuges erworben hat, deshalb ihm gutzuschreiben und bei seiner Entlassung auszuzahlen ist (§ 51 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, soweit die Vollzugsbehörde nicht aus besonderen Gründen eine Verfügungsbeschränkung nach Satz 2 der genannten Vorschrift verfügt). Wenn der Betroffene die Rückführung des schon früher angesparten Überbrückungsgeldes auf sein Konto verlangt, so mahnt er damit eine Maßnahme an, die der Justizvollzugsanstalt kraft ihrer Verpflichtung aus § 51 Abs. 1 StVollzG obliegt.

Allerdings ist die Justizvollzugsanstalt nicht in der Lage, die Rücküberweisung selbst vorzunehmen. Da der Betrag aufgrund der „Justizergänzungsbestimmungen zu der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (JEB-VV-LHO)“ vom 13. Juni 1983 (JBl. S. 137) und der Fundsachenanweisung (a.a.O.) dem Haushalt zugeführt worden ist, könnte nur die für dessen Verwaltung zuständige Behörde (hier: Landesjustizkasse) die Überweisung auf das Konto des Betroffenen verfügen. Das ändert jedoch nichts daran, daß die Justizvollzugsanstalt aus ihrer Verpflichtung gemäß § 51 Abs. 1 StVollzG heraus gehalten ist, sich ihrerseits um die Rücküberweisung zu bemühen. Der Gesetzgeber hat nicht den Gefangenen, sondern der Vollzugsbehörde aufgegeben, das Überbrückungsgeld anzuhäufeln, wenn auch aus Mitteln des Gefangenen. Hat die Vollzugsbehörde über ein solches Überbrückungsgeld – wie hier – verfügt, so schuldet sie dem Gefangenen die Rückschaffung.

Diese Verpflichtung bestünde nur dann nicht, wenn der Betroffene seinen Anspruch auf (spätere) Auszahlung eingebüßt hätte. Das aber ist nicht der Fall:

Die Überweisung des Überbrückungsgeldes an die Landesjustizkasse war nach den Vorschriften Nr. 85.5.6 in Verbindung mit 31 JEB-VV-LHO geboten. Danach sind Guthaben von Gefangenen, die nicht ausgezahlt werden können, weil der Gefangene entwichen oder unbekanntem Aufenthaltsort ist, wie Kassenüberschüsse zu behandeln und dem Landeshaushalt zuzuführen. Meldet sich später

der Berechtigten, so ist sein Anspruch aus den Mitteln für „vermischte Ausgaben“ zu erfüllen (Nr. 46.3 JEB-VV-LHO).– Bei allen diesen Bestimmungen handelt es sich um Verwaltungsvorschriften, die allein finanz- und buchungstechnische Regelungen betreffen. Sie berühren die materielle Rechtslage nicht.

Die materielle Rechtslage, d.h. die Frage, ob dem Betroffenen das Guthaben von 578,06 DM noch zusteht, richtet sich vielmehr nach dem bürgerlichen Recht. Der Anspruch des Gefangenen auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes (§ 51 Abs. 1 StVollzG) ist eine bei der Entlassung fällig werdende Geldforderung. Der Bestand dieser Forderung wird nicht dadurch berührt, daß der Schuldner eine Umbuchung des Guthabens zugunsten des Landeshaushalts vorgenommen hat. Es besteht auch keine gesetzliche Vorschrift, die für Fälle der hier vorliegenden Art einen Rechtsverlust des Berechtigten zugunsten des Landeshaushalts vorsähe. § 3 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. Rh.-Pf. 1972 S. 2) bestimmt vielmehr ausdrücklich: „Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.“

§ 983 BGB ist auf diesen Fall nicht anzuwenden, weil das Überbrückungsgeld nicht in Gestalt von Scheinen und Münzen dem Betroffenen zu Eigentum gehört. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, hätte der Betroffene sein Eigentum nicht verloren, weil die Dreijahresfrist des § 981 Abs. 1 und 2 BGB nicht verstrichen ist.

Da dem Betroffenen somit nach wie vor das während seines ersten Gefängnisaufenthalts angesparte Überbrückungsgeld zusteht, muß die Justizvollzugsanstalt für eine entsprechende Rücküberweisung (wie sie in der bereits erwähnten Nr. 46.3 JEG-VV-LHO vorgesehen ist) Sorge tragen. Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben. Eine Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer erübrigt sich, da die Sache im Tatsächlichen aufgeklärt und damit spruchreif ist. Der Senat konnte folglich die gebotene Sachentscheidung selbst treffen (§ 119 Abs. 4 StVollzG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 101 Abs. 4 StVollzG und 467 Abs. 1 StPO analog.

## § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Walkman als Sicherheitsgefahr)

**Der Besitz eines Walkman – für Zwecke der Fortbildung – ist rechtlich grundsätzlich nicht anders zu bewerten als der eines Kassettenrecorders. Danach kann einem Gefangenen der Besitz eines Walkman auch dann aus Gründen der Sicherheit der Anstalt untersagt werden, wenn die Gefahr eines Mißbrauchs nicht in der Person des Gefangenen liegt (vgl. § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG). Dem steht nicht entgegen, daß die Überlassung eines Walkman an Untersuchungsgefangene grundsätzlich für zulässig angesehen wird.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. April 1988 – 2 Vollz (Ws) 23/88 –

### Gründe:

Der Betroffene nimmt an einem Fernlehrgang der französischen Sprache teil. Zur Unterstützung seines Unterrichts möchte er Sprachkassetten abhören, die das Unterrichtsinstitut neben dem üblichen Lehrmaterial anbietet. Zu diesem Zweck begehrt er den Besitz eines sogenannten Walkman. Die Vollzugsanstalt hat ihm den Erwerb eines solchen Geräts aus Gründen der Sicherheit der Anstalt sowie deshalb untersagt, weil er in den Schulräumen der Anstalt ein anstalts eigenes Abspielgerät und weil er auch (zugelassene) Schallplatten benutzen könne. Die Strafvollstreckungskammer hat die Verfügung der Vollzugsanstalt bestätigt, wobei sie es offen gelassen hat, ob das Lehrprogramm auch für Schallplatten angeboten werde.

Die gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde des Betroffenen ist zulässig, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Es bedarf der Klärung der Frage, ob einem Gefangenen der Besitz eines Walkman aus Gründen der Sicherheit der Anstalt (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG) untersagt werden kann. In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet.

Der Senat bejaht die zur Entscheidung anstehende Rechtsfrage in Fortführung seiner Rechtsprechung zum Besitz eigener Kassettenrecorder durch Gefangene. In seinen diesbezüglichen Beschlüssen vom 29. März 1978 – 2 Vollz (Ws) 11/78 – und vom 9. April 1987 – 2 Vollz (Ws) 22/87 – hat er eine Benutzung dieser Geräte als den berechtigten Sicherheitsbelangen der Vollzugsanstalt entgegenstehend gewertet. Auch der grundsätzlich zugelassene Besitz von Fortbildungsmitteln müsse dort seine Grenzen finden, wo eine Sicherheitsgefährdung der Anstalt in Betracht komme. Für Kassettenrecorder aber sei eine solche Gefahr zu besorgen, da mit ihnen ein Informationsaustausch sowohl zwischen Außenwelt und Gefangenen als auch zwischen den Gefangenen einer Anstalt möglich sei. Dabei hat der Senat den Schwerpunkt des Gefahrenmoments in einer Nachrichtenübermittlung zwischen Außenwelt und Gefangenen gesehen, da auf diesem Weg mühelos eingehende Mitteilungen weitergeleitet werden können, wie sie beispielsweise zur Vorbereitung eines Ausbruchsversuchs mit Hilfe Dritter vonnöten sei. In dieser Einschätzung sieht sich der Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (vgl. OLG Zweibrücken, ZfStrVo 1981, 124 und OLG München ZfStrVo 84, 127) und Schwind/Böhm (StVollzG, § 70 Rdn. 7 hinsichtlich einer generellen Überlassung). An dieser Auffassung hält der Senat auch weiterhin fest. Die von Callies/Müller-Dietz (StVollzG, 4. Aufl., § 70 Rdn. 2) vertretene Gegenmeinung, wonach in diesem Zusammenhang zwischen abstrakter und konkreter Gefahr zu unterscheiden sei, trägt den Gegebenheiten im Strafvollzug nicht genügend Rechnung. Denn der Gefangene ist durch die gemeinsame Arbeit und Freizeit, durch die Gemeinschaftsveranstaltungen und den Zellenumschluß in starkem Maße in die Gemeinschaft seiner Mitgefangenen eingebunden. Auch derjenige Gefangene, der den Besitz eines technischen Geräts nicht mißbrauchen würde, ist dem Einfluß anders gesonnener Gefangener ausgesetzt, die ihn beispielsweise unter Druck zur Überlassung oder Mitbenutzung eines solchen Gerätes veranlassen können. Die Gefahr des Mißbrauchs braucht daher nicht in der Person eines bestimmten Gefangenen zu liegen, um eine Gefährdung der Anstaltsicherheit als gegeben anzusehen (vgl. OLG Zweibrücken, a.a.O. und OLG Hamm, ZfStrVo 84, 318 und 75, 189).

Für die Benutzung eines Walkman gelten die aufgezeigten Gründe zwar nur insoweit, als hier nur eine Verbindungsaufnahme von der Außenwelt zu dem Gefangenen in Frage kommt, da mit einem Walkman, anders als mit einem Kassettenrecorder, kein Gespräch aufgenommen werden kann. Allein die unüberwachte Verbindungsaufnahme von der Außenwelt zu einem Gefangenen würde aber gleichfalls schon zu einer starken Gefährdung der Anstaltsicherheit führen, dies insbesondere bei einer Vollzugsanstalt mit einem hohen Sicherheitsgrad wie der Vollzugsanstalt D. Der Besitz eines Walkman ist rechtlich daher nicht anders als der eines Kassettenrecorders zu bewerten.

Der Betroffene kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß die Überlassung eines Walkman an Untersuchungsgefangene für grundsätzlich zulässig angesehen wird (so Beschluß des Senats vom 13. Oktober 1986 – 2 Ws 653/86 – und Beschluß des 1. Strafsenats vom 22. Mai 1985, veröffentlicht in NSTZ 85, 528). Denn die Ausgestaltung des Vollzugs von Untersuchungshaft unterscheidet sich nach der Natur dieser Haft wesentlich von der des Strafvollzugs. Der Untersuchungsgefangene ist grundsätzlich nicht mit anderen Gefangenen in einem Haftraum unterzubringen (Nr. 23 Abs. 1 UVollzO). Ein Zellenumschluß von Untersuchungsgefangenen findet nicht statt. Das Freizeit- und Ausbildungsprogramm ist in der Untersuchungshaft weitaus geringer als bei Strafgefangenen. Das Zusammenleben der Gefangenen in der Untersuchungshaft ist hier nach weitaus weniger ausgeprägt als in Strafhafte. Die Möglichkeiten gegenseitiger Kontaktaufnahmen der Gefangenen sind in der Untersuchungshaft daher unvergleichlich geringer als im Strafvollzug. Diese anders gearteten Verhältnisse rechtfertigen die unterschiedliche Behandlung.

Mit dieser Entscheidung ist für den Betroffenen im übrigen nur eine ganz geringfügige Erschwerung seiner Fortbildung verbunden. Denn dem Betroffenen steht in den Schulräumen der Vollzugsanstalt ein Walkman zur Verfügung. Wenn ihm dieses Gerät zeitlich zwar nicht so umfassend bereitgestellt werden könne, wie ihm ein eigenes Gerät im Haftraum zur Verfügung stünde, so kann der Betroffene diesen Nachteil anhand von Sprachlehrbüchern ausgleichen, welche phonetische Angaben zur Aussprache enthalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO. Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 48 a, 13 GKG.

## **§§ 70 Abs. 1, 2 Nr. 2, 112 Abs. 1 StVollzG (Sicherheitsgefährdung durch elektrische Schreibmaschine, Angemessenheit des Besitzes von Gegenständen)**

- 1. Durch die Überlassung einer elektrischen Schreibmaschine ist die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt gefährdet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine Typenhebel- oder Typenradmaschine handelt.**
- 2. Der Senat hält an seiner Rechtsauffassung fest, daß die Angemessenheit im Sinne des § 70 Abs. 1 StVollzG nur gewahrt ist, wenn die dem Gefangenen überlassenen Gegenstände hinsichtlich ihres Wertes aus Gründen sozialer Gleichbehandlung noch in einem vertretbaren Verhältnis zum Besitzstand der Durchschnittsinsassen stehen.**
- 3. Aufgrund der ihr obliegenden Amtsaufklärungspflicht muß sich die Strafvollstreckungskammer Gewißheit darüber verschaffen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegeben sind.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. Oktober 1987 – 1 Vollz (Ws) 233/87

### **Gründe:**

Der Betroffene verbüßt eine mehrjährige Freiheitsstrafe in der JVA. Er ist Herausgeber des sog. „Info zum Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung“. Die Druckvorlagen für dieses „Info“ schreibt er in der JVA mit einer mechanischen Schreibmaschine.

Er hat beim Leiter der Justizvollzugsanstalt den Antrag gestellt, ihm den Besitz einer elektrischen Typenrad-Schreibmaschine Marke „Brother“ zu genehmigen. Zur Begründung hat er angeführt, das Schriftbild der mit einer mechanischen Schreibmaschine geschriebenen Druckvorlagen habe zu Beanstandungen durch die Druckerei geführt. Das Schriftbild könne mit einer elektrischen Typenrad-schreibmaschine entscheidend verbessert werden.

Diesen Antrag hat der Anstaltsleiter abschlägig beschieden, im wesentlichen mit der Begründung, das begehrte Gerät sei bauartbedingt schlecht zu kontrollieren, und das schon jetzt überlastete Stromnetz der Anstalt verbiete die Zulassung weiterer elektrischer Geräte.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Betroffenen hat der Präsident des Justizvollzugsamts zurückgewiesen. Zusätzlich zu der vom Anstaltsleiter gegebenen Begründung führt er aus, der Wert einer elektrischen Schreibmaschine bewege sich nicht mehr in dem „angemessenen Umfange“ im Sinne des § 70 Abs. 1 StVollzG. Mit dem angefochtenen Beschluß, der die hier wiedergegebenen tatsächlichen Feststellungen enthält, hat die Strafvollstreckungskammer auf den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entschei-

dung die von ihm angefochtenen Verwaltungsakte aufgehoben und den Anstaltsleiter verpflichtet, dem Betroffenen die Erlaubnis zum Besitz und zur Benutzung einer elektrischen Typenrad-schreibmaschine bis zu einer Leistung von 149 Watt zu erteilen. Nach Ansicht der Strafvollstreckungskammer ist der „angemessene Umfang“ im Sinne von § 70 Abs. 1 StVollzG, in dem ein Gefangener Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen darf, nicht im Sinne einer Wertgrenze auszulegen, sondern beschränkt den Besitz nur im Hinblick auf die Größe und Anzahl von Gegenständen. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der Besitz der elektrischen Schreibmaschine sich nicht mehr im so verstandenen „angemessenen Umfang“ halte.

Sicherheit und Ordnung der Anstalt seien durch den Besitz der elektrischen Schreibmaschine nicht gefährdet. Eine elektrische Typenrad-schreibmaschine des Fabrikats „Brother“ habe keine schwer zu kontrollierbaren Versteckmöglichkeiten, wovon sich die Strafvollstreckungskammer durch Augenscheinnahme selber überzeugt habe.

Da nach einer Stellungnahme des Staatshochbauamts die in jeder Zelle befindlichen Elektrogeräte insgesamt eine Belastungsgrenze von 500 Watt nicht überschreiten sollten, die jetzt beim Betroffenen befindlichen Geräte aber erst einen Wert von 351 Watt erreichen, bestünden keine Bedenken, ein weiteres Gerät zu genehmigen, solange es keinen höheren Stromverbrauch als 149 Watt habe.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters, die er – sinngemäß – mit der näher ausgeführten Rüge der Verletzung sachlichen Rechts begründet hat.

Diese zulässigerweise und rechtzeitig eingelegte Rechtsbeschwerde erfüllt auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts hin kann der Beschluß keinen Bestand haben. Gemäß § 70 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 2 StVollzG darf ein Strafgefangener u. a. dann nicht bestimmte Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen, wenn durch deren Besitz, Überlassung oder Benutzung die Sicherheit der Anstalt gefährdet werden wird. Die Strafvollstreckungskammer hat aufgrund der von ihr getroffenen Feststellungen in rechtlich zu beanstandender Weise verneint, durch den Besitz der elektrischen Typenrad-schreibmaschine würde die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet. Hierdurch habe sie sich in Widerspruch zur Entscheidung des Senats vom 18. November 1982 gesetzt – 7 Vollz (Ws) 149/82 – (ZfStrVo 1982, 251).

Der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer hat bei der Inaugenscheinnahme einer elektrischen Typenrad-schreibmaschine des Fabrikats „Brother“ festgestellt, daß es sich um eine Schreibmaschine mit unten geschlossenem Plastikgehäuse in den Abmessungen von etwa 42 x 40 x 13 cm handelt. Nach Öffnen eines Deckels an der Oberseite der Schreibmaschine kann die darunter befindliche elektrische Anlage eingesehen werden. Diese besteht aus einer größeren Anzahl elektrischer Vorrichtungen und Kabelverbindungen. In dem Freiraum unter dem Deckel befindet sich die Druckvorrichtung mit dem Typenrad, darüber die Walze und weitere mechanische Vorrichtungen zum Transport des zu beschreibenden Blattes.

Wie der Senat bereits in seinem Beschluß vom 18. November 1982 ausgeführt hat, ist durch die Überlassung einer elektrischen Schreibmaschine, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um eine Typenhebel- oder Typenrad-schreibmaschine handelt, die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt gefährdet. Da eine solche Maschine von einem allseits geschlossenen Gehäuse umgeben ist, das nur im oberen Teil, dort, wo das Typenrad in Berührung mit dem Blatt kommen kann, geöffnet ist, ist sie besonders gut zum Verbergen verbotener Gegenstände geeignet. Von solcher sich ihnen bietenden Gelegenheit machen erfahrungsgemäß Gefangene häufig Gebrauch. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Justizvollzugsanstalt eine große Anzahl von zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen einsitzt, die als stärker kriminell eingestuft sind.

Den Ausführungen der Strafvollstreckungskammer, das Gerät biete keine unzumutbaren Probleme bei der Kontrolle, ist nicht bei-

zupflichten. Es ist zu berücksichtigen, daß die Justizvollzugsbediensteten, die die Zellen und deren Einrichtung zu kontrollieren haben, technisch nicht geschult sind und es ihnen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, das Gerät ohne Gefährdung der komplizierten elektrischen Einrichtung zu kontrollieren. Das wäre jedoch erforderlich, da nach der Beschreibung des Gerätes durch die Strafvollstreckungskammer das Vorhandensein geeigneter Versteckplätze verdeutlicht ist. Aufgrund der mangelnden technischen Sachkunde werden die Justizvollzugsbediensteten Hemmungen haben, das technische Innenleben der Schreibmaschine detailliert zu untersuchen, um etwaige Beschädigungen zu vermeiden. Das erhöht die Gefahr, daß versteckte Gegenstände nicht gefunden werden.

Schließlich wird, wie der Senat ebenfalls in seinem oben angeführten Beschluß ausgeführt hat, die Kontrolle in unzumutbarer Weise durch die geschlossene Bodenplatte der elektrischen Schreibmaschine behindert. Bei mechanischen Schreibmaschinen ist häufig der Boden geöffnet, und durch Hochheben und Hineinblicken ist sie schnell zu überprüfen. Diese Möglichkeit ist bei einer elektrischen Schreibmaschine, wenn überhaupt, erst nach Lösen der Öffnungsschrauben und Auseinandernehmen des Gehäuses gegeben.

Insgesamt sind derart zeitraubende und komplizierte Kontrollen, die in regelmäßigen Abständen erforderlich wären, den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt nicht zuzumuten. Sie würden, um der persönlichen Interessen eines Strafgefangenen willen, in unangemessener Weise von der Erfüllung anderer Aufgaben abgehalten, was eine fühlbare Störung der Anstaltsordnung bedeuten würde (OLG Nürnberg, ZfStrVo 1982, 314 – LS –).

Den Erwägungen der Strafvollstreckungskammer, der Besitz einer unten geschlossenen elektrischen Schreibmaschine sei dem Gefangenen nicht zu versagen, weil gegenwärtig auch der überwiegende Teil der modernen mechanischen Schreibmaschinen – wohl im Gegensatz zum Zeitpunkt des Ergehens des Senatsbeschlusses vom 18. November 1982 – eine unten geschlossene Bodenplatte habe, kann nicht beigeplichtet werden. Selbst wenn diese Angabe der Strafvollstreckungskammer über moderne Schreibmaschinen zutrifft, kann dieses nur dazu führen, daß auch Sicherheitsbedenken gegen die Aushändigung von solchen geschlossenen Maschinen an Strafgefangene bestehen und sie auf die Modelle verwiesen werden, die eine offene Bodenplatte haben, keineswegs aber dazu, daß nunmehr unter Außerachtlassung der Sicherheitsbedenken auch elektrische Schreibmaschinen mit geschlossener Bodenplatte Gefangenen überlassen werden können.

Demgemäß war der angefochtene Beschluß aufzuheben, allerdings unter Aufrechterhaltung des rechtsbedenkenfrei auf 300,- DM festgesetzten Geschäftswerts.

Da die Sache aufgrund der von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen spruchreif ist, konnte der Senat gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG selber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückweisen.

Der Senat hat Anlaß, noch auf weitere rechtliche Bedenken gegen den angefochtenen Beschluß hinzuweisen.

Die Strafvollstreckungskammer hat ausgeführt:

„Zwar hat der Antragsteller nicht vorgetragen, wann ihm der Widerspruchsbescheid ausgehändigt worden sei. Mangels dahingehenden Vortrages des Beteiligten geht jedoch die Kammer davon aus, daß die Frist gemäß § 112 Abs. 1 StVollzG gewahrt ist.“

Es ist rechtlich unzulässig, eine solche Folgerung aus mangelndem Vortrag eines Verfahrensbeteiligten zu ziehen.

Aufgrund der ihr obliegenden Amtsaufklärungspflicht hätte sich die Strafvollstreckungskammer darüber Gewißheit verschaffen müssen, ob die Zulassungsvoraussetzungen für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegeben waren.

Das wäre durch eine Rückfrage beim Anstaltsleiter ohne weiteres möglich gewesen.

Dieses Unterlassen hätte allerdings nicht zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses geführt, da der Senat der offengebliebenen Frage nachgegangen ist. Wie der Präsident des Justizvollzugs-

amtes Köln mitgeteilt hat, wurde der Widerspruchsbescheid dem Gefangenen am 8. April 1986 ausgehändigt. Demzufolge hat der Gefangene die zweiwöchige Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung (§ 112 Abs. 1 StVollzG) gewahrt, da die Antragsschrift am 18. April 1986 beim Landgericht Krefeld eingegangen ist.

Zu Bedenken geben auch die Erörterungen der Kammer Anlaß, was unter „angemessenem Umfang“ i.S. des § 70 StVollzG zu verstehen ist. Nach § 70 Abs. 1 StVollzG dürfen Gefangene nur in „angemessenem Umfang“ Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Die Strafvollstreckungskammer hat sich auch insoweit in rechtsfehlerhafter Weise in Widerspruch zum Senatsbeschluß vom 18. November 1982 gesetzt, indem sie im angefochtenen Beschluß dargelegt hat, der Besitz der begehrten elektrischen Schreibmaschine halte sich deswegen in dem „angemessenen Umfang“, weil dieser Begriff nicht im Sinne einer Wertgrenze zu verstehen sei. Er bedeute nur eine Begrenzung im Hinblick auf die Größe oder Anzahl von Gegenständen.

Dieser, auch von Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., Rdn. 2, vertretenen Ansicht kann nicht beigeplichtet werden. Bei dieser Auslegung des Begriffs des „angemessenen Umfangs“ wäre seine Aufnahme in die gesetzliche Bestimmung überflüssig gewesen. Eine Beschränkung der dem Gefangenen zugestandenen Gegenstände nach Größe und Anzahl, etwa um Reinigungsmöglichkeiten und Übersichtlichkeit der Zelle nicht zu beeinträchtigen, kann schon aufgrund von § 70 Abs. 2 Ziff. 2 StVollzG erfolgen, da Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet werden dürfen.

Der Senat verbleibt vielmehr bei seiner Rechtsansicht (siehe Senatsbeschluß a.a.O.), daß die Angemessenheit nur gewahrt ist, wenn die dem Gefangenen überlassenen Gegenstände hinsichtlich ihres Wertes aus Gründen sozialer Gleichbehandlung noch in einem vertretbaren Verhältnis zu dem Besitzstand der Durchschnittsinsassen stehen (Schwind/Böhm, StVollzG, § 70, Rdn. 3, Grunau-Tiesler, StVollzG, 2. Aufl.; Kammergericht, NSTZ 1984, 48; OLG Frankfurt, Beschl. v. 6. Februar 1985 – 3 Ws 125/85 (StVollz) –).

Feststellungen dazu, ob die begehrte elektrische Schreibmaschine in diesem Sinne sich noch in den Grenzen des „angemessenen Umfangs“ hält, hat die Strafvollstreckungskammer nicht getroffen.

Der Senat weist darauf hin, daß er sich mit seiner Entscheidung nicht in Widerspruch zu den vom Betroffenen in bezug genommenen anderen obergerichtlichen Entscheidungen setzt (OLG Celle, Beschluß vom 24. April 1986 – 3 Ws 188/86 (StVollz); OLG Frankfurt, Beschlüsse vom 6. Februar 1985 – 3 Ws 125/85 (StVollz) und vom 22. Februar 1985 – 3 Ws 113/85 (StVollz) –). In keiner dieser Entscheidungen ist ausgesprochen, daß die Aushändigung von elektrischen Schreibmaschinen sicherheits- und ordnungsunbedenklich ist und daß ihr Besitz, ohne Berücksichtigung der Gegenstände, die den anderen Gefangenen überlassen sind, sich stets im Rahmen des „angemessenen Umfangs“ im Sinne von § 70 Abs. 1 StVollzG hält.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 120 Abs. 1, 2, 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

## **§ 119 StPO, § 46 StVollzG, §§ 11 Abs. 1, 12, 21 ff. BSHG (Sozialhilfanspruch in Untersuchungshaft)**

- 1. Ein Untersuchungsgefangener, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann, hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG.**
- 2. Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt auch die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens.**
- 3. Die Gewährung eines Barbetrages nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 BSHG scheidet aus, da diese Bestim-**

# Für Sie gelesen

**mung nach herrschender Meinung auf Justizvollzugsanstalten keine Anwendung findet.**

#### **4. Ein Barbetrag von 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes erscheint als angemessen, aber auch als ausreichend.**

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Februar 1988 – 12 A 121/86 –

##### **Sachverhalt:**

Der Kläger hatte während seines Aufenthaltes in der Untersuchungshaft weder Einkommen noch Vermögen. Sein Antrag auf Taschengeld wurde von der JVA ebenso wie vom OLG Koblenz abgelehnt. Eine gegen diese Ablehnung eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde wegen fehlender Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen. Ein Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltung Trier-Saarburg auf Zahlung eines Taschengeldes nach dem BSHG wurde ebenfalls abgelehnt. Das dagegen angerufene Verwaltungsgericht Trier verpflichtete den Landkreis, dem Kläger Taschengeld nach Maßgabe des BSHG, d.h. in Höhe von 30 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, zu gewähren. Die dagegen eingelegte Berufung des Landkreises hatte nur teilweise Erfolg.

##### **Aus den Gründen:**

Unter Zugrundelegung des Bundessozialhilfegesetzes muß ein solcher Anspruch dem Grund nach bejaht werden. Nach § 11 Abs. 1 des BSHG ... ist Hilfe zum Lebensunterhalt dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen beschaffen kann, wobei der notwendige Lebensunterhalt gemäß § 12 Abs. 1 BSHG auch die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens umfaßt... Des weiteren bleibt ... festzustellen, daß der Gewährung von Sozialhilfe nicht die Tatsache der Unterbringung des Klägers als Untersuchungshäftling in einer JVA entgegensteht. Bereits das Bundesverwaltungsgericht hat für Strafgefangene entschieden, daß die Verbüßung einer Freiheitsstrafe für sich allein keinen die Leistung von Sozialhilfe ausschließenden Grund darstellt (BVerwGE 51, 281). Diese Rechtsprechung muß um so mehr für Untersuchungshäftlinge gelten, die – was aus § 119 StPO hervorgeht – bei ihrer Unterbringung in der JVA erheblich geringeren Beschränkungen unterworfen sind als Strafgefangene...

Der Senat vermag aber dem Verwaltungsgericht nicht hinsichtlich der Höhe des dem Kläger zu gewährenden Barbetrages zu folgen. Soweit es in Anlehnung an § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG die Auffassung vertritt, daß dem Kläger ein monatliches Taschengeld in Höhe von 30 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzusprechen ist, erscheint dem Senat die Zugrundelegung des nach § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG zu gewährenden Barbetrages in voller Höhe für die Bemessung des Taschengeldes für Untersuchungsgefangene nicht möglich. Denn in dem in § 21 Abs. 3 BSHG geregelten Barbetrag zur persönlichen Verfügung sind unter anderem auch Aufwendungen für Nahverkehrsmittel, für die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, für Portokosten und Schreibmaterial, für Geschenke, für die Instandhaltung und Reinigung von Kleidung und Wäsche sowie für die Beschaffung von Wäsche und Hausrat enthalten... Diese Aufwendungen entfallen indes weitgehend bei einem Untersuchungshäftling, weil die Unterbringung in der JVA solche Ausgaben ausschließt oder ein entsprechender Bedarf von der Anstalt selbst gedeckt wird. Angesichts dieses Umstandes ist ein Barbetrag von 30 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes offensichtlich unangemessen hoch... Andererseits ist mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen, daß das Taschengeld gemäß § 46 des Strafvollzugsgesetzes ebenfalls nicht dem Bedarf eines Untersuchungsgefangenen gerecht wird, weil dem Untersuchungshäftling größere Möglichkeiten für die Bedarfsdeckung durch eigene Mittel eingeräumt sind. Da weitere Anhaltspunkte für die Bemessung der Höhe eines angemessenen Barbetrages zur Deckung des persönlichen Bedarfs eines Untersuchungsgefangenen nicht vorhanden sind, erscheint dem Senat – solange diesbezüglich keine normative Regelung besteht – für einen sozialhilfebedürftigen Untersuchungsgefangenen ein Barbetrag von monatlich 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes als angemessen, aber auch als ausreichend.

**Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz.**  
Hrsg. von Gerd Pfeiffer. 2., neubearbeitete Auflage. C.H. Beck, München 1987. XXII, 2060 S. Leinen. DM 398,-

Der Karlsruher Kommentar zur StPO und zum GVG (KK), herausgegeben vom Präsidenten des Bundesgerichtshofes a.D., ist 1982 in 1. Auflage erschienen (vgl. ZfStrVo 1982, S. 372-374). Seit 1987 liegt die 2. Auflage vor. Sie ist um nahezu 400 Seiten umfangreicher ausgefallen. Im – ohnehin schon erheblichen – Preis macht sich dieser Zuwachs aber nur vergleichsweise bescheiden bemerkbar. Die Neuauflage befindet sich in allen Teilen auf dem Stande des März 1987; verschiedenenorts konnte aber auch noch die weitere Entwicklung bis Oktober 1987 eingearbeitet werden. Dies gilt etwa für die am 1.10.1987 in Kraft getretenen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

Wie schon die Voraufgabe berücksichtigt die Neuauflage namentlich die (auch unveröffentlichte) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und die Rechtsentwicklung. So bezieht sie in die Kommentierung etwa das 23. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13. April 1986 mit seiner Neugestaltung des Strafaussetzungsrechts und den Folgeänderungen im Strafvollstreckungsrecht, das Opferchutzgesetz vom 18. Dezember 1986, das auf Verbesserung der verfahrensrechtlichen Stellung des Verletzten zielt, das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus vom 19. Dezember 1986, das u.a. eine Erweiterung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts brachte, sowie das Strafverfahrensänderungsgesetz vom 27. Januar 1987 ein, das verschiedene Neuregelungen auf dem Gebiet des Strafverfahrens einführt. Allein schon dieser – hier keineswegs vollständig wiedergegebene – Katalog an neuen Vorschriften, die vor allem die StPO betreffen, hatte recht umfangreiche Überarbeitungen des KK zur Folge. Das gilt aber kaum minder für die Einbeziehung der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung. Eine gewisse Zurückhaltung, die der Herausgeber mit der vorrangigen Praxisorientierung des KK begründet, hat sich das Erläuterungswerk hingegen weiterhin hinsichtlich der Auswertung der wissenschaftlichen Literatur auferlegt (vgl. ZfStrVo 1982, S. 373).

Das hat sich insbesondere auf empirisch-kriminologischem Gebiet ausgewirkt. Mit der Wiedergabe und Verwendung solcher Untersuchungsergebnisse und Rechtstatsachen verfahren die Verfasser nach wie vor vergleichsweise sparsam. Beispiele dafür bilden die Erläuterungen zu § 119 StPO (Untersuchungshaft), zu § 153 a StPO (Schadenswiedergutmachung, gemeinnützige Leistungen) sowie zu §§ 160, 463 d StPO (Tätigkeit der Gerichtshilfe). Zu allen diesen – und natürlich weiteren – verfahrens- und vollstreckungsrechtlich bedeutsamen Themenbereichen liegen inzwischen praktische, teilweise sogar empirisch gesicherte Erfahrungen und Befunde vor, die man eigentlich in einem größeren Nachschlagewerk ungern vermißt; immerhin kommen solche da und dort, wenngleich eher kursorisch, zur Sprache.

Insofern ist der KK seiner mit der 1. Auflage eingeklagten Linie auch in der 2. treu geblieben. Auf der anderen Seite läßt die Neuauflage einmal mehr und vielleicht noch stärker die Vorzüge dieser praxisbezogenen Kommentierung hervortreten. Sie beschränken sich keineswegs darauf, über Gesetzes- und Rechtsprechungsentwicklung solide und zuverlässig zu informieren. Vielmehr äußern sie sich nicht zuletzt in der Herausarbeitung des jeweiligen Normzwecks, der die Funktion verfahrensrechtlicher Regelungen und Institute verdeutlicht, sowie in der Stellungnahme der Verfasser zu rechtlich umstrittenen oder ungeklärten Rechtsfragen. Solche Erläuterungen werden auch immer wieder – wenngleich in aller Kürze – argumentativ aufbereitet; wer im KK nachschlägt, wird dann nicht nur über den Meinungsstand unterrichtet, sondern auch über die Gründe, die die Verfasser dazu veranlassen, den vertretenen Standpunkt einzunehmen. Schließlich zeichnet sich die Kommentierung durch Übersichtlichkeit aus (die schon für die 1. Auflage charakteristisch war, vgl. ZfStrVo 1982, 373). Hierzu tragen vor allem die Gliederungen bei, die umfangreicheren Erläuterungen vorangestellt sind. Ein Musterbeispiel für eine übersichtliche Systematisierung des Stoffes stellt die aus der Feder des Herausgebers stammende Einleitung dar, die mit ihren über 70 Seiten einen ausgezeichneten Überblick über die Grundlagen und -fragen des Strafverfahrens(rechts) vermittelt. Daß die Verfasser die Mühsal der Erläuterung zahlreicher – freilich nicht notwendig untergeordneter – Einzelfragen auf sich

genommen haben, zählt sich für den Leser vor allem bei zentralen Vorschriften aus; stellvertretend für andere seien insoweit nur die Kommentierungen der §§ 119 StPO und 23 EGGVG genannt. Zu erwägen wäre, ob nicht künftig – etwa nach Art des Schönke-Schröder, dem der KK ja immerhin in der äußeren Aufmachung, sicher weniger im inhaltlichen Zuschnitt gleicht – wenigstens ausgiebigere Erläuterungen durch Literaturübersichten eingeleitet werden sollten; dies ist freilich bis zu einem gewissen Grade eine Platzfrage.

Insgesamt müssen auch der Neuauflage die Qualitäten der 1. Auflage bescheinigt werden. Als Nachschlagewerk ist der KK von der Praxis nicht nur „angenommen“ worden; er ist vielmehr für sie unentbehrlich geworden. Das – vom Herausgeber eingangs hervorgehobene – Ziel, die Mitte zwischen dem Kurzkomentar von Kleinknecht/Meyer und dem Großkommentar von Löwe/Rosenberg einzuhalten und einzunehmen, ist offenkundig erreicht worden.

Heinz Müller-Dietz

**Carl von Ossietzky: 227 Tage im Gefängnis. Briefe, Dokumente, Texte.** Hrsg. von Stefan Berkholz. Luchterhand Literaturverlag, Darmstadt 1988. 318 S. DM 29,80

Es war nicht seine erste Verurteilung, aber seine erste und einzige Strafverbüßung, über die in diesem Werk berichtet wird. Von Carl von Ossietzky ist die Rede, dem verantwortlichen Redakteur der „Weltbühne“ (1927-1933), der 1931 vor dem Reichsgericht zusammen mit dem Verfasser strafrechtlich zu verantworten hatte, was am 12. März 1929 unter dem Titel „Windiges aus der deutschen Luftfahrt“ aus der Feder des Journalisten Walter Kreiser in jener Zeitschrift erschienen war. Aber nicht der glänzende Publizist Ossietzky, der in seinen Beiträgen unnachlässig mit den Totengräbern der Weimarer Republik und dem kommenden Nationalsozialismus abrechnete, steht im Mittelpunkt des Buches, sondern der Strafgefangene Ossietzky, der wegen Landesverrats – den das Reichsgericht in eben jenem Artikel erblickt hatte – 227 Tage, vom 10. Mai bis 22. Dezember 1932, im Gefängnis Berlin-Tegel einsaß. Es dokumentiert ein Trauerspiel der damaligen Justiz, die – einäugig – auf dem rechten Auge blind war, aber dafür um so unbarmherziger mit linken Patrioten und Demokraten umsprang; darauf weist einmal mehr Oskar Lafontaine in seinem Geleitwort hin. Ein Stück Justizgeschichte wird darin sichtbar und damit Zeitgeschichte, an dem nicht nur abzulesen ist, wie in der Endphase der Weimarer Republik Recht gesprochen und gehandhabt, sondern auch wie jener Staat allmählich zugrunde gerichtet wurde – nicht zuletzt von jenen, deren Aufgabe es gerade gewesen wäre, seine freiheitliche Verfassung zu schützen und zu bewahren.

Das Reichsgericht hatte Ossietzky und Kreiser im seinerzeit berühmt-berüchtigten Weltbühnen-Prozeß wegen militärischen Geheimnisverrats zu je achtzehn Monaten Gefängnis verurteilt, weil Kreiser in seinem Artikel der Reichswehr den heimlichen (und verbotenen) Aufbau einer Luftwaffe vorgeworfen hatte. Den Angeklagten hatte nichts genutzt, daß die im Artikel kritisierten Vorgänge nicht nur im Haushaltsausschuß des Reichstages zur Sprache gekommen, sondern auch in anderen Kreisen, vermutlich auch ausländischen Regierungen, bekannt gewesen waren. Der Verurteilung hatte also die bemerkenswerte Konstruktion des „allgemein bekannten Staatsgeheimnisses“ zugrunde gelegen. Daß der eigentliche Skandal in jenen Vorgängen selbst und nicht in der öffentlichen Berichterstattung über sie gelegen hatte, hatte (oder durfte?) das Reichsgericht nicht wahrhaben wollen. Das Urteil hatte im In- und Ausland großes Aufsehen erregt, namentlich Proteste hervorgerufen. Die liberale „Frankfurter Zeitung“ hatte geschrieben: „Wir haben zwar eine Demokratie, aber wer von ihren Grundsätzen auch gegenüber militärischen Instanzen und solchen, die es sein möchten, Gebrauch macht, wird mit Gefängnis und – was schlimmer ist – mit dem Odium des Landesverraters bestraft.“ Thomas Mann hatte in der Verurteilung schon den Vorgriff auf die faschistische Diktatur gesehen.

Carl von Ossietzky hätte – ebenso wie es der Mitverurteilte Kreiser denn auch getan hat – fliehen können. Er hat es statt dessen, aufrechter und unbeugsamer Kopf, der er war, für richtig gehalten, die Strafe anzutreten. Seine in der „Weltbühne“ erschienene Begründung: „Rechenschaft. Ich muß sitzen!“ empfiehlt sich geradezu als Schulbuchlektüre in einem Land, in dem Zivilcourage so gern

als bloßes Fremdwort gehandelt wird. Ossietzky wurde dank einer Amnestie vorzeitig entlassen. Er verließ aber auch dann nicht das Land, als die Nationalsozialisten die Macht übernahmen. Diese Haltung bezahlte er mit seinem Leben. Sein Tod am 4. Mai 1938 war eine Folge der in mehrjähriger „Schutz“- und Konzentrationslagerhaft erlittenen Folterungen und Qualen.

Das Buch gliedert sich in drei Hauptteile, an die sich ein Anhang anschließt. Im ersten Teil wird die Vorgeschichte, namentlich der Prozeß dargestellt (Ingo Müller). Gegenstand des zweiten Teiles, der den eigentlichen Kern des Werkes ausmacht, bildet die Schilderung der Haftzeit, die – vor allem dank zahlreicher Dokumente (Auszüge aus den Gefangenenpersonalakten, Briefe Ossietzkys, Zeitungsartikel usw.) – viel von der Atmosphäre der Haft und der Zeit vermittelt. Der Leser erfährt, welche Lektüre Ossietzky erlaubt wurde, welche Anträge er und Besucher an die Anstaltsleitung stellten. Immerhin wurden ihm – für den Rauchverbot galt, unter dem er sehr litt – Selbstbeschäftigung und die dafür erforderlichen Bücher und Zeitschriften gestattet; historische und journalistische Arbeiten (die zum Teil noch während der Haftzeit erschienen) füllten seinen Tag aus. Hingegen wurde er nicht als politischer Überzeugungstäter angesehen und behandelt. Freunde von draußen verwandten sich für ihn, wiesen etwa das Strafvollzugsamt auf seine labile Gesundheit hin; eine nicht unerhebliche Gewichtsabnahme wurde denn auch registriert. Doch überstand er die Haftzeit in der ihm eigenen aufrechten Haltung. In seinem Artikel „Rückkehr“ schrieb er über jene Zeit u. a. folgendes: „Ich habe das Gefängnis nicht als ein Haus der gewollten Härte und der traditionellen Quälereien kennengelernt, aber auch so bleibt es ein Haus des Jammers, in dem hinter jeder Eisentür ein anderer trauriger Globus kreist, durch schicksalsmäßige Verstrickung in dieser Bahn gehalten. Schuld –? In diesem Hause fällt das Wort nicht, hier gibt es nur Opfer ... Wenn der Rechtsprecher nur endlich einmal mit dem Geheimnis der Zellenhaft vertraut würde, wie anders müßten selbst die Urteile der brügerlichen Justiz aussehen!“

Wesentlich kürzer ist die Beschreibung jener eben auch nur kurzen Spanne an Zeit ausgefallen, die Ossietzky zwischen Haftentlassung und Machtergreifung noch verblieb. Im – recht umfangreichen – Anhang sind die reichlich ausgewerteten Quellen genannt; ferner wird dort über Ossietzkys Lektüre im Gefängnis und über seine Biographie informiert.

Das Werk enthält Lese- und Lehrstücke, die ein breiteres Interesse verdienen. Aus der Verbindung von Justiz-, Strafvollzugs- und politischer Geschichte entsteht ein Bild jener Zeit, die schon unübersehbar durch die Vorboten des kommenden Unheils gezeichnet war. In Hamburg wurde 1988 eine Ausstellung eröffnet, welche die Bemühungen bekannter Zeitgenossen im damaligen Ausland dokumentiert, den „Schutzhäftling“ der Jahre 1933 bis 1936 und Friedensnobelpreisträger des Jahres 1935 Ossietzky den Klauen der Nationalsozialisten zu entreißen.

Heinz Müller-Dietz

**Jutta Brakhoff (Hrsg.): Drogenarbeit im Justizvollzug.** Lambertus-Verlag, Freiburg i.Br. 1988. 152 S. Kart. DM 20,-

Der Sammelband hat einen Bereich sozialer Hilfe und Arbeit zum Gegenstand, der in letzter Zeit mehr und mehr an Bedeutung gewonnen hat. Es geht der Sache nach um das, was ganz allgemein „Betreuung Drogenabhängiger im Strafvollzug“ genannt werden kann, im besonderen (und eigentlichen) aber als „aufsuchende Drogenberatung im Justizvollzug“ oder als „externe Drogenberatung“ bezeichnet zu werden pflegt. Gemeint ist also die überaus schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeit der Mitarbeiter von Beratungsstellen, die in Justizvollzugsanstalten und Haftanstalten Drogenabhängigen und Alkoholikern Eingliederungs- und Rehabilitationshilfen im weitesten Sinne gewähren, namentlich Gruppenarbeit leisten und therapeutische Angebote im Anschluß an die Haftzeit vermitteln. Daß die Wahrnehmung solcher Aufgaben, die im Arbeitsfeld zwischen Justizvollzug, Justiz und Therapie angesiedelt sind und vornehmlich Psychologen, Sozialpädagogen und Sozialarbeitern obliegen, vor erhebliche Schwierigkeiten stellt, ist hinlänglich bekannt. Es sei nur daran erinnert, daß die Mitarbeiter von Beratungsstellen erst einmal Zugang zu suchtkranken Insassen finden müssen – was durchaus im doppelten Sinne des Zutritts zu ihnen

und der Bereitschaft dieser Klienten zu verstehen ist, sich mit ihrer Suchtproblematik auseinanderzusetzen. Darüber, daß sich diese Schwierigkeiten durch die Auswirkungen von HIV-Infektionen und AIDS-Erkrankungen eher noch verstärkt haben, liegen inzwischen gleichfalls Berichte vor.

Gleichwohl fehlt es immer noch an anschaulichen, praxisnahen Darstellungen, die bisherige Erfahrungen mit einer solchen Tätigkeit weitergeben und zugleich Handreichungen für das weitere Vorgehen in diesem Arbeitsfeld bieten. Diese Informationen liefert der vorliegende Band in reichem Maße. Man merkt den Verfassern der zwölf Beiträge, die durch eine Einführung der Herausgeberin eingeleitet werden, an, daß sie über ausgiebige praktische Erfahrungen und solide theoretische Kenntnisse verfügen. Im Wechsel von allgemeinen Hinweisen und konkreten Schilderungen – die bis zur Wiedergabe einzelner Fälle gehen können – verstehen sie es, Möglichkeiten und Grenzen dieser Form von Drogenarbeit aufzuzeigen. Daß dabei manche Skepsis mitschwingt oder doch eine überaus realistische Perspektive sichtbar wird, wird denjenigen schwerlich überraschen, der sich die personellen und institutionellen Rahmenbedingungen solcher Tätigkeit vergegenwärtigt. So leitet denn auch die Herausgeberin ihren „Ausblick“ mit der Feststellung ein: „Die Ergebnisse der bisherigen Arbeit im Justizvollzug zeigen, daß Suchtkranke in der Regel nicht behandelt werden können. Beratung und insbesondere die Entwicklung und Stärkung einer Motivation zur Therapie sind Schwerpunkte der Arbeit. Dazu gehört auch die Konfrontation des Drogenabhängigen mit sich selbst. Mit ihm zusammen muß überlegt werden, warum es zu einer Inhaftierung gekommen ist und wie der Negativkreislauf durchbrochen werden kann.“ Auf der anderen Seite kann die Herausgeberin auch anmerken, „daß die aufsuchende Arbeit in Justizvollzugsanstalten zu einem festen Bestandteil innerhalb der Suchtkrankenhilfe geworden ist“ und daß sich die Zusammenarbeit mit der Justiz im ganzen zunehmend verbessert hat.

Im einzelnen enthält der lesenswerte Band, der einen guten Überblick über jenes Arbeitsfeld zu geben vermag und kein wesentliches Problem ausspart, folgende Beiträge:

- Zehn Jahre externe Drogenberatung im Justizvollzug. Erwartungen – Erfahrungen – Entwicklungen (Abraham Rosenberg)
- Der Status des externen Drogenberaters (Lisa Wagner)
- Opfer oder Täter? – Angemessene Hilfe für inhaftierte Drogenabhängige (Detlef Leehr)
- Zehn Jahre aufsuchende Drogenarbeit – Ein persönlicher Rückblick (Werner Schuler)
- Probleme in der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Drogenhilfe (Wolfgang Scheiblich)
- Suchtberatung im Jugendstrafvollzug (Gabriele Althammer-Radan, Herbert Späth)
- Frauen, Sucht und Strafvollzug (Christa Beck)
- Therapievorbereitung und Vermittlung von drogenabhängigen Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt Köln (Bernd Pilz)
- Gruppenarbeit in der Justizvollzugsanstalt Meppen (Wolfgang Hagedorn)
- Die Auswirkung der AIDS-Problematik auf die Arbeit mit suchtkranken Menschen in Gefängnissen (Martin Höhl)
- Potentiell AIDS-krank und eingesperrt – HIV-positive Drogenabhängige im Justizvollzug (Christa Beck)
- Drogenabhängige in Polizeigewahrsam

Es versteht sich nach alledem, daß der Band auch solchen Mitarbeitern des Strafvollzugs empfohlen werden kann, die – ohne in der Drogenarbeit zu stehen – mit drogenabhängigen Insassen zu tun haben.

Heinz Müller-Dietz

**Taschenbuch für den Strafvollzug. Grundwerk 1988.** Offizieller Jahreskalender des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V. Bearbeitet von Leitendem Regierungsdirektor a.D. Reinhold Frank, Freiburg/Br. Stand: 1. November 1987. Walhalla u. Praetoria Verlag, Regensburg 1988.

**Deutsches Beamten-Jahrbuch. Grundwerk 1988.** Landesausgabe Saar. Hrsg. vom Deutschen Beamtenbund.

Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Landesbund Saar. Bearbeitet von Ministerialrat a.D. R. Scheid. Stand: Bundesrechtliche Vorschriften 15. August 1987. Landesrechtliche Vorschriften 15. Oktober 1987. Walhalla u. Praetoria Verlag, Regensburg 1988.

Die beiden verdienstlichen Loseblattausgaben, die sich hinsichtlich Aufgaben- und Tätigkeitsbereich sowie Rechtsstellung der Strafvollzugsbediensteten gegenseitig ergänzen, wurden erstmals in ZfStrVo 1984, S. 109, näher besprochen. Die beiden Grundwerke sind nunmehr weiter fortgeführt und auf den oben jeweils angegebenen Stand gebracht worden. Sie haben auf Grund der weiteren Entwicklung erheblich an Umfang gewonnen – was natürlich nicht jeder Benutzer begrüßen wird. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß dies auf die Vermehrung des Stoffes selbst zurückzuführen ist. Das gilt sowohl für die Sammlung vollzugsrechtlich relevanter Vorschriften als auch für die Zusammenstellung der allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen.

Das zweibändige (grüne) Taschenbuch für den Strafvollzug ist natürlich nicht zuletzt dadurch stark angewachsen, daß – namentlich nach den Vorschriften des StVollzG, des StGB, der StPO, der UVollzO, des GG, des JGG und der StVollstrO – geordnete Leitsätze gerichtlicher Entscheidungen abgedruckt sind. Die Rechtsprechung wird dabei nach Aktenzeichen und – etwaigen – Fundstellen nachgewiesen, unter denen neben dem „Vollzugsdienst“ auch die ZfStrVo in recht starkem Maße vertreten ist. Auf diese Weise ist ein beachtliches Entscheidungs-Kompendium entstanden, das sich gewiß zum Nachschlagen eignet und seine Dienste tun wird. Das Gewicht dieser Rechtsprechungs-Sammlung kann man etwa daran ermessen, daß allein zur Regelung des Urlaubs, also zu § 13 StVollzG, 119 Entscheidungen nachgewiesen sind. Auch in seinen übrigen Teilen, die für den Strafvollzug wichtige Regelungen wiedergeben, stellt das Taschenbuch eine wertvolle Hilfe für die Mitarbeiter dar.

Das zweibändige (blaue) Beamten-Jahrbuch steht an Ausführlichkeit und Vielseitigkeit keineswegs hinter dem Taschenbuch für den Strafvollzug zurück. Auch – und vielleicht gerade – hier muß man (resignierend?) zur Kenntnis nehmen, was alles an Vorschriften für die Tätigkeit, für Aufgaben, Pflichten und Rechte des öffentlichen Dienstes Bedeutung erlangen kann. Daß dies den Wert des Nachschlagewerkes nicht berührt, liegt auf der Hand.

Beide Werke können Strafvollzugsbediensteten zur Anschaffung und Benutzung nur empfohlen werden.

Heinz Müller-Dietz

**Uta Klein, Helmut R. Koch (Hrsg.): Gefangenenliteratur.** Sprechen, Schreiben, Lesen in deutschen Gefängnissen. Reiner Padligur Verlag, Hagen 1988. Broschur. 288 S. mit Abb. DM 29,80

Der Reiner Padligur Verlag, Hagen, hat sich auf Literatur aus dem Strafvollzug und ihn selbst spezialisiert (vgl. ZfStrVo 1988, S. 122). In dieses Konzept paßt recht gut ein Sammelband, der sich mit den verschiedenen Formen sprachlicher Auseinandersetzung und Kommunikation in Gefängnissen beschäftigt. Die beiden Herausgeber sind (bzw. waren, so U. Klein) am Institut für Deutsche Sprache und Literatur der Universität Münster tätig. Koch hat sich nicht zuletzt mit der Literatur von Minderheiten (Gefangene, Gastarbeiter und Flüchtlinge) auseinandergesetzt. Der Zugang zum Thema ist also – jedenfalls für die Herausgeber – durch die Literaturwissenschaft vermittelt. Anders als sonst haben das Sprechen, Schreiben und Lesen in Vollzugsanstalten also in erster Linie nicht Kriminologen und Strafvollzugspraktiker thematisiert – wenngleich solche durchaus im Band zu Wort kommen. Das hat natürlich auf Gestaltung, Inhalt und Sichtweise abgefärbt.

Davon zeugen bereits Titel und Untertitel des Werkes. Das Stichwort „Gefangenenliteratur“ ist der Sache nach zwar nicht neu; bereits S. Weigel – die mit einem einschlägigen Beitrag im Band vertreten ist – hat in ihrem 1982 erschienenen Buch über „Schreiben im Gefängnis“ von sog. Gefängnisliteratur gesprochen (vgl. ZfStrVo

1983, S. 112). Jedoch erscheint dieser Titel auf den ganzen Inhalt des Werkes bezogen zu eng. Die Rede ist ja nicht nur von Erfahrungsberichten, Selbstdarstellungen und sonstigen Texten Gefangener, sondern auch und gerade von Lesestoff und -praxis Inhaftierter, von Lesungen in Vollzugsanstalten und von der Sprache, in der hinter Gefängnismauern gesprochen wird; ja, es wird sogar darüber berichtet, wie der Strafvollzug im Kinder- und Jugendbuch, in der Grundschule dargestellt, wie er in der Jugendarbeit erfahren wird. Letztlich kreist der Band also im weitesten Sinne um das im und über den Strafvollzug gesprochene und geschriebene Wort. In dieser Form ist er einzigartig; ich kenne denn auch kein Werk vergleichbaren Zuschnitts.

Im Vorwort formulieren die Herausgeber die Ziele, die sie mit ihrer Dokumentation verbinden. Es geht ihnen um Information über die Wirklichkeit des Strafvollzugs auf der Grundlage der Gefangenenliteratur, die sie als „Spiegel der Gefängnisrealität“ begreifen (S. 10). Sie wollen darüber hinaus die einzelnen Formen sprachlicher Verständigung schlechthin zum Gegenstand der Untersuchung machen. Dabei wird freilich deutlich, daß die einschlägige Forschung erst in den Anfängen steht. So vermißt man schon aufgrund der schwierigen Quellenlage entsprechende Materialsammlungen. Immerhin wartet der Band selbst mit einer Bibliographie der in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Gefangenenliteratur auf (S. 269-273), während auf internationaler Ebene vergleichbare Dokumentationen nach wie vor fehlen. Ihre Bemühungen sehen die Herausgeber vor dem Hintergrund einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Strafvollzug: Für sie bilden „das Gefängnis als System und seine Auswirkungen auf die in ihm eingesperrten Menschen“ den Mittelpunkt der Betrachtung (S. 10). Ihre eigene Position verstehen sie denn auch „in der Tradition einer nachdrücklich radikalen Gefängniskritik“ (S. 13). Das sollte indessen niemanden dazu veranlassen, das Werk, aus dem man so viel über Sprache und (sprachliche) Erfahrung mit dem Strafvollzug lernen kann, beiseite zu legen.

An das Vorwort schließen „bibliographische Anmerkungen über die Arbeit mit Gefangenen“ aus der Feder von Birgitta Wolf an; sie tragen die bezeichnende Überschrift „Es kommt ja keine Fee“. Der erste Teil des in vier Abschnitte gegliederten Bandes ist dem Sprechen hinter Mauern gewidmet. Ein therapeutischer Mitarbeiter der Sonderanstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher Wien-Favoriten (Hein) berichtet über Kommunikationsformen in der Anstalt (Lebenslauf, Eingaben, Briefe, Tagebücher, literarische Texte, Gespräche usw.). Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener – der nunmehr schreibt – (Dronski) schildert eigene Spracherfahrungen. Der Leiter der JVA Göttingen (Wohlgemuth) geht der Frage nach, ob es eine besondere „Knastsprache“ gebe; das Ergebnis ist negativ, wohl aber findet er im Gefängnis einige knasttypische Ausdrücke vor, mit denen die sonst übliche Umgangssprache versetzt sei. Ein Literaturwissenschaftler (Opalka) begreift „die Sprache der Bediensteten als Ausdruck der Gefängnisarchitektur“.

Den zweiten Teil – der das Schreiben hinter Mauern thematisiert – leitet S. Weigel mit einer (schon in ihrem Buch enthaltenen) Studie zur Geschichte der Gefängnisliteratur ein. Einen Überblick über die Gefangenenliteratur nach 1945 vermittelt ein Beitrag von Koch; er bringt sie auf den dreifachen Nenner: „Klage, Anklage, Widerstand“. Was Schreiben für Gefangene bedeutet, veranschaulichen Texte Peter Ferarus und Peter-Jürgen Books. U. Klein informiert über die – relativ seltenen – literarischen Texte inhaftierter Frauen, Merk über eine Schreibgruppe in der Frauenvollzugsanstalt Frankfurt-Preungesheim. Zentrale Bedeutung kommt dem gemeinsamen Beitrag Kleins und Kochs über die bisherige wissenschaftliche Aufnahme und Verarbeitung der Gefangenenliteratur zu; er läßt erkennen, daß das Thema, das eher eine randständige Rolle eingenommen hat, auf wachsendes Interesse stößt. U. Klein beschreibt in recht informativer Weise die historische Entwicklung der Gefangenenpresse. Das Gegenstück hierzu bildet die Studie von Lesting und Feest zur Zensur von Gefangenenzeitschriften.

Im dritten Teil, der das Lesen hinter Mauern zum Gegenstand hat, berichtet Seeger über Ergebnisse einer einschlägigen Untersuchung der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel; sie „belegen die immense Bedeutung der Bücherei für die Gefangenen trotz der ungünstigen Bedingungen, unter denen die Bücherei ihr Leben fristet“ (S. 195). Peter-Paul Zahl teilt eigene Erfahrungen mit „Literatur im Knast“

in kritischer Absicht mit. Rolfrafael Schroer äußert sich über Lesungen als Schriftsteller im Vollzug. Im Jugendstrafvollzug tätige Pädagogen (Bode, D. Heine) schildern Bemühungen um inhaftierte Analphabeten. Ein in einer Gefangeneninitiative arbeitender Sozialwissenschaftler (Mattes) informiert über die Buchfernleihe für Insassen.

Der vierte Teil des Bandes schlägt vor allem Brücken zur Außen- und Umwelt. So geht es etwa um „Kunst und Kulturarbeit mit Gefangenen“ (Knapp), um eine Analyse der Darstellungen des Strafvollzugs im Kinder- und Jugendbuch (Klein, Koch), um die Bedeutung des Gefängnisses im Grundschulunterricht (Reiffer) sowie schließlich um die Konfrontation mit dem Vollzug im Rahmen außerschulischer Jugendarbeit (E. Bahl).

Insgesamt vermittelt der Band im Wechsel von Erfahrungsbericht, wissenschaftlicher Darstellung und Texten Inhaftierter ein vielgestaltiges, buntes Bild, das freilich immer wieder Grundmuster des Strafvollzugs (sowie des Redens und Schreibens über ihn) durchschimmern läßt. Das beigefügte Bildmaterial tut ein übriges dazu, die Schilderungen und Überlegungen der verschiedenen Autoren zu veranschaulichen. Es ist ein Band, der einmal mehr danach fragen läßt, wie Strafvollzug tatsächlich beschaffen ist sowie subjektiv erlebt und gesehen wird.

Heinz Müller-Dietz

**Strafrecht.** Sammlung aller wichtigen straf- und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften einschließlich Straßenverkehrs-, Ordnungswidrigkeiten-, Vollzugs- und Registerrecht. Loseblatt-Textausgabe mit Anmerkungen und Sachverzeichnis. Stand: 1. Oktober 1987. C.H. Beck, München 1988. Rund 1280 Seiten. Im Plastikordner. DM 54,-

Der überaus rührige Beck Verlag hat nunmehr eine neue Textausgabe wichtiger straf- und strafverfahrensrechtlicher Vorschriften in Loseblattform herausgebracht. Sie enthält neben zentralen Gesetzen wie dem StGB, dem JGG, der StPO, dem OWiG und dem GVG eine Vielzahl weiterer einschlägiger oder für das Strafrecht und das Strafverfahren bedeutsamer Gesetzestexte und sonstiger Regelungen. Zu letzteren zählen etwa das Grundgesetz und die Menschenrechtskonvention sowie eine ganze Reihe straßenverkehrsrechtlicher Regelungen (z.B. Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrszulassungsordnung). Zu den mitabgedruckten strafrechtlichen Regelungen im weiteren Sinne gehören namentlich das Betäubungsmittelgesetz, das Bundeszentralregistergesetz, das Opferentschädigungsgesetz, das Wehrstrafgesetz und das Wirtschaftsstrafrecht.

Für den Strafvollzug selbst ist die Loseblattausgabe deshalb wertvoll, weil sie praktisch alle einschlägigen Regelungen wiedergibt. Dazu rechnen vor allem das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) selbst, die Strafvollzugsvergütungsordnung, die Verwaltungsvorschriften zum StVollzG und zum Jugendstrafvollzug, die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug, die Vollzugs geschäftsordnung und die Strafvollstreckungsordnung. Die Vollzugspraxis ist also gut beraten, wenn sie sich dieses handlichen und übersichtlichen Werkes bedient, das ja als Loseblattausgabe laufend auf dem neuesten Stande gehalten werden kann.

Wenn diese neue Ausgabe überhaupt einen Wunsch offenläßt, dann allenfalls den, daß das – alphabetisch geordnete – Inhaltsverzeichnis selbst nicht erkennen läßt, welche Normtexte jeweils nur auszugsweise wiedergegeben sind (z.B. Abgabenordnung, Gewerbeordnung). Würde dies schon zu Beginn offengelegt, wäre das sicher eine zusätzliche Hilfe für die Benutzer.

Heinz Müller-Dietz

**Manfred Amelang: Sozial abweichendes Verhalten. Entstehung – Verbreitung – Verhinderung.** Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg/New York/London/Paris/Tokyo 1986. 44 Abb., 76 Tab. XIII, 470 S. Broschiert. DM 79,-

Der Verfasser, der an der Universität Heidelberg Psychologie lehrt und auf kriminologischem Gebiet vor allem durch empirische

Untersuchungen zum Dunkelfeld hervorgetreten ist, hat mit diesem Werk eine systematische Darstellung bisheriger Forschungsergebnisse und theoretischer Konzepte zum sozial abweichenden Verhalten vorgelegt. Das Werk ist aus praktischen Erfahrungen in der Lehre hervorgegangen. Es verfolgt daher das Ziel, den weitverstreuten und in die verschiedensten Fachgebiete hineinreichenden Stoff zu ordnen und dem Studierenden wie dem Interessenten einen vertieften Überblick über die verschiedenen Fragestellungen, Ansätze und empirischen Befunde zu vermitteln. Obwohl vom Studiengang Psychologie her entwickelt und nicht zuletzt auf ihn zugeschnitten, begnügt sich der Verfasser keineswegs mit einer Wiedergabe und Diskussion psychologischer Forschungsergebnisse und Theorien. Vielmehr bezieht er auch soziologische (und natürlich sozialpsychologische) Ansätze und Untersuchungen ein. Dies gilt namentlich für den 4. Teil des Werkes, der der Darstellung der Theorien zur Erklärung abweichenden Verhaltens gewidmet ist, beschränkt sich indessen nicht nur darauf. Insofern nähert sich das Buch – ungeachtet seiner Hervorhebung psychologischer Gesichtspunkte – einem kriminologischen Einführungswerk an, das nach Qualität, Auswertung und Aufbereitung des vorliegenden Materials sowie nach Aufarbeitung des Stoffes ohne weiteres mit den bereits auf dem Markt befindlichen kriminologischen Lehrbüchern konkurrieren kann. Dies trifft jedenfalls auf jene Themenbereiche zu, die in Amelungs Einführung im einzelnen zur Sprache kommen.

Damit ist schon angedeutet, daß sich der Verfasser nicht vom Grundsatz möglichst großer Vollständigkeit, sondern vielmehr von dem sorgfältiger Auswahl und Vertiefung der behandelten Fragestellungen hat leiten lassen. Dies ist offensichtlich der Art und Weise der Aufbereitung und Vermittlung des Stoffes zugutegekommen. Denn dadurch ist es dem Verfasser ermöglicht worden, überall dort ausführlicher zu werden, wo unterschiedliche empirische Befunde oder theoretische Ansätze nach Erklärung und Einordnung in Zusammenhänge verlangten. Die Sorgfalt und Gründlichkeit, mit der er dabei zu Werke gegangen ist, veranschaulichen nicht nur der Text selbst, die Auswertung einer umfangreichen kriminologischen und psychologischen Literatur – das Literaturverzeichnis macht allein über 40 Seiten aus –, sondern auch die zahlreichen, in die systematische Darstellung eingearbeiteten Abbildungen und Tabellen.

Im einzelnen ist das Werk in sieben Teile gegliedert. Im 1. Teil stellt der Verfasser Umfang und Struktur der Kriminalität an Hand amtlicher Kriminalstatistiken dar. Er beschreibt die wichtigsten einschlägigen Statistiken (polizeiliche Kriminal-, Rechtspflegestatistik) und wertet diese nach verschiedenen Richtungen (z.B. Stadt-Land, Zeitablauf, Vorstrafen und Rückfälligkeit) hin aus. Dabei nehmen die Probleme des Rückfalls und der kriminellen Karriere einen relativ breiten Raum ein. Besondere Aufmerksamkeit schenkt der Verfasser dann der Problematik der Aussagefähigkeit und Verallgemeinerungsfähigkeit amtlicher Daten.

Daran schließt sich im 2. Teil eine Betrachtung des Schweregrades kriminellen Verhaltens an. Im Mittelpunkt steht vor allem der Kriminalitätsindex von Sellin und Wolfgang (1964), seine Reichweite und Verwendbarkeit. „Selbstberichte zum Dunkelfeld“ bilden den Gegenstand des 3. Teils. Hier geht der Verfasser auf bisherige (natürlich auch eigene) Forschungen zum Dunkelfeld (im Wege von Fragebogen und Interview) ein und breitet das vorliegende Datenmaterial unter verschiedenen Gesichtspunkten (z.B. Persönlichkeits- und Einstellungsmerkmale) aus. Wichtig sind ihm einmal mehr Gültigkeit und Aussagekraft einschlägiger Ergebnisse.

Einen erheblichen Teil des Werkes beansprucht die Darstellung der Theorien abweichenden Verhaltens (4. Teil). Sie setzt ein mit der Anomietheorie Mertons, setzt sich fort mit den verschiedenen lerntheoretischen Ansätzen, um dann über die Kontrolltheorie und den Etikettierungsansatz (labeling approach) zur erbiologischen Sicht der Kriminalität zu führen. Von herausragendem Interesse – auch und gerade für den Strafvollzugspraktiker und -theoretiker – dürften die Beschreibung und Analyse der Strafwirkungen im 5. Teil sein. Hier erörtert der Verfasser zunächst Ethik und Funktion der Strafe, um sich dann vornehmlich der Problematik der Abschreckungsprävention zuzuwenden. Er berichtet über Stand und Entwicklung der einschlägigen Forschung auf der Grundlage des soziologischen und des psychologischen Ansatzes. Dabei zieht er namentlich Untersuchungen zur Abschreckungswirkung der Todesstrafe sowie von verkehrsstrafrechtlichen Sanktionen heran. Ausgespart wird freilich die besondere Problematik der Freiheitsstrafe und des Strafvollzugs.

Thema des 6. Teils bilden Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen der Vergewaltigung. Hier kann der Verfasser auf ein relativ breites empirisches Material zurückgreifen, ist doch dieses Delikt unter verschiedenen Aspekten in letzter Zeit näher untersucht worden. Er setzt sich dabei vor allem mit Verbreitung und Häufigkeit, Merkmalen und Verhaltensweisen von Tätern und Opfern, auslösenden und Begleitumständen sowie den Theorien über das Zustandekommen von Vergewaltigungen auseinander. Abschließend geht er in diesem Rahmen auf Phänomene wie die Gruppennotzucht und die homosexuelle Vergewaltigung ein und diskutiert grundsätzliche Möglichkeiten der Verhinderung von Vergewaltigungshandlungen.

Der 7. und letzte Teil des Werkes behandelt jene Form abweichenden Verhaltens, die nicht zuletzt E. Durkheim wertvolle Aufschlüsse über das Phänomen sozialer Abweichung schlechthin vermittelt hat: Selbstmord. Inzwischen ist die Suizidforschung, wie der Verfasser an Hand eines recht breiten Materials zeigen kann, weiter fortgeschritten. Auch hier reicht die Darstellung von der Häufigkeit über die Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen bis hin zu den Möglichkeiten und Maßnahmen der Selbstmordverhütung.

Das geschickt aufgebaute und informationshaltige Werk schließt mit Literatur-, Autoren- und Sachverzeichnis.

Heinz Müller-Dietz

**Matthias Bergmann: Die Milderung der Strafe nach § 49 Abs. 2 StGB. Zugleich ein Beitrag zu § 157 Abs. 1 und § 113 Abs. 4 StGB sowie zum Rücktritt vom formal vollendeten Delikt** (Mannheimer rechtswissenschaftliche Abhandlungen Bd. 4). C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1988. XII, 243 S. Gebunden. DM 98,-

Unter den zahlreichen Strafrahen- und Strafzumessungsfragen, die Wissenschaft und Praxis in der letzten Zeit beschäftigt haben, vermißt man die Regelung des § 49 Abs. 2 StGB. Danach darf das Gericht, soweit es durch Bezugnahme auf diese Vorschrift dazu ermächtigt wird, die Strafe nach seinem Ermessen zu mildern, bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen. Das gesetzliche Mindestmaß beträgt bei der Freiheitsstrafe bekanntlich einen Monat (§ 38 Abs. 2 StGB), bei der Geldstrafe fünf Tagessätze (§ 40 Abs. 1 StGB) (die sich, wie § 40 Abs. 2 StGB ausweist, auf einen Betrag von je zwei bis 10.000 DM belaufen können). Die praktische Bedeutung des § 49 Abs. 2 steht außer Frage; ungeklärt ist dagegen eine ganze Reihe von Problemen, die vor allem die Voraussetzungen für die Milderung der Strafe nach jener Vorschrift betreffen. Der Verfasser der vorliegenden Mannheimer Dissertation sucht nun diese Lücke durch eine weit ausholende und detaillierte Studie zu schließen. Dabei wendet er seine Aufmerksamkeit nicht zuletzt den Sonderregelungen der §§ 113 Abs. 4 und 157 Abs. 1 (Aussagenotstand) StGB zu, die ja beide auf § 49 Abs. 2 verweisen. Diese Vorschriften lassen – unter bestimmten Voraussetzungen – nicht nur eine Strafmilderung nach § 49 Abs. 2, sondern sogar das gänzliche Absehen von Strafe zu. Freilich stellt gerade § 113 Abs. 4 eine ebenso komplizierte wie einzigartige Regelung dar, die namentlich aus der Besonderheit der Strafvorschrift des § 113 Abs. 1 und 3 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) zu erklären ist.

Die recht gründliche Arbeit, die Literatur und Rechtsprechung – unter Heranziehung der Materialien zur Entstehungsgeschichte des § 49 Abs. 2 – sorgfältig ausgewertet, ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil setzt sich der Verfasser zunächst mit Inhalt und Funktion der fakultativen Strafmilderung, wie sie jene Vorschrift vorsieht, auseinander. Er kommt zum Ergebnis, daß diese gesetzliche Strafmilderung die Strafrahen in den einschlägigen Fällen nicht nur nach oben begrenzt, sondern auch eine „völlig neue Strafenstaffel mit einer erheblichen Verschiebung nach unten“ eröffnet (S. 52). Daraus leitet er dann die Maßstäbe für die Ausübung des Ermessens im Sinne des § 49 Abs. 2 ab. Er spricht sich für eine zweiaktige Strafzumessung aus, innerhalb der zuerst über die Anwendung des (normalen oder des gemilderten) Strafrahms zu entscheiden und dann (im Falle der Anwendung des § 49 Abs. 2) über das Strafmaß unter Beschränkung auf die milderungsspezifischen Umstände zu befinden ist. Bemerkenswert erscheinen die Ausführungen zum

Schluß des ersten Teils, die zum Verhältnis jener Strafmilderung zum Absehen von Strafe unter Rückgriff auf allgemeine Aufgaben der Strafe (insbesondere Integrationsprävention: Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Normgeltung im gesellschaftlichen Bewußtsein) Stellung nehmen.

Der zweite, gleichsam „besondere“ Teil der Studie behandelt einzelne Anwendungsfälle der Strafmilderung nach § 49 Abs. 2. Hier stehen, wie angedeutet, der Aussagenotstand gemäß § 157 Abs. 1 und der Irrtum über die Rechtswidrigkeit der Diensthandlung im Sinne des § 113 Abs. 4 (der ja vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich nach Verbotsirrtumsregeln beurteilt wird) im Vordergrund der Betrachtung. Darüber hinaus erörtert der Verfasser jene Fallgruppe, bei der das Gesetz dem Richter die Möglichkeit der Strafmilderung (und sogar des Absehens von Strafe) aufgrund Rücktritts vom formell vollendeten Delikt eröffnet. Vor allem das StGB kennt eine ganze Reihe solcher Fälle, so etwa in Gestalt des § 316 a Abs. 2 (Rücktritt vom räuberischen Angriff auf einen Kraftfahrer), des § 158 (rechtzeitige Berichtigung einer falschen Angabe/Aussage), der §§ 98 Abs. 2 Satz 1 und 99 Abs. 3 (Rücktritt von der landesverräterischen oder geheimdienstlichen Agententätigkeit). Eine besondere Rolle spielt seit dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) 1982 der „Aufklärungsgehilfe“ des § 31 Nr. 1 BtMG, dem gleichfalls Strafmilderung nach § 49 Abs. 2 StGB oder gar Absehen von Strafe zugutekommen kann. Alle diese Regelungen untersucht der Verfasser vor allem im Hinblick auf Normzweck und Anwendungsbereich. Dabei tritt einmal mehr der Grundgedanke der Arbeit zutage, wonach sämtliche Milderungsmöglichkeiten am Maßstab generalpräventiver Bedürfnisse (Beseitigung des Normgeltungsschadens) zu messen sind. „Wo der Einsatz von Strafe entbehrlich ist, hat er aber – da Eingriff in grundrechtlich geschützte Güter des Betroffenen – zu unterbleiben.“ (S. 151)

Insgesamt stellt die Arbeit nicht nur eine beachtliche Leistung, sondern auch einen – weiteren – Beleg für die Erfahrung dar, daß scheinbar nachrangige und spezielle Strafzumessungsfragen zu Grundproblemen der Strafe (und Strafzwecke) zurückführen – wenn sie nur mit dem nötigen Durchblick und der gebotenen Gründlichkeit angepackt werden.

Heinz Müller-Dietz

**Karl F. Schumann/Claus Berlitz/Hans-Werner Guth/Reiner Kaulitzki: Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention.** Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied und Darmstadt 1987. XII, 238 S. Kart. DM 39,80

Generalprävention steht hoch im Kurs – jedenfalls was die Beschäftigung der (empirischen) Forschung damit betrifft. Dies gilt auch für das Jugendstrafrecht (vgl. nur Wilfried Botke, Generalprävention und Jugendstrafrecht aus kriminologischer und dogmatischer Sicht, Berlin/New York 1984). Allerdings gelten empirische Untersuchungen vor allem der generalpräventiven Abschreckungswirkung von Kriminalstrafen. Die sog. positive Generalprävention, d.h. die Normbegründung durch Strafe im Sinne einer Wahrung oder Wiederherstellung des allgemeinen Normvertrauens, steht dagegen in kriminologischer Hinsicht eher im Schatten der dogmatisch insoweit längst weitausegreifenden Diskussion. Freilich setzen die Verfasser der vorliegenden empirischen Studie, die gerade Reichweite und Grenzen der Abschreckungswirkung von Kriminalstrafen auf dem Feld der Jugendkriminalität untersuchen, ein kräftiges Fragezeichen hinter die Unterscheidung von negativer und positiver Generalprävention. Auch sonst sind ihre Erhebung und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen eher dazu angetan, nicht nur in Kreisen der Bevölkerung, sondern auch zum Teil in der Wissenschaft heimische Vorstellungen über die Bedeutung von Strafen für die Zurückdrängung der Kriminalität zu korrigieren. Zumindest in der Tendenz liegen nämlich Befunde und daraus abgeleitete Konsequenzen auf der Linie jener Bestrebungen, wie sie sich da und dort in der jugendkriminalrechtlichen Praxis, erst recht aber in der Theorie seit einiger Zeit abzeichnen: Hiernach geht es zum einen um Einschränkung des Anwendungsbereichs freiheitsentziehender Sanktionen, zum anderen – und grundsätzlicher noch – um Vermeidung von Kriminalstrafen, ja Strafverfahren überhaupt (Diversion; vgl. Lothar Kühlen, Diversion im Jugendstrafverfahren, Heidelberg

1988). Diese Zielsetzungen finden in der Studie, die auf einer ebenso anspruchsvollen wie bedeutsamen Repräsentativerhebung fußt, eine bemerkenswerte Bestätigung. Denn wenn – vereinfacht ausgedrückt – der Abschreckungswirkung von Strafen hinsichtlich der Jugendkriminalität nur geringes Gewicht zukommt, dann taugt jedenfalls die Generalprävention schwerlich zum Argument gegen nichtstrafrechtliche Reaktionen auf Jugendkriminalität. Zumindest kann dann unter diesem Blickwinkel über eine Senkung des Sanktionsniveaus in bestimmten Bereichen (z.B. Herabstufung von Bagatelltaten zu Ordnungswidrigkeiten) nachgedacht werden.

Die Verfasser sind gewissermaßen mehrgleisig vorgegangen. Sie haben zum ersten den gegenwärtigen Stand der internationalen Forschung zur Generalprävention theoretisch aufgearbeitet (und dabei, wie angedeutet, auch neue Akzente gesetzt). Dabei werden nicht zuletzt die empirischen Ansätze sowie Möglichkeiten und Grenzen einschlägiger Erhebungen vor- und zur Diskussion gestellt. Schon dieser Teil der Studie, der über das einschlägige Wissen, weiterhin vorhandene Wissenslücken und über Untersuchungsergebnisse zum Einfluß der Strafhöhe und des Entdeckungsriskos auf die Abschreckung vor Straftaten informiert, hält wichtiges Material bereit. Dies gilt nicht minder für Darstellung und Analyse der Theorien, welche die Entstehung von Jugendkriminalität zu erklären suchen. Diese Theorien oder Erklärungsmöglichkeiten sind insofern für das Untersuchungskonzept von Bedeutung, als ja gerade danach gefragt wird, ob oder inwieweit Kriminalstrafen im Wege der Abschreckung den Entstehungsbedingungen von Jugendkriminalität entgegenzuwirken in der Lage sind.

Zum zweiten haben sich die Verfasser im Wege einer Repräsentativbefragung Jugendlicher eine eigene empirische Grundlage für weiterführende Überlegungen geschaffen. Sie haben aus der Gesamtheit von rund 18.000 Jugendlichen der Jahrgänge 1964 und 1965, die das Einwohnermelderegister der Stadt Bremen auswies, eine Stichprobe von 1.600 Personen gezogen, die dann (im Abstand von einem Jahr) 1981 und 1982 unter Verwendung überaus detaillierter und differenzierter Fragebögen befragt wurden. Im Rahmen einer 3. Erhebungswelle haben die Verfasser an Hand des Bundeszentralregisters untersucht, ob Straftaten der Angehörigen der Stichprobe im Erziehungsregister vermerkt waren. Hier spielte auch die – oftmals belastende und leidige – Datenschutzproblematik (vgl. Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung. Hrsg. von Jörg-Marin Jehle, Wiesbaden 1987) eine Rolle. Insgesamt sind die Vorgehensweisen recht ausführlich beschrieben, die Erhebungsinstrumente im einzelnen wiedergegeben; dem dient vor allem der vergleichsweise umfangreiche Anhang. Ein Kernstück der Studie bildet indessen die Darstellung und Interpretation der Ergebnisse, die in die eingangs angedeutete Richtung gehen. Danach haben weder Strafschwere(bewertungen) noch Bestrafungswahrscheinlichkeit oder -risiko eine nennenswerte Wirkung auf Deliktsbegehungen, geht von der Androhung der Jugendstrafe kein verhaltensbestimmender Einfluß aus. Insofern ergeben sich anscheinend – freilich deliktsspezifische – Unterschiede zwischen Jugendlichen und älteren Personen.

Aus diesen Befunden werden schließlich weitreichende kriminalpolitische Folgerungen gezogen. Unter generalpräventiven Gesichtspunkten halten die Verfasser einen weitgehenden Verzicht auf freiheitsentziehende Sanktionen für diskutabel. Auch „Minimalsanktionen wie Einstellung des Verfahrens“ könnten ohne Einbuße an Abschreckungswirkung (vermehrt) angewendet werden. Hinsichtlich einer ganzen Reihe von Bagatelldelikten – wie Schwarzfahrten, Ladendiebstählen und Leistungerschleichungen – setzen die Verfasser in erster Linie auf „Sichtbarkeit und Festigkeit der Kontrollen“ und schlagen im übrigen die Herabstufung zu Ordnungswidrigkeiten vor.

Die gewichtige Studie dürfte sowohl in methodischer als auch in inhaltlicher Hinsicht die weitere Diskussion über die Generalprävention beflügeln. Sie stellt wohl einen der herausragendsten empirischen und theoretischen Beiträge der letzten Zeit zu jenem Thema dar. Wer über die Abschreckungsproblematik arbeiten oder sich darüber informieren will, wird an dieser Studie nicht vorbeigehen können.

Heinz Müller-Dietz

**Paul Schaffner: Einstellung und Befinden von Inhaftierten unter besonderer Berücksichtigung der Suicidalität** (Europäische Hochschulschriften Reihe VI Psychologie, Bd. 191). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/New York 1986. VI, 253 S. sFr. 57,-

In unserer Zeit hat sich die Vollzugs-, namentlich die psychologische Suizidforschung aus guten Gründen verstärkt den Phänomenen des Selbstmords, des Selbstmordversuchs und der Selbstmordgefahr im Strafvollzug zugewandt. Untersucht wurden vor allem die Gründe und Entstehungsbedingungen für ein solches Verhalten sowie die Möglichkeiten einer Abhilfe oder zumindest einer Verringerung von Suizidrisiken. In diesen Rahmen läßt sich auch die vorliegende empirisch-psychologische Studie einordnen, die auf der Befragung von Gefangenen beruht und weiteres Material zur Bewältigung und Lösung jener Konfliktsituationen beiträgt, die Insassen immer wieder psychisch und seelisch belasten.

In diesem Sinne hat der Verfasser im Oktober 1982 die damals in der Vollzugsanstalt Mannheim einsitzenden 663 Strafgefangenen auf der Grundlage eines insgesamt 55 Fragen umfassenden Fragebogens befragt, der sich vor allem auf die persönliche Entwicklung und Lage der Insassen sowie die Verhältnisse in der Anstalt bezog. Die Untersuchung ergab 356 auswertbare Fragebögen, was einem Anteil von 53,7 % entsprach. Das erscheint im Hinblick auf den befragten Personenkreis und das soziale Umfeld, in dem die Erhebung durchgeführt wurde, durchaus beachtlich. Dabei ist zu bedenken, daß sich unter den 663 Strafgefangenen nicht weniger als 134 Ausländer (= 20,2 %) befanden. Hieraus erklärt sich auch der Umstand, daß mehrsprachige Fassungen des Fragebogens – die im Anhang abgedruckt sind – verwendet werden mußten. Die Auswertung der Fragebögen erfolgte auf der Grundlage bewährter psychometrischer Verfahren.

Die Untersuchung bestätigt einmal mehr, wieviel einerseits von einer angemessenen, menschenwürdigen Ausgestaltung der Lebensbedingungen der Insassen, andererseits vom Einfühlungsvermögen und der Bereitschaft der Bediensteten abhängt, sich der Probleme der Gefangenen anzunehmen. Der Verfasser verweist nicht zuletzt auf die Notwendigkeit, mit der Betreuungsarbeit schon in der ersten Phase nach Aufnahme in die Anstalt zu beginnen. Wesentlich erscheinen das zwischenmenschliche Klima in der Anstalt und die Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt, namentlich der Familie. „Eine Liberalisierung des Lebens in Haft kann dazu beitragen, möglichen Prisonierungsschäden und abnormen Haftreaktionen entgegenzuwirken.“ (S. 119) Auch kann hiernach die „Öffnung des Vollzugs“, vor allem die Gewährung von Vollzugslockerungen, den Abbau von Spannungen und Konflikten fördern helfen. Ebenso hält der Verfasser die gemeinsame Unterbringung von inhaftierten Männern und Frauen – wie sie ja bereits in manchen Ländern praktiziert wird – für erwägenswert.

Besonders deutlich trat in der Umfrage das Bedürfnis der Insassen nach emotionaler Zuwendung zutage. Unter der Haftsituation leiden offenbar in starkem Maße Ausländer, die sich hinsichtlich Behandlung und Umgang gegenüber deutschen Gefangenen verschiedentlich benachteiligt fühlen. Bemerkenswert erscheint die Feststellung des Verfassers: „Ein Großteil der Beamten zeigt wenig Interesse an der Materie der Suicidprophylaxe und ist der irrigen Ansicht, daß man ‚niemanden halten kann, der sich umbringen will‘, und glaubt daher, daß Maßnahmen zur Erkennung suicidgefährdeter Insassen überflüssig sind.“ (S. 114) Auch aus diesem Grund tritt der Verfasser dafür ein, den Aspekten zwischenmenschlicher Beziehungen und Konfliktbewältigungen im Alltag des Anstaltslebens in Ausbildung und Fortbildung verstärkt Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hier liegen denn auch – neben der Schaffung und Gewährleistung entsprechender Rahmenbedingungen – ohne Frage wichtige Aufgaben der Vollzugsverwaltungen.

Heinz Müller-Dietz

**Helmut Ortner: Gefängnis.** Eine Einführung in seine Innenwelt. Geschichte – Alltag – Alternativen (Berufsfelder Sozialer Arbeit Bd. 6. Herausgegeben von C. Wolfgang Müller). Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1988. 160 S. DM 28,-

Gegenstand und Inhalt des ansprechend aufgemachten und übersichtlich gegliederten Werkes bringen bereits Titel und Untertitel zum Ausdruck. Der Verfasser hat es verstanden, den vergleichsweise umfangreichen Stoff sowohl anschaulich als auch auf begrenztem Raum darzustellen. Dies wird nicht zuletzt daran sichtbar, daß der systematische Überblick über Geschichte, Entwicklung und Situation des Strafvollzugs durch eine ganze Reihe von Erfahrungsberichten (auch Gedichten) von Insassen, Angehörigen und Vollzugsbediensteten sowie durch Bildmaterial, Dokumente und Schemata aufgelockert ist. Das führt den Leser relativ rasch und leicht an die zentralen Fragen des Strafvollzugs und die Lage des Inhaftierten heran. Dem kommen die verständliche Schreibweise, die sichere Beherrschung der Materie und die Fähigkeit des Verfassers entgegen, die Beschreibung auf den eigentlichen Kern zu konzentrieren.

Die systematische Darstellung ist in sechs Abschnitte gegliedert. Ihnen sind drei Vorworte – des Herausgebers, des Verfassers und eines Insassen, der schriftstellerisch tätig ist – vorangestellt. Auf jene Abschnitte folgen Anregungen zum Selbststudium, die in kurzen Erläuterungen zu einschlägigen Werken bestehen, das Literaturverzeichnis und der Abbildungsnachweis. So umfaßt der eigentliche Textteil – läßt man einmal die eingestreuten Abbildungen, Erfahrungsberichte und Dokumente beiseite – allenfalls 130 Seiten.

Die einzelnen Abschnitte des Buches behandeln alle wesentlichen Themenbereiche von der Geschichte des Strafvollzuges bis hin zu den Alternativen zur Freiheitsstrafe. Der erste Abschnitt – gleichfalls mit Bild- und dokumentarischem Material versehen – behandelt die Gefängnisgeschichte. Der zweite Abschnitt ist der – freilich knappen und auf Laien zugeschnittenen – Darstellung des Strafvollzugsrechts gewidmet. Im dritten Abschnitt kommen vor allem Insassen zu Wort. Der – mit besonders reichhaltigem Material ausgestattete – vierte Abschnitt schildert den Vollzugsalltag. Im fünften Abschnitt werden Lage, Erfahrungen und Probleme der Sozialarbeit im Vollzug und der sozialen Dienste der Strafrechtspflege – unter Einbeziehung der Bewährungs- und der Gerichtshilfe – erörtert. Im sechsten Abschnitt wendet sich der Verfasser den Alternativen zum Strafvollzug zu – denen auch im Hinblick auf die Kritik an der Freiheitsstrafe die eigentliche Sympathie gilt.

Über die Gewichtung der einzelnen Themenbereiche, erst recht über Wertungen läßt sich – wie immer – streiten. Man muß aber dem Verfasser bescheinigen, daß er den Anspruch, Sozialarbeitern, aber auch Laien, Situation und Probleme des Strafvollzugs nahezubringen, in recht geschickter Weise eingelöst hat. Anlässe zu kritischen Anmerkungen dürften eher die Ausnahme bilden. Dies gilt etwa für die Feststellung: „Noch immer werden mittlere und lange Freiheitsstrafen hierzulande mit der angeblich im Strafvollzug stattfindenden ‚Behandlung‘ begründet.“ (S. 135) Gerade die Verhängung längerer Freiheitsstrafe wird nach wie vor auf die Schwere der Straftat und der Schuld des Täters gestützt; Resozialisierungsgesichtspunkte stehen jedenfalls bei solchen Delikten im Gerichtssaal keineswegs im Vordergrund.

Heinz Müller-Dietz

**Dietmar Rollny: Pastoraler Dienst am straffälligen jungen Menschen** (Erfahrung und Theologie. Schriften zur praktischen Theologie. Hrsg. von Norbert Greinacher und Dietrich Rössler. Bd. 12). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/New York 1986. VIII, 402, 73 S. sFr. 76,-

Die Seelsorge im Strafvollzug hat praktisch wie theoretisch an Bedeutung gewonnen. Unter gewandelten Verhältnissen stellt sich zunehmend die Frage nach dem Selbstverständnis des pastoralen Dienstes und seiner organisatorischen Ausgestaltung hinter Mauern. Auch die Anstaltsseelsorge ist von den Veränderungen im Strafvollzug, den Erfahrungen in der Arbeit mit Straffälligen und deren Angehörigen sowie neuen kriminalpolitischen Zielvorstellungen und Ansätzen in jenem Bereich staatlicher Machtausübung und sozialer Hilfe nicht unberührt geblieben. Auch sind Konflikte zwischen Seelsorgern und staatlichen Instanzen als Folge unterschiedlicher Sicht der im Vollzug anstehenden Probleme und der besonderen kirchlichen Aufgaben nicht ausgeblieben. Alles dies gilt sowohl für den Erwachsenen- als auch für den Jugendstrafvollzug.

Die vorliegende, überaus umfangreiche Untersuchung geht nun den Problemen der Seelsorge im Jugendstrafvollzug nach. Methodisch folgt sie einer immer häufiger praktizierten Verfahrensweise. Sie verbindet eine empirische Analyse der Lage strafgefängener und -entlassener Jugendlicher (in Baden-Württemberg) mit – weit-ausholenden – theoretischen Betrachtungen, die über den engeren Bereich des Jugendstrafvollzuges hinaus Konzepte für eine „befreiende Jugendsozialarbeit“ und eine Erneuerung der Gemeindediakonie im Interesse gefährdeter, straffälliger und von sozialem Abstieg bedrohter junger Menschen zu entwickeln suchen. Hierfür bringt der Verfasser wesentliche Voraussetzungen mit. Er hat nicht nur katholische Theologie und Pastoralpsychologie studiert, sondern auch mehrere Praktika im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug absolviert sowie praktische Arbeit mit strafentlassenen jungen Menschen geleistet. Auf der Grundlage dieser Kenntnisse und Erfahrungen ist ein überaus vielgestaltiges und anregendes Werk entstanden, das nicht nur die einschlägige theologische Diskussion, sondern auch den gegenwärtigen Stand der sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Forschung zur Jugendkriminalität und zum Jugendstrafvollzug aufarbeitet.

Das Buch ist in neun Teile gegliedert. Im ersten Teil zeichnet der Verfasser in Form einer Skizze die Geschichte des Strafvollzugs nach. Dabei legt er besonderes Gewicht auf die Entstehung und Entwicklung des Jugendstrafvollzuges. Schwerpunkt des zweiten, kriminologisch ausgerichteten Teiles bildet eine Analyse der heutigen Jugendkriminalität. Im Anschluß an neuere Ansätze verortet der Verfasser die Jugendkriminalität in der sozialen Unterschicht und in ungleicher Verteilung sozialer Zugangs- und Aufstiegschancen. Sozialisationsfaktoren und -instanzen (Familie, Schule, Betrieb usw.) nehmen in der Darstellung breiten Raum ein. Der dritte, teils normativ, teils empirisch orientierte Teil hat das Jugendstrafrecht und dessen Sanktionen zum Gegenstand. Erörtert werden die rechtlichen Voraussetzungen der einzelnen Sanktionen – wobei den stationären Maßnahmen erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird – und die jugendrichterliche Sanktionspraxis nach Maßgabe der entsprechenden Statistiken. Die Blickrichtung des Verfassers deutet sich nicht zuletzt in der Berücksichtigung von Diversion (sprojekten) und „Behandlung in Freiheit“ an.

Mit der sozialen Lage und psychischen Situation Jugendstrafgefängener in Baden-Württemberg befaßt sich der vierte Teil der Arbeit. Hier werden nicht nur statistisches Material, sondern auch qualitative Daten bemüht, die zum einen die „Sozialisations-“ und „Devianzgeschichte“, zum anderen die Belegung (zwischen 1974 und 1984) und Verhältnisse in den Jugendstrafvollzugsanstalten sowie die Zusammensetzung ihrer Insassen nach sozialen (und ökonomischen) Merkmalen aufhellen sollen. Zur Sprache kommen in diesem Zusammenhang Außenkontakte, Hilfs-, Behandlungs- und Freizeitangebote sowie die Praxis der Entlassungsvorbereitung und Entlassung. Im fünften Teil wird die randständige Lage junger Straftatlassener in den verschiedenen Lebensbereichen (Arbeit, Ausbildung, Freizeit, persönliche Beziehungen usw.) – nicht zuletzt vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Einstellungen zur Kriminalität und zum Strafvollzug – beschrieben. Ferner berichtet der Verfasser hier über Methoden und Ergebnisse einer von ihm durchgeführten Pilotstudie, in deren Rahmen die Situation und Entwicklung von 20 zwischen dem 31.3.1983 und 31.3.1984 aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen Straffälligen an Hand von Akten und Interviews untersucht wurde. Die Erhebung lehnte sich nicht zuletzt an Göppingers Forschungsansatz an.

Im sechsten Teil setzt sich der Verfasser mit dem besonderen Auftrag des pastoralen Dienstes im Jugendstrafvollzug auseinander. Er tut dies namentlich auf der Grundlage bisheriger Verlautbarungen der (katholischen) Kirche sowie der Stellungnahmen der Anstaltsseelsorger (beider Konfessionen). Einen Schwerpunkt der Arbeit bildet der siebte Teil, der den Aufgaben und der Stellung des Geistlichen sowie ehrenamtlicher Helfer innerhalb der Vollzugsanstalt gewidmet ist. Hervorzuheben ist, daß der Verfasser sein Augenmerk auf die wechselseitigen Beziehungen und die Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste, die Motivationsstruktur der Insassen, die Lage der Angehörigen sowie die berufliche und persönliche Identität des Seelsorgers selbst richtet. Dadurch werden sowohl die Schwierigkeiten solcher Tätigkeit als auch die Bedürfnisse einer qualifizierten Ausbildung und Weiterbildung sichtbar. Thema des achten Teils ist die „Soziale Integration junger Straffälliger durch

pastorale Hilfen kirchlicher Gemeinden“. Gefordert sind hiernach die Gemeinden selbst im Hinblick auf soziale Hilfen für straffällige, strafentlassene und gefährdete junge Menschen. Der Verfasser kann in diesem Zusammenhang auf eine ganze Reihe entsprechender Aktivitäten und Initiativen verweisen. Vor allem liegt ihm die praktische Erprobung und Verwirklichung „neuer Formen kirchlicher Jugendarbeit“ am Herzen. Fraglos liegt hier eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, die die Mitwirkung des Bürgers weit über den kirchlichen Raum hinaus erfordert. Im Schlußteil zieht dann der Verfasser Schlußfolgerungen für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der kirchlichen Diakonie und Caritas.

Im umfangreichen Anhang finden sich neben Abkürzungs- und Literaturverzeichnis und Hinweisen auf einschlägige Materialien vor allem die 65 Tabellen und 18 Schaubilder, die die zugrundegelegten empirischen Daten veranschaulichen, sowie die drei Fragebögen, die Seelsorgern im Hinblick auf ihre Tätigkeit innerhalb von Justizvollzugsanstalten und gemeindlicher Diakonie zur Beantwortung vorgelegt worden sind. Auch aus diesen Unterlagen wird der erhebliche Aufwand ersichtlich, den der Verfasser zur Klärung der gegenwärtigen Situation des pastoralen Dienstes im Jugendvollzug und zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven getrieben hat.

Heinz Müller-Dietz

## Neu auf dem Büchermarkt

**Jutta Brakhoff** (Hrsg.): **Drogenarbeit im Justizvollzug.** Lambertus Verlag, Freiburg i.Br. 1988. Ca. 150 S. Kart. Ca. DM 18,-

**Carl von Ossietzky:** **227 Tage im Gefängnis.** Briefe, Dokumente, Texte. Mit Fotos und Faksimiles. Hrsg. von **Stefan Berkholz.** Luchterhand Verlag, Darmstadt und Neuwied 1988. Ca. 288 S. Broschur. DM 29,80

**Dietrich Simons:** **Tötungsdelikte als Folge mißlungener Problemlösungen.** Verlag für Angewandte Psychologie, Stuttgart 1988. 139 S. DM 28,-

**Gerhard Kette:** **Rechtspsychologie** (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft). Verlag Springer, Wien/New York 1987. XV, 313 S. DM 53,-

**Günther Kräupl, Lothar Reuther:** **Nach der Strafe.** Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Urania-Verlag, Leipzig 1987. 127 S. (ohne Preisangabe)

**Hermann Bianchi:** **Alternativen zur Strafjustiz.** Biblische Gerechtigkeit. Freistätten. Täter-Opfer-Ausgleich. Aus dem Niederländischen von Franz J. Lukassen. Verlag Kaiser, München, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1988. 172 S. Kart. DM 28,80

**Gesellschaft für Rechtspolitik e.V. Trier** (Hrsg.): **Bitburger Gespräche Jahrbuch 1986/2: Strafvollzug heute.** C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1986 (1988). XIV, 136 S. DM 122,-

**Karl-Heinz Tobias:** **Knastbilder.** Karin Grieger Verlag, Essen 1988. 100 S. 70 Fotos. DM 24,80

**Strafvollzug in der Praxis.** Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe. Hrsg. von **Hans-Dieter Schwind** und **Günter Blau.** 2., völlig neu bearb. Aufl. Walter de Gruyter u. Co., Berlin/New York 1988. XXXVIII, 381 S. Kart. DM 48,-

**10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel?** Hrsg. von **Hans-Dieter Schwind, Gernot Steinhilper** und **Alexander Böhm** (Kriminologische Schriftenreihe Bd. 97). Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1988. 151 S. Kart. DM 62,-

**Praxis des Untersuchungshaftvollzuges.** Probleme und Reform. Hrsg. vom Kriminalpädagogischen Verlag der Heimvolkshochschule Kardinal von Galen, Stapelfeld (Schriftenreihe der Kriminalpädagogischen Praxis Bd. 6). Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen 1988. Ca. 120 S. Ca. DM 20,-

**Werner Bruns:** **Theorie und Praxis des Wohngruppenvollzugs.** Zur Situation der Unterbringung junger Straftäter in der Jugendanstalt Hameln (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung Bd. 2). Centaurus-Verlags-Gesellschaft, Pfaffenweiler 1988. Ca. 240 S. Ca. DM 38,-

**Wolfgang Körner:** **Freiheitsstrafe und Strafvollzug in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg** (Rechtshistorische Reihe Bd. 63). Verlag Peter Lang, Bern/Frankfurt a.M./New York/Paris 1988. Ca. 264 S. Ca. sFr. 57,-

**Strafe: Tor zur Versöhnung?** Symposium über Gegenwart und Zukunft des Strafvollzuges. Hrsg. von **Heinz Schöch** (Hofgeismarer Protokolle 244). Evangelische Akademie, Hofgeismar 1988. 192 S. DM 10,-

**Untersuchungshaft im Übergang.** Gegenwärtige Situation und Reformvorstellungen beim Vollzug der Untersuchungshaft. Hrsg. von **Heinz Schöch** (Hofgeismarer Protokolle 243). Evangelische Akademie, Hofgeismar 1987. 133 S. DM 9,-

**Katrin Becker/Judith Marggraf/Ekkehard Nuissl/Hannelore Sutter:** **Leitfaden für das soziale Training.** Zwölf Lerneinheiten für die Bildungsarbeit im Strafvollzug (AfeB-Taschenbücher Weiterbildung). Hrsg. vom Vorstand der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung e.V. (Werderstr. 38, 6900 Heidelberg). Heidelberg 1988. 258 S. DM 24,-

**Jörg-Martin Jehle** (Hrsg.): **Der Kriminologische Dienst in der Bundesrepublik Deutschland.** Eine Bestandsaufnahme im Jahre 1987 (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle Heft 1). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V., Adolfsallee 2, 6200 Wiesbaden 1988. 117 S.

**Gemeinsam den Rückfall verhindern.** Aktuelle Probleme der Straffälligenhilfe. 14. Bundestagung der Straffälligenhilfe vom 12.-14 März 1988 in Bonn-Bad Godesberg, durchgeführt vom Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V. (Schriftenreihe des Bundesverbandes e.V. Heft Nr. 33). Selbstverlag des Bundesverbandes, Friedrich-Ebert-Str. 11a, 5300 Bonn 2, 1988. IV, 198 S. DM 11,- (zuzüglich Verpackung und Porto)

**Manfred Otto:** **Gemeinsam lernen durch Soziales Training.** Planung, Durchführung und Evaluation eines Lernprogramms für die Anwendung (Kriminalpädagogische Praxis Schriftenreihe Bd. 7). Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen/Ems 1988. Ca. 400 S. Kart. DM 39,-

**Max Busch/Erwin Krämer** (Hrsg.): **Strafvollzug und Schuldproblematik** (Schriftenreihe für Delinquenzerziehung und Rechtspädagogik Bd. 1). Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1988. 151 S. Ca. DM 24,-

**Klaus Jünschke:** **Spätlese.** Texte zu RAF und Knast. Verlag Neue Kritik, Frankfurt a.M. 1988. 221 S. DM 22,-

**StVollzG Strafvollzugsgesetz.** Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von **Günther Kaiser.** 9. Aufl. Stand: 1. Juli 1988 (dtv-Band 5523). Beck-Texte im dtv. München 1988. 270 S. Kart. DM 8,80

## Leser schreiben uns

**Betr.: Hans-Dieter Schwind**  
**Strafvollzug in der Konsolidierungsphase**  
 (Heft 5/1988, S. 259 ff.)

Ich habe selten so viele Widersprüche in einem einzigen Beitrag gefunden, wie in dem Referat von Prof. Dr. jur. Hans-Dieter Schwind.

Da wird z.B. unter Punkt III im sechsten Grundsatz dem Staat geraten, seine Wiedereingliederungsbemühungen mit Rücksicht auf den Steuerzahler von Rückfall zu Rückfall zu vermindern. Zwei Seiten weiter heißt es dann: „Der Rückfall kommt den Steuerzahler jedenfalls wahrscheinlich teurer zu stehen als die Vorbeugung.“

Es geht weiter. Siebter Grundsatz: „Es kann im übrigen nur soviel Behandlungsvollzug durchgeführt werden, wie es die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung zulassen.“ Wiederum zwei Seiten weiter: „Die Rückfallverhütung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht zuletzt dem Opferschutz dient.“ Also bitte, erhöht die Behandlung zum Zwecke der Rückfallverhütung nun meine Sicherheit, oder beeinträchtigt sie diese? Oder verwechselt Herr Schwind vielleicht Behandlung mit Beurlaubung ohne vorausgegangene Behandlung?

Auf Seite 263 kann ich dann erfahren, wie sehr ein Kind bereits in den ersten drei bis fünf Lebensjahren geprägt wird, und Herr Schwind erkennt m.E. sehr richtig, „daß sich die Straffälligkeit zu einem sehr hohen Ausmaße als Folge einer in der frühen Sozialisation erworbenen Persönlichkeitsstruktur einstellt“.

Welche Konsequenzen zieht Herr Schwind nun daraus? Er gelangt zu dem Schluß, eine Erfolgsquote von 10 % sei bereits ein Erfolg, mit dem wir uns dann wohl zufriedengeben müssen. Nein, nein und nochmals nein! Damit gebe ich mich nie und niemals zufrieden! Für eine Institution, die zu 90 % Ausschuß produziert, möchte ich meine Steuergelder nun wirklich nicht länger rausschmeißen.

Ist es eigentlich so schwer einzusehen, daß ein Mensch für seine frühkindliche Sozialisation gar nicht verantwortlich zu machen ist? Sind Herrn Schwind jemals Zweifel gekommen, ob wir überhaupt das Recht haben, einem Menschen zur Strafe für den Schaden, den er bereits als Kleinkind erlitten hat, immer wieder neuen und größeren Schaden zuzufügen? Sollten wir uns nicht endlich dazu durchringen, die zwei Milliarden, die wir jährlich für die Wahnsinns-Kombination von Strafe und Behandlung verpulvern, ganz auf die Behandlung zu konzentrieren?

Der Verzicht auf Strafe ist übrigens nicht in jedem Fall gleichzusetzen mit „frei-herumlaufen-lassen“. In den unfallchirurgischen Abteilungen unserer Krankenhäuser können wir Menschen sehen, denen die Freiheit viel drastischer entzogen wird, als das im schlimmsten Knast geschieht. Trotzdem lassen selbst kleine Kinder alle Torturen geduldig und tapfer über sich ergehen und wirken aktiv an ihrer Heilung mit. Das ist sicher nur möglich, weil man ihnen die Gewißheit vermitteln hat, daß alle Maßnahmen dem einzigen Zweck dienen, ihnen wieder ein lebenswertes Leben zu ermöglichen.

Nur ein ausgeprägter Sadist könnte auf die Idee verfallen, diese verletzten Kinder glauben zu machen, der Klinikaufenthalt sei die Strafe für ihren Ungehorsam, der zu einem Unfall geführt habe.

Deshalb mein Vorschlag: Bieten wir diesen gestörten Persönlichkeiten, denen wir als Kind keine Chance für eine vernünftige Sozialisation gegeben haben, soviel Hilfe wie möglich in Freiheit an. Wenn eine ambulante Behandlung nicht zu verantworten ist oder nicht sinnvoll erscheint, vermitteln wir sie (möglichst mit ihrem Einverständnis) in eine Einrichtung, in der sie sich unter menschenwürdigen Bedingungen und in einer Atmosphäre grundsätzlicher Zuwendung behandeln lassen können. Die Behandlungszeit muß sich selbstverständlich nach der Schwere der Persönlichkeitsstörung und keinesfalls nach der Höhe des verursachten (bzw. zufällig nachweisbaren) Schadens richten.

*Christa Schneider*